

**Der evangelische Religionsunterricht im Dritten Reich
im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors in den Erziehungswissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster

Vorgelegt von:
Name: Mareike Debelts
Geburtsort: Aurich (in Ostfriesland)

2015

1. Gutachter: Prof. Dr. Konrad Hammann
2. Gutachter: Prof. Dr. Christian Grethlein
Tag der mündlichen Prüfung: 12.10.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Der evangelische Religionsunterricht im nationalsozialistischen Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers – von seiner Förderung bis zu seiner Bekämpfung durch den Staat	5
2.1	Die Phase des 'nationalen Aufbruchs': Unterstützung und Förderung des evangelischen Religionsunterrichts	5
2.2	Die Neuordnung des Schulwesens durch die Nationalsozialisten: Entkirchlichung und Beeinträchtigung des evangelischen Religionsunterrichts	17
2.2.1	Der Abbau der Bekenntnisschulen	19
2.2.2	Die Verdrängung der Geistlichen aus dem schulischen Religionsunterricht	33
2.2.3	Das Ausscheiden von Lehrern aus dem schulischen Religionsunterricht	41
2.2.4	Das Scheitern der Verabschiedung von Reichsrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht	73
2.3	Die Kriegsjahre: Bekämpfung und Aufhebung des evangelischen Religionsunterrichts	105
3.	Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen Religionsunterricht gerichteten staatlichen Maßnahmen	125
3.1	Die Reaktionen auf den Abbau der Bekenntnisschule	126
3.2	Die Bemühungen um die Bildung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren	142
3.3	Die Reaktionen auf die von Fritz Wächtler initiierte RU-Niederlegungsbewegung und die sich daran anschließenden Auflösungserscheinungen des Faches	148
3.4	Der Einsatz für die Herausgabe reichseinheitlicher Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht	156
3.5	Die Reaktionen auf die zunehmende Herausdrängung des alttestamentlichen Stoffes aus dem evangelischen Religionsunterricht	165
3.6	Die Bemühungen um die religiöse Unterweisung der Schüler höherer Schulen	171
3.7	Innerkirchliche Konsequenzen: Der Aufbau eines Gesamtkatechumenats	177
4.	Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick	187
4.1	Wesentliche Erträge der Arbeit	187
4.2	Ausblick	194

Anhang

I.	Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft	200
I.I	August Marahrens, erster Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	201
I.II	Gleichschaltung und Gegenwehr in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers – der hannoversche Kirchenkampf	205
II.	Literaturverzeichnis	215
III.	Abkürzungsverzeichnis	228

1. Einleitung

1. Einleitung

Die Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts (RU) in den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft ist eine Geschichte der allmählichen Verdrängung. Mit welchen Mitteln die zentralen staatlichen Stellen diese Verdrängung vollzogen, ist in einigen Abhandlungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zum Teil beleuchtet worden.¹ Darüber hinaus existieren für einige Gebiete regionale Einzeluntersuchungen, die die dortige Entwicklung des Faches nachzeichnen.² Eine Untersuchung für den Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers liegt – abgesehen von einer kurzen Überblicksdarstellung in Eberhard Klügels Gesamtwerk 'Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945' – bislang nicht vor. Die nachstehende Arbeit soll diese Forschungslücke schließen.

Angesichts der Tatsache, dass vor drei Jahrzehnten eine Entwicklung einsetzte, in der die Haltung der hannoverschen Landeskirche und ihres Bischofs im Nationalsozialismus – unter Berücksichtigung zum Teil divergierender Deutungsansätze – kritisch hinterfragt und aufgearbeitet wurde,³ erscheint es interessant danach zu fragen, wie man in der hannoverschen Kirchenleitung auf die gegen den RU gerichteten staatlichen Maßnahmen reagierte. Sofern anhand der einschlägigen Akten nachvollziehbar, soll die Arbeit auch auf diese Frage eine Antwort geben.

Die vorliegende Untersuchung ist im Wesentlichen in zwei Teile gegliedert. In einem auf die Einleitung folgenden ersten Teil (**Kapitel 2**) wird die Entwicklung, die der evangelische RU in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft im Deutschen Reich und im Raum der hannoverschen Landeskirche durchlief, rekonstruiert. Dabei

¹ Zu nennen sind u.a. die Darstellungen von K. Hunsche: Der Kampf um die christliche Schule und Erziehung 1933–1945, KJ 76 (1949/1950), Gütersloh 1950, S. 455–519; F. Rickers: Die nationalsozialistische Ära, in: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland (Studienbuch), hg. von R. Lachmann u.a., Neukirchen-Vluyn 2007, sowie die entsprechenden Kapitel in R. Eilers: Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat (Staat und Politik 4), Köln/Opladen 1963; E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht in Deutschland. Von den Klosterschulen bis heute, Hamburg/Düsseldorf 1966; F. Kraft: Religionsdidaktik zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Versuche zur Bestimmung von Aufgaben, Zielen und Inhalten des evangelischen Religionsunterrichts, dargestellt an den Richtlinienentwürfen zwischen 1933 und 1939 (APrTh 8), Berlin/New York 1996; O. Ottweiler: Die Volksschule im Nationalsozialismus, Weinheim/Basel 1979.

² Vgl. F. Rickers: Ära, S. 245.

³ Die aktuellen Forschungsergebnisse sind zusammengefasst in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996. Siehe hierzu auch S. 200 dieser Arbeit.

1. Einleitung

werden in den einzelnen Unterkapiteln zunächst die von den zentralen Stellen des Reiches getroffenen Maßnahmen zusammengefasst und – sofern für den Gesamtzusammenhang bedeutsam – die für andere Reichsgebiete zu konstatierenden Verhältnisse berücksichtigt. Daran anschließend werden die jeweils spezifischen Entwicklungen im Gebiet der hannoverschen Landeskirche nachgezeichnet. Hierbei ist ausdrücklich zu erwähnen, dass die für den Raum der Landeskirche betrachteten Vorgänge in nahezu allen Fällen auf einzelne Bezirke, Städte oder Orte beschränkt waren und daher immer nur einen exemplarischen Charakter haben können. Einige zum Teil ausführlich beschriebene Einzelvorgänge können einen Einblick geben in die schulpraktischen Verhältnisse vor Ort und damit in die Schul- und Lebenswirklichkeit von damals. Zur besseren Übersicht werden die im ersten Teil dieser Untersuchung aufgenommenen Betrachtungen in drei zeitliche Abschnitte untergliedert: in die Jahre unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtergreifung (1933-1935), nach der endgültigen Konsolidierung der nationalsozialistischen Herrschaft (1935-1939) und in die Jahre des Zweiten Weltkrieges (1939-1945). Für den ersten Teil dieser Arbeit wurden neben der Sekundärliteratur sowohl die bereits edierten Erlasse, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien als auch die im Literaturverzeichnis angegebenen nicht veröffentlichten Quellen zur Rate gezogen.

In einem zweiten Teil der Untersuchung (**Kapitel 3**) wird beleuchtet, wie die hannoversche Landeskirchenleitung eigenständig und als Mitglied gesamtkirchlicher Gremien auf die gegen den RU getroffenen reichseinheitlichen oder regionalen Maßnahmen reagierte. Darüber hinaus wird in einem Unterkapitel (Kapitel 3.7) zumindest überblicksartig erläutert, welche innerkirchlichen Konsequenzen die hannoversche Landeskirchenleitung aus der allmählichen Verdrängung des schulischen RU zog. Der zweite Teil dieser Arbeit stützt sich in erster Linie auf die Rundverfügungen des LKA Hannover und auf den archivierten Schriftverkehr zwischen der Landeskirchenleitung und den staatlichen Stellen sowie den untergeordneten landeskirchlichen Instanzen. Außerdem wurden die Wochenbriefe hinzugezogen, die der Landesbischof August Marahrens von 1934 bis 1947 an die hannoverschen Pastoren versandte und in denen er neben der gegenwärtigen Lage der Kirche ebenso die des RU kommentierte.⁴ Letztlich wurden auch die von 1933

⁴ Vgl. D. Riesener: Volksmission zwischen Volkskirche und Republik. 75 Jahre Haus kirchlicher Dienste – früher Amt für Gemeindedienst – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Hannover 2012, S. 64.

1. Einleitung

bis 1944 verfassten Rundschreiben der hannoverschen Bekenntnisgemeinschaft⁵ (BG) berücksichtigt, die wiederholt auf die Angelegenheiten des RU Bezug nahmen. Die im Kirchenkampf ins Leben gerufene BG war die in der hannoverschen Landeskirche dominierende kirchenpolitische Gruppe, die mit der Bekennenden Kirche (BK) in Kontakt gestanden und sich als Teil dieser verstanden hat.

In einem Schlusskapitel (**Kapitel 4**) werden die wesentlichen Erträge der Untersuchung zusammengefasst und in Form eines Ausblicks die Wochen und Monate nach dem Ende des Dritten Reiches in die Betrachtung mit aufgenommen. Dabei werden insbesondere folgende Fragen im Mittelpunkt der Erläuterung stehen: Wie hat die hannoversche Landeskirchenleitung von 1945 an versucht, den evangelischen RU wieder aufzubauen, und welche Auswirkungen hatten die Geschehnisse der Vorjahre auf die Einflussnahme der Landeskirche auf das Fach?

Ein der Arbeit beigelegter Anhang enthält Ausführungen über den hannoverschen Landesbischof Marahrens sowie über den in den ersten Jahren des Regimes geführten hannoverschen Kirchenkampf.

Eine Schwierigkeit der vorliegenden Untersuchung ergab sich aus der lückenhaften Quellenlage. Grund für diese Lückenhaftigkeit ist zum einen, dass zahlreiche Akten des LKA Hannover im September 1943 durch einen Bombenangriff vernichtet wurden.⁶ Viele an anderen, lokalen Stellen gelagerte zeitgenössische Dokumente über den Schul- und Unterrichtsalltag wurden ebenfalls durch den Krieg zerstört oder in späteren Räumungsaktionen beseitigt. Zu dem bereits Genannten kommt erschwerend hinzu, dass

Ursprünglich hatte Marahrens die Wochenbriefe verfasst, um angesichts der drohenden Eingliederung der hannoverschen Landeskirche in die Reichskirche die „Gemeinschaft mit seinen 'Amtsbrüdern' ... zu festigen und zu verstetigen“.

In der gesamten Zeit ihres Erscheinens waren die Wochenbriefe des Landesbischofs Marahrens ausschließlich an die Pastoren gerichtet. Keinesfalls sollte ihr Inhalt an die Öffentlichkeit gelangen. Wie Dirk Riesener erklärt, war die „kontinuierliche Verständigung zwischen der Kirchenführung und den Pfarrämtern ... die Hauptaufgabe der Wochenbriefe. Es handelte sich um einen asymmetrischen schriftlichen Dialog unter 'Amtsbrüdern', in dem Marahrens nicht nur die Lage der Kirche kommentierte, Anregungen für die pfarramtliche Arbeit und den Gottesdienst ... gab, sondern auch vielfach auf Einsendungen der Empfänger antwortete, sofern ihm die darin angesprochenen Fragen von allgemeinem Interesse erschienen.“

In der Kriegs- und Nachkriegszeit konnte u.a. aufgrund des Papiermangels der wöchentliche Rhythmus der Briefe nicht immer eingehalten werden. Auch wurden die Briefe in dieser Zeit kürzer (ebd.).

⁵ Zu der hannoverschen BG und ihrer Entstehung siehe S. 211f.; 212 Anm. 1126 dieser Arbeit.

⁶ Vgl. E. Klügel: Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945, Berlin/Hamburg 1964, S. 475.

Zu dem Luftkrieg in der Stadt Hannover siehe K. Mlynek: Hannover in der Weimarer Republik und unter dem Nationalsozialismus. 1918–1945, in: Geschichte der Stadt Hannover, hg. von K. Mlynek u.a., Bd. 2, Hannover 1994, S. 553ff.

1. Einleitung

vor allem in den letzten Kriegsjahren aufgrund des Papiermangels viele Vorgänge nicht mehr hinreichend dokumentiert wurden, was die Rekonstruktion interessanter Einzelvorgänge oftmals schwierig machte.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2. Der evangelische Religionsunterricht im nationalsozialistischen Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers – von seiner Förderung bis zu seiner Bekämpfung durch den Staat

2.1 Die Phase des 'nationalen Aufbruchs':

Unterstützung und Förderung des evangelischen Religionsunterrichts

Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme⁷ am 30. Januar 1933 wurde die Zeit der Weimarer Republik abgeschlossen und innerhalb Deutschlands ein neuer politischer Rahmen geschaffen, den anfangs auch die christlichen Kirchen – abgesehen von einigen Einzelpersonen – mit unterschiedlichen Hoffnungen begrüßten.⁸ Den Anlass für derartige Hoffnungen gab das 1920 angenommene Parteiprogramm der 'Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei' (NSDAP), in dessen Artikel 24 u.a. bestimmt wurde, dass „die Partei als solche ... den Standpunkt eines [konfessionell ungebundenen] positiven Christentums⁹“ vertrete und „die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat“¹⁰ fordere. Letzteres jedoch erfuhr mit dem Zusatz: „soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen“¹¹, eine charakteristische Einschränkung.

Als Reichskanzler Adolf Hitler in seiner Rede vor dem Reichstag am 23. März 1933 seine Regierungspolitik verkündete, hielt er an einer kirchenfreundlichen Taktik fest. So ließ er verlauten:

⁷ In Anlehnung an Folkert Rickers wird im Rahmen dieser Arbeit für die Geschehnisse am 30.1.1933 der Terminus 'Machtübernahme' gewählt.

⁸ Vgl. u.a. W. Weiße: Einleitung (zum Kapitel: 4. Religionspädagogik im Schatten des Nationalsozialismus), in: Hauptströmungen evangelischer Religionspädagogik im 20. Jahrhundert. Ein Quellen- und Arbeitsbuch (Jugend-Religion-Unterricht. Beiträge zu einer dialogischen Religionspädagogik 8), hg. von R. Bolle u.a., Münster 2002, S. 83.

⁹ Bei dem Ausdruck 'positives Christentum' handelte es sich um ein Schlagwort der von den Nationalsozialisten betriebenen Propaganda, das teilweise sehr willkürlich ausgelegt wurde. Im Sinne des NSDAP-Parteiprogramms war das 'positive Christentum' ein konfessionell ungebundenes Christentum der germanischen Rasse; ein artgemäßer Christusglaube, der dem „jüdisch-materialistischen Geist“ kämpferisch entgegenstand (Programm der NSDAP [1920], Artikel 24, in: Deutsche Parteiprogramme [Deutsches Handbuch der Politik 1], hg. von W. Mommsen, München 1960, S. 550). Die Glaubensbewegung DC strebte eine inhaltliche Ausgestaltung des 'positiven Christentums' an. So proklamierte sie u.a., dass es eine Einheit zwischen Deutschtum und Christentum gebe, wohingegen Christentum und Judentum eindeutig gegensätzlich seien. Überdies sei Jesus ein „arischer Held“ und keinesfalls Jude gewesen (H. Faulenbach: Art. Deutsche Christen, RGG⁴ 2, 1999, S. 701).

¹⁰ Programm der NSDAP (1920), Artikel 24, S. 550.

¹¹ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

„Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums. ... [D]ie Rechte der Kirchen werden nicht geschmälert, ihre Stellung zum Staate nicht geändert ...“¹²

Hinsichtlich des Einflusses der Kirchen auf die Schule und Erziehung beteuerte er: „Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen.“¹³ Um welchen Einfluss es sich dabei explizit handeln sollte, sparte Hitler allerdings aus. Folkert Rickers stellt fest, dass diese Bemerkung Hitlers dazu geeignet war, vor allem diejenigen für sich zu gewinnen, die von Berufs wegen mit religiöser Erziehung zu tun hatten, nämlich Religionslehrer und Pfarrer.¹⁴ Die in Hitlers Regierungserklärung gegebenen Zugeständnisse waren an Bedingungen geknüpft, die die Kirchen zu erfüllen hatten. Entsprechend betonte der 'Führer':

„Sie [sc. die nationale Regierung] erwartet aber und hofft, daß die Arbeit an der nationalen und sittlichen Erhebung unseres Volkes, die sich die Regierung zur Aufgabe gestellt hat, umgekehrt die gleiche Würdigung erfährt.“¹⁵

In dieser ersten Phase der nationalsozialistischen Schulpolitik, in der Hitler intensiv um die Kirchen warb und ihnen einen Platz in der Volksgemeinschaft zuwies, sollte sich auch der Stellenwert des RU erhöhen. Es hatte den Anschein, als würde das am 'Tag von Potsdam'¹⁶ gefeierte Einverständnis zwischen den christlichen Konfessionen einerseits und dem nationalsozialistischen Staat (NS-Staat) andererseits im Bereich des RU seine unmittelbare Bestätigung finden.¹⁷ Den Anlass zu dieser Annahme gaben einzelne schulpolitische Maßnahmen sowie Zugeständnisse und Verlautbarungen leitender Nationalsozialisten, von denen in diesem Kapitel exemplarisch einige in den Blick genommen werden. Ein Abschnitt über die damaligen Entwicklungen im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers schließt sich der Darstellung an.

¹² Auszug aus der Regierungserklärung Hitlers (23.3.1933), in: DKPDR 1, München 1971, S. 24.

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 235.

¹⁵ Auszug aus der Regierungserklärung Hitlers (23.3.1933), S. 24.

¹⁶ Am 21.3.1933 wurde in der Garnisonkirche zu Potsdam der erste Reichstag nach der nationalsozialistischen Machtübernahme eröffnet. Dieser Tag ist in die Geschichte eingegangen als 'Tag von Potsdam'.

¹⁷ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 243.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Bereits wenige Wochen nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde in Preußen und Sachsen die Auflösung der als marxistisch geltenden Sammelschulen¹⁸ – gemeint sind konfessionell ungebundene Volksschulen ohne RU – und Sammelklassen eingeleitet.¹⁹ Der preußische Kultusminister Bernhard Rust²⁰ bestimmte am 25. Februar 1933 per Erlass, dass die Kinder von aus der Kirche ausgetretenen Eltern in Schulen eintreten sollten, die dem früheren Religionsbekenntnis ihrer Eltern am ehesten entsprachen. Im selben Erlass wurden die zuständigen Stellen dazu angewiesen, an den Volksschulen keinen Lebenskundeunterricht mehr zu erteilen.²¹ Letzterer war einst für die vom RU abgemeldeten Schüler eingerichtet worden.

In Hamburg war die Teilnahme am schulischen RU ab 1933 grundsätzlich Pflicht. Wer nicht teilnehmen wollte, musste einen schriftlichen Antrag stellen. Dieser Umstand ist insbesondere deshalb erwähnenswert, weil noch nach 1920 ein umgekehrtes Verfahren galt. Die Schüler mussten einen Antrag stellen, wenn sie eine Teilnahme am RU wünschten.²² In Thüringen und Sachsen wurden im Frühjahr 1933 Bestimmungen erlassen, die die Eltern dazu verpflichteten, ihre Kinder zum RU anzumelden.²³

Für eine verpflichtende Teilnahme am RU warb auch Bayerns Kultusminister Hans Schemm²⁴. Am 28. März 1933 verkündete der Reichswalter des 'Nationalsozialistischen

¹⁸ Die Sammelschule war neben der Bekenntnis- und Simultanschule der dritte Volksschultyp in der Weimarer Republik. Da sie der einzige Volksschultyp war, an dem kein RU erteilt wurde, war die Sammelschule für diejenigen Kinder gedacht, deren Eltern sich gegen eine religiöse Erziehung ausgesprochen hatten. Die Sammelschulen erlangten nur in einzelnen Großstädten, wie z.B. in Berlin, weitreichendere Bedeutung (vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 52; 52 Anm. 16).

¹⁹ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 7.

²⁰ Bernhard Rust (*30.9.1883 in Hannover; †8.5.1945 in Berne, Oldenburg) war zunächst preußischer Kultusminister und leitete bis zum Ende des Dritten Reiches das Reichserziehungsministerium (auch 'Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung'), welches am 1.5.1934 auf der Basis des preußischen Kultusministeriums errichtet worden war. Mit der Errichtung eines Reichserziehungsministeriums wurde das einst föderalistisch aufgebaute Erziehungswesen zentralisiert und folglich die Voraussetzung für reichseinheitliche schulpolitische Maßnahmen geschaffen. Bis zum Ende des Dritten Reiches gingen grundlegende Reformen, insbesondere Richtlinien und Lehrpläne, vom Reichserziehungsministerium aus (vgl. W. Benz [Hg. u.a.]: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München³ 1997, S. 876; O. Ottweiler: Volksschule, S. 20).

²¹ Vgl. Erlass des preußischen Kultusministers (25.2.1933), in: ZBIUV 1933, S. 65.

²² Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 204.

²³ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 7.

Wie Friedhelm Kraft anführt, entschieden die Schulbehörden in Thüringen und Sachsen später, auf Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Teilnahmeerlasse zu verzichten (vgl. a.a.O., S. 9).

²⁴ Hans Schemm (*6.10.1891 in Bayreuth; †5.3.1935 in Bayreuth) wurde am 21.4.1929 auf der offiziellen Gründungsversammlung des NSLB einstimmig zu dessen Leiter bestimmt. 1933 wurde Schemm zum kommissarischen Kultusminister Bayerns ernannt. Schemm starb 1935 bei einem Flugzeugabsturz (vgl. W. Benz [Hg. u.a.]: Enzyklopädie, S. 877; J. Erger: Lehrer und Nationalsozialismus. Von den traditionellen Lehrerverbänden zum Nationalsozialistischen Lehrerbund [NSLB], in: Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Teil 2: Hochschule, Erwachsenenbildung, hg. von M. Heinemann, Stuttgart 1980, S. 215f.).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Lehrerbundes²⁵ (NSLB) als Ziel seiner Politik, dass „jedes Kind an bayrischen Schulen mit den Grundsätzen des christlichen und nationalen Staates vertraut gemacht [werde]“²⁶. Kurz: „Kein Kind in Bayern ohne nationale und christliche Erziehung“²⁷. Den schulischen RU nannte Schemm einen „Dienst an der Seele des Kindes“²⁸. Im Sinne der Verlautbarungen seines Reichswalters hatte der NSLB in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Herrschaft zum RU eine durchaus positive Einstellung.²⁹ So verpflichtete er sich beispielsweise gegenüber der 'Deutschen Evangelischen Kirche' (DEK), „'das Sachgebiet Religionsunterricht' in die Hand zu nehmen“³⁰.

Wenige Monate nach den Verlautbarungen Schemms setzte sich der damalige Reichsinnenminister Wilhelm Frick³¹ für eine reichseinheitliche Teilnahmepflicht am RU ein. Im Juni 1933 wurde auf seine Initiative im Reichsinnenministerium ein Gesetz-

²⁵ Aus dem Kreis der Lehrerschaft formierte sich in den Jahren 1929/1930 parallel zur NSDAP der NSLB. Schon 1926 kam es zu ersten Besprechungen nationalsozialistischer Lehrer, die am 21.4.1929 in der offiziellen Gründungsversammlung des NSLB gipfelten. Auf der Gründungsversammlung wurde der ehemalige Volksschullehrer Schemm zum Leiter des NSLB ernannt. Nach dessen Tod übernahm Fritz Wächtler, ebenfalls ehemaliger Volksschullehrer und seit 1932 thüringischer Volksbildungsminister, die Leitung des NSLB. Die Aufgabe des NSLB bestand darin, die nationalsozialistischen Anschauungen in die Lehrerschaft und in die verschiedenen Unterrichtsfächer zu übertragen. Der NSLB galt als ein die NSDAP unterstützender Verband und durch seine unmittelbare Nähe zu deren Parteiorganisation ergab sich die Voraussetzung, dass jedes seiner Mitglieder gleichzeitig Mitglied der NSDAP sein musste. Bereits Ende des Jahres 1933 waren zahlreiche konfessionelle Lehrerverbände in den NSLB übergegangen und 1936 gehörten 97% aller Lehrer ihm an (vgl. O. Ottweiler: Volksschule, S. 27f.; Ch. Zimmermann: Lehrer, Schule und Unterricht im Nationalsozialismus. Examensarbeit, Duisburg/Essen 2007, S. 9ff.). Im März 1943 wurde der NSLB schließlich aus „'kriegsbedingten Gründen' stillgelegt“ (K. Hunsche: Kampf, S. 513).

²⁶ Bekanntmachung des bayerischen Kultusministers über die religiöse und nationale Haltung der Lehrkräfte an den bayerischen Schulen (28.3.1933), in: DKPDR 1, S. 28.
Die gesamte Bekanntmachung stand unter dem übergeordneten Motto: „Unsere Religion heißt Christus, unsere Politik heißt Deutschland“ (ebd.). Bei jenem Motto handelte es sich Rolf Eilers zufolge um eine immer wieder abgewandelte Devise Schemms, die „von seinem Glauben an die natürliche Verbindung zwischen Christentum und Nationalsozialismus zeugte“ und darüber hinaus dazu diente, die vor allem seitens der Katholiken gehegten Bedenken gegen den NSLB abzubauen (R. Eilers: Schulpolitik, S. 128).

Schemms Bekanntmachung wurde von seinem Nachfolger, Kultusminister Adolf Wagner, im April 1941 offiziell widerrufen (vgl. M. L. Pirner: Zwischen Kooperation und Kampf: Evangelischer Religionsunterricht und christliche Erziehung in bayerischen Schulen während der Zeit des Nationalsozialismus, Würzburg 1998, S. 75).

²⁷ Bekanntmachung des bayerischen Kultusministers über die religiöse und nationale Haltung der Lehrkräfte an den bayerischen Schulen (28.3.1933), S. 28.

²⁸ A.a.O., S. 29.

Von den Religionslehrern erwartete Schemm: „Der Gottglaube und der Persönlichkeitswert des Lehrers und Erziehers muß in einem lebenswahren, von religiöser Innigkeit erfüllten Unterricht zum Ausdruck kommen“ (ebd.).

²⁹ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 243.

³⁰ Ebd.

³¹ Wilhelm Frick (*12.3.1877 in Alsenz in der Pfalz; †16.10.1946 in Nürnberg) wurde 1933 zum Reichsinnenminister ernannt. Bis zur Gründung des Reichserziehungsministeriums am 1.5.1934 hatte er die reichseinheitliche Zuständigkeit für den schulischen RU. Ab 1943 war Frick Minister ohne Geschäftsbereich (vgl. W. Benz [Hg. u.a.]: Enzyklopädie, S. 836; F. Rickers: Ära, S. 243).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

zesentwurf ausgearbeitet, in dem es hieß: „Alle reichsdeutschen arischen Schüler haben am Religionsunterricht teilzunehmen.“³² Des Weiteren schrieb der Entwurf vor, dass in allen Klassen der allgemeinbildenden Schule christlicher RU erteilt werden solle.³³ Trotz der Initiative Fricks scheiterte der Gesetzesentwurf. Das 1934 gegründete 'Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung'³⁴ entschied sich gegen seine Aufnahme.³⁵ An dieser Stelle ist zu betonen, dass sowohl Fricks Gesetzesentwurf als auch die oben erwähnten Maßnahmen in Hamburg, Thüringen und Sachsen gegen die Bestimmungen des nach wie vor geltenden Artikels 149 der 'Weimarer Reichsverfassung' verstießen. War doch in ihm ausdrücklich festgelegt worden, dass es der Willenserklärung des jeweiligen Erziehungsberechtigten überlassen sei, ob ein Schüler an religiösen Unterrichtsfächern teilnehme.³⁶

Als Höhepunkt und wohl wichtigstes Ergebnis der zunächst wohlwollenden Haltung des NS-Staates gegenüber dem wenngleich katholischen RU ist das mit dem Vatikan geschlossene Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 zu nennen. Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Konfessionen stellte das Konkordat auch für den evangelischen RU einen gewissen Schutz dar, auf den die evangelische Kirche wiederholt verwies.³⁷ Aus diesem Grund scheint es sinnvoll, auf die betreffenden Bestimmungen zumindest kurz einzugehen. In dem 'Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich'³⁸ machte der NS-Staat der katholischen Kirche auf dem Gebiet des Schulwesens

³² Gesetz über den christlichen Religionsunterricht an den Schulen (Juni 1933), § 4, zit. nach F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 8.

³³ Vgl. a.a.O., § 1.

³⁴ Siehe hierzu o. S. 7 Anm. 20.

³⁵ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 9.

Paul Fleisch, der damalige Oberlandeskirchenrat und geistliche Vizepräsident im hannoverschen LKA, hatte sich bereits früh gegen das Gesetz ausgesprochen. In seiner 'Erlebten Kirchengeschichte' bemerkt er, dass der Gesetzesentwurf „bloß Tarnung durch vermeintliche Kirchenfreundlichkeit“ gewesen sei (P. Fleisch: Erlebte Kirchengeschichte. Erfahrungen in und mit der hannoverschen Landeskirche, Hannover 1952, S. 181f.).

Zu Fleisch siehe S. 12 Anm. 46 dieser Arbeit.

³⁶ Vgl. Weimarer Reichsverfassung (11.8.1919), Artikel 149 Abs. 2, in: RGBl., Nr. 152, Berlin 1919, S. 1412.

³⁷ Vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 23.

³⁸ Ernst Ch. Helmreich weist darauf hin, dass die das Schulwesen betreffenden Bestimmungen des Reichskonkordats der katholischen Kirche Privilegien in ganz Deutschland zusicherten, die sie bislang nur in vereinzelt deutschen Ländern in Anspruch nehmen konnte (vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 207). Laut Klaus Scholder erreichte Adolf Hitler mit dem Abschluss des 'Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich' im Juli 1933 folgende bedeutsame Ziele: Zum einen konnte er den politischen Katholizismus in Deutschland ausschalten, was gemäß Scholder die Voraussetzung für die Realisierung eines Einparteienstaates war und somit die Sicherung seiner politischen Macht bedeutete. Zum anderen konnte sich Hitler dank des Konkordats der Anerkennung

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

wichtige Zugeständnisse. Über den katholischen RU hieß es in Artikel 21 des Konkordats:

„Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt.“³⁹

Außerdem schrieb Artikel 21 vor, dass die Vertreter der katholischen Kirche dazu berechtigt seien, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob der erteilte RU den Lehren und Grundsätzen der katholischen Kirche entspreche. In Artikel 22 des Konkordats wurde verfügt, dass ein katholischer Religionslehrer nur nach Vereinbarung zwischen der jeweiligen Landesregierung und dem Bischof zu berufen sei. Für den Fall, dass der Bischof einen Lehrer für ungeeignet befände, dürfe dieser vom Staat nicht mit der Erteilung des RU betraut werden. In Artikel 23 wurde der katholischen Kirche die Beibehaltung und Neubegründung von Konfessionsschulen⁴⁰, auch Bekenntnisschulen genannt, garantiert. Überdies wurde vorgeschrieben, dass katholische Volksschulen zu errichten seien, wenn die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte dies beantragten, genügend Schüler vorhanden seien und der schon bestehende Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werde.⁴¹ Artikel 23 des Konkordats hatte zur Folge, dass nun auch in von Simultanschulen⁴² dominierten Gebieten Bekenntnisschulen eingerichtet werden konnten, was einen gewissen Widerspruch zu Artikel 174 der 'Weimarer Reichsverfassung' bedeutete, in dem ausdrücklich festgelegt worden war: „Das Gesetz hat Gebiete des

Roms sicher sein (vgl. K. Scholder: Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt 1977, S. 482).

³⁹ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (20.7.1933), Artikel 21, in: DKPDR 1, S. 195.

Mit Artikel 21 des Konkordats wurde erstmals rechtlich festgelegt, dass der katholische RU an Berufsschulen ordentliches Lehrfach war. In Reaktion auf das Konkordat wurde der RU auch auf evangelischer Seite wie selbstverständlich an den Berufsschulen eingerichtet (vgl. F. Rickers: Ära, S. 239).

⁴⁰ Mit dem Ausdruck 'Konfessionsschule' oder 'Bekenntnisschule' ist im Folgenden die staatliche Volksschule gemeint, die konfessionell geprägt und in Preußen aufgrund des VUG von 1906 Regelschule war. An Bekenntnisschulen gehörten sowohl Lehrer als auch Schüler der gleichen Konfession an (vgl. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen [28.7.1906], § 33 Abs. 1, in: ZBIUV 1906, S. 635).

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird einheitlich der Terminus 'Bekenntnisschule' gewählt.

⁴¹ Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (20.7.1933), Artikel 21–23, S. 195f.

⁴² Mit dem Terminus 'Simultanschule' wurden christliche Volksschulen bezeichnet, an denen christliche Kinder von evangelischen und katholischen Lehrern gleichermaßen unterrichtet wurden. Sowohl in Baden als auch in Hessen, Anhalt, Thüringen, Bremen und Sachsen war die Simultanschule der überwiegend verbreitete Volksschultyp (vgl. P. Henselmann: Schule und evangelische Kirche in Preußen. Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, Langensalza²1928, S. 33).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.“⁴³

1942 gab Hitler in einem seiner Tischgespräche im 'Führerhauptquartier' zu verstehen, dass er die Bestimmungen des Konkordats nach dem Krieg vollständig aufheben werde. Das in Fortsetzung der Länderkonkordate abgeschlossene Reichskonkordat sei mit dem Aufgehen der Länder in das Deutsche Reich ohnehin gegenstandslos geworden. Die Versuche des Vatikans, das Reichskonkordat auch auf die annektierten Reichsgebiete auszudehnen, scheiterten am Widerstand Hitlers.⁴⁴

Ebenso wie in anderen Gebieten des Deutschen Reiches hatte es auch im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers den Anschein, als würde der evangelische RU von der neuen Regierung gesichert, ja sogar unterstützt. Die in dem Reichskonkordat gegenüber der katholischen Kirche gemachten Zugeständnisse sowie die oben geschilderten, reichsweit zu beobachtenden Entwicklungen gaben zunächst keinen Anlass, dem NS-Staat in der Frage des evangelischen RU oder der evangelischen Schule zu misstrauen. In dieser schulpolitischen Phase der nationalsozialistischen Herrschaft konnte sich die hannoversche Kirchenleitung einer Angelegenheit widmen, die schon in den Jahren zuvor wiederholt thematisiert worden war: der kirchlichen Einsichtnahme in den RU.

Die kirchliche Einsichtnahme in den RU gehörte zweifellos zu den Themen der hannoverschen Schulpolitik, die in der Weimarer Zeit kontrovers diskutiert wurden. Eine Darstellung der Entwicklungen bietet Hans Otte in seinem Aufsatz 'Wiederkehr der geistlichen Schulaufsicht? Die Schulpolitik der hannoverschen Landeskirche in der Weimarer Republik'. Im Folgenden wird nur eine Kurzfassung der Geschehnisse geboten.

⁴³ Weimarer Reichsverfassung (11.8.1919), Artikel 174, S. 1416.

⁴⁴ Vgl. H. Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, Bonn 1951, S. 370ff. Wie im Bereich des Schulwesens mit den vom Konkordat ausgeschlossenen Gebieten verfahren wurde, zeigt sich an den Gebieten, die Hitler Polen entnahm. Hier versuchte er eine strikte Trennung von Kirche und Schule zu erreichen, indem er u.a. alle Schulen als Gemeinschaftsschulen errichten ließ, den Geistlichen jegliche Art des Unterrichtens an den Schulen untersagte und den konfessionellen RU streng verbot (vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 237).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Mit seiner Forderung nach einem RU, der in „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der ... Religionsgesellschaft[en]“⁴⁵ zu erteilen sei, hatte Artikel 149 der 'Weimarer Reichsverfassung' den Kirchen unmittelbare Rechte zugewiesen, zu denen auch das Recht auf eine Einsichtnahme gehören konnte. Paul Fleisch⁴⁶, damaliger Oberlandeskirchenrat im hannoverschen Landeskirchenamt (LKA), hielt dieses Recht für unbedingt notwendig. In der von ihm herausgegebenen Halbmonatsschrift 'Evangelische Wahrheit'⁴⁷ gab er zur Kenntnis, dass der

„'konfessionslose Staat' ... keine Maßstäbe [besitze], ob der Religionsunterricht mit den kirchlichen Grundsätzen übereinstimme: 'Er könnte höchstens als Jurist, objektiv, den Tatbestand festzustellen versuchen, und da bliebe ihm nichts übrig, als am Buchstaben der Bekenntnisschriften zu messen. Die Entscheidung der Kirche dagegen [werde] und [müsse] ‚kirchlich‘ geschehen.“⁴⁸

Wohl auch um die von der geistlichen Schulaufsicht⁴⁹ traumatisierten Lehrer nicht unnötig zu verunsichern, betonte Fleisch, dass die Kirche nur Einsichtnahme in den RU, nicht die Aufsicht über ihn beanspruchen dürfe. Die Aufsicht stehe ausschließlich dem Staat zu.⁵⁰

⁴⁵ Weimarer Reichsverfassung (11.8.1919), Artikel 149 Abs. 1, S. 1412.

Siehe hierzu auch S. 19 Anm. 82 dieser Arbeit.

⁴⁶ Paul Fleisch (*11.2.1878 in Hamburg; †11.3.1962 in Loccum) war von 1917 bis 1924 als Konventual-Studiendirektor für das Kloster und Predigerseminar Loccum zuständig. 1924 wurde Fleisch in das neu geschaffene LKA Hannover berufen, wo er als Oberlandeskirchenrat und ab 1932 als geistlicher Vizepräsident tätig war. Im September 1933 wurde Fleisch von dem deutsch-christlichen Kirchenregiment in den Ruhestand versetzt. Nachdem das Celler Oberlandesgericht seine Zuruhesetzung als unrechtmäßig erklärt hatte, trat Fleisch 1936 wieder in das LKA ein, ohne allerdings sofort in seine Ämter zurückversetzt zu werden. Über seine Tätigkeit in der hannoverschen Landeskirche hinaus war Fleisch seit Herbst 1936 Mitglied im Sekretariat des Lutherrates in Berlin (vgl. H.-W. Krumwiede: Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 2, Göttingen 1996, S. 497, 522; M. Meyer-Blanck: Wort und Antwort. Geschichte und Gestaltung der Konfirmation am Beispiel der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers [APrTh 2], Berlin 1992, S. 101ff.).

⁴⁷ Die Zeitschrift 'Evangelische Wahrheit' erschien erstmals 1909. In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft setzte sich die 'Evangelische Wahrheit' als Organ der hannoverschen BG intensiv mit der nationalsozialistischen Ideologie auseinander. 1941 wurde die Herausgabe der Zeitschrift im Zuge der Stilllegung der kirchlichen Presse eingestellt (vgl. P. Fleisch: Kirchengeschichte, S. 57; E. Klügel: Landeskirche, S. 480f.).

⁴⁸ H. Otte: Wiederkehr der Geistlichen Schulaufsicht? Die Schulpolitik der hannoverschen Landeskirche in der Weimarer Republik, in: Gottes Wort ins Leben verwandeln. Perspektiven der (nord-) deutschen Kirchengeschichte (JGNKG. B 12), Hannover 2005, S. 381.

⁴⁹ Die geistliche Schulaufsicht meint die kirchliche Leitung und Beaufsichtigung des Volks- und mittleren Schulwesens.

In Preußen war die volle geistliche Schulaufsicht 1872 durch das Schulaufsichtsgesetz abgeschafft worden. Die Pastoren und Superintendenten durften die Schulaufsicht zwar auf Orts- und Kreisebene fortführen, allerdings taten sie dies nun im Auftrag des Staates und unter Kontrolle der Schulabteilung bei den Regierungspräsidenten (vgl. a.a.O., S. 370).

⁵⁰ Vgl. a.a.O., S. 381.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Für die Durchführung der kirchlichen Einsichtnahme in den RU wurde im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ein Gutachterausschuss, der sogenannte 'Religionsunterrichtsbeirat' (RU-Beirat) gegründet, an dessen Einrichtung Fleisch maßgeblich beteiligt war. In dem landeskirchlichen RU-Beirat sollten acht Pädagogen (sieben Schullehrer und ein von der Landeskirche bestimmter Professor der Göttinger Theologischen Fakultät) und sieben kirchliche Mitglieder (die vier General-superintendenten, zwei Pastoren und ein Mitglied des LKA, welches zugleich den Vorsitz des Beirates übernehmen sollte) versammelt werden. Neben der Einsichtnahme in den RU waren für den Beirat folgende Aufgaben vorgesehen: die Prüfung der religionspädagogischen Lehrbücher und -pläne sowie die Teilnahme an den Prüfungen angehender Religionslehrer.⁵¹ Nach langen und zum Teil zähen Verhandlungen mit den Lehrerverbänden konnte sich der RU-Beirat im März 1930 erstmals konstituieren.⁵² Fortan tagte er unter dem Vorsitz von Fleisch drei bis viermal im Jahr. Die wichtigste Aufgabe des Beirates blieb die Begutachtung der RU-Lehrpläne.⁵³ Die Regelung einer kirchlichen Einsichtnahme in den RU hatte sich als problematisch erwiesen und wurde daher zunächst nicht besprochen. Erst auf der im Dezember 1932 stattfindenden elften Sitzung des Beirates gab Fleisch die Veröffentlichung eines preußischen Ministerialerlasses bekannt, der sich dieses Themas annahm.⁵⁴ Der auf den 2. August 1932 datierte Erlass gab den evangelischen Landeskirchen die Möglichkeit, sich durch Beauftragte von der

⁵¹ Vgl. a.a.O., S. 393.

Anfang 1929 verpflichtete sich das LKA, bei den Prüfungen und der Einsichtnahme in den RU die Abstimmung des Beirates zu übernehmen. Außerdem sollte fortan bei der Entscheidung darüber, ob ein Unterricht mit den kirchlichen Grundsätzen übereinstimme, eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Beirates genügen. Für die Gruppe der in dem Beirat versammelten Lehrer hatte diese letzte Änderung zur Folge, dass sie nicht mehr überstimmt werden konnte, wenn sie sich in ihrer Entscheidung einig war (vgl. a.a.O., S. 397).

⁵² Fleisch und Hans Otte geben unterschiedliche Daten für das erste Zusammentreten des RU-Beirates an. Otte datiert das erste Zusammentreten auf den 20.3.1930, Fleisch hingegen auf den 30.3.1930. Da sich Otte bei seiner Datierung direkt auf die Beiratsprotokolle bezieht, können seine Angaben wohl als eher zutreffend eingestuft werden (vgl. P. Fleisch: Kirchengeschichte, S. 120; H. Otte: Wiederkehr, S. 400f.).

⁵³ Ein eigens von dem RU-Beirat aufgestellter, für die Volksschule bestimmter Religionslehrplan (inklusive Stoffverteilungsplan) findet sich in den Akten des Stadtarchivs Göttingen. Das Entstehungsdatum des Planes konnte nicht ermittelt werden. In dem Lehrplan heißt es über die Aufgabe des RU: „Die Aufgabe des Religionsunterrichtes ist ..., das Evangelium den Kindern möglichst nahezubringen und ihnen die nötigen Kenntnisse und das ihnen erschließbare Verständnis zu vermitteln, damit sie in den Stand gesetzt werden, ihre Bibel zu lesen und ein evang.-christliches Leben in der Gemeinde zu führen.“ Den Grundstoff des RU bilde die biblische Geschichte sowie im siebten und achten Schuljahr die Kirchengeschichte. In diesen Grundstoff seien Gesangbuchlieder, der Katechismus und die Festgeschichten einzuordnen (Lehrplan für den evang.-lutherischen Religionsunterricht an Volksschulen aufgestellt vom Religionsunterrichtsbeirat beim LKA in Hannover, in: StadtAGö, Volksschule Grone, Nr. 51, S. 1).

⁵⁴ Vgl. H. Otte: Wiederkehr, S. 400f.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ordnungsgemäßen Erteilung des RU an den Volks- und mittleren Schulen zu überzeugen. Die Einsichtnahme sollte von staatlichen Schulaufsichtsbeamten, ausnahmsweise auch von Schulleitern oder Lehrern übernommen werden.⁵⁵ Mit dem Erlass waren offenkundig die Positionen der evangelischen Kirchenleitungen durchgesetzt worden. Um die Bestimmungen des Erlasses möglichst zeitnah umzusetzen, legte Fleisch dem RU-Beirat alsbald 'Vorläufige Richtlinien für die Durchführung der Einsichtnahme in den ev.-luth. Religionsunterricht' vor. Die Richtlinien wurden nach ihrer Zustimmung durch den Landeskirchenausschuss vom LKA in Kraft gesetzt und im März 1933 im 'Kirchlichen Amtsblatt (KAB) für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers' veröffentlicht.⁵⁶ Gemäß den Richtlinien konnte das LKA die Schulräte in Ergänzung zu ihrer sonstigen Einsichtnahme zu einer „besondere[n] Einsichtnahme“⁵⁷ auffordern, wenn beispielsweise Beschwerden über einen RU eingingen. Für den Fall, dass zunächst die Schulräte von den Beschwerden erfuhren, hatten sie dem LKA davon zu berichten und im Anschluss den Unterricht zu besuchen. Am Ende eines jeden Schuljahres sollten die Schulräte einen allgemeinen Bericht über den Stand des im letzten Jahr eingesehenen RU erstatten. Der erste dieser Berichte sollte zum 1. April 1934 beim LKA eingereicht werden.⁵⁸ Während der 'Provinzial-Lehrerverein' an seiner Ablehnung einer kirchlichen Einsichtnahme in den RU festhielt, waren – bis auf eine Ausnahme – alle evangelischen Schulräte dazu bereit, den „kirchlichen Auftrag zu übernehmen“⁵⁹. Trotz dieser breiten Zustimmung gingen bereits im ersten Jahr der Einsichtnahme die Berichte der Schulräte „nur sehr spärlich“⁶⁰ ein, was unter Umständen mit der Auflösung des RU-Beirates zusammengehangen haben dürfte – das nach dem „braune[n]' Landeskirchentag“⁶¹ von

⁵⁵ Vgl. Erlass des preußischen Kultusministers (2.8.1932), in: HStA Hann., Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 49, S. 1.

Die Schulleiter und Lehrer sollten laut Erlass nur dann mit der Einsichtnahme beauftragt werden, wenn sie das Vertrauen ihrer Religionslehrerkollegen genossen.

⁵⁶ Vgl. H. Otte: Wiederkehr, S. 401f.

⁵⁷ Vorläufige Richtlinien für die Durchführung der Einsichtnahme in den evang.-luth. Religionsunterricht der Volks- und mittleren Schulen (6.3.1933), Ziffer 3, in: KAB 1933, Hannover 1933, S. 23.

⁵⁸ Vgl. a.a.O., Ziffer 3, 5, S. 23f.

⁵⁹ H. Otte: Wiederkehr, S. 402.

Siehe hierzu u.a. die Erklärung des Vorstandes des hannoverschen 'Provinzial-Lehrervereins' zu den Verhandlungen des Landeskirchentages am 13.1.1933 über die kirchliche Einsichtnahme (o.J.), in: Archiv der Superintendentur Leer, GenA. 331.

⁶⁰ Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (8.7.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 1.

⁶¹ W. R. Röhrbein: Gleichschaltung und Widerstand in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1933-1935, in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, S. 25.

Siehe hierzu S. 209 dieser Arbeit.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

den 'Deutschen Christen' (DC) übernommene LKA verzichtete auf die weitere Einberufung des Beirates.⁶² Dass nach 1934 die Einsichtnahme zunehmend aufhörte, lag dem LKA zufolge vermutlich an dem mittlerweile stattgefundenen Wechsel der Schulräte.⁶³ Darüber hinaus müsse davon ausgegangen werden, dass viele Schulräte „infolge der bestehenden Schwierigkeiten ... im Augenblick keinen Weg zur Ausübung [ihres] ... Auftrages sehen“⁶⁴. In seiner Rundverfügung vom 4. Juli 1936 beklagte das LKA, dass seit April 1934 keine jährlichen Berichte mehr über den Stand des RU eingegangen seien.⁶⁵ Selbst eine nochmalige Aufforderung an die Schulräte habe nur wenig Wirkung gezeigt. Ein Bild über den gegenwärtigen Stand des evangelischen RU könne derzeit nicht gewonnen werden.⁶⁶

Anfang 1937 meldete sich erstmals wieder ein Minister zu der Einsichtnahme in den RU zu Wort. Mit Schreiben vom 25. Februar 1937 teilte der Reichskirchenminister dem LKA in Hannover mit, dass er es als eine Selbstverständlichkeit betrachte, dass „weder eine Einsichtnahme kirchlicher Stellen in den Schulreligionsunterricht noch eine Berichterstattung staatlicher Stellen an Kirchenbehörden über den Religionsunterricht geduldet werden [könne]“⁶⁷. Spätestens nach dieser Äußerung des Reichskirchenministers musste dem LKA klargeworden sein, dass eine kirchliche Einsichtnahme in den RU unter nationalsozialistischer Herrschaft nicht zu halten sein würde. 1939 war die Einsichtnahme in den RU längst „praktisch undurchführbar“⁶⁸ geworden. Wie das LKA bemerkte, habe es – abgesehen von unregelmäßig eingehenden Einzelberichten – keinen wirklichen Einblick mehr in die Art und Weise der Erteilung des Unterrichts.⁶⁹ Das Ausmaß der im weiteren Verlauf dieser Arbeit zu erläuternden Verfälschung und Entchristlichung des RU war von der Leitung der Landeskirche nur zu erahnen.

⁶² Vgl. H. Otte: *Wiederkehr*, S. 403.

⁶³ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (4.7.1936), Nr. 17776, in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344.

⁶⁴ Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (12.6.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 3.

⁶⁵ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (4.7.1936).

⁶⁶ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (8.7.1937), S. 1f.

⁶⁷ Schreiben des Reichskirchenministers an das LKA Hannover (25.2.1937), zit. nach Schreiben des Reichskirchenministers an den Regierungspräsidenten in Lüneburg (12.1.1938), in: HStA Hann., Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 49.

⁶⁸ Anlage III. 9567, in: LKAH, S 01 H II Nr. 236, S. 3.

⁶⁹ Vgl. ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Am Ende des Kapitels 2.1 werden zwei für Preußen getroffene Bestimmungen in den Blick genommen, an denen sich zumindest unterschwellig abzeichnen musste, dass der NS-Staat seine wohlwollende Politik gegenüber dem RU nicht durchgehend fortsetzen würde. Die betreffenden Ministerialerlasse wurden im September 1933 und im Januar 1934 verabschiedet.

Am 13. September 1933 bestimmte der preußische Kultusminister Rust per Runderlass, dass die „Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene, Familienkunde und Bevölkerungspolitik“⁷⁰ in den Lehrstoff der Abschlussklassen sämtlicher Schulen aufzunehmen seien. Die genannten Grundlehren sollten vorwiegend im Biologieunterricht, aber auch in den Fächern 'Deutsch', 'Geschichte' und 'Erdkunde' vermittelt werden.⁷¹ Das Fach 'Religion' blieb in dem Erlass gänzlich unerwähnt. Lag doch auf der Hand, dass ein Großteil des neuen ideologischen Stoffes den üblichen Inhalten des konfessionellen RU konträr gegenüber stehen würde.⁷² Anhand des Ministerialerlasses musste erstmals indirekt deutlich werden, dass der RU in die von der rassistischen Ideologie durchdrungene nationalsozialistische Erziehungsdoktrin nicht hineinpassen würde.

Zu Beginn des Jahres 1934 ordnete Rust in Form eines Ministerialerlasses an, dass Lehrer, die aus der Kirche ausgetreten waren und in diese wieder aufgenommen wurden, erst nach einem Jahr wieder RU erteilen dürften. Ferner schrieb der Erlass vor, dass die betroffenen Lehrer nach diesem einen Jahr eine sechs Monate umfassende Probezeit zu absolvieren hätten, bevor sie ihre endgültige Bevollmächtigung als Religionslehrer zurückerlangten.⁷³ Der Erlass trug unweigerlich zur Erschwerung der personellen Versorgung des RU bei.

⁷⁰ Erlass des preußischen Kultusministers (13.9.1933), in: ZBIUV 1933, S. 244.

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 211.

⁷³ Vgl. Erlass des preußischen Kultusministers (24.1.1934), in: ZBIUV 1934, S. 45.

Ein vergleichbarer Erlass wurde auch in Sachsen verabschiedet (vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 23 Anm. 135).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2.2 Die Neuordnung des Schulwesens durch die Nationalsozialisten:

Entkirchlichung und Beeinträchtigung des evangelischen Religionsunterrichts

Nachdem sich die nationalsozialistische Machtposition einigermaßen gefestigt hatte und Adolf Hitlers 1933 einsetzender Versuch, die evangelische Kirche mit dem NS-Staat gleichzuschalten,⁷⁴ u.a. aufgrund des Widerstandes der BK gescheitert war, dauerte es nicht lange, bis sich die zunächst scheinbar kirchenfreundliche Haltung des Regimes ins Gegenteil verkehrte. Immer deutlicher zeichnete sich ab, dass es Hitler und den führenden Nationalsozialisten in Wirklichkeit nicht darum ging, die christliche Religion und damit die christlichen Kirchen mit dem Nationalsozialismus zu versöhnen. Letzteres hatten anfangs viele Protestanten und Katholiken geglaubt und gehofft.⁷⁵

Das von den Nationalsozialisten gegenüber den Kirchen verfolgte Ziel einer „völlige[n] Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens“⁷⁶ sollte auch den schulischen RU unmittelbar betreffen. Dabei sahen die Nationalsozialisten den RU nicht nur als Element einer konkurrierenden Weltanschauung⁷⁷ – gemeint ist die 'Weltanschauung' der christlichen Religionen –, sondern auch als ein Fach, das nicht in das von ihnen angestrebte Erziehungssystem hineinpasste. Denn in diesem System ging es keinesfalls darum, junge Menschen unter Einbeziehung christlicher Wertvorstellungen zu

⁷⁴ Die vom NS-Staat initiierte und von der Glaubensbewegung DC propagierte äußere und innere Gleichschaltung der protestantischen Kirche mit dem Nationalsozialismus umfasste u.a. „die Übernahme des Führerprinzips sowie der [nationalsozialistischen] Volkstums- und Rassenideologie, [die] Stilisierung des 'heldischen' Jesus [und die] Ablehnung von Pazifismus und Internationalismus“ (C. Nicolaisen: Art. Deutsche Christen, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München³1997, S. 420).

⁷⁵ Jene Hoffnung war verstärkt worden durch Bekundungen wie: „Unsere Religion heißt Christus, unsere Politik heißt Deutschland.“ (Devise des bayerischen Kultusministers und NSLB-Reichswalters Schemm, siehe hierzu o. S. 8 Anm. 26.)

⁷⁶ Auszug aus der Rede des Reichsinnenministers auf dem Gautag Westfalen-Nord in Münster (7.7.1935), in: DKPDR 2, München 1975, S. 331f.

Um eine „völlige Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens“ zu erreichen, durfte es Reichsinnenminister Frick zufolge u.a. keine konfessionellen Beamten- und Gesellschaftsvereine, keine konfessionellen Jugendorganisationen und keine konfessionelle Tagespresse mehr geben.

⁷⁷ Bereits seit ihrer Machtübernahme am 30.1.1933 verfolgten Hitler und die NSDAP das erklärte Ziel, die deutsche Bevölkerung aufgrund ihrer angeblichen rassistischen Merkmale, als deren Träger das arische Blut galt, zu einem einheitlichen deutschen Volk zu vereinen und alles rassistisch Fremde und damit 'Minderwertige' auszurotten. Als rassistisch fremd und minderwertig wurden insbesondere Juden, aber u.a. auch Angehörige der slawischen Völker, Zigeuner oder Schwarze angesehen. In den Augen Hitlers und der Nationalsozialisten war diese völkische Weltanschauung die alleinige Wahrheit, während alle konkurrierenden Weltanschauungen ausnahmslos beseitigt werden sollten. Dies betraf nicht nur den verhassten Marxismus, sondern auch die christlichen Religionen (vgl. F. Rickers: Ära, S. 233).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

individuellen Persönlichkeiten zu erziehen. Das Ziel Hitlers und der Nationalsozialisten war ein gegenteiliges. Sie wollten junge Menschen zu nationalsozialistischen Volksgenossen 'formen', die ihrem 'Führer' und Vaterland bedingungslos gehorsam waren.⁷⁸ Entsprechend wurden seit 1935 vermehrt reichseinheitliche Maßnahmen getroffen, die den konfessionellen RU in seinen Möglichkeiten stark einschränkten und schrittweise aus der Schule verdrängen sollten. Um welche Maßnahmen es sich dabei konkret handelte, wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Vorab soll allerdings in Form eines kurzen Exkurses auf einen Umstand hingewiesen werden, der im letzten Kapitel bereits beiläufig erwähnt wurde: Trotz des 'Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich'⁷⁹ vom 24. März 1933, das die Artikel der 'Weimarer Reichsverfassung' für suspendierbar erklärt hatte, wurden die sogenannten Schulartikel (Artikel 143 bis 149) nicht förmlich aufgehoben.⁸⁰ Bezüglich des RU galt damit bis zum Ende des nationalsozialistischen Regimes zumindest faktisch, was am 11. August 1919 in Artikel 149 der Reichsverfassung festgelegt worden war. Der bis heute im Grundgesetz⁸¹ (Artikel 7,3 GG) fortlebende Artikel bestimmte u.a.:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsät-

⁷⁸ Vgl. a.a.O., S. 237.

In welchen Etappen die totale nationalsozialistische Ausrichtung und Vereinnahmung der Jugend erfolgen sollte, führte Hitler am 2.12.1938 in seiner Rede in Reichenberg aus (vgl. Auszug aus Hitlers Rede in Reichenberg [2.12.1938], zit. nach H. Giesecke: Hitlers Pädagogen. Theorie und Praxis nationalsozialistischer Erziehung, Weinheim²1999, S. 19).

⁷⁹ Das als 'Ermächtigungsgesetz' bezeichnete 'Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich' ermöglichte der nationalsozialistischen Reichsregierung, Gesetze ohne Mitwirkung des Reichstages zu erlassen und gegebenenfalls von der Verfassung abzuweichen (vgl. P. C. Bloth: Kreuz oder Hakenkreuz. Zum Ertrag evangelischer Religionsdidaktik zwischen 1933 und 1945, in: Schule und Unterricht im Dritten Reich, hg. von R. Dithmar, Neuwied 1989, S. 88).

⁸⁰ Vgl. ebd.

Obschon die Schulartikel der 'Weimarer Reichsverfassung' nicht förmlich aufgehoben wurden, ist dennoch ausdrücklich auf Folgendes hinzuweisen: Nationalsozialistische Schulpolitik wurde vor allem mit teilweise unveröffentlichten Verfügungen und Erlassen durchgesetzt, die zum Teil unhaltbare Rückbezüge auf bereits existierende gesetzliche Grundlagen enthielten (vgl. F. Rickers: Ära, S. 240).

⁸¹ Analog zur 'Weimarer Reichsverfassung' hält Artikel 7.3 des heute gültigen Grundgesetzes die rechtliche Situation des RU folgendermaßen fest: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, Artikel 7.3, in: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland [Quellen], hg. von R. Lachmann u.a., Neukirchen-Vluyn 2010, S. 196.)

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

zen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.“⁸²

Der oben zitierte Artikel enthielt wichtige schulpolitische Bestimmungen.⁸³ Besonders bedeutsam war die in ihm aufgenommene „Charakterisierung des [RU] als res mixta zwischen Staat und Kirche“⁸⁴, der jedoch – wie zu zeigen sein wird – im Zuge der nationalsozialistischen „Entkonfessionalisierungskampagne“⁸⁵ immer weniger entsprochen wurde.

2.2.1 Der Abbau der Bekenntnisschulen

1935 setzte ein politischer Prozess ein, in dessen Verlauf Bekenntnisschulen abgebaut und überkonfessionelle Gemeinschaftsschulen⁸⁶ eingerichtet wurden. Mit dieser – nach Ansicht von Veit-Jakobus Dieterich ersten – Etappe ihrer „Entkonfessionalisierungskampagne“⁸⁷ verfolgten die Nationalsozialisten vor allem zwei Ziele: die Aufnahme

⁸² Weimarer Reichsverfassung (11.8.1919), Artikel 149 Abs. 1, S. 1411f.

Weil in Artikel 149 keine Auskunft darüber gegeben wurde, wer die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft“ (a.a.O., S. 1412) überprüfen sollte, ergaben sich in den Ländern des Reiches hinsichtlich der Art der kirchlichen Einflussnahme auf das Fach durchaus differente Regelungen und Praktiken, „die von einer im Wesentlichen den Kirchen überlassenen Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts (z.B. Bayern, Baden und Württemberg) bis hin zur Nichtbeteiligung der Kirchen am Religionsunterricht und seiner Beaufsichtigung und Erteilung (z.B. Sachsen, Braunschweig, Bremen und Hamburg) reichten“ (R. Lachmann: Die Weimarer Republik, in: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland [Studienbuch], hg. von R. Lachmann u.a., Neukirchen-Vluyn 2007, S. 207).

⁸³ Siehe hierzu a.a.O., S. 206f.

⁸⁴ A.a.O., S. 207.

⁸⁵ V.-J. Dieterich: Religionslehrplan in Deutschland (1870-2000). Gegenstand und Konstruktion des evangelischen Religionsunterrichts im religions-pädagogischen Diskurs und in den amtlichen Vorgaben (ARPäd 29), Göttingen 2007, S. 353.

⁸⁶ In den Jahren der Weimarer Republik begann man, für die interkonfessionellen Schulen den Terminus 'Gemeinschaftsschule' zu verwenden und den älteren Begriff 'Simultanschule' durch ihn zu ersetzen. Streng genommen bestand zwischen beiden Schulen allerdings ein Unterschied, denn die Gemeinschaftsschule sollte Schülern mit und ohne konfessioneller Bindung zugänglich sein, wohingegen die sogenannte Simultanschule stets auf christlichen Grundlagen beruht hatte und eigentlich nur von Schülern christlicher Konfession besucht werden sollte (vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 172).

⁸⁷ V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 353.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ihrer Weltanschauung in den schulischen Unterricht und die Ausschaltung der kirchlichen Einflussnahme auf das Volksschulwesen.⁸⁸

Auch wenn die reichsweite Einführung der Gemeinschaftsschule den RU formal unberührt ließ – 'Religion' galt auch an den Gemeinschaftsschulen als ordentliches Lehrfach –, wird sie in die Betrachtung mit aufgenommen. Wurde mit dieser schulpolitischen Maßnahme doch in gewisser Hinsicht der Rahmen und die Voraussetzung für das Zustandekommen der in den folgenden Kapiteln dargestellten Aktionen geschaffen.

Die Einrichtung einer für alle deutschen Kinder einheitlichen Gemeinschaftsschule gehörte von Anfang an zum Schulprogramm des NSLB.⁸⁹ Damit griff er eine dringliche Forderung auf, die ein erheblicher Teil der Lehrerschaft schon in der Weimarer Republik gestellt hatte.⁹⁰ Mit der Gemeinschaftsschule sollte eine Schule geschaffen werden, die die Schüler „nicht nach Konfession aufspaltete“, sondern sie „in äußerer und innerer Gemeinschaft“⁹¹ unterrichtete und erzog. Ab 1937 wurde die Forderung der Gemeinschaftsschule für die Mitglieder des NSLB regelrecht verpflichtend. Am 14. Juli 1937 wurde auf einem Kreisparteitag in Trier erklärt, dass all die Lehrer, die sich nicht ausnahmslos für die Gemeinschaftsschule einsetzten, aus dem NSLB ausgeschlossen würden.⁹² Einige Wochen zuvor hatte der Leiter des 'Reichsschulungsamtes der NSDAP', Friedrich Schmidt, bei der Eröffnung des dritten NSLB-Reichsschulungslagers in Braunschweig eine Rede gehalten, in der er die deutsche Ge-

⁸⁸ Vgl. S. Müller-Rolli: Evangelische Schulpolitik in Deutschland 1918–1958. Dokumente und Darstellung, Göttingen 1999, S. 109.

⁸⁹ Vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 85.

⁹⁰ Vgl. K. Hunsche: Kampf, S. 459.

⁹¹ Ebd.

Der Stadtschulrat in Göttingen erklärte am 25.10.1935 in einer Stellungnahme zur 'Aufhebung der konfessionellen Volksschulen': „Für den Nationalsozialismus ist die Bekenntnisschule kein Ideal. Sie trennt die Volksgenossen schon von Kindesbeinen an. Oberstes Prinzip kann nur die nationalsozialistische Gedankenwelt sein. Alles andere ist unterzuordnen. Die Simultanschule mit gesondertem Religionsunterricht ist das Richtige. Dahin muss es kommen, sonst wird das deutsche Volk nie eine völlige Einheit. ... Was im allgemeinen für die Mittel- und höheren Schulen gilt, muss sich auch in den Volksschulen durchführen lassen.“ (Schreiben des Stadtschulrates in Göttingen an den Oberbürgermeister Jung [25.10.1935], in: StadtAGö, Schulamt, Fach 10, C 29, Nr. 1, S. 1f.)

⁹² Vgl. Rede des NSDAP-Gauleiters Simon auf dem Kreisparteitag in Trier, zit. nach Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (14.7.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37.

Gauleiter Simon war nach eigenen Angaben von NSLB-Reichswalter Wächtler dazu ermächtigt worden, jene Erklärung abzugeben.

Gustav Simon war Gauleiter des Gaues Koblenz-Trier (vgl. DKPDR 4, Gütersloh 2000, S. 454).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

meinschaftsschule eine Selbstverständlichkeit nannte. Es dürfe keinen deutschen Lehrer mehr geben, der in der Schulfrage nicht wisse, wie er sich zu entscheiden habe.⁹³

Entgegen den frühen Forderungen des NSLB fuhr die nationalsozialistische Regierung zu Beginn ihrer Herrschaft allerdings einen Kurs, der die Bekenntnisschule zu begünstigen schien. Wie im vorherigen Kapitel erläutert, wurden mancherorts die Samschulen abgeschafft und der katholischen Kirche im Reichskonkordat die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen zugesichert. Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Konfessionen glaubte auch die evangelische Kirche den Bestand der evangelischen Bekenntnisschulen geschützt.

Wenige Monate bevor Reichserziehungsminister Bernhard Rust verkünden sollte: „Wir haben in einem Konkordat die konfessionellen Schulen zugebilligt. Was wir versprochen haben, das halten wir ...“⁹⁴, setzten die Nationalsozialisten zum Angriff auf die Bekenntnisschule an. Ihr selbsterklärtes Ziel bestand in der reichsweiten Einrichtung einer überkonfessionellen deutschen Gemeinschaftsschule, die ausgehend von den „Zentralwerten der nationalsozialistischen Weltanschauung ... jeden jungen deutschen Menschen ... zu einem Bekenner der Ideen Adolf Hitlers [erziehen sollte]“⁹⁵. Was den konfessionellen RU anbelangte, beteuerten die Nationalsozialisten stets, dass er auch an den Gemeinschaftsschulen nach Bekenntnissen getrennt in vollem Umfang erhalten bleibe.⁹⁶ Wie im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit zu zeigen sein wird, beabsichtigte die nationalsozialistische Regierung die Eliminierung des Faches auf anderem Wege zu erzielen.

Bevor darauf eingegangen wird, wie im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Bekenntnisschulen abgebaut und Gemeinschaftsschulen eingerichtet

⁹³ Vgl. Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (7.5.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 36, S. 2.

In seiner Rede bezeichnete Schmidt die Debatte um die Gestalt der Schule als „Scheideweg“.

⁹⁴ N.N.: Um die evangelische Schule, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 6, S. 43.

⁹⁵ Auszug aus der Zeitschrift 'Weltanschauung und Schule' (Ausgabe vom März 1937), zit. nach N.N.: Kurze Nachrichten, JK 5 (1937), Nr. 8, S. 369.

Die Zeitschrift 'Weltanschauung und Schule' wurde von Professor Alfred Baeumler, dem Hauptstellenleiter beim Beauftragten des 'Führers' für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP, herausgegeben. Die Zeitschrift erschien im Zentralverlag der NSDAP in Berlin und sollte ein „offiziöses Organ“ des Reichserziehungsministeriums sein (R. Eilers: Schulpolitik, S. 13).

⁹⁶ Vgl. Anlage zu der Rundverfügung des LKA Hannover (14.9.1936), Nr. III. 24616, in: LKAH, D 53 GenA. 333/II, S. 1.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

wurden, soll in einem kurzen Abschnitt erläutert werden, wo und vor allem wie die Kampagne gegen die Bekenntnisschule ihren Anfang nahm.

Eröffnet wurde der Angriff auf die Bekenntnisschule in München, was durchaus taktische Gründe hatte. Sowohl München als auch Nürnberg besaßen innerhalb Bayerns eine schulrechtliche Sonderstellung, da in beiden Städten die Eltern jedes Jahr zu Ostern neu darüber abstimmen konnten, welche Schulart ihre Kinder besuchen sollten.⁹⁷ Gemäß den Abstimmungsergebnissen wurden die entsprechenden Schulen oder Klassen von der Stadtverwaltung eingerichtet.

Schon im Herbst 1934 begann in München eine von der Presse unterstützte Propaganda für die Anmeldung an Gemeinschaftsschulen. Parallel dazu wurde die Werbung für die Bekenntnisschule unterdrückt oder vollkommen unmöglich gemacht.⁹⁸ Um die Eltern dazu zu bewegen, ihre Kinder an Gemeinschaftsschulen anzumelden, wurde u.a. behauptet, die Bekenntnisschule verhindere die Einheit des deutschen Volkes. Mit falschen Versprechungen und Androhungen wurde weiterer Druck ausgeübt.⁹⁹ Die Lehrer und Schulleiter – auch die an Bekenntnisschulen unterrichtenden – wurden zu Kundgebungen für die Gemeinschaftsschule genötigt. Denjenigen, die die Kundgebungen verweigerten, drohte man mit Versetzung oder anderen beruflichen Nachteilen.¹⁰⁰ Sowohl gegen die Eltern als auch gegen die Lehrer und Schulleiter wurden überdies politische Druckmittel eingesetzt. So ließ man beispielsweise verkünden: „Der Führer will die Gemeinschaftsschule! Wer gegen die Gemeinschaftsschule ist, ist gegen den Führer und darum ein Staatsfeind!“¹⁰¹ Der Erfolg dieser Maßnahmen zeigte sich bereits Ostern 1935, denn die Einschreibequote für die Bekenntnisschule fiel in München von 84% auf 65%.¹⁰² Als 1936 alle verfügbaren Parteiorganisationen für die Gemeinschaftsschule und gegen die Bekenntnisschule votierten, wählten 65% der Münchener Eltern, teils aus Überzeugung, oftmals jedoch aus Angst vor den möglicherweise auf sie zukommenden

⁹⁷ In den übrigen Gebieten Bayerns war der Charakter der Schulen 1919 durch eine einmalige Abstimmung festgelegt worden (vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 85f.).

⁹⁸ Vgl. ebd.

⁹⁹ Um welche Versprechungen und Drohungen es sich dabei handeln konnte, führt Ottwilm Ottweiler an (vgl. O. Ottweiler: Volksschule, S. 43f.).

¹⁰⁰ Vgl. ebd.

¹⁰¹ E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 225.

¹⁰² Von insgesamt 55.707 Kindern entfielen bei den Einschreibungen im Jahr 1935 36.464 auf die Bekenntnisschule und 19.243 auf die Gemeinschaftsschule. Bei derselben Anzahl an Schülern waren noch im Vorjahr 48.189 für die Bekenntnisschule und 8.908 für die Gemeinschaftsschule angemeldet worden (vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 3 [1935], Nr. 5, S. 226).

Zur Zeitschrift 'Junge Kirche' im Dritten Reich siehe R. Retter: Zwischen Protest und Propaganda. Die Zeitschrift "Junge Kirche" im Dritten Reich, München 2009.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Konsequenzen, die Gemeinschaftsschule. Ostern 1937 waren es sogar 96%.¹⁰³ Mit Beginn des Winterhalbjahres 1937/1938 gab es in ganz Bayern ausschließlich überkonfessionelle Gemeinschaftsschulen.¹⁰⁴

Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers war die Bekenntnisschule gesetzliche Regelschule. Grund hierfür war das seit 1906 geltende 'Volksschulunterhaltungsgesetz', kurz VUG, das in § 33 bestimmte:

„Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.“¹⁰⁵

Trotz dieser Bestimmung setzte 1937 auch im Gebiet der hannoverschen Landeskirche eine Entwicklung ein, in deren Verlauf immer mehr Bekenntnisschulen durch überkonfessionelle Gemeinschaftsschulen ersetzt wurden.¹⁰⁶ Die ersten Fälle wurden aus dem Osnabrücker Raum gemeldet,¹⁰⁷ wo seit Beginn des Schuljahres 1938/1939 ausschließlich Gemeinschaftsschulen existierten.¹⁰⁸ Im Regierungsbezirk Hildesheim dagegen

¹⁰³ Vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 86f.

¹⁰⁴ Vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 6 (1938), Nr. 22, S. 968.

Zu dem bayerischen Schulkampf siehe auch M. L. Pirner: Kooperation, S. 56ff; zu den entsprechenden Aktionen in Nürnberg siehe W. Piutti: Ein lehrreicher Vorgang. Grundsätzliches und Praktisches zum Nürnberger Schulkampf, o.O. 1936, S. 6ff.

¹⁰⁵ Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (28.7.1906), § 33 Abs. 1, S. 635.

In der Weimarer Republik war zwischen den Parteien eine hitzige Debatte darüber entbrannt, welcher Regelschultyp die Schullandschaft maßgeblich bestimmen sollte. In den Verhandlungen über Artikel 149 der Weimarer Reichsverfassung hatte man sich letztlich darauf geeinigt, dass die Simultanschule Regelschule sein bzw. werden sollte, wohingegen konfessionelle und weltliche Schulen erst auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin eingerichtet werden sollten. Diese „angesichts der herkömmlichen Schulverhältnisse beinahe revolutionäre Bestimmung“ war allerdings durch den Artikel 174 der Verfassung relativiert worden, der bis zur Verabschiedung eines Reichsschulgesetzes, zu der es in der verhältnismäßig kurzen Zeit der Republik nicht kommen sollte, den einzelnen Ländern die Beibehaltung ihrer bestehenden Schulverhältnisse garantierte (R. Lachmann: Republik, S. 207). Für das Gebiet der hannoverschen Landeskirche bedeutete dieser Umstand, dass das VUG von 1906 in Kraft blieb, welches in § 33 die Bekenntnisschule zur gesetzlichen Regelschule bestimmt hatte.

¹⁰⁶ Siehe hierzu u.a. das Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (6.12.1938), in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1.

¹⁰⁷ Vgl. Anlage zu dem Rundschreiben des Wahldienstes der hannoverschen BG (14.5.1937), in: LKAH, K:A 671, S. 5; Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 15.4.1937, in: Zur Lage der Kirche. Die Wochenbriefe von Landesbischof D. August Marahrens 1934–1947, Bd. 2, hg. von T. J. Kück, Göttingen 2009, S. 720.

¹⁰⁸ Vgl. N.N.: o.T., in: Neue Volksblätter. Osnabrücker Volkszeitung 72 (1939), Nr. 102, (o.S.).

Zu den Vorgängen in Hasbergen und Melle-Wittlage siehe die Anlage zu dem Rundschreiben des Wahldienstes der hannoverschen BG (14.5.1937), S. 5ff.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ging die Einführung der Gemeinschaftsschule deutlich schleppender voran. Erst im Sommer 1943 konnte gemeldet werden, dass sämtliche Volksschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt seien.¹⁰⁹ Wieder anders war die Situation im Regierungsbezirk Hannover. Hier trug Anfang 1943 noch ein Großteil der Volksschulen die Bezeichnung 'Bekenntnisschule', wenngleich sie von ihrem Zustand her eigentlich Gemeinschaftsschulen waren. Wie der hannoversche Regierungspräsident im Februar 1943 in einem Schreiben an die Landräte erklärte, seien viele der ihm unterstellten Bekenntnisschulen bereits konfessionell gemischt. Auch werde häufig kein konfessioneller RU mehr erteilt.¹¹⁰ Damit alle Volksschulen des Bezirks ihre „durch das VUG. vorgeschriebene gesetzmäßige Form“¹¹¹ erhielten, sollte die vollständige Einrichtung der Gemeinschaftsschule möglichst zeitnah zum Abschluss gebracht werden.

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule erfolgte im Raum der hannoverschen Landeskirche meist in mehreren Schritten. Die gesetzliche Grundlage des im Folgenden grob skizzierten Verfahrens bildeten die Bestimmungen der §§ 36 und 65 des VUG.

Vor der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule stand die Auflösung der bestehenden konfessionellen Schule. Der Antrag zur Auflösung der Schule wurde in der Regel von dem Bürgermeister gestellt und anschließend dem Regierungspräsidenten zur Prüfung vorgelegt. Der Regierungspräsident leitete den Antrag weiter an den Reichserziehungsminister, der gemäß § 65 Abs. 2 VUG die Schulauflösung zu genehmigen und anzuordnen hatte.¹¹² Nachdem die Auflösung der Bekenntnisschule genehmigt war, konnte der Bürgermeister einen Antrag auf Einrichtung einer überkonfessionellen Gemeinschaftsschule stellen. In ihren Anträgen beriefen sich die Bürgermeister gewöhnlich auf § 36 Abs. 4 VUG, nach dessen Bestimmungen Schulen mit evangelischen und katholischen

¹⁰⁹ Vgl. Schreiben an den Regierungspräsidenten in Hildesheim (29.6.1943), in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07323.

Zu der Auflösung der Bekenntnisschulen in Göttingen siehe B. Michael: Schule und Erziehung im Griff des totalitären Staates. Die Göttinger Schulen in der nationalsozialistischen Zeit von 1933 bis 1945 (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 19), Göttingen 1994, S. 56ff.

¹¹⁰ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an die Landräte des Bezirks (Entwurf) (Februar 1943), in: HStA Hann., Nds. 120 Hannover Acc. 25/84 Nr. 39.

¹¹¹ Ebd.

Der hannoversche Regierungspräsident forderte die Landräte dazu auf, die Bürgermeister zu einem Beschluss über die Gemeinschaftsschule zu veranlassen. Die Beschlüsse sollten dem Regierungspräsidenten bis zum 20.3.1943 durch die Landräte vorgelegt werden.

¹¹² Vgl. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (28.7.1906), § 65 Abs. 2, S. 654.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Lehrkräften – praktisch Gemeinschaftsschulen¹¹³ – eingerichtet werden konnten, wenn hierfür 'besondere Gründe' vorlagen.¹¹⁴ Wie das LKA Hannover im August 1939 gegenüber dem Reichserziehungsminister beklagte, waren die in den Anträgen angeführten 'besonderen Gründe' vornehmlich wirtschaftlicher Natur.¹¹⁵ In einem Schreiben des Osnabrücker Regierungspräsidenten vom 25. Januar 1938 werden exemplarisch einige dieser Gründe aufgeführt:

- „1) Die Erziehung zur Volksgemeinschaft setzt die Gemeinschaftsschule voraus.
- 2) Zu erzielende Ersparnisse im Schulhaushalt
 - a) durch die Einsparung von Lehr- und Lernmitteln,
 - b) durch die Einsparung von Schulstellen,
 - c) durch die Verminderung der Zahl der benötigten Räumlichkeiten,
 - d) durch die Einsparung sonst notwendiger Schulneubauten.
- 3) Die Möglichkeit einer günstigeren Gestaltung der Schulverhältnisse.
- 4) Die Möglichkeit der zukünftigen Unterbringung einer Schule, die zur Zeit in unzureichenden oder für den Schulbetrieb ungeeigneten Räumlichkeiten, z.B. in Mieträumen der Kirchengemeinde oder in Gasträumen untergebracht ist, in würdigen, eigenen, oder auch nur geeigneteren Räumen.
- 5) Die Möglichkeit der Erzielung einer besseren Schulausbildung in einem stärker gegliederten, mehrklassigen Schulsystem, das in jeder Klasse nur einen Jahrgang zusammenfasst. Ferner die Möglichkeit, die Schulkinder eines Ortes, die bisher in mehreren Schulen von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet worden sind, in einer Schule einheitlich auszubilden.
- 6) Die Möglichkeit der Errichtung gehobener Volksschulklassen.“¹¹⁶

Nachdem die Schulbeiräte die in den Anträgen angeführten 'besonderen Gründe' diskutiert, geprüft und schriftlich festgelegt hatten,¹¹⁷ konnte der Bürgermeister die Einführung der Gemeinschaftsschule beschließen.¹¹⁸ Der Beschluss besaß Gültigkeit, sobald er

¹¹³ Wie das LKA Hannover 1939 richtig feststellte, war die Volksschule, die gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 4 VUG eingeführt wurde, rechtlich gesehen die 'christliche Simultanschule' (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister [25.8.1939], zit. nach Rundverfügung des LKA Hannover [25.8.1939], Nr. III. 7481, in: LKAH, S. 2f.).

¹¹⁴ Vgl. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (28.7.1906), § 36 Abs. 4, S. 636.

¹¹⁵ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (25.8.1939), S. 2.

¹¹⁶ Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück (25.1.1938), in: StAO, Rep 450 Mel Nr. 597, S. 2.

¹¹⁷ „Dem Beschluss des Bürgermeisters hat[te] eine Beratung mit den Schulbeiräten unter Beteiligung der Schulaufsichtsbehörde (Kreisschulrat und Landrat) gemäß § 44 Ziff. 4 VUG. in der Fassung des Gesetzes über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten vom 26.03.1935 – GS. S. 45 – vorauszugehen“ (Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Landrat in Osterode [13.1.1941], in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 08096).

¹¹⁸ Vgl. ebd.

Der Hildesheimer Regierungspräsident übermittelte dem Landrat des Kreises Marienburg folgende Beschlussvorlage, die die Marienburger Bürgermeister zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen ausfüllen und unterschreiben sollten: „Beschluss: Nach Anhörung der (Gemeinderäte und) Schulbeiräte beschließe ich mit Wirkung vom 1.4.1942 ab gemäß § 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28.7.1906 – GS. S. 335 – die Errichtung einer Gemeinschaftsschule in [an dieser Stelle war der

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

vom Regierungspräsidenten genehmigt war. Nach erfolgter Genehmigung musste der Beschluss der Bevölkerung in „ortsüblicher Weise“¹¹⁹ bekannt gegeben werden.

Gegen das Geltendmachen 'besonderer Gründe' für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen konnte Einspruch erhoben werden. Das in § 36 Abs. 4 VUG vorgeschriebene Einspruchsverfahren wurde durch die 'Zweite Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes' vom 2. Oktober 1939 wesentlich vereinfacht. Einsprüche sollten nun nicht mehr an die Beschlussbehörde gerichtet werden und auch die Klage bei den Verwaltungsgerichten entfiel. Entsprechend der neuen Verordnung war der Regierungspräsident Schulaufsichtsbehörde. Gegen seine Entscheidungen konnte lediglich bei seinem Vorgesetzten, dem Reichserziehungsminister, Beschwerde erhoben werden.¹²⁰ Die Einspruchsfrist wurde durch die neue Verordnung von ehemals vier auf zwei Wochen verkürzt.¹²¹

Im Laufe der Monate und Jahre gaben sich die Behörden immer weniger Mühe, für die Gemeinschaftsschule sprechende Gründe nachzuweisen. Die Fälle, in denen die Gemeinschaftsschule entgegen § 36 Abs. 4 VUG ohne Begründung eingeführt wurde, mehrten sich.¹²² Wie das LKA Hannover am 6. Dezember 1938 in einem Schreiben an den Reichserziehungsminister beklagte, kam es in einigen Gemeinden der Landeskirche zu weiteren Verstößen gegen das geltende Recht. So sollen beispielsweise in Einbeck und Dassel, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, Elternabstimmungen über die Einrich-

Name der Gemeinde einzutragen]; Gründe: In [Name der Gemeinde] besteht eine evang. (kath.) Volksschule, die z.Zt. von [Anzahl der jeweiligen Schüler] ev. und [Anzahl der jeweiligen Schüler] kath. Schulkindern besucht wird. Diese Zahlen beweisen, daß der ev. – (kath.) konfessionelle Charakter der Schule nicht mehr gerechtfertigt ist. Nur durch die Errichtung der Gemeinschaftsschule werden auch die nicht der ev. (kath.) Konfession zugehörigen Schulkinder vollwertige Angehörige der Schule werden. Die Errichtung der Gemeinschaftsschule fördert auch die Volksgemeinschaft in der Gemeinde (dem Gesamtschulverband).“ (Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Landrat des Kreises Marienburg [o.J.], in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07323). Derartige Vorlagen mit leicht abweichenden Formulierungen wurden u.a. auch von den Bürgermeistern der Kreise Holzminden (siehe HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07326) und Northeim (siehe HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07325) ausgefüllt und unterschrieben.

¹¹⁹ Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (28.7.1906), § 36 Abs. 4, S. 636.

Neben dem Beschluss musste auch die Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gegeben werden (vgl. ebd.). Die Bekanntgabe konnte z.B. in der örtlichen Tageszeitung erfolgen (siehe hierzu u.a. den in der Alfelder Zeitung [Ausgabe v. 31.8.1938] abgedruckten Beschluss vom 23.8.1938, in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07430).

¹²⁰ Vgl. Zweite Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes (2.10.1939), in: Preußische Gesetzsammlung Jg. 1939, hg. vom preußischen Staatsministerium, Berlin 1939, S. 108; Ausführungsbestimmungen zur 'Zweiten Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes' (16.10.1939), in: DWEV 1939, S. 543.

¹²¹ Vgl. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (28.7.1906), § 36 Abs. 4, S. 636; Zweite Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes (2.10.1939), § 1 Abs. 3, S. 108.

¹²² Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 333.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

tung einer Gemeinschaftsschule durchgeführt worden sein, ohne dass weitere Maßnahmen erfolgt wären. In Hemelingen, Sprengel Verden-Hoya, wurden die Eltern nach Auskunft des LKA indirekt davon abgehalten, Einspruch gegen die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen zu Protokoll zu geben.¹²³ Der stellvertretende Bürgermeister habe den Hermelinger Eltern mitgeteilt, dass man nicht mit Einsprüchen rechne, da „mit der Schaffung der Gemeinschaftsschule ... eine nationale Pflicht eines jeden Deutschen erfüllt [werde]“¹²⁴. Die Erfüllung dieser Pflicht sei man dem 'Führer' schuldig.¹²⁵ In weiteren aktenkundigen Fällen wurden die fristgerecht eingereichten Einsprüche der Eltern übergangen oder ohne eine plausible Begründung als haltlos zurückgewiesen.¹²⁶ Resultat war, dass die Gemeinschaftsschulen auch gegen den Willen der Elternschaft eingerichtet wurden.

Doch welche Auswirkungen hatte der Übergang von der Bekenntnisschule zur überkonfessionellen Gemeinschaftsschule auf die tatsächliche schulische Praxis? Laut Ernst Ch. Helmreich hatte die Änderung des Schultyps in der Regel keine bedeutsamen Neuerungen zur Folge. Lediglich in Gebieten mit konfessionell gemischter Bevölkerung hätten sich bedingt Veränderungen ergeben, da die Schüler nun nicht mehr zum Teil weite Schulwege in Kauf nehmen mussten, um eine Schule ihrer Konfession besuchen zu können.¹²⁷ Längerfristig kann die Auflösung der Bekenntnisschule als Beginn der schrittweisen Beseitigung der kirchlichen Einflussnahme auf das Volksschulwesen betrachtet werden. Der einstige konfessionelle Charakter der Volksschule hatte eine enge

¹²³ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (6.12.1938), S. 1f.

¹²⁴ A.a.O., S. 2.

¹²⁵ Vgl. ebd.

¹²⁶ Beispielsweise empfahl der Hildesheimer Regierungspräsident dem Bürgermeister von Nörten-Hardenberg, den Einspruch einiger Eltern gegen die Errichtung einer Gemeinschaftsschule in Nörten-Hardenberg als haltlos zurückzuweisen (vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Landrat in Northeim [9.11.1938], in: HStA Hann., Hann. 180. Hildesheim Nr. 09961, S. 1). Die Eltern hatten u.a. Einspruch erhoben, weil der Bürgermeister bei der Bekanntgabe seines Beschlusses versäumt hatte, die 'besonderen Gründe' für die Errichtung der Gemeinschaftsschule anzuführen, was dem VUG von 1906 widerspreche (vgl. Schreiben von Eltern aus Nörten-Hardenberg an den Regierungspräsidenten in Hildesheim [27.9.1938], in: HStA Hann., Hann. 180. Hildesheim Nr. 09961, S. 1). Als Erziehungsberechtigte in Laar gegen die Errichtung einer Gemeinschaftsschule Einspruch erhoben, weil in der Sitzung der Schulbeiräte kein Geistlicher berufen und damit gegen das Gesetz vom 26.3.1935 verstoßen worden war, erklärte der Landrat in Bentheim, dass es sich bei der genannten Bestimmung „lediglich um eine 'Soll' vorschritt nicht aber um eine 'Muß' vorschritt“ handele (Schreiben des Landrates von Bentheim an Erziehungsberechtigte in Laar [20.12.1938], in: StAO, Rep 450 Bent I Nr. 202). Insbesondere das letzte Beispiel zeigt, dass die nationalsozialistische Regierung nicht selten willkürliche Begründungen anführte, um die eingehenden Beschwerden zurückzuweisen. Siehe hierzu u.a. auch das Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (o.J.), S. 2.

¹²⁷ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 227.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Verbindung mit den Kirchen gewährleistet, die über die Belange des RU hinausging.¹²⁸ Mit dem Abbau der Bekenntnisschule verlor diese Verbindung ihr schulpolitisches Fundament. Die vom NS-Staat betriebene „Entkonfessionalisierungskampagne“¹²⁹ nahm hier ihren Anfang und sollte, wie im Verlauf dieser Arbeit gezeigt wird, in den darauf folgenden Jahren die kirchliche Durchdringung des Schulalltages und des RU systematisch auslöschen.

Neben den öffentlichen Bekenntnisschulen wurden seit 1936 auch die konfessionellen Privatschulen im Reich schrittweise beseitigt.¹³⁰ Regionale Einzelstudien stellen den durch Rechtsverletzungen und willkürliche Maßnahmen geprägten Vorgang ausführlich dar.¹³¹ Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers setzten die Übergriffe auf das evangelische Privatschulwesen Anfang 1937 ein,¹³² nachdem es bereits vor der nationalsozialistischen Machübernahme teilweise in Bedrängnis geraten war.¹³³

Während das konfessionelle Privatschulwesen in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft immer stärker eingedämmt wurde, erfuhr das sogenannte „Musterschulwesen“¹³⁴ der Partei und ihrer Gliederungen eine zunehmende Ausweitung. Bis 1936 existierten im Reich 16 'Nationalpolitische Erziehungsanstalten', kurz Napolas¹³⁵, bei denen es sich größtenteils um ehemalige konfessionelle Anstalten handelte. Von den seit 1937 entstandenen 'Adolf-Hitler-Schulen'¹³⁶ wurden 1938 gleich zehn auf einmal

¹²⁸ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 6.

¹²⁹ V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 353.

¹³⁰ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 242.

Siehe hierzu die ausführliche Darstellung von R. Eilers: Schulpolitik, S. 92ff.

¹³¹ Siehe hierzu F. Rickers: Ära, S. 242.

¹³² Vgl. u.a. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 10.2.1937, S. 678.

¹³³ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (9.4.1930), Nr. 7569, in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 334, S. 1.

Während das evangelische Privatschulwesen teilweise in Schwierigkeiten geraten war, hatte sich das katholische stark ausgedehnt.

¹³⁴ K. Hunsche: Kampf, S. 473.

¹³⁵ Bei den Napolas handelte es sich um nationalsozialistische Eliteschulen, die bis Kriegsbeginn als „politisch akzentuierte Ausleseschulen mit Internatserziehung“ aufgebaut wurden. In den Jahren des Krieges entwickelten sie sich immer mehr zu „Nachwuchsschulen“ für die SS und für die Wehrmacht (W. Keim: Erziehung unter der Nazi-Diktatur, Bd. 2: Kriegsvorbereitung, Krieg und Holocaust, Darmstadt 1997, S. 108). Von 1933 bis 1936 waren die Napolas Rust und seinem Ministerium unterstellt. Ab 1936 gelangten sie jedoch zunehmend unter den Einfluss der SS (vgl. F. Rickers: Ära, S. 244).

¹³⁶ Die 'Adolf-Hitler-Schulen' waren genau wie die Napolas nationalsozialistische „Elite- bzw. Ausleseschulen“, an denen vor allem die kommende Generation nationalsozialistischer Parteifunktionäre ausgebildet werden sollte (ebd.). Sie galten als „reine Parteischulen“, die der staatlichen Schulaufsicht

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

eingerrichtet.¹³⁷ Sowohl an den Napolas als auch an den 'Adolf-Hitler-Schulen' spielte das Fach 'Religion' so gut wie keine Rolle mehr. Erstere hatten den RU 1938 aus ihren Studentafeln gestrichen und an den 'Adolf-Hitler-Schulen' wurde von Anfang an nur den älteren Schülern¹³⁸ eine nationalsozialistisch geprägte einstündige 'Religionskunde'¹³⁹ angeboten, für die es allerdings weder einen Lehrplan noch einen Eintrag in den Zeugnisformularen gab.¹⁴⁰

Im Gebiet der hannoverschen Landeskirche entstanden insgesamt zwei Napolas. Die Napola Ilfeld (Regierungsbezirk Hildesheim) wurde 1934 und die Napola Haselünne bei Meppen (Regierungsbezirk Osnabrück) 1941 eingerichtet.¹⁴¹ An der Napola Ilfeld wurde der RU bereits 1937 vorübergehend abgeschafft.¹⁴²

Begleitet wurden die in diesem Kapitel für München und das Gebiet der hannoverschen Landeskirche exemplarisch dargestellten, meist „pseudolegalen Aktionen“¹⁴³ von einer

nicht unterstanden. Im Vergleich zu den Napolas verlangten die 'Adolf-Hitler-Schulen' kein Schulgeld (H. Giesecke: Pädagogen, S. 143).

¹³⁷ Vgl. K. Hunsche: Kampf, S. 473.

¹³⁸ Erst mit dem 15. Lebensjahr hatten die Schüler die Möglichkeit, das Fach 'Religionskunde' zu belegen (vgl. F. Rickers: Ära, S. 244).

¹³⁹ Der persönliche Pressereferent des Jugendführers des Deutschen Reiches, Günter Kaufmann, erklärte im 'Reichs-Jugend-Pressedienst' (Nr. 80), dass sich das Fach 'Religionskunde' mit „den Religionslehren der Menschheit im allgemeinen befassen [werde], damit die Jugend Kenntnis [erhalte] von dem Streben und Wollen all der großen Geister, die um die Seele der Menschheit gerungen haben, ganz gleichgültig, in welchem Volk und in welcher Zeit“ (N.N.: Nachrichten, S. 369).

¹⁴⁰ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 244.

Neben den Napolas und den 'Adolf-Hitler-Schulen' entstanden weitere nationalsozialistische Eliteschulen, zu denen auch die sogenannten 'Deutschen Heimschulen' gehörten, die seit 1941 nach dem Willen Hitlers vor allem für die Ausbildung verwaister Kinder eingerichtet wurden. Im Laufe des Jahres 1943 wurde der RU an den Heimschulen rigoros abgebaut (vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 382; K.-H. Melzer: Der Geistliche Vertrauensrat. Geistliche Leitung für die Deutsche Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg? [AKiZ. B 17], Göttingen 1991, S. 217f.). Der GVR reagierte auf diese Entwicklung und richtete sich im Oktober 1943 in einer längeren Eingabe an den Inspekteur der Heimschulen, um ihn auf die unbedingte Notwendigkeit eines ordnungsgemäß erteilten christlichen RU aufmerksam zu machen (vgl. Eingabe des GVR an den Inspekteur der Heimschulen [2.10.1943], in: E. Klügel: Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945. Dokumente, Berlin/Hamburg 1965, S. 164). Die Eingabe des Vertrauensrates blieb erfolglos, denn der Abbau des RU wurde trotz der kirchlichen Proteste fortgeführt (vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 218 Anm. 68).

¹⁴¹ Vgl. H. Weiß: Art. Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA, NAPOLA), in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München³ 1997, S. 597; G. Skroblin: Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, in: Deutsche Schulerziehung. Jahrbuch des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht (1941/1942), Berlin 1943, S. 217.

¹⁴² Vgl. Schreiben des LKA Hannover an die Kirchenkanzlei der DEK (1.3.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 36.

Ebenso wurden laut LKA Hannover an dieser Schule die Morgenandachten und das Tischgebet abgeschafft.

¹⁴³ R. Eilers: Schulpolitik, S. 91.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

umfangreichen publizistischen Tätigkeit. Nationalsozialistische Pädagogen, aber auch Mitglieder anderer geistiger oder politischer Richtungen sprachen sich im Namen der 'Volksgemeinschaft' massiv gegen die Bekenntnisschule aus und verlangten deren endgültige Beseitigung.¹⁴⁴

Die sogenannte 'Deutsche Glaubensbewegung'¹⁴⁵ erhob die Bekämpfung der Bekenntnisschule zu einer ihrer programmatischen politischen Forderungen. Ihr Führer, der Tübinger Religionswissenschaftler und Indologe Jakob Wilhelm Hauer, erklärte am 26. April 1935 auf einer Kundgebung im Berliner Sportpalast, dass das deutsche Volk die Bekenntnisschule als ein „unerträgliches Joch“ empfinde, das den „deutschen Wille[n] zur Einheit“¹⁴⁶ gefährde. Durch das Christentum fördere die Bekenntnisschule „fremde, d.h. in erster Linie jüdische Art, und erschwere den Prozeß, daß das Volk heimfinde zu seiner eigenen Art“¹⁴⁷. Das selbsterklärte Ziel der 'Deutschen Glaubensbewegung' war die flächendeckende Einführung einer völlig entchristlichten „völki-

¹⁴⁴ Siehe hierzu die zahlreichen Artikel zum Thema der Bekenntnis-/Gemeinschaftsschulen in der Zeitschrift 'Junge Kirche'.

¹⁴⁵ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg begannen sich deutschgläubige Gruppierungen zu formieren. 1933 setzte eine Entwicklung ein, in deren Verlauf sich einzelne deutschgläubige Gruppen zusammenschlossen. Ziel dieses Zusammenschlusses war, im Volk den Platz der Kirchen einnehmen zu können. Am 29./30.7.1933 fanden sich erstmals einzelne Gruppen in Eisenach zu einer 'Arbeitsgemeinschaft Deutsche Glaubensbewegung' zusammen. Auf einer Tagung vom 18. bis 21.5.1934 in Schwarzfeld wurde die 'Deutsche Glaubensbewegung' gegründet, eine gut durchorganisierte Gruppierung, als deren alleiniger Führer Jakob Wilhelm Hauer ernannt wurde. An der Vereinigung nicht beteiligt war u.a. der 'Bund für deutsche Gotterkenntnis' (Haus Ludendorff), bei dem es sich um eine Nachfolgerorganisation des 1933 verbotenen 'Tannenbergbundes' handelte. Die 'Deutsche Glaubensbewegung' hatte große Erwartungen an Hitler und den Nationalsozialismus. Sie erhoffte sich nicht nur die Anerkennung als Religionsgemeinschaft, sondern auch Unterstützung in der Verbreitung ihrer deutschgläubigen Ansichten (vgl. F. Rickers: Die Schulforderungen der Deutschgläubigen und ihre Vorstellungen über den schulischen Religionsunterricht im zeitgenössischen politischen und kirchlichen Kontext, in: Zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Untersuchungen zur Religionspädagogik im 'Dritten Reich', hg. von F. Rickers, Neukirchen-Vluyn 1995, S. 153f.). Dass diese Erwartungen vergebens sein sollten, zeigte sich bereits 1936, als der 'Deutschen Glaubensbewegung' das öffentliche Auftreten untersagt wurde, weil eine Förderung deutschgläubigen Gedankenguts aus Sicht der Nationalsozialisten politisch nicht mehr angemessen erschien. Im gleichen Jahr musste Hauer als Führer der Bewegung zurücktreten. In der Folgezeit zerfiel die 'Deutsche Glaubensbewegung' in kleinere, untereinander konkurrierende Gruppierungen (vgl. C. Nicolaisen: Art. Deutsche Glaubensbewegung, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München³1997, S. 422).

¹⁴⁶ Rede von Jakob Wilhelm Hauer auf der Sportpalastkundgebung (26.4.1935), zit. nach N.N.: Aus der völkisch-religiösen Bewegung, JK 3 (1935), Nr. 10, S. 479.

Rickers führt an, dass die 'Deutsche Glaubensbewegung' mit der Großkundgebung im Berliner Sportpalast vom 26.4.1935 ihren Zenit an öffentlicher Anerkennung und Selbstdarstellung erreichte (vgl. F. Rickers: Schulforderungen, S. 155).

¹⁴⁷ A.a.O., S. 157.

Weitere Aufrufe und Argumente der 'Deutschen Glaubensbewegung' gegen die Bekenntnis- und für die Gemeinschaftsschule finden sich in N.N.: Aus der völkisch-religiösen Bewegung, JK 3 (1935), Nr. 24, S. 1183ff.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

sche[n] Gemeinschaftsschule¹⁴⁸, die die Schüler unter Berücksichtigung deutschgläubigen Gedankenguts zu „körperlich und seelisch-geistig vollentwickelte[n] deutsche[n] Mensch[en]“¹⁴⁹ erzog. Ein konfessioneller RU sollte an diesen Schulen keinen Platz mehr haben, d.h. nur noch außerschulisch erteilt werden.¹⁵⁰ Mit ihrer Forderung nach einer Gemeinschaftsschule ohne jeglichen christlichen Einfluss trat die 'Deutsche Glaubensbewegung' ganz im Sinne der nationalsozialistischen Schulpolitik für eine Entkonfessionalisierung des öffentlichen Bildungswesens ein, obschon die Nationalsozialisten wenigstens dem konfessionellen RU weiterhin eine Daseinsberechtigung in den Schulen zugestanden.

Zumindest in der Anfangsphase des Schulkampfes scheint die nationalsozialistische Regierung versäumt zu haben, zu den schulpolitischen Forderungen der 'Deutschen Glaubensbewegung' eindeutig Stellung zu beziehen. Sowohl das LKA Hannover als auch der Evangelisch-lutherische Landeskirchenrat in München beanstandeten im August 1936, dass es derzeit nicht möglich sei, „die staatliche Auffassung über die Gemeinschaftsschule und die deutschgläubigen Forderungen für ihre Gestaltung klar voneinander zu trennen, weil eine Äußerung von autoritativer Seite fehl[e]“¹⁵¹. Trotz der fehlenden Stellungnahme ist grundsätzlich festzuhalten, dass die nationalsozialistische Regierung die Deutschgläubigen in der Schulfrage von Anfang an keinesfalls als Bündnispartner akzeptierte. Die Regierung verfolgte das ausschließliche Ziel, eine der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechende Volksschule zu errichten. An der Aufnahme und Berücksichtigung deutschgläubigen Gedankenguts war sie dabei nicht interessiert.¹⁵² Die 'Deutsche Glaubensbewegung' blieb eine Randerscheinung; ihr wurde 1936 sogar ein öffentliches Auftrittsverbot erteilt.¹⁵³

¹⁴⁸ Auszug aus der Zeitschrift 'Durchbruch' (Ausgabe vom 11.6.1936), zit. nach N.N.: Kurze Nachrichten, JK 4 (1936), Nr. 14, S. 693.

Die 1937 eingestellte Zeitschrift 'Durchbruch – Kampfblatt für deutschen Glauben, Rasse und Volkstum' gehörte zu den Propagandaorganen der 'Deutsche Glaubensbewegung'.

¹⁴⁹ Leitsätze der 'Deutschen Glaubensbewegung' (1936), zit. nach F. Rickers: Schulforderungen, S. 158.

¹⁵⁰ Vgl. N.N.: Bewegung, S. 479.

¹⁵¹ Schreiben des LKA Hannover an den Reichskirchenausschuss (20.8.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1.

In dem Schreiben an den Reichskirchenausschuss beanstandete das LKA Hannover außerdem, dass die Schulforderungen der 'Deutschen Glaubensbewegung' ungehindert und mit Nachdruck verbreitet würden, während es der evangelischen Kirche oftmals unmöglich gemacht werde, ihre Anliegen und Forderungen öffentlich zum Ausdruck zu bringen.

Siehe hierzu auch den Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 19.8.1936, in: Zur Lage der Kirche. Die Wochenbriefe von Landesbischof D. August Marahrens 1934–1947, Bd. 1, hg. von T. J. Kück, Göttingen 2009, S. 583.

¹⁵² Vgl. F. Rickers: Schulforderungen, S. 175.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Am Ende des Kapitels 2.2.1 kann zusammenfassend festgehalten werden, dass kein Land des Deutschen Reiches von dem Abbau der Bekenntnisschule verschont blieb. Nicht selten wurden die in Süddeutschland gemachten Erfahrungen zum Vorbild für die reichsweit durchgeführten Aktionen. Die für die Jahre 1936 bis 1938 herausgegebenen 'Statistischen Mitteilungen über die Volksschulen im Deutschen Reich und in Preußen' – nach 1938 wurden diese Statistiken nicht mehr veröffentlicht – geben Auskunft über den rasanten Verlauf der Entwicklung. Laut den Statistiken stieg die Zahl der Gemeinschaftsschulen von 1936 bis 1938 von 8.766 (1936) auf 17.150 (1938) an. Demgegenüber ging die Zahl der evangelischen Bekenntnisschulen von 28.308 (1936) auf 24.261 (1938) und die Zahl der katholischen Bekenntnisschulen von 15.231 (1936) auf 9.639 (1938) zurück.¹⁵⁴ Anfang 1940 war die Mehrzahl der konfessionellen Schulen im Reich beseitigt.¹⁵⁵ 1941 galt die Einführung der Gemeinschaftsschule zum größten Teil als abgeschlossen.¹⁵⁶

In den Regierungsbezirken im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers konnten der Abbau der Bekenntnis- und die Einführung der Gemeinschaftsschulen unterschiedlich schnell durchgesetzt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass zahlreiche Volksschulen der Landeskirche nur noch vom Namen her 'Bekenntnisschulen' waren, wenngleich sie angesichts der existierenden schulischen Verhältnisse längst als überkonfessionelle Gemeinschaftsschulen gelten mussten.¹⁵⁷ Das Verfahren, das in der Landeskirche zur Einführung der Gemeinschaftsschule angewandt wurde, war anfangs weitestgehend einheitlich, wurde im Laufe der Entwicklung allerdings immer seltener konsequent eingehalten.

Rickers zufolge wurden die Deutschgläubigen aufgrund ihres Eintretens für die Entkonfessionalisierung des Bildungswesens von der Regierung ausschließlich geduldet.

¹⁵³ Vgl. C. Nicolaisen: Deutsche Glaubensbewegung, S. 422.

¹⁵⁴ Vgl. Statistische Mitteilungen über die Volksschulen im Deutschen Reich und in Preußen (Stand am 25. Mai 1937), in: DWEV 1938, S. 235; Statistische Mitteilungen über die Volksschulen im Deutschen Reich und in Preußen (Stand am 25. Mai 1938), in: DWEV 1939, S. 226.

¹⁵⁵ Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an das Auswärtige Amt (20.1.1940), in: DKPDR 5, Gütersloh 2008, S. 82.

¹⁵⁶ Vgl. O. Ottweiler: Volksschule, S. 44.

¹⁵⁷ So z.B. im Regierungsbezirk Hannover.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2.2.2 Die Verdrängung der Geistlichen aus dem schulischen Religionsunterricht

In einigen, vor allem den süddeutschen Ländern des Reiches war es seit jeher üblich, dass neben den hauptamtlichen Religionslehrern Geistliche den RU an Volksschulen erteilten.¹⁵⁸ Angesichts der vom NS-Staat betriebenen „Entkonfessionalisierungskampagne“¹⁵⁹ wurde diese Praxis ab dem Jahr 1935 zunehmend eingeschränkt. Erste Maßnahmen setzten ein, die die Geistlichen schrittweise aus dem schulischen RU herausdrängten.

Auf einige dieser Maßnahmen gehe ich in einem ersten Teil dieses Kapitels exemplarisch ein. Ein kurzer Abschnitt über die entsprechenden Entwicklungen im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers schließt sich der Darstellung an.

Die traditionelle Praxis, Geistlichen den RU an staatlichen Schulen anzuvertrauen, wurde in den Gebieten des Deutschen Reiches unterschiedlich gehandhabt. Einheitlich war, dass die Geistlichen als Staatsbeamte galten und den entsprechenden Gesetzen unterlagen.¹⁶⁰ Genau wie die Lehrer hatten auch die Geistlichen gemäß dem 'Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums'¹⁶¹ vom 7. April 1933 dafür Gewähr zu bieten, jederzeit für den NS-Staat einzutreten. Anderenfalls mussten sie damit rechnen, aus ihrer Unterrichtstätigkeit entlassen zu werden.¹⁶²

Am 7. Oktober 1935 erklärte Reichserziehungsminister Bernhard Rust in einer geheimen Verfügung an die preußischen Bezirksverwaltungen, dass der RU in erster Linie von Lehrern übernommen werden solle, die die erforderlichen Prüfungen abgelegt hätten.¹⁶³ Geistliche könnten mit der nebenamtlichen Erteilung des Unterrichts beauftragt

¹⁵⁸ Siehe hierzu R. Lachmann: Republik, S. 209f.

Siehe hierzu auch o. S. 19 Anm. 82.

¹⁵⁹ V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 353.

¹⁶⁰ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 216.

¹⁶¹ Mit dem am 7.4.1933 in Kraft getretenen 'Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums' wurde dem NS-Staat die Möglichkeit gegeben, jeden beliebigen Beamten aus seinem Dienst zu entlassen, der nichtarischer Abstammung war, den NS-Staat und seine Ideologie nicht in ausreichendem Maße unterstützte oder aus anderen Gründen 'ungeeignet' erschien (vgl. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums [7.4.1933], in: RGBl. Teil 1, Nr. 34, Berlin 1933, S. 175). Eilers führt an, dass die erste, mit der Herausgabe des Gesetzes eingeleitete „Entlassungswelle“ Ende 1934 ausgelaufen sein dürfte, wobei auch in den Folgemonaten und -jahren ein „latenter, gelegentlich in Drohungen an die Oberfläche tretender politischer Druck ... erhalten [geblieben sei]“, der die Lehrer nachhaltig einschüchterte. Erst als es im Laufe der Jahre 1934 bis 1937 zu einem deutlichen Lehrermangel kam, habe der Druck auf die Lehrerschaft erheblich nachgelassen (R. Eilers: Schulpolitik, S. 72, 74).

¹⁶² Vgl. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (7.4.1933), § 4, S. 175.

¹⁶³ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (7.10.1935), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a, S. 1.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

werden, wenn es an „ordnungsmäßig vorgebildete[n] hauptamtliche[n] Lehrer[n]“¹⁶⁴ fehle. Darüber hinaus wurde in dem Erlass festgelegt, dass ein Geistlicher die Zulassung der jeweiligen Schulbehörde benötigte, wenn er erstmals oder an einer neuen Schule RU erteilen wollte. In Zweifelsfällen sollte die Schulbehörde bei der 'Geheimen Staatspolizei' (Gestapo) ein Urteil über die politische Zuverlässigkeit des Geistlichen einholen. Wenngleich Rust die Behörden in seiner Verfügung dazu anwies, das Zulassungsverfahren für die Geistlichen nach Möglichkeit zu beschleunigen, um eine Behinderung des RU zu vermeiden,¹⁶⁵ beklagten die Kirchen schon bald, dass die Zulassung in die Länge gezogen und oftmals ohne konkrete Beweise verweigert werde. In späteren Jahren konnte Geistlichen die Unterrichtserlaubnis versagt werden, wenn nur ein Gauleiter ihre Unzulässigkeit erklärte.¹⁶⁶

Am 18. März 1937 ordnete Reichserziehungsminister Rust im Sinne des allgemeinen 'Gesetzes über Angestelltentarifverträge' an, dass alle im öffentlichen Staatsdienst stehenden Personen dem 'Führer' „Treue und Gehorsam sowie gewissenhafte und uneigennützig[e] Erfüllung [ihrer] Dienstobliegenheiten“¹⁶⁷ zu versprechen hätten. Die Geistlichen, die ohne Berufung in das Beamtenverhältnis schulischen RU erteilten, mussten geloben, ihre „Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig [zu erfüllen] und die Gesetze und sonstigen Anordnungen des nationalsozialistischen Staates [zu befolgen]“¹⁶⁸. Verweigerten die Geistlichen das Gelöbnis, konnte ihnen ihre Unterrichtserlaubnis fristlos entzogen werden.¹⁶⁹ In Württemberg, wo der schulische RU äußerst hart umkämpft war,¹⁷⁰ hatte die Anordnung zur Folge, dass viele der an den Schulen unter-

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Vgl. a.a.O., S. 2.

In seinem Erlass vom 9.1.1937 wiederholte der Reichserziehungsminister seinen Antrag auf eine Beschleunigung des Zulassungsverfahrens der Geistlichen (vgl. Erlass des Reichserziehungsministers [9.1.1937], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a).

¹⁶⁶ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 216f.

¹⁶⁷ Erlass des Reichserziehungsministers (18.3.1937), in: DWEV 1937, S. 150.

¹⁶⁸ Ebd.

Ferner galt die Bestimmung für die Angestellten im Schul- und Hochschuldienst sowie für alle in einem Vertragsverhältnis stehende Lehrer.

¹⁶⁹ Vgl. ebd.

¹⁷⁰ Das Land Württemberg wurde immer wieder zum Schauplatz scharfer schulpolitischer Auseinandersetzungen zwischen der württembergischen Landeskirche und dem dortigen Ministerpräsidenten und Kultusminister, die neben der Bekenntnisschule primär den RU betrafen (siehe hierzu G. Schäfer: Dokumentation zum Kirchenkampf. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus [6 Bde.], Stuttgart 1971ff., besonders die Bde. 5, 6; J. Thierfelder: Die Auseinandersetzungen um Schulform und Religionsunterricht im Dritten Reich zwischen Staat und evangelischer Kirche in Württemberg, in: Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Teil 1: Kindergarten, Schule, Jugend, Berufserziehung, hg. von M. Heinemann, Stuttgart 1980, S. 230ff.).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

richtenden protestantischen Geistlichen ihre Unterrichtserlaubnis verloren.¹⁷¹ Wie aus einem Bericht der hannoverschen BG hervorgeht, hatten die betroffenen württembergischen Geistlichen erklärt, das Gelöbnis nur ablegen zu wollen, wenn die Bindung ihres Gewissens an die Heilige Schrift und die Gebote Gottes berücksichtigt werde.¹⁷² Auf diesen Kompromiss ließ sich der antikirchlich eingestellte württembergische Ministerpräsident und Kultusminister Christian Mergenthaler¹⁷³ allerdings nicht ein.¹⁷⁴

Die hannoversche Kirchenleitung erließ am 28. April 1938 eine Verfügung, die den Geistlichen und Kirchenbeamten der Landeskirche vorschrieb, das Gelöbnis auf den 'Führer' mit der Formel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“¹⁷⁵ einzuleiten. Zu beenden sei der Eid mit den Worten: „so wahr mir Gott helfe!“¹⁷⁶

Eine Maßnahme, die zumindest die preußischen Geistlichen weitestgehend aus dem schulischen RU herausdrängte, wurde indirekt von dem damaligen Stabsleiter des Führerstellvertreters, Martin Bormann¹⁷⁷, initiiert. Im Februar 1937 teilte Bormann Reichserziehungsminister Rust in einer persönlichen Eingabe mit, dass es endlich an der Zeit sei, „die staatlichen Schulen von [den] Resten einer kirchlichen Unterrichtstätigkeit zu befreien“¹⁷⁸ und den RU nicht mehr von Geistlichen, sondern wie die übrigen Unterrichtsfächer auch nur noch von Lehrern erteilen zu lassen. Er stützte sich dabei auf Be-

Zu dem württembergischen Modell eines WAU siehe S. 44 Anm. 226 dieser Arbeit.

¹⁷¹ Vgl. a.a.O., S. 239.

Jörg Thierfelder zufolge verloren 700 der knapp 1000 an den Schulen unterrichtenden protestantischen Geistlichen ihre Unterrichtserlaubnis.

In Bayern hatte der Erlass vom 18.3.1937 weitaus geringere Auswirkungen. Manfred L. Pirner führt an, dass von ca. 1200 an den bayerischen Schulen unterrichtenden katholischen und evangelischen Geistlichen nur 98 die Unterrichtserlaubnis entzogen wurde (vgl. M. L. Pirner: Kooperation, S. 68).

¹⁷² Vgl. Anlage zum Rundschreiben der hannoverschen BG (6.7.1937), in: LKAH, K:A 671, S. 1.

¹⁷³ Christian Mergenthaler (*8.11.1884 in Waiblingen; †11.9.1980 in Bad Dürkheim) wurde am 11.5.1933 württembergischer Kultminister und Ministerpräsident. Da er sich des besonderen Schutzes Martin Bormanns erfreute, konnte Mergenthaler in Württemberg Zwangsmaßnahmen einleiten, die weit über das in den Nachbarländern Unternommene hinausgingen (vgl. DKPDR 4, S. 445; E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 210).

¹⁷⁴ Vgl. J. Thierfelder: Auseinandersetzungen, S. 239; N.N.: Kleine Nachrichten, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 30, S. 215.

¹⁷⁵ N.N.: Treueid der hannoverschen Geistlichen, in: Evangelische Wahrheit. Monatsschrift für das lutherische Niedersachsen 29 (1938), Nr. 6, S. 88.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Martin Bormann (*17.6.1900 in Wegeleben bei Halberstadt; †2.5.1945 in Berlin) war von 1933 bis 1941 Stabsleiter von Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß. Nach Heß' Englandflug 1941 übernahm Bormann dessen Dienststelle, welche zukünftig den Titel 'Parteikanzlei' trug. Von nun an besaß Bormann die Rechte eines Reichsministers. Seit April 1943 trug Bormann den Titel 'Sekretär des Führers' (vgl. W. Benz [Hg. u.a.]: Enzyklopädie, S. 824).

Zu Bormanns Einfluss auf die Belange des RU siehe S. 187f. Anm. 1020 dieser Arbeit.

¹⁷⁸ Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichserziehungsminister (28.2.1937), in: DKPDR 4, S. 18.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

schwerden über angebliche Amtsmissbräuche, die die Geistlichen vollzogen haben sollten.¹⁷⁹ Rust reagierte auf diese wohl als Handlungsaufforderung gedachte Eingabe. Am 1. Juli 1937 verfasste der Minister einen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Erlass, der unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. Oktober 1935 die Schulbehörden abermals dazu anwies, den RU in erster Linie von Lehrern erteilen zu lassen. Geistlichen sei der RU nur noch dann zu übertragen, wenn keine regulären Lehrkräfte zur Verfügung stünden.¹⁸⁰ Wie Rudolf Galandi, der Oberregierungsrat im Reichserziehungsministerium, im Januar 1938 in einem ausführlichen Bericht belegte, erwies sich diese erneute Anweisung zumindest für Preußen als wirkungsvoll. Laut Galandis Bericht schieden in den preußischen Volksschulen die Geistlichen „nahezu restlos“¹⁸¹ aus dem RU aus. Ein Großteil der Regierungspräsidenten hätte das Erforderliche bereits nach den Sommerferien 1937 veranlasst. Auch an den meisten mittleren Schulen Preußens habe man die Verfügung durchgeführt, wenngleich die Zahl der Fälle, in denen zwangsläufig Geistliche mit der Erteilung des RU betraut blieben, im Allgemeinen höher sei als an den Volksschulen. Für Süddeutschland hatte der Juli-Erlass anscheinend deutlich geringere Auswirkungen. Galandis Bericht zufolge hatte man für Bayern entschieden, die Durchführung des Erlasses im Hinblick auf die Maßnahmen zur Einführung der Gemeinschaftsschule zurückzustellen.¹⁸² In Baden sei man zu dem Entschluss gekommen, die Bestimmung mit Rücksicht auf das Badische Konkordat¹⁸³ nur schrittweise

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

In seinem Schreiben vom 28.2.1937 wies Bormann beispielsweise darauf hin, dass sich die Geistlichen den Schulen und Lehrern gegenüber bei der Regelung und Planung des RU wenig entgegenkommend gezeigt hätten, da sie u.a. besondere Tage für ihren Unterricht beanspruchten. Darüber hinaus hätten einige Geistliche ihre Stellung als Religionslehrer missbraucht und Schüler geächtigt, die die Kirche nicht regelmäßig besuchten.

¹⁸⁰ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (1.7.1937), in: DKPDR 4, S. 91.

In Bormanns Rundschreiben vom 4.1.1939 wurde der Erlass vom 1.7.1937 erneut bestätigt. In dem Rundschreiben heißt es, dass der Erlass trotz der in den letzten Wochen stattgefundenen Ereignisse (gemeint ist die in Kapitel 2.2.3 dieser Arbeit erläuterte Aktion Wächtlers zur Niederlegung des RU) weiterhin Gültigkeit besitze (vgl. Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers [4.1.1939], in: DKPDR 4, S. 272).

¹⁸¹ Die Durchführung des Erlasses vom 1. Juli 1937 – E II a 1194 – in den Volks- und mittleren Schulen auf Grund der Berichte der preußischen Regierungspräsidenten und der Unterrichtsverwaltungen der Länder (12.1.1938), in: BArch R 4901/2509, S. 1.

¹⁸² Die Zurückstellung des Erlasses erfolge im Einverständnis mit Bormann (vgl. a.a.O., S. 2).

¹⁸³ In dem Schlussprotokoll zum Badischen Konkordat vom 12.10.1932 wurde bestimmt, dass der Freistaat Baden die bezüglich des RU geltenden Rechte der katholischen Kirche auch weiterhin gewährleisten werde (vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaate Baden [12.10.1932], Schlussprotokoll zu Artikel 11, in: Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, hg. von J. Listl, Berlin 1987, S. 149). Zu diesen geltenden Rechten gehörte die Erteilung des RU durch die Kirche (vgl. Denkschrift der

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

umzusetzen, und in Württemberg seien aufgrund der Verordnung vom 18. März 1937 ohnehin zahlreiche Geistliche aus dem RU ausgeschieden.¹⁸⁴ Ein genereller Ausschluss der württembergischen Geistlichen aus dem RU war, so Jörg Thierfelder, allein aus personellen Gründen nicht möglich.¹⁸⁵

Bereits wenige Wochen nach Bekanntwerden des Juli-Erlasses hatten die im Lutherat zusammengeschlossenen Landeskirchenleiter eine Denkschrift verfasst, in der sie den Reichserziehungsminister darum baten, von einer Durchführung der Bestimmung in den süddeutschen Gebieten abzusehen.¹⁸⁶ Während in Nord- und Mitteldeutschland vornehmlich Lehrer mit der Erteilung des evangelischen RU betraut seien, werde er in Süddeutschland vielfach von Geistlichen übernommen.¹⁸⁷ Diese Praxis habe eine auf Gesetzen und Staatsverträgen beruhende Rechtsgrundlage und sei seit der Reformationszeit „festeingewurzelt¹⁸⁸“. Am Ende der Denkschrift wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine Durchführung des Juli-Erlasses in Süddeutschland einen „Sturm der Empörung“¹⁸⁹ auslösen würde, da die Gemeinden fest an der Unterrichtstätigkeit ihrer Geistlichen hingen. Darüber hinaus hätten einige staatliche Behörden bei der Einführung der Gemeinschaftsschule wiederholt versichert, dass der RU von den gleichen Lehrkräften erteilt würde wie zuvor an den Bekenntnisschulen.¹⁹⁰ Mit der Verdrängung der Geistlichen aus dem RU würde bei den Menschen der Eindruck erweckt, man könne sich auf die „feierliche Zusage“¹⁹¹ des Staates nicht verlassen.

Landeskirchenführer an das Reichserziehungsministerium [Entwurf] [29.7.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 2).

¹⁸⁴ Vgl. Die Durchführung des Erlasses vom 1. Juli 1937 – E II a 1194 – in den Volks- und mittleren Schulen auf Grund der Berichte der preußischen Regierungspräsidenten und der Unterrichtsverwaltungen der Länder (12.1.1938), S. 1f.

¹⁸⁵ Vgl. J. Thierfelder: Auseinandersetzungen, S. 239.

¹⁸⁶ Vgl. Denkschrift der Landeskirchenführer an das Reichserziehungsministerium (29.7.1937), S. 8.

Die Denkschrift wurde von dem dienstältesten Landesbischof August Marahrens unterzeichnet.

¹⁸⁷ Vgl. a.a.O., S. 1f.

¹⁸⁸ A.a.O., S. 6.

In der Denkschrift der Landeskirchenführer werden jene Rechtsgrundlagen ausführlich aufgezählt (vgl. a.a.O., S. 2ff.).

¹⁸⁹ A.a.O., S. 8.

¹⁹⁰ Vgl. a.a.O., S. 7.

So z.B. in Bayern.

¹⁹¹ A.a.O., S. 8.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wurden Geistliche in der Regel nicht mit der Erteilung des evangelischen RU betraut.¹⁹² Der direkte Einfluss der Landeskirche auf die Gestaltung des Unterrichts beschränkte sich im Wesentlichen auf ein gesetzlich zugesichertes Mitspracherecht bei der Entscheidung über Lehrpläne und Lehrbücher.¹⁹³ Angesichts dieser Umstände war es für die hannoversche Landeskirche umso bedeutender, dass ihr 1935 zumindest zugestanden wurde, durch die Berufung von Geistlichen zu Schulbeiräten Einfluss auf die volksschulische Erziehung auszuüben. Wie allerdings die folgende Darstellung zeigt, sollte die nationalsozialistische Regierung auch dieses Zugeständnis nicht dauerhaft einhalten.

Am 26. März 1935 war für Preußen ein Gesetz erlassen worden, das die Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen aufhob. An ihre Stelle traten in Gesamtschulverbänden sowie in Städten und Gemeinden mit eigenem Schulverband Schulbeiräte,¹⁹⁴ die zur „ständigen Beratung ... in den Angelegenheiten der Volksschule“¹⁹⁵ berufen werden sollten. Gemäß dem Gesetz sollte in den Schulbeiräten ein evangelischer oder katholischer Ortspfarrer vertreten sein bzw. bei Gesamtverbänden ein Pfarrer im Verbandsgebiet. Die Bestellung der Ortspfarrer sollte nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen.¹⁹⁶ Weil die als

¹⁹² Siehe hierzu u.a. die Schreiben der Regierungspräsidenten in Hannover und Aurich an den Reichserziehungsminister vom 14.10.1937 und 7.10.1937. In Reaktion auf den Runderlass vom 1.7.1937 teilte der hannoversche Regierungspräsident dem Reichserziehungsminister mit, dass in seinem Regierungsbezirk kein Geistlicher evangelischen RU erteile – „abgesehen vom ev. Predigerseminar in Kloster Lorkum, [das] als Übungsunterricht unter Aufsicht des Lehrers [stehe]“ (Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister [Entwurf] [14.10.1937], in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1, S. 2). Der Regierungspräsident in Aurich informierte den Reichserziehungsminister darüber, dass in allen Schulen seines Bezirks nur Lehrpersonen mit der Erteilung des evangelischen RU betraut seien. Der katholische RU sei bisher nur in drei Fällen von Geistlichen übernommen worden, wobei man bereits in zwei Fällen eine Übertragung des Unterrichts auf befähigte Lehrer eingerichtet habe. Lediglich auf Borkum werde der katholische RU nach wie vor von einem Geistlichen erteilt, da derzeit keine geeignete Lehrkraft zur Verfügung stehe (vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an den Reichserziehungsminister [7.10.1937], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a, S. 1f.).

¹⁹³ Gemäß den Bestimmungen der 'Weimarer Reichsverfassung' sollte der evangelische RU in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt werden (vgl. Weimarer Reichsverfassung [11.8.1919], Artikel 149 Abs. 1, S. 1412). Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wurde diese Bestimmung dahingehend umgesetzt, dass u.a. für die Herausgabe der RU-Lehrpläne und Lehrbücher die Zustimmung der Landeskirche erforderlich war (vgl. Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD [12.6.1936], S. 1; N.N.: Richtlinien für den Religionsunterricht, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 [1937], Nr. 5, S. 35).

¹⁹⁴ Vgl. Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten (26.3.1935), § 44, § 47, § 50, in: Preußische Gesetzsammlung Jg. 1935, hg. vom preußischen Staatsministerium, Berlin 1935, S. 45ff.

¹⁹⁵ A.a.O., § 44, Abs. 1, S. 45.

¹⁹⁶ Vgl. a.a.O., § 44, § 47, § 50, S. 45ff.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schulbeiräte berufenen Geistlichen als Ehrenbeamte galten, hatten sie einen Diensteid zu leisten. Ähnlich wie das von den RU erteilenden Geistlichen verlangte Gelöbnis auf den 'Führer' verpflichtete dieser Eid zu „Treue und Gehorsam gegenüber dem Führer des Deutschen Reiches, Beachtung der Gesetze und gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten“¹⁹⁷. Kam es dazu, dass ein Geistlicher den Eid versagte, wurde auf seine Berufung als Schulbeirat verzichtet.¹⁹⁸

Mit der Berufung von Geistlichen zu Schulbeiräten wurde der Kirche das Recht eingeräumt, an der Volksschule und damit an der Jugend der Gemeinden mitzuarbeiten. Aus diesem Grund appellierte der Präsident des LKA Hannover, Friedrich Schnelle¹⁹⁹, an die Pfarrer der Landeskirche, die Berufung nicht abzuschlagen.²⁰⁰ In einem Schreiben an die Superintendenten²⁰¹ und den Konventual-Studiendirektor in Loccum erklärte er, dass es einer „ernstlichste[n] gewissenmäßige[n] Prüfung unterliegen müsse, ob ein Pfarrer die nicht ihm persönlich sondern der Kirche gebotene Mitarbeit an der Schul[e] ... aus einem besonderen Grund ablehnen darf“²⁰². Ehe eine Ablehnung ausgesprochen würde, sollte Schnelle eine entsprechende Begründung vorgelegt werden.²⁰³

Am 17. Januar 1941 erschien ein an die preußischen Regierungspräsidenten gerichteter Ministerialerlass, der die Berufung von Geistlichen zu Schulbeiräten aufhob. In dem Erlass heißt es, dass einige preußische Regierungspräsidenten seit geraumer Zeit keine Pfarrer mehr zu Schulbeiräten berufen hätten, da nach der Einführung der Gemeinschaftsschule und der Trennung von Kirchen- und Schulämtern²⁰⁴ hierfür praktisch keine Notwendigkeit mehr bestehe. Angesichts dieser Entwicklung sei von einer Berufung

¹⁹⁷ Schreiben des Reichserziehungsministers an das LKA Hannover (3.9.1936), zit. nach Rundverfügung des LKA Hannover (28.9.1936), Nr. 26012, in: LKAH.

¹⁹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹⁹ Friedrich Schnelle (*22.10.1881 in Bevensen; †4.3.1966 in Taetendorf [Bevensen]) war von 1924 bis 1929 Konsistorialrat und Oberlandeskirchenrat im neugebildeten LKA Hannover. 1929 wurde Schnelle zum Finanzdirektor und nach dem vierten Landeskirchentag am 28.8.1933 zum Präsidenten des LKA ernannt. Das Amt des Präsidenten führte der Anhänger der Glaubensbewegung DC bis 1946 (vgl. H. Braun, G. Grünzinger: Personenlexikon zum deutschen Protestantismus 1919–1949 [AKiZ. A 12], Göttingen 2006, S. 224; M. Meyer-Blanck: Wort, S. 297).

²⁰⁰ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (15.2.1936), Nr. 1467. IV, in: LKAH.

²⁰¹ Ausgenommen waren die Superintendenten der Stadt Hannover und die Stadtsuperintendenten in Osnabrück, Hildesheim und Goslar (vgl. ebd.).

²⁰² Ebd.

²⁰³ Vgl. ebd.

²⁰⁴ Zu der Trennung von Kirchen- und Schulämtern siehe S. 68f. dieser Arbeit.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

der Geistlichen künftig ganz abzusehen.²⁰⁵ Der Auftrag der derzeit als Schulbeirat tätigen Geistlichen sei für „erledigt“²⁰⁶ zu erklären.

Als Fazit des Kapitels 2.2.2 ist festzuhalten, dass es dem NS-Staat gelang, einen Großteil der Geistlichen aus dem schulischen RU herauszudrängen und den Kirchen damit weiteren Einfluss auf das Fach zu entziehen. Dabei erwies sich für Preußen besonders der Erlass vom 1. Juli 1937 als wirksam.²⁰⁷ Die Entwicklungen der folgenden Monate und Jahre sollten allerdings zeigen, dass die Verdrängung der Geistlichen nur eine „strategische Zwischenstation“²⁰⁸ in der schrittweisen Beseitigung des schulischen RU blieb. Wie Bormann im September 1938 durchblicken ließ, verfolgten die Nationalsozialisten die langfristige Strategie, den RU mithilfe der Religionslehrer aus den Schulen zu verbannen.²⁰⁹ Welche bedeutsame Wendung diese Strategie schon bald erfuhr, wird in Kapitel 2.2.3 ausführlich erläutert.

Im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wurden Geistliche in der Regel nicht mit der Erteilung des evangelischen RU betraut. Die im März 1935 per Gesetz angeordnete Berufung der Geistlichen zu Schulbeiräten wurde Anfang 1941 durch einen Ministerialerlass aufgehoben.

²⁰⁵ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers an die Regierungspräsidenten in Preußen (17.1.1941), in: DKPDR 5, S. 238.

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Siehe hierzu: Die Durchführung des Erlasses vom 1. Juli 1937 – E II a 1194 – in den Volks- und mittleren Schulen auf Grund der Berichte der preußischen Regierungspräsidenten und der Unterrichtsverwaltungen der Länder (12.1.1938).

²⁰⁸ F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 16.

²⁰⁹ Vgl. ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2.2.3 Das Ausscheiden von Lehrern aus dem schulischen Religionsunterricht

Bereits 1936 setzte eine Entwicklung ein, in deren Verlauf reichsweit immer mehr Lehrer aus dem RU ausschieden. Den Höhepunkt der Geschehnisse bildete zweifellos die Aktion des NSLB-Reichswalters Fritz Wächtler vom 10. November 1938, aufgrund derer zahlreiche Religionslehrer ihren Unterricht niederlegten.

In einem ersten Teil des folgenden Kapitels wird der Verlauf der Entwicklung nachgezeichnet, wobei vor allem die Ereignisse vom 10. November 1938 ausführlich in den Blick genommen werden. In einem zweiten Teil der Darstellung wird im Wesentlichen erläutert, wie sich die Aktion Wächtlers im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf die Erteilung des schulischen RU auswirkte und welche weiteren Faktoren zu der fortschreitenden Auflösung des Faches beitrugen.

Den Anfang der oben erwähnten Entwicklung markierte eine auf den 26. Juni 1936 datierte Rundverfügung des Reichserziehungsministers Bernhard Rust, in der bestimmt wurde, dass weder Schüler noch Lehrer zur Teilnahme bzw. Erteilung des schulplanmäßigen RU gezwungen werden dürften. Auch die Teilnahme an religiösen Schulveranstaltungen sei fortan nicht mehr verpflichtend.²¹⁰ In seiner Verfügung bezog sich Rust auf den sogenannten „Gewissensfreiheit-Erlass“²¹¹ des Führerstellvertreters vom 13. Oktober 1933, in dem festgelegt worden war:

„[K]ein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession oder weil er sich überhaupt zu keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.“²¹²

²¹⁰ Vgl. Erlass des Reichskultusministers (26.6.1936), in: DKPDR 3, Gütersloh 1994, S. 207.

Auf die Verdrängung der religiösen Schulveranstaltungen wird am Ende dieses Kapitels genauer eingegangen.

²¹¹ N.N.: Kurze Nachrichten, JK 4 (1936), Nr. 15, S. 736.

²¹² Erlass des Stellvertreters des Führers (13.10.1933), in: DKPDR 1, S. 145.

Die Verfügung des Führerstellvertreters war in Reaktion auf den Kirchenstreit herausgegeben worden (vgl. H. Schirmer: Volksschullehrer zwischen Kreuz und Hakenkreuz, Der Untergang des evangelischen Religionsunterrichts an den Volksschulen in Oldenburg während des Nationalsozialismus [Oldenburger Studien 5], Oldenburg 1995, S. 142).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Obwohl die Rundverfügung vom 26. Juni 1936 im Grunde genommen lediglich ein in der 'Weimarer Reichsverfassung' zugesagtes Grundrecht bekräftigte,²¹³ rief sie den Lehrern doch in Erinnerung, dass sie von ihrem Anspruch, die Erteilung des RU zu verweigern, Gebrauch machen konnten. Als die Gleichschaltung der Kirchen misslang und es nicht länger zum guten Ton gehörte, am kirchlichen Leben teilzunehmen, trug die Verfügung dazu bei, dass Religionslehrer vermehrt ihren Unterricht niederlegten. Dabei gaben sie an, zu einer weiteren Erteilung des Faches nicht mehr in der Lage zu sein.²¹⁴

In der amtlichen Zeitschrift des NSLB Gau Weser-Ems, 'Der Erzieher zwischen Weser und Ems', erschien ein Kommentar, der sich ausschließlich mit der Rundverfügung vom 26. Juni 1936 auseinandersetzte. Der in der Ausgabe vom 10. Oktober 1936 abgedruckte Kommentar stellt eine Ausnahme dar, da in ihm die Frage des RU öffentlich diskutiert wurde, was, charakteristisch für ein totalitäres Regime, ansonsten durchaus

²¹³ In den Artikeln 135 und 136 der 'Weimarer Reichsverfassung' heißt es: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Art. 135) und „[n]iemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden“ (Art. 136) (Weimarer Reichsverfassung [11.8.1919], Artikel 135, 136, S. 1408f.).

²¹⁴ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 220.

Im Land Oldenburg hatte Rustrs Rundverfügung zusammen mit einem Erlass des oldenburgischen Ministers der Kirchen und Schulen zur Folge, dass zahlreiche Lehrkräfte ihren RU niederlegten und aus der Kirche austraten. Bis zum Ende des Schuljahres 1937/1938 hatte bereits nahezu die Hälfte aller Lehrkräfte an den evangelischen Volksschulen in Oldenburg den RU aufgegeben. Derart gravierende Vorgänge wie in Oldenburg ereigneten sich reichsweit erst im November 1938 (vgl. H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 141ff.).

Helmut Schirmer zufolge lassen sich die evangelischen Volksschullehrer, die im Land Oldenburg bis zum Sommer 1938 ihren RU niederlegten, vier unterschiedlichen Typen zuordnen. Die von Schirmer vorgenommene Differenzierung lässt sich weitestgehend auf die Lehrkräfte übertragen, die in Reaktion auf die Rundverfügung vom 26.6.1936 reichsweit ihren RU aufgaben. Schirmer beschreibt die vier Typen folgendermaßen: „Da war einmal der junge Lehrer oder Schulamtsbewerber auf dem Lande, der sich zur Sicherung seiner beruflichen Position dem kirchlichen Klima im örtlichen Milieu durchaus anpassen konnte, der aber deutlich häufiger bereit war, der beruflichen Aussichten wegen in einem überschaubaren lokalen Umfeld dem politischen Drängen nach Aufgabe des Religionsunterrichts nachzugeben, sofern antikirchliche Tendenzen im örtlichen Normen- und Machtgefüge die Oberhand gewannen. Da war zum anderen der dreißig- bis vierzigjährige Lehrer vornehmlich in der Stadt, der trotz seiner relativen Jugend schon 'alter Kämpfer' war, der als nationalsozialistischer Karrierist sehr früh schon Leitungsfunktionen übertragen bekommen hatte und der die Kirchenaustrittskampagne des NSLB als Amtswalter deswegen in vorderster Linie mittrug, weil für ihn Christentum und Kirche im totalen nationalsozialistischen Staat disfunktional waren. Da war ferner der etwa vierzigjährige Hauptlehrer einer gegliederten Landschule, der mit seiner Entscheidung gegen Religionsunterricht und Kirche eine bewußte Zäsur in seinem privaten und beruflichen Leben gezogen hatte und der in dem Nationalsozialismus als Weltanschauung die Hoffnung gegründet sah, seiner durch Krieg und Niederlage geprägten Existenz eine umfassende – auch religiös gefärbte – Lebensorientierung geben zu können, die ihm Christentum und Kirche in der Krise der Weimarer Zeit nicht gegeben hatte. Und da gab es schließlich den älteren Hauptlehrer oder Rektor, für den die Aufgabe des Religionsunterrichts in der Schule ein Stück vollzogener Emanzipationsgeschichte des Volksschullehrers von der Kirche war und der mit der Möglichkeit eines 'freien' Religionsunterrichts endlich auch alte Forderungen liberaler Religionspädagogik verwirklicht sah.“ (A.a.O., S. 209f.)

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

selten passierte.²¹⁵ In dem Kommentar wird Rusts Rundverfügung als eine „sehr wohl-tuende Klärung und Befreiung begrüßt“²¹⁶. Vor allem durch den Bezug auf den Erlass des Führerstellvertreters sei „die Handlungsfreiheit der Lehrerschaft des Dritten Reiches auf diesem bisher so lebhaft umstrittenen Gebiet bekräftigt worden“²¹⁷. Zusammenfassend sei mit der Rundverfügung „eine erhöhte Anerkennung der dem religiösen Leben zugrundeliegenden persönlichen Freiheit ausgesprochen, die nur befruchtend auf den Religionsunterricht selber einwirken [könne]“²¹⁸.

1938 schaltete sich der damalige Stabsleiter des Führerstellvertreters, Martin Bormann, ein, um die Religionslehrer reichsweit zur Niederlegung ihres Unterrichts zu bewegen. Anlass für sein Eingreifen war eine Bestimmung des Regierungspräsidenten in Kassel. Dieser hatte, nachdem eine größere Anzahl der Kasseler Religionslehrer aus 'Gewissensgründen' ihren Unterricht niedergelegt hatte – seit 1937 drängte der NSLB seine Mitglieder zu diesem Schritt, indem er u.a. verkündete, dass die Erteilung des RU „als ein Zeichen politischer Unzuverlässigkeit zu werten [sei]“²¹⁹ –, angeordnet, dass die Lehrer angesichts der immer noch ungeklärten Richtlinienfrage²²⁰ frei entscheiden könnten, welche Inhalte des RU mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus im Einklang stünden und welche nicht. Die im Widerspruch zu den Zielen der Parteikanzlei stehende Verfügung des Regierungspräsidenten veranlasste Bormann dazu, Reichserziehungsminister Rust zum Handeln aufzufordern.²²¹ Mit Schreiben vom 27. September 1938 verlangte Bormann von Rust die Herausgabe eines Erlasses, der die Lehrer dazu anweisen sollte, den kompletten biblischen Unterrichtsstoff zu lehren, ohne „biblisches Gedankengut in angeblich nationalsozialistisches und nichtnationalsozialistisches auseinanderzutrennen“²²². Wenngleich diese Forderung im ersten Moment wie ein „Plädoyer für einen kirchlich-biblischen Religionsunterricht“²²³ erscheint, ging Bormanns eigentliche Intention in eine ganz andere Richtung. Er beabsichtigte die Religionslehrer

²¹⁵ Vgl. a.a.O., S. 144.

²¹⁶ N.N.: Ein Wort zur Frage des Religionsunterrichtes, in: Der Erzieher zwischen Weser und Ems, Amtliche Zeitschrift des N.-S. Lehrerbundes Gau Weser-Ems 61 (1936), Nr. 19, S. 444.
Zu dem Kommentar siehe auch H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 144.

²¹⁷ N.N.: Wort, S. 444.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ R. Eilers: Schulpolitik, S. 26.

²²⁰ Zu der gescheiterten Herausgabe reichseinheitlicher Richtlinien für den RU siehe Kapitel 2.2.4 dieser Arbeit.

²²¹ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 16f.

²²² Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Reichserziehungsminister (27.9.1938), zit. nach F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 17.

²²³ F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 17.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

unter Druck zu setzen, indem er von ihnen verlangte, einen (aus seiner Sicht) veralteten RU zu erteilen, der mit seinem kirchlich-biblischen Profil der nationalsozialistischen Weltanschauung entgegenstand.²²⁴ In dem letzten Satz seines Schreibens an Rust gab Bormann zur Kenntnis:

„Sollten sich ... nach Herausgabe eines derartigen Erlasses Lehrer in größerer Anzahl nicht mehr bereiterklären, den Religionsunterricht zu erteilen, dann hat in den davon betroffenen Schulen der Religionsunterricht entweder auszufallen, oder es ist an seiner Stelle ein anderer Unterricht zu erteilen.“²²⁵

Insbesondere dieser abschließende Satz macht eines deutlich: Bormann erwartete von den Religionslehrern die allmähliche Niederlegung ihres Unterrichts, damit dieser entweder ausfallen oder durch einen anderen Unterricht ersetzt werden konnte. Da Bormann das württembergische Modell eines nationalsozialistischen 'Weltanschauungsunterrichts'²²⁶, kurz WAU, befürwortete und unterstützte,²²⁷ ist es naheliegend, dass er diesen als möglichen Ersatz für den RU ansah.

Bormanns oben erläuterte Strategie erfuhr durch die im Folgenden thematisierte Aktion des NSLB-Reichswalters Wächtler²²⁸ eine bedeutsame Wendung. Wächtler, der

²²⁴ Vgl. ebd.

²²⁵ Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Reichserziehungsminister (27.9.1938), S. 17.

²²⁶ Der württembergische Ministerpräsident und Kultusminister Mergenthaler machte es sich zu seiner persönlichen Angelegenheit, den konfessionellen RU vollständig aus den Schulen zu eliminieren. Als Ersatz strebte Mergenthaler die Einführung eines nationalsozialistischen WAU an, mit dessen Vorbereitungen im Sommer 1938 begonnen wurde (vgl. H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 212f.). Noch im selben Jahr wurde der WAU in zwei württembergischen Städten für die vom RU abgemeldeten Schüler verpflichtend eingeführt (vgl. J. Thierfelder: Auseinandersetzungen, S. 242). Inhaltlich fußte der WAU auf „völkisch-rassischen Grundlagen“ (O. Ottweiler: Volksschule, S. 39). Der im Juli 1938 veröffentlichte 'Entwurf eines Stoffplanes für den weltanschaulichen Unterricht' ist gekennzeichnet durch die Betonung des Rassedankens, die Berufung auf die altgermanische Frömmigkeit und die Fokussierung auf die nationalsozialistische Weltanschauung. Nach der amtlichen Einführung des WAU im April 1939 leiteten Parteiführer und Vertreter der Schulen in ganz Württemberg einen Feldzug ein, der die Eltern dazu bewegen sollte, ihre Kinder vom RU ab- und zum WAU anzumelden. Nicht selten wurden Eltern und Schüler mittels Androhungen von Repressalien unter starken Druck gesetzt (vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 245; J. Thierfelder: Auseinandersetzungen, S. 242ff.). Angesichts des kirchlichen Widerstandes, der sich gegen die antichristlichen und antikirchlichen Tendenzen des Unterrichts richtete, der eher distanzierten Haltung des Führerstellvertreters und der alles andere als euphorischen Reaktion vieler Eltern erlangte der WAU keinen durchschlagenden Erfolg. Nur an den zur Ablösung der Mittelschule eingerichteten Hauptschulen wurde er Pflichtfach. Die Vorkommnisse in Württemberg führten aber dazu, dass Pläne, die die Einführung eines derartigen Unterrichts in bestimmten Regionen oder sogar im ganzen Deutschen Reich vorsahen, bis auf die Zeit nach Kriegsende vertagt wurden (vgl. Schreiben des Stellvertreters des Führers an Generalfeldmarschall Göring [18.4.1940], in: DKPDR 5, S. 156; V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 375).

²²⁷ Vgl. J. Thierfelder: Auseinandersetzungen, S. 242.

²²⁸ Fritz Wächtler (*7.1.1891 in Triebes; †19.4.1945 in Waldmünchen) war thüringischer Innen- und Volksbildungsminister. Nach dem Unfalltod Schemms im Jahr 1935 übernahm der ehemalige Volksschullehrer die Führung des NSLB, woraufhin er sein Ministeramt aufgab. Wie Eilers erklärt, trat mit

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

von Adolf Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß²²⁹ zum Sachverständigen für alle Schulfragen ernannt worden war, übernahm für die Gliederungen des NSLB die Aufgabe der „nationalsozialistisch-politische[n] Schulung der gesamten Lehrerschaft“²³⁰.

Wächtlers Aktion war ein Ereignis vorausgegangen, das in die Geschichte eingegangen ist als 'Reichskristallnacht' oder 'Reichspogromnacht'. Am 7. November 1938 hatte der junge deutsch-polnische Jude Herschel Grynszpan den Legationssekretär Ernst vom Rath in der Deutschen Botschaft zu Paris erschossen. Vom Rath erlag seinen Verletzungen am 9. November 1938. Als Reaktion auf das Attentat zettelten die einzelnen Gliederungen der NSDAP unter dem Deckmantel des „spontane[n] Volkszorn[s]“²³¹ in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 das ganze Reichsgebiet umfassende Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung, ihre Geschäfte und Synagogen an. Wächtler nahm die Geschehnisse zum Anlass, um in der Frage des RU zu handeln und ihn endgültig aus den Schulen zu verbannen. Am 10. November 1938 verfasste er ein internes Rundschreiben, in dem er die im NSLB zusammengeschlossenen Religionslehrer eigenmächtig dazu aufforderte, ihren Unterricht niederzulegen. In dem Rundschreiben heißt es:

„Im Hinblick auf die verbrecherischen Maßnahmen All-Judas gegen Neu-Deutschland, insbesondere auf die Vorfälle der vorletzten Nacht, fordere ich alle Mitglieder des N.S.L.B. auf, mit sofortiger Wirkung den Religionsunterricht niederzulegen, da wir die Verherrlichung des verbrecherischen Judentums in den Schulen nicht mehr länger dulden wollen.“²³²

Teils aus Überzeugung, oftmals jedoch unter erheblichem Druck²³³ befolgten reichsweit Lehrer die an sie gerichtete Aufforderung. Unter Berufung auf die in der Weimarer Ver-

Wächtler ein Funktionär an die Spitze des NSLB, dessen eigentliche politische Führung bis dahin bei den Gauwaltungen gelegen hatte (vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 128). Im Gegensatz zu Schemm, der „Christentum und Deutschland als 'die obersten Gesetze eines jeglichen Unterrichts'“ ansah, vertrat Wächtler eine antichristliche und antireligiöse Auffassung, was u.a. anhand seiner gegen den RU gerichteten Aktion vom 10.11.1938 deutlich wird (H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 114).

²²⁹ Rudolf Heß (*26.4.1894 in Alexandria; †17.8.1987 in Berlin-Spandau) war seit 1927 Hitlers Privatsekretär und ab 1933 sein Stellvertreter. Als Stellvertreter des 'Führers' besaß Heß seit 1934 die Befugnis, sämtliche ministerielle Gesetzesentwürfe und die Entwürfe der Durchführungsverordnungen vor ihrer Veröffentlichung einzusehen und zu beurteilen. Darüber hinaus war er in vielfältiger Weise an der Gesetzgebung beteiligt. Am 10.5.1941 flog Heß wegen Friedenssondierungen nach England, wo er gefangen genommen wurde. Hitler erklärte Heß nach dessen Englandflug für geistesgestört (vgl. W. Benz [Hg. u.a.]: Enzyklopädie, S. 845; R. Eilers: Schulpolitik, S. 109f.).

²³⁰ Erlass des Reichserziehungsministers (12.5.1936), in: ASchBl.AUR. 1936, S. 135.

²³¹ P. C. Bloth: Kreuz, S. 91.

²³² Anordnung des Reichswalters des NSLB (10.11.1938), in: DKPDR 4, S. 261.

Wächtlers Anordnung ist in leicht abgewandelten Formulierungen überliefert (vgl. hierzu H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 215 Anm. 18).

²³³ Wie Eilers erkennt, war das Hauptmittel, mit dem die Lehrer unter Druck gesetzt wurden, die „existentielle Abhängigkeit“, denn vor jeder Anstellung und Beförderung wurde zunächst überprüft, ob der

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

fassung verankerte Gewissensfreiheit²³⁴ verweigerten sie die weitere Erteilung des RU und unterschrieben folgende Niederlegungserklärung:

„Auf Grund des gemeinen jüdischen Meuchelmordes in Paris bin ich nicht mehr in der Lage, im Unterricht Gestalten eines Volkes zu verherrlichen, das allein vom Haß gegen Deutschland lebt. Ich erkläre mich daher zur Erteilung des Religionsunterrichtes außerstande.“²³⁵

Im Reichserziehungsministerium²³⁶ und bei einzelnen Kulturverwaltungen²³⁷ stieß Wächtlers eigenmächtiges Handeln auf unmittelbaren Widerstand. Aber auch zahlreiche Eltern und Lehrer reagierten empört auf die Maßnahme. Da nach Auskunft des Führerstellvertreters selbst Hitler die Aktion nicht billigte,²³⁸ wurde alsbald die Zurücknahme von Wächtlers Aufruf und die Bekanntmachung eines besonderen Erlasses des Reichserziehungsministers in die Wege geleitet.²³⁹ In dem bereits am 17. November 1938 herausgegebenen Ministerialerlass war in Anlehnung an die Rundverfügung vom 26. Juni 1936 abermals darauf hingewiesen worden, dass es der Entscheidung eines jeden Lehrers überlassen sei, ob er RU erteilen wolle. Den Lehrern dürften weder aus der Erteilung noch aus der Verweigerung des RU Nachteile entstehen.²⁴⁰ Weil die Bestimmung vom 17. November offenbar nicht die gewünschte Wirkung erzielte²⁴¹ – am 2. Dezember 1938 teilte Reichserziehungsminister Rust dem Chef der Reichskanzlei mit, dass die Dienststellen des NSLB die Lehrer auch nach der Bekanntgabe des Erlasses mit weiteren Maßnahmen verwirrt hätten²⁴² –, gab Rust am 7. Dezember 1938 mit Heß' Einver-

Lehrer tatsächlich im deutschen Volk verwurzelt war und die nationalsozialistische Gesinnung teilte (R. Eilers: Schulpolitik, S. 73).

²³⁴ Vgl. W. Weiße: Einleitung, S. 85.

²³⁵ Niederlegungserklärung der NSLB-Führung (11.11.1938), zit. nach J. S. Conway: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933-1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge, München 1969, S. 205.

²³⁶ Reichserziehungsminister Rust hatte von der Aktion Wächtlers nur fernmündlich Kenntnis erhalten (vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Chef der Reichskanzlei [Entwurf] [2.12.1938], in: BArch R 4901/2512).

²³⁷ Siehe hierzu u.a. H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 215 Anm. 22.

²³⁸ Dies geht aus einem Schreiben hervor, mit dem sich der Chef der Reichskanzlei am 26.11.1938 an den Reichserziehungsminister wandte (vgl. Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den Reichserziehungsminister [26.11.1938], in: DKPDR 4, S. 263).

Dem Referenten für das Volksschulwesen im Reichserziehungsministerium nach zu urteilen, dürften die Lehrer nicht gewusst haben, dass Hitler die Aktion des NSLB missbilligte (vgl. Übersicht über die anstehenden Einzelfragen auf konfessionellem Gebiet und den Stand ihrer Bearbeitung [2.12.1939], in: BArch R 4901/2510, S. 4).

²³⁹ Vgl. Fernschreiben des Stellvertreters des Führers an die Reichskanzlei (2.12.1938), in: DKPDR 4, S. 265.

²⁴⁰ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (17.11.1938), in: DKPDR 4, S. 262.

²⁴¹ Vgl. Aktenvermerk des Reichserziehungsministeriums (22.11.1938), in: DKPDR 4, S. 262f.

²⁴² Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Chef der Reichskanzlei (2.12.1938).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ständnis²⁴³ einen erneuten Runderlass heraus. Um die Lehrer zu einer weiteren Erteilung des RU anzuhalten, stellte Rust in diesem zweiten Erlass klar, dass von den Religionslehrern nichts gefordert werde, was den „Grundsätzen des Nationalsozialismus“²⁴⁴ entgegenstehe. Insbesondere gelte dies für die unterrichtliche Darstellung des Judentums.²⁴⁵ Auch wies Rust in dem Erlass darauf hin, dass eine Niederlegung des RU „vom nationalsozialistischen Standpunkt aus nur gerechtfertigt [sei], wenn tatsächlich ernste Gewissensbedenken ... vorliegen“²⁴⁶. Diejenigen Lehrer, die bereits eine Niederlegungserklärung abgegeben hätten, sollten diese für sich überprüfen und anschließend eine neue Erklärung bei der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde einreichen.²⁴⁷ Am Ende des Erlasses wurden die Regierungspräsidenten und die Unterrichtsverwaltungen der Länder dazu angewiesen, bis zum 15. November 1938 zu melden, ob und gegebenenfalls welche Schwierigkeiten bei der Erteilung des schulischen RU auftraten.²⁴⁸

Um die Lage endgültig zu entschärfen, hielt Rust Wächtler am 7. Dezember 1938 dazu an, innerhalb des NSLB klarzustellen, dass sein Aufruf vom 10. November keinesfalls verbindlich sei. Der Minister verwies dabei auf seine ausdrückliche Rückendeckung durch Hitler.²⁴⁹ Wächtler allerdings bestritt einerseits, die Mitglieder des NSLB zur Niederlegung ihres RU aufgefordert zu haben. Es sei daher auch nicht notwendig, eine derartige Anordnung zurückzuziehen.²⁵⁰ Der Reichserziehungsminister sei wohl

²⁴³ In seinem Schreiben vom 2.12.1938 hatte Rust den Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, auf die Notwendigkeit eines weiteren Erlasses hingewiesen (vgl. ebd.). Nachdem Lammers dem Stellvertreter des 'Führers' die Sachlage geschildert hatte, erklärte sich dieser am 6.12.1938 mit der Herausgabe des Erlasses einverstanden (vgl. Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den Stellvertreter des Führers [6.12.1938], in: DKPDR 4, S. 269).

²⁴⁴ Runderlass des Reichserziehungsministers (7.12.1938), in: DKPDR 4, S. 266.

²⁴⁵ Vgl. ebd.

²⁴⁶ A.a.O., S. 266f.

²⁴⁷ Wie Rust gegenüber dem Chef der Reichskanzlei bemerkte, sollte sein Erlass vom 7.12.1938 „bei den Lehrern das Mißverständnis ausräumen, als ob der christliche Religionsunterricht der Verherrlichung des Judentums diene oder doch so aufgefaßt werden könnte, und ihnen Gelegenheit geben, die auf Grund dieses Mißverständnisses abgegebenen Erklärungen über die Niederlegung des Religionsunterrichts zu überprüfen“ (Schreiben des Reichserziehungsministers an den Chef der Reichskanzlei [2.12.1938]).

²⁴⁸ Vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers (7.12.1938), S. 267.

²⁴⁹ Vgl. H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 217.

In einem Schreiben an den Oberpräsidenten in Hannover teilte der Reichserziehungsminister mit: „Ich bemerke ... , dass die Verantwortung für die einheitliche Ausrichtung und Verwaltung des Schulwesens im Rahmen des mir vom Führer und Reichskanzler erteilten Auftrages ausschließlich bei mir und den mir nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden liegt. Anordnungen von dritter Seite können im Interesse eines ungestörten Schulbetriebes nicht geduldet werden.“ (Schreiben des Reichserziehungsministers an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover [21.12.1938], in: LKAH, S 01 H II Nr. 236.)

²⁵⁰ Vgl. Schreiben des Reichswalters des NSLB an den Reichserziehungsminister (10.12.1938), in: DKPDR 4, S. 271.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

einem „bedauerlichen Irrtum zum Opfer gefallen“²⁵¹. Gleichzeitig musste Wächtler jedoch bestätigen, dass infolge eines ihm „unerklärlichen Mißverständnisses“ von unterschiedlichen Stellen der Reichswaltung Mitteilungen hinausgegangen waren „in dem Sinne, daß die Reichswaltung oder der Reichswalter erwartet oder angeordnet habe, daß der Religionsunterricht niedergelegt werde“²⁵². Da hiervon aber nie die Rede gewesen sei, habe er die Reichsgeschäftsführung bereits am Nachmittag des 10. November 1938 damit beauftragt, folgendes Rundschreiben herauszugeben:

„Zahlreiche Erzieher im ganzen Reich haben auf Grund des gemeinen jüdischen Meuchelmordes in Paris spontan den Religionsunterricht niedergelegt, da sie nicht mehr in der Lage seien, Gestalten eines Volkes zu verherrlichen, das allein vom Haß gegen Deutschland lebt. Diese Entscheidung erfolgte von den Betreffenden unmittelbar, ohne daß von irgend einer Seite Anordnungen dazu getroffen waren, allein aus ihrem deutschen Gefühl heraus.“²⁵³

Mit diesem Rundschreiben, das die zentrale Aussage des Aufrufes vom 10. November nochmals umformuliert wiedergab, wurde die Absicht der gezielten Aktion Wächtlers nur weiter verstärkt.²⁵⁴

Wie viele Religionslehrer aufgrund der Aktion des NSLB-Reichswalters Wächtler reichsweit ihren Unterricht niederlegten, lässt sich heute nicht mehr genau feststellen. Ernst Ch. Helmreich spricht von einer „Flut von Rücktrittserklärungen“²⁵⁵, spart allerdings genauere Angaben aus. Rolf Eilers beschreibt die Reaktion der Religionslehrer wie folgt:

„In Sachsen legten nach Berichten aus der evangelischen Kirche bis zu 95% den Religionsunterricht nieder; in Franken meldete der NSLB, daß fast alle den RU niedergelegt

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Rundschreiben der Reichswaltung des NSLB (7.12.1938), in: DKPDR 4, S. 270.

In seinem Schreiben an die Gauwalter des NSLB schilderte Wächtler die Geschehnisse vom Vormittag des 10.11.1938 wie folgt: „Am Vormittag des 10. November ds. Jrs. erhielt ich von verschiedenen Seiten Mitteilungen, daß infolge des gemeinen jüdischen Meuchelmordes in Paris sich zahlreiche Erzieher aus Gewissensgründen nicht mehr in der Lage sähen, den Religionsunterricht zu erteilen. Zugleich wurde ich um Entscheidung gebeten, wie sich der NS-Lehrerbund dazu stelle. Ich gab die Auskunft, daß die Erteilung oder Niederlegung des Religionsunterrichts Angelegenheit jedes einzelnen Lehrers sei und allein in dessen Entscheidung liege. Um nun in Zukunft weitere Anfragen unnötig zu machen, beauftragte ich am Vormittage des 10. November die Reichsgeschäftsführung fernmündlich – von München aus, wo ich mich dienstlich aufhielt – diese meine Stellungnahme fernmündlich sofort allen Gauwaltungen zur Kenntnis zu geben.“ (Ebd.)

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Vgl. H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 218.

²⁵⁵ E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 221.

Siehe hierzu auch die eher allgemeine Darstellung von K. Hunsche: Kampf, S. 495.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

hätten; in Berlin hingegen war die Zahl derjenigen, die den RU niederlegten, sehr gering. Die Niederlegungsparole wurde auf dem Lande weit mehr als in den Städten befolgt und vorwiegend im ev. Raum. In der Altmark legten bis Dez. 1938 40% der Lehrer den RU nieder, in Magdeburg ca. 70%, in Merseburg ca. 75%, in Erfurt bis 80%.²⁵⁶

Als der Schulsachbearbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) in Berlin, Friedrich Wieneke, am 19. Januar 1939 auf einer Schulreferentenbesprechung der DEK über die Aktion Wächtlers und deren Auswirkungen berichtete, zitierte er eine Zahl aus dem Reichserziehungsministerium. Demnach hätten reichsweit ca. 80% der Religionslehrer ihren Unterricht niedergelegt.²⁵⁷ Peter C. Bloth zufolge dürfte dieser Prozentwert jedoch entschieden zu hoch sein, „jedenfalls schon für die Zeit, in der sich ein klärender Erlass des Ministers Rust vom 17.11.1938 auszuwirken begann“²⁵⁸.

Am 12. März 1939 erstellte das Reichserziehungsministerium einen internen Bericht über die 'Lage des schulplanmäßigen Religionsunterrichts'. Grundlage des Berichtes waren die in dem Erlass vom 7. Dezember 1938 geforderten Meldungen der Regierungspräsidenten und Unterrichtsverwaltungen der Länder. Laut dem Bericht hatte Rusts Erlass vom 7. Dezember zahlreiche Lehrer zur Zurücknahme ihrer Niederlegungserklärungen bewegt. Lediglich in den Bezirken Erfurt, Arnberg und Düsseldorf, in Thüringen sowie in Teilen Bayerns habe sich eine Zurücknahme der Erklärungen nicht ergeben. Zusammenfassend kommt der Bericht zu dem Resultat, dass in den preussischen Bezirken gerade einmal 3.500 bis 4.000, d.h. 3,5% der Religionslehrer, ihren Unterricht aufgaben.²⁵⁹

²⁵⁶ R. Eilers: Schulpolitik, S. 26 Anm. 164.

²⁵⁷ Vgl. P. C. Bloth: Religion in den Schulen Preußens. Der Gegenstand des evangelischen Religionsunterrichts von der Reaktionszeit bis zum Nationalsozialismus, Heidelberg 1968, S. 257.

²⁵⁸ Ebd.

Siehe hierzu auch H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 220.

²⁵⁹ Vgl. Bericht des Reichserziehungsministeriums über die 'Lage des schulplanmäßigen Religionsunterrichts' [12.3.1939], in: BArch R 4901/2512, S. 2.

In dem Bericht des Reichserziehungsministeriums wurden für einige preussische und außerpreussische Gebiete folgende Niederlegungsquoten ermittelt: „Bis zu 5% der Lehrer haben in den Bezirken Allenstein, Berlin, Frankfurt a.O., Stettin, Liegnitz, Lüneburg, Osnabrück, Münster, Wiesbaden und Koblenz, bis zu 10% in den Bezirken Königsberg (7,5), Potsdam (8), Oppeln (10), Hildesheim (8), Arnberg (10), Kassel (6) den RU niedergelegt. Erheblichere Prozentsätze haben Gumbinnen (11), Erfurt (30) und Hannover (15) aufzuweisen. Von den übrigen Ländern haben Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Bremen und Lippe keine oder nur geringfügige Niederlegungen gemeldet. Hohe Prozentsätze sind in Bayern mit 15 – darunter die Bezirke Niederbayern/Oberpfalz mit 35, Oberfranken/Mittelfranken mit 70 v.H. –, in Thüringen mit 30 und in Mecklenburg 31 v.H. zu verzeichnen. Aus Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig sind Zahlen nicht mitgeteilt worden.“

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 7. Dezember 1938 waren auch die Unterrichtsverwaltungen im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers dazu verpflichtet, bei der Erteilung des RU aufgetretene Schwierigkeiten zu melden. Da in den einschlägigen Akten lediglich die Meldungen der Regierungspräsidenten aus Hildesheim, Hannover und Aurich erhalten sind, kann nur für diese Bezirke ausführlich nachvollzogen werden, wie sich die Aktion Wächtlers auf die Erteilung des RU an den Volks- und mittleren Schulen auswirkte. Für den Bezirk Stade sind keinerlei Auskünfte erhalten und für Osnabrück und Lüneburg können nur die Informationen Berücksichtigung finden, die in dem internen Bericht des Reichserziehungsministeriums aufgeführt sind. Demnach befolgten in den Regierungsbezirken Lüneburg und Osnabrück höchstens bis zu 5% der Lehrer Wächtlers Aufruf und legten ihren RU nieder.²⁶⁰

Der Hildesheimer Regierungspräsident meldete am 14. Januar 1939, dass von den 1650 Volks- und Mittelschullehrern seines Regierungsbezirks 94 eine verbindliche Niederlegungserklärung abgegeben hätten. Außerdem seien 14 Lehrer nach und 33 weitere Lehrer vor dem 1. November 1938 aus der Kirche ausgetreten, sodass insgesamt 141 Lehrkräfte nicht mehr für die Erteilung des RU herangezogen werden könnten.²⁶¹

Der Regierungspräsident in Hannover hielt am 14. Januar 1939 in einem Berichtsentwurf fest: „Durch förmliche Erklärung haben die Erteilung des Religionsunterrichtes aus Gewissensgründen abgelehnt 212 Lehrkräfte.“²⁶² Bei einer Stellenziffer von 2.099 seien dies etwa 10% – da einige der aus der Kirche ausgetretenen Lehrer ihre RU-Niederlegung nicht noch einmal eigens gemeldet hätten, dürfte der tatsächliche Prozentwert sogar bei etwa 11,5% liegen.²⁶³ Neben den Lehrkräften, die ihren Unterricht niederlegten, hätten 120 weitere Lehrer erklärt, nur noch einen RU erteilen zu wollen,

²⁶⁰ Vgl. ebd.

In der Akte Dep 3 c Nr. 833 des Niedersächsischen Staatsarchivs Osnabrück sind einige Meldungen von Schulen im Stadtgebiet Osnabrück erhalten, die bestätigen, dass im Zuge der Ereignisse vom November 1938 nur sehr vereinzelt Lehrer ihren RU niederlegten.

²⁶¹ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Reichserziehungsminister (14.1.1939), in: HStA Hann., Hann. 122a Nr. 4987, S. 1.

²⁶² Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (Entwurf) (14.1.1939), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1.

²⁶³ Vgl. ebd.

Laut dem internen Bericht des Reichserziehungsministeriums vom 12.3.1939 legten im Regierungsbezirk Hannover 15% der Lehrer ihren RU nieder. Da für den Bericht des Reichserziehungsministeriums die Berichte der einzelnen Regierungspräsidenten ausgewertet wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der hannoversche Regierungspräsident die in seinem Berichtsentwurf angegebene Prozentzahl (11,5%) nachträglich nach oben korrigierte (vgl. Bericht des Reichserziehungsministeriums über die 'Lage des schulplanmäßigen Religionsunterrichts' [12.3.1939], S. 2).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

der dem von Reichserziehungsminister Rust festgelegten „Grundsatz“²⁶⁴ entspreche. Bereits am 26. November 1938 hatte der hannoversche Regierungspräsident dem Reichserziehungsminister gemeldet, dass – mit Ausnahme des Kreises Grafschaft Schaumburg – in allen Kreisen seines Aufsichtsbezirks 20 bis 80% der Lehrer nicht mehr gewillt seien, weiterhin RU zu erteilen. Komme es dazu, dass derart viele Lehrer den RU niederlegten, könne sein Fortbestand an vielen Schulen nicht mehr gewährleistet werden.²⁶⁵ Vergleicht man diese Meldung des Präsidenten mit dem Berichtsentwurf vom Januar 1939, so wird eines deutlich: Durch den Ministerialerlass vom 7. Dezember 1938 sah sich anscheinend eine beträchtliche Anzahl der hannoverschen Lehrer dazu ermutigt, an ihrem RU festzuhalten.

Im Regierungsbezirk Aurich scheinen die Volks- und Mittelschullehrer kaum auf Wächtlers Aufruf reagiert zu haben.²⁶⁶ Am 3. Januar 1939 setzte der Auricher Regierungspräsident den Reichserziehungsminister darüber in Kenntnis, dass nur ein Lehrer letztgültig erklärt habe, seinen RU aus Gewissensgründen niederzulegen. Außerdem seien nach dem 1. November 1938 zwei Lehrer durch ihren Austritt aus der Kirche von der Erteilung des Faches entbunden worden.²⁶⁷ Beide Lehrer seien an einklassigen Schulen angestellt und hätten angegeben, „in der Tätigkeit der konfessionell gebundenen Kirche eine Gefährdung der nationalsozialistischen Weltanschauung [zu] erblicken, die sie nicht mehr unterstützen könnten“²⁶⁸. Am 4. Oktober 1940, d.h. beinahe zwei

²⁶⁴ Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (14.1.1939).
Siehe hierzu o. S. 47.

²⁶⁵ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (26.11.1938), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1.

²⁶⁶ Aus den Kirchenkreisen Wittmund, Esens, Leer und Emden wurde auf Anfrage des LKA Hannover (siehe S. 52 Anm. 273 dieser Arbeit) berichtet, dass eine Aktion zur Niederlegung des RU nicht stattgefunden habe (vgl. Schreiben des Superintendenten in Wittmund an das LKA Hannover [19.12.1938], in: LKAH, D 57 GenA. 331; Schreiben des Superintendenten in Esens an das LKA Hannover [20.12.1938], in: LKAH, D 54 GenA. 331; Schreiben des Superintendenten in Leer an das LKA Hannover [23.12.1938], in: Archiv der Superintendentur Leer, GenA. 331; Schreiben des Kirchenvorstandes in Emden an das LKA Hannover [23.12.1938], in: LKAH, D 51 GenA. 331). Die Superintendenten der Kirchenkreise Potshausen, Großefehn, Norden und Reepsholt berichteten im Dezember 1938 auf Anfrage des Landessuperintendenten, dass sie in letzter Zeit von keinerlei Änderungen hinsichtlich des RU gehört hätten (vgl. Schreiben der Superintendenten in Potshausen [12.12.1938], Großefehn [9.12.1938], Norden [9.12.1938] und Reepsholt [9.12.1938] an den Landessuperintendenten in Ostfriesland, in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 331).

²⁶⁷ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an den Reichserziehungsminister (3.1.1939), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a.
Vor dem 1.11.1938 waren nach Auskunft des Regierungspräsidenten bereits mehrere Religionslehrer aus der Kirche ausgetreten.

²⁶⁸ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Jahre nach Wächtlers Aufruf erbat der Osnabrücker Regierungspräsident eine Auskunft über die im Regierungsbezirk Aurich für den RU einsetzbaren Lehrer.²⁶⁹ Der Auricher Regierungspräsident meldete daraufhin, dass 6,5% der ihm unterstellten Lehrer nicht für die Erteilung des RU herangezogen werden könnten.²⁷⁰ Dieser Prozentwert ist nach wie vor sehr gering,²⁷¹ insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die ungeklärte Richtlinienfrage die Lehrer zunehmend davon abhielt, Religion zu unterrichten.

Im LKA Hannover wurde über die sich seit November 1938 verschlechternde Lage des RU ein Bericht verfasst. Der auf das Jahr 1939 zu datierende Bericht²⁷² stützt sich auf eine große Anzahl von Einzelberichten, die dem LKA u.a. von den Superintendenten zugesandt wurden.²⁷³ Laut dem Bericht wurde in 44 von 90 Kirchenkreisen der Landeskirche eine Aktion zur Niederlegung des RU betrieben. Die zum Teil erst sehr spät be-

Beide Lehrer waren laut dem Regierungspräsidenten allerdings dazu bereit, „einen Religionsunterricht zu erteilen, der der nationalsozialistischen Weltanschauung [entspreche]“ (ebd.).

²⁶⁹ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Regierungspräsidenten in Aurich (4.10.1940), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.

²⁷⁰ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an den Regierungspräsidenten in Osnabrück (17.10.1940), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.

In seinem Schreiben berichtete der Auricher Regierungspräsident, dass 8% der ihm unterstellten Lehrer aus der evangelischen bzw. katholischen Kirche ausgetreten seien, 11,5% den evangelischen bzw. katholischen RU niedergelegt hätten – ohne aus der Kirche ausgetreten zu sein – und 58 Schulamtswerber keine Lehrbefähigung für den RU erhalten hätten.

²⁷¹ Hillard Delbanco deutet an, dass die persönliche Verbindung mit der Kirche die ostfriesischen Lehrer daran gehindert habe, ihren RU aufzugeben. Jene Verbindung sei vor allem auf dem Lande besonders eng gewesen (vgl. H. Delbanco: Kirchenkampf in Ostfriesland 1933–1945. Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in den Auseinandersetzungen mit den Deutschen Christen und dem Nationalsozialismus, Aurich²1989, S. 100 Anm. 11).

²⁷² Das genaue Entstehungsdatum des Berichtes ist unbekannt.

Belegt ist allerdings, dass das LKA Hannover im Oktober 1939 sowohl an den Lutherrat als auch an die Landessuperintendenten der Landeskirche eine Abschrift des Berichtes versandte (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD [17.10.1939], in: LKAH, D 15 I Nr. 40; Schreiben des LKA Hannover an die Landessuperintendenten [10.1939], in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 331).

²⁷³ Bereits im Dezember 1938 hatte das LKA Hannover unter den Superintendenten eine Umfrage durchgeführt, die folgende Einzelfragen umfasste:

„1) Hat im dortigen Kirchenkreise in den letzten Wochen eine Aktion auf Niederlegung des Religionsunterrichts durch die Lehrer stattgefunden?

2) Wieviele Lehrer haben im Kirchenkreise den Religionsunterricht niedergelegt, wieviele ihn beibehalten? (Angabe möglichst auch in Prozentzahlen. Wenn die Zahlen geschätzt sind, ist es zu bemerken).

3) Welche Auswirkungen hat der durch die Presse bekanntgewordene Ministerialerlaß gehabt, nach dem die Erteilung des Religionsunterrichts der freien Gewissensentscheidung der einzelnen Lehrer überlassen bleibt und dem einzelnen Lehrer aus seiner Entscheidung keine Nachteile erwachsen?“ Das LKA betonte hinsichtlich der Beantwortung der Fragen, dass nicht über die einzelnen Gemeinden berichtet werden solle, sondern summarisch über die Kirchenkreise. Die Antworten sollten binnen einer Woche beim LKA eingereicht werden (Rundverfügung des LKA Hannover [12.12.1938], Nr. III. 5854, in: LKAH).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

kannt gewordenen Erlasse des Reichserziehungsministers²⁷⁴ hätten allerdings dazu beigetragen, dass sich trotz starken Druckes die überwiegende Zahl der Lehrer für eine weitere Erteilung des RU entschied. Soweit eine Schätzung möglich sei, hätten abzüglich der zurückgezogenen Niederlegungserklärungen ca. 20% der Religionslehrer dem Wächtlerschen Aufruf Folge geleistet und ihren Unterricht aufgegeben.²⁷⁵

Im Vergleich zu den Angaben, die in dem internen Bericht des Reichserziehungsministeriums für das gesamte Gebiet Preußen ermittelt wurden – in ganz Preußen sollen laut Bericht gerade einmal 3,5% der Lehrer ihren RU niedergelegt haben²⁷⁶ –, kann die vom LKA Hannover geschätzte Prozentzahl der RU-Niederlegungen als durchaus erheblich eingestuft werden.

Obwohl sich im Raum der hannoverschen Landeskirche wohl die überwiegende Zahl der Lehrer von Wächtlers Aktion unberührt gezeigt hatte, schritt die Auflösung des RU in den Schulen stetig voran. Auch Wochen und Monate nach den Ereignissen vom November 1938 traten Religionslehrer aus der Kirche aus²⁷⁷ oder legten aus verschiedenen Gründen ihren Unterricht nieder. Waren an den Schulen keine anderen Lehrkräfte vorhanden, die mit der Erteilung des Faches betraut werden konnten, musste der Unterricht vorerst ausfallen. Der vom LKA Hannover erbetene Einsatz Geistlicher im RU wurde von den Behörden abgelehnt.²⁷⁸

Dem oben genannten Bericht des LKA zufolge wurde der RU an zahlreichen Schulen der Landeskirche eingestellt. Besonders die einklassigen Volksschulen seien betroffen. Entfalle doch an ihnen von vorneherein die Möglichkeit, andere an der Schule täti-

²⁷⁴ Gemeint sind die Ministerialerlasse vom 17.11. und 7.12.1938.

²⁷⁵ Vgl. Anlage III. 9567, S. 1f.

²⁷⁶ Vgl. Bericht des Reichserziehungsministeriums über die 'Lage des schulplanmäßigen Religionsunterrichts' (12.3.1939) S. 2.

²⁷⁷ In Hohenbostel (Sprengel Calenberg) traten beispielsweise zwei von drei Lehrern aus der Kirche aus. In Fallingbostel (Sprengel Celle) waren es mindestens elf und in der Kirchengemeinde Funnix (Sprengel Ostfriesland) sogar die gesamte Lehrerschaft (vgl. Anlage III. 9567, S. 6; Eingabe der Kirchenvorstände und der Pfarrerschaft in Fallingbostel an den Lüneburger Regierungspräsidenten [1.2.1939], in: LKAH, S 01 H II Nr. 236, S. 1).

²⁷⁸ Siehe hierzu u.a. das Schreiben des LKA Hannover an den Regierungspräsidenten in Osnabrück (24.1.1939), in: BArch R 5101/23721; Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (24.1.1939), in: BArch R 5101/23721; Schreiben des Präsidenten des LKA Hannover an den Regierungspräsidenten in Hannover (24.1.1941), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1; Schreiben der NSDAP (Gauleitung Weser-Ems) an den Regierungspräsidenten in Osnabrück (24.1.1939), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b; Schreiben der NSDAP (Amt für Erzieher) an den Regierungspräsidenten in Aurich (31.1.1939), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b; Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Bischof in Osnabrück (24.5.1939), in: StAO, Dep 3 c Nr. 833.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ge Lehrkräfte mit dem RU zu betrauen.²⁷⁹ Die staatlichen Dienststellen reagierten auf die Situation unterschiedlich. Der Hildesheimer Regierungspräsident hielt es nach eigenen Angaben für erforderlich, an den von Religionslehrermangel betroffenen Schulen²⁸⁰ befähigte Lehrer der Nachbargemeinden einzusetzen.²⁸¹ Damit die Kinder auch während des Lehrerwechsels nicht unbeaufsichtigt seien, müssten die RU-Stunden auf den Nachmittag gelegt werden.²⁸² Um die ein- und zweiklassigen Schulen seines Aufsichtskreises mit Religionslehrern versorgen zu können, regte der hannoversche Regierungspräsident die Bildung von Zweckschulverbänden an. Kostspielige Versetzungen sollten auf diese Weise vermieden werden.²⁸³ Der Auricher Regierungspräsident bemerkte, die an einklassigen Schulen unterrichtenden Lehrer im Fall eines Kirchenaustritts an andere Schulen zu versetzen.²⁸⁴ An den mehrklassigen Schulen würden befähigte Kollegen mit dem RU betraut.²⁸⁵ Um das Fach 'Religion' auch in Zukunft an den Schulen halten zu können, bat der Auricher Regierungspräsident den Reichserziehungsminister zu genehmigen, dass „bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung auch diejenigen Lehrkräfte den Religionsunterricht übernehmen [könnten], die aus konfessionellen Kirchen ausgetreten [seien]“²⁸⁶. Im Vergleich zu seinen Kollegen aus Hildesheim, Hannover und Aurich scheint sich der Osnabrücker Regierungspräsident nicht um den Fortbestand des RU bemüht zu haben. Im Mai 1939 gab er dem Bischof von Osnabrück zur Kenntnis, dass die Frage nach der Erteilung des RU noch nicht beantwortet sei, ein klärender Ministerialerlass aber in Aussicht stehe. Bis zur Herausgabe dieses Erlasses – der, um es

²⁷⁹ Vgl. Anlage III. 9567, S. 2ff.

²⁸⁰ Der Hildesheimer Regierungspräsident schrieb am 14.1.1939 in seinem Bericht an den Reichserziehungsminister: „An 14 einklassigen, 5 dreiklassigen und einer vierklassigen Schule ergeben sich ... in der Erteilung des Religionsunterrichts Schwierigkeiten.“ An den größeren Schulsystemen sei die Erteilung des RU dagegen weiterhin sichergestellt (Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Reichserziehungsminister [14.1.1939], S. 2).

²⁸¹ Durch den Einsatz von Nachbarlehrern wollte der Hildesheimer Regierungspräsident kostspielige Versetzungen nach Möglichkeit vermeiden (vgl. ebd.).

²⁸² Vgl. ebd.

²⁸³ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (14.1.1939).

Gemäß § 1 des 'Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten' vom 3.5.1935 stand den Beamten eine Umzugskostenvergütung zu, wenn sie aus dienstlichen Gründen an einen anderen Dienstort versetzt wurden (vgl. Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten [3.5.1935], in: RGBl. Teil 1, Nr. 1, Berlin 1935, S. 566f.).

²⁸⁴ Nur wenige Monate später, am 31.5.1939, setzte der Auricher Regierungspräsident die Kreisschulräte seines Bezirks in einer vertraulichen Erklärung darüber in Kenntnis, dass die Mittel zur Bestreitung der Umzugskosten sehr beschränkt seien und er deshalb fortan von Versetzungen im Interesse des RU absehen müsse (vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an die Kreisschulräte des Bezirks [31.5.1939], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b).

²⁸⁵ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an den Reichserziehungsminister (3.1.1939).

²⁸⁶ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

vorwegzunehmen, bis zum Ende des nationalsozialistischen Regimes auf sich warten ließ – müsse der RU ausfallen, wenn kein geeigneter Lehrer zur Verfügung stehe. Nicht gestattet werden könne, Geistliche oder Nachbarlehrer mit der Erteilung des Faches zu betrauen.²⁸⁷

Dem LKA Hannover zufolge ließ sich die allmähliche Auflösung des RU nicht nur auf den oben angesprochenen Lehrermangel zurückführen. Auch die Tatsache, dass der RU zum Teil von aus der Kirche ausgetretenen Lehrern erteilt werde, habe Anteil an seiner „Zerstörung“²⁸⁸.

Ob aus der Kirche ausgeschiedene Lehrer weiterhin RU erteilen dürften, war eine der vielschichtigen Fragen, die mit dem Abbau des konfessionellen Schulwesens im Deutschen Reich einhergingen.²⁸⁹ Wie einem Schreiben an den oldenburgischen Minister der Kirchen und Schulen zu entnehmen ist, herrschte bis Mitte 1939 im Reichserziehungsministerium die Auffassung, dass ‚der Religionsunterricht nach den Grundsätzen der betreffenden Kirche zu erteilen‘ sei und daher ‚auch einem Lehrer, der aus der Kirche ausgetreten ist, nicht übertragen werden‘ könne²⁹⁰. Mit Beginn des Krieges schien sich das Reichserziehungsministerium allerdings von dieser Auffassung zu distanzieren. In mehreren Fällen wurden Fragen, die auf die Kirchenzugehörigkeit der Religionslehrer anspielten, nur noch folgendermaßen beantwortet: ‚[D]ie ‚Frage des Religionsunterrichts in der Volksschule‘ [bedarf] ‚einer reichseinheitlichen Regelung‘, die noch nicht feststeh[t].‘²⁹¹ Zu dieser reichseinheitlichen Regelung sollte es bis zum Ende des nationalsozialistischen Regimes auch nicht mehr kommen. Bereits im Februar 1940 wurde in der sogenannten ‚Chefbesprechung‘ – einer Besprechung, die unter dem Vorsitz Her-

²⁸⁷ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Bischof in Osnabrück (24.5.1939).

Mit dem Schreiben vom 24.5.1939 antwortete der Osnabrücker Regierungspräsident auf gleich mehrere Schreiben des Bischofs (vom 11.4., 22.4., 2.5. und 8.5.1939). Die Schreiben des Bischofs konnten in den einschlägigen Akten des Niedersächsischen Staatsarchivs Osnabrück nicht ermittelt werden.

²⁸⁸ Anlage III. 9567, S. 3.

²⁸⁹ Vgl. H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 229 Anm. 34.

²⁹⁰ Ebd.

Schon zu Beginn des Jahres 1937 hatte das ‚Nachrichtenblatt‘ der Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB mitgeteilt: ‚[N]ach den heute noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen [hat] ein Lehrer, der aus der Kirche austritt, den Religionsunterricht niederzulegen.‘ Ein RU, der von einem aus der Kirche ausgetretenen Lehrer erteilt werde, könne trotz Einverständnis der Eltern amtlich nicht genehmigt werden (zit. nach N.N.: Kurze Nachrichten, JK 5 [1937], Nr. 8, S. 325f.).

²⁹¹ H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 229 Anm. 34.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

mann Görings²⁹² stattfand und die die Lage des RU zum Thema hatte – entschieden, dass es in der derzeitigen Kriegssituation nicht ratsam sei, die den RU betreffenden Angelegenheiten zu regeln. Sämtliche den RU berührende Fragen – die Frage nach der Kirchenzugehörigkeit der Religionslehrer eingeschlossen – wurden auf die Zeit nach dem Krieg vertagt.²⁹³

Im Raum der hannoverschen Landeskirche wurden bis einschließlich September 1938 aus der Kirche ausgetretene Lehrer in der Regel nicht für die Erteilung des RU eingesetzt. Dies geht aus einem Schreiben hervor, mit dem sich das LKA Hannover am 31. September 1938 an die DEK-Kirchenkanzlei wandte.²⁹⁴ In dem Schreiben heißt es:

„Eine besondere Vereinbarung mit der zuständigen obersten Schulbehörde darüber, ob die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer der evangelischen Kirche angehören müssen, besteht hier zwar nicht, es ist jedoch bis auf eine Ausnahme ... bisher in allen uns bekannt gewordenen Fällen, in denen ein Religionslehrer aus der Kirche ausgetreten ist, diesem der Religionsunterricht vom Regierungspräsidenten²⁹⁵ von sich aus oder auf unsere Mitteilung vom Kirchnaustritt hin entzogen worden.“²⁹⁶

²⁹² Hermann Göring (*12.1.1893 in Rosenheim; †15.10.1946 in Nürnberg) war von 1933 bis 1945 preussischer Ministerpräsident. 1935 wurde Göring zum Reichsminister für Luftfahrt und zum Oberbefehlshaber der Luftwaffe ernannt. 1940 folgte seine Ernennung zum Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches sowie zu Hitlers designiertem Nachfolger (vgl. DKPDR 4, S. 433).

²⁹³ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 21.

Wenngleich die Frage, ob aus der Kirche ausgetretene Lehrer weiterhin RU erteilen dürften, in der Zeit des Dritten Reiches nicht geklärt werden konnte, wurde den ausgetretenen Lehrern eines ausdrücklich versprochen: Ihre berufliche Karriere sollte durch einen Kirchnaustritt keinesfalls negativ beeinträchtigt werden. In einem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Erlass des Reichserziehungsministers vom 30.4.1941 heißt es in Auszügen: „[B]ei der Prüfung der Frage, ob ein Lehrer versetzt werden muß oder die Eignung für eine Beförderung zum Schulleiter oder Schulaufsichtsbeamten besitzt, [hat] die etwaige Nichtzugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis ... grundsätzlich außer Betracht zu bleiben.“ (Erlass des Reichserziehungsministers [30.4.1941], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.)

²⁹⁴ In dem Schreiben vom 31.9.1938 nahm das LKA Hannover zu zwei Fragen Stellung, die die DEK-Kirchenkanzlei am 22.7.1938 an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen verschickt hatte. Die Fragen lauteten:

„1. Bestehen im dortigen Aufsichtsbereich Vereinbarungen mit der zuständigen obersten Schulbehörde darüber, ob die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer der evangelischen Kirche angehören müssen?

2. Hat sich diese Vereinbarung, falls sie besteht, auch nach dem vermehrten Kirchnaustritt von Volksschullehrern immer durchführen lassen? In welchem Sinne ist sie gegebenenfalls ergänzt worden?“ (Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen [22.7.1938], in: LKAH, D 15 I Nr. 39).

²⁹⁵ Siehe hierzu beispielsweise folgende Anweisung des Regierungspräsidenten in Aurich an die Kreisschulräte seines Bezirks: „Ich weise darauf hin, daß Lehrkräfte, die keinem religiösen Bekenntnis angehören, keinen Religionsunterricht erteilen dürfen. Der Kirchnaustritt ist Ihnen stets sofort zu melden. Von Ihnen ist unverzüglich die Erteilung des Religionsunterrichts zu regeln. Die Meldung mit Ihrem [Bericht] über die Regelung des Religionsunterrichts ist mir zuzuteilen.“ (Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an die Kreisschulräte des Bezirks [9.11.1937], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a.)

²⁹⁶ Schreiben des LKA Hannover an die Kirchenkanzlei der DEK (31.9.1938), in: LKAH, D 15 I Nr. 39.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Bei der im obigen Zitat angesprochenen Ausnahme handelte es sich um den im Folgenden geschilderten Fall des Lehrers Helmut Diers aus Weißes Moor bei Wittingen, Sprengel Celle.

Am 10. Dezember 1937 hatte das LKA Hannover den Lüneburger Regierungspräsidenten darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Lehrer Diers aus der Kirche ausgetreten sei. Eine weitere Beschäftigung des Lehrers an der evangelisch-lutherischen Schule sei wohl nicht möglich, weil es sich um eine einklassige Schule handle und kein anderer Lehrer für die Erteilung des RU zur Verfügung stehe. Diers sei selbstverständlich nicht mehr mit dem Fach zu betrauen.²⁹⁷ Mit Schreiben vom 24. Dezember 1937 meldete der Lüneburger Regierungspräsident, dass er die Auffassung des LKA nicht teilen könne. Selbst wenn Diers von sich aus die weitere Erteilung des RU ablehne, wäre es aus u.a. dienstlichen Gründen voraussichtlich nicht möglich, ihn von seiner jetzigen Schule zu versetzen.²⁹⁸ Für das LKA war dieser Umstand nicht zu akzeptieren. Mit der Entscheidung des Regierungspräsidenten schein nicht nur der in § 33 VUG verankerte Grundsatz²⁹⁹ verletzt, „sondern auch eine innere Unwahrhaftigkeit des Lehrers ... gefordert“³⁰⁰. Nachdem der Lüneburger Regierungspräsident eine mündliche Besprechung des Falles Diers vorerst abgelehnt hatte,³⁰¹ sah sich das LKA Hannover Anfang März 1938 dazu veranlasst, die Angelegenheit an den Reichserziehungsminister weiterzuleiten. Nach einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes bat es den Minister darum, die Entscheidung des Präsidenten umgehend aufzuheben.³⁰² Wie das LKA gegenüber

Siehe hierzu auch das Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (8.3.1938), in: LKAH, D 15 I Nr. 38, S. 2.

²⁹⁷ Vgl. a.a.O., S. 1.

²⁹⁸ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Lüneburg an das LKA Hannover (24.12.1937), zit. nach ebd.

²⁹⁹ § 33 VUG bestimmte: „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.“ Lehrer, die aus der Kirche ausgeschieden waren, konnten gemäß § 41 VUG höchstens für den technischen Unterricht eingesetzt werden, jedoch keinesfalls für die Erteilung eines anderen Faches, wie 'Religion' (Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen [28.7.1906], § 33, § 41, S. 635, 639f.).

³⁰⁰ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (8.3.1938), S. 1.

³⁰¹ Mit Schreiben vom 28.1.1938 hatte das LKA Hannover den Lüneburger Regierungspräsidenten darum gebeten, seinem Sachbearbeiter die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheit zu besprechen (vgl. a.a.O., S. 1f.). Der Regierungspräsident antwortete auf die Bitte des LKA: „Auch ich bin der Auffassung, daß die fragliche Angelegenheit von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung ist. Durch Verhandlungen nur zwischen unseren Sachbearbeitern dürfte daher kaum eine Klärung der hier vorliegenden Fragen erfolgen können.“ (Schreiben des Regierungspräsidenten in Lüneburg an das LKA Hannover [21.2.1938], zit. nach a.a.O., S. 2.)

³⁰² Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (8.3.1938), S. 2.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

dem Minister erklärte, dürfte es ein „allgemein anerkannter Grundsatz“³⁰³ sein, dass der evangelische RU nicht von einem aus der Kirche ausgetretenen Lehrer übernommen werden könne. Die Entscheidung des Lüneburger Regierungspräsidenten lasse grundsätzlich einen Unterricht zu, der nicht als evangelisch-lutherischer RU anzuerkennen sei.³⁰⁴ Während der Reichserziehungsminister anfangs versäumte, zu dem Fall Stellung zu beziehen, schaltete sich der Reichskirchenminister in die Angelegenheit ein.³⁰⁵ Mit Schreiben vom 30. März 1938 erklärte er zugunsten des Lüneburger Regierungspräsidenten, dass er den Standpunkt des LKA nicht unbedingt teile. Ein Austritt aus der Kirche habe in der heutigen Zeit nicht mehr die gleiche Bedeutung wie vor dem Beginn der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen. Kirchen- oder staatspolitische Gründe könnten den Austritt aus der Kirche rechtfertigen, wenn, wie z.B. im Fall der hannoverschen Landeskirche, das Kirchenregiment der Staatsführung mehr oder minder entgegenstehe.³⁰⁶ Ein Lehrer, der dienstlich versichere, nicht aus Glaubensgründen, sondern aufgrund der kirchenpolitischen Haltung des Kirchenregiments aus der Kirche ausgetreten zu sein, könne daher durchaus für die Erteilung des RU zugelassen werden, zumal der in § 33 VUG verankerte Grundsatz auch sonst bereits durchbrochen sei.³⁰⁷

Nachdem das LKA Hannover den Reichserziehungsminister erneut auf die noch ausstehende Entscheidung im Fall Diers aufmerksam gemacht hatte,³⁰⁸ meldete sich dieser im Mai 1939 erstmals zu Wort. Entgegen der Stellungnahme des Reichskirchenministers teilte er dem Lüneburger Regierungspräsidenten im Sinne der 'Weimarer Reichsverfassung' mit, dass der RU nach den Grundsätzen der jeweiligen Kirche zu erteilen sei und daher einem aus der Kirche ausgetretenen Lehrer nicht übertragen werden könne.³⁰⁹ Ob der Lüneburger Regierungspräsident daraufhin dem Lehrer Diers die Erteilung des RU entzog, ist in den einschlägigen Akten nicht belegt. Es ist allerdings davon auszuge-

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ Vgl. ebd.

³⁰⁵ Der Reichskirchenminister hatte das Schreiben des LKA Hannover vom 8.3.1938 an den Reichserziehungsminister weitergeleitet und war damit über die Angelegenheit informiert (vgl. ebd.).

³⁰⁶ Zu den Entwicklungen innerhalb der hannoverschen Landeskirche in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft siehe den Anhang dieser Arbeit.

³⁰⁷ Vgl. Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichserziehungsminister (Entwurf) (30.3.1938), in: BArch R 5101/23722, S. 1f.

³⁰⁸ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (27.3.1939), in: BArch R 5101/23722, S. 1.

³⁰⁹ Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Regierungspräsidenten in Lüneburg (20.5.1939), in: BArch R 5101/23722.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

hen, dass der Regierungspräsident der Anweisung des ihm übergeordneten Ministers Folge leistete.

Wohl auch, um den anhaltenden Lehrermangel zu kompensieren, unterließen es die Regierungspräsidenten im Raum der hannoverschen Landeskirche seit Ende 1938 häufiger, den aus der Kirche ausgetretenen Lehrern ihren RU zu entziehen.³¹⁰ Das LKA Hannover hielt diesen Umstand nach eigenen Angaben für „untragbar“³¹¹. Wenngleich man sich natürlich darüber im Klaren sei, dass die „blosse rechtliche Zugehörigkeit zur Kirche“ keine Garantie für einen tatsächlich christlichen RU liefere, sei doch ein „anderes Kriterium als das der Kirchengliederung ... für die Person des Religionslehrers nicht gegeben“³¹².

Besonders verhängnisvoll war es, wenn die aus der Kirche ausgetretenen Lehrer den RU, andere Fächer oder ihren gesamten erzieherischen Einfluss dazu benutzten, um die Kirche und den christlichen Glauben herabzusetzen.³¹³ Um es mit den Worten des LKA Hannover zu sagen:

„Es muss[te] die Kinder in schwerste Konflikte bringen, wenn z.B. vor ihren Augen eine Bibel durch den Lehrer verbrannt [wurde] oder aus Poesiealben Blätter mit Bibelsprüchen herausgerissen [wurden] oder wenn etwa der Lehrer sich ausdrücklich gegensätzlich zu dem äussert[e], was die Kinder im Konfirmandenunterricht gehört [hatten] ...“³¹⁴

Gegen Ende 1945 versandte das LKA Hannover an sämtliche Pfarrämter der Landeskirche eine Umfrage, die in zahlreichen Einzelfragen auf die Vorgänge des Kirchenkamp-

³¹⁰ Ansonsten hätte das LKA Hannover in seinem Bericht von 1939 wohl kaum beklagt: „[I]n einer Anzahl von Fällen [wird] der christliche Religionsunterricht durch Lehrer erteilt ..., die aus der Kirche ausgetreten sind.“ (Anlage III. 9567, S. 3.)

Siehe hierzu auch das Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (27.3.1939), S. 1.

³¹¹ Anlage III. 9567, S. 3.

In der Gemeinde Fallingbostel, Sprengel Celle, unterstützte man die Meinung des LKA. In einer an den Lüneburger Regierungspräsidenten gerichteten Eingabe erklärten die Fallingbosteler Kirchenvorstände und die Pfarrerschaft, dass den Eltern nicht zugemutet werden könne, ihre Kinder von Religionslehrern unterrichten zu lassen, die die „Scheidung von der geschichtlichen Kirche vollzogen [hätten]“. Die Zugehörigkeit des Religionslehrers zur Kirche sei zwar an sich keine Garantie, aber doch eine „unaufgebbare Vorbedingung“ für die Erteilung eines „einwandfreien“ RU. Wenn diese Vorbedingung nicht zu erfüllen sei, bleibe den Eltern nichts anderes übrig, als ihre Kinder vom RU abzumelden (Eingabe der Kirchenvorstände und der Pfarrerschaft in Fallingbostel an den Lüneburger Regierungspräsidenten [1.2.1939], S. 1).

³¹² Anlage III. 9567, S. 3.

³¹³ Vgl. a.a.O., S. 4.

³¹⁴ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

fes Bezug nahm.³¹⁵ In den Ergebnissen dieser Umfrage ist mehrfach von Lehrern die Rede, die innerhalb oder außerhalb des schulischen RU versuchten, ihre Schüler mit einer kirchen- und christentumsfeindlichen Haltung zu indoktrinieren. Im Folgenden werden beispielhaft einige solcher Fälle aufgezählt.

Laut den Umfrageergebnissen erteilte in der Gemeinde Zellerfeld, Sprengel Hildesheim-Harz, ein aus der Kirche ausgetretener Rektor RU, der mit seinen Schülern anstelle einer christlichen Weihnachtsfeier eine Wintersonnenwendfeier³¹⁶ veranstaltete. Sogar ein Wintersonnenwendmann sei bei dieser Feier aufgetreten.³¹⁷ In der Gemeinde Scharzfeld, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, soll ein kirchenfeindlicher Lehrer mit seinen Schülern und der Partei ein Hetzlied gegen die Kirche eingeübt³¹⁸ und im Kirchenkreis Bargstedt-Buxtehude, Sprengel Stade, soll ein anderer Lehrer nachts einen Bibelspruch von der Außenwand des Schulhauses entfernt haben.³¹⁹ In den Kirchenkreisen Coppenbrügge, Sprengel Calenberg, und Göttingen-Süd, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, sollen Lehrer ihre Schüler dazu animiert haben, die Kirchenfenster einzuwerfen³²⁰, und im Kirchenkreis Einbeck, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, erhielten die Schüler laut den Umfrageergebnissen sogar Preise, wenn sie Kirchenfenster einwarfen oder das Pfarrhaus beschmutzten.³²¹ Welche Formen die antichristlichen Agitatio-

³¹⁵ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 337 Anm. 83.

Die im Rahmen dieser Umfrage gestellten Einzelfragen wurden zum größten Teil von den Pfarrämtern beantwortet.

³¹⁶ Neben den gesetzlich festgelegten nationalen Feiertagen (dem 1. Mai, dem Heldengedenktag und dem Erntedanktag) enthielt der nationalsozialistische Festtagszyklus weitere Feiern. Zu diesen zählte die Wintersonnenwendfeier, die von 1933 bis 1944 am 21.12. gefeiert wurde und mit der vermeintlich germanische Traditionen aufgegriffen werden sollten. Die Wintersonnenwendfeier war besonders für die HJ bedeutsam und sollte in Form eines Julfestes die christliche Weihnacht ersetzen. Das Julfest fand über die HJ hinaus allerdings nie weitere Verbreitung (vgl. U. Jensen: Art. Feiergusaltung, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München ³1997, S. 459f.; U. Jensen: Art. Sonnenwendfeier, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München ³1997, S. 737).

³¹⁷ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Hildesheim-Harz, Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld (1945), in: LKAH, S 01 H III Nr. 1201, S. 16.

³¹⁸ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Göttingen-Grubenhagen, Kirchenkreis Herzberg (1945), S. 35.

Nach 1945 soll dieser Lehrer erklärt haben, wieder RU erteilen zu wollen.

³¹⁹ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Stade, Kirchenkreis Bargstedt-Buxtehude (1945), S. 70.

Laut den Umfrageergebnissen reagierte die dortige Bevölkerung auf das Verhalten des Lehrers derart empört, dass die Partei zur Beschwichtigung eine Versammlung einberufen musste.

³²⁰ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Calenberg, Kirchenkreis Coppenbrügge (1945), S. 3; Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Göttingen-Grubenhagen, Kirchenkreis Göttingen-Süd (1945), S. 31.

³²¹ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Göttingen-Grubenhagen, Kirchenkreis Einbeck (1945), S. 27.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

nen annehmen konnten, zeigt auch das Verhalten eines Lehrers aus dem Kirchenkreis Hoya, Sprengel Verden-Hoya, der nach Auskunft des LKA Hannover in seinem Geschichtsunterricht gegenüber Konfirmanden erklärte, dass die Bibel „'geschichtliche Fälschungen und Unwahrheiten [enthalte], der ‚Rabbiner‘ Paulus habe seine Missionsreise nur unternommen, um damit Geld zu verdienen“³²².

An dieser Stelle ist von einem Hauptlehrer aus der Gemeinde Altenau, Sprengel Hildesheim-Harz, zu berichten, der mit seiner massiv antikirchlichen und antichristlichen Haltung das kirchliche Leben der gesamten Gemeinde stark beeinträchtigte. Das Verhalten dieses Lehrers war derart gravierend, dass der Altenauer Pastor Herbert Wöldecke noch nach Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft einen separaten Bericht über die Geschehnisse anfertigte. In dem Bericht Wöldeckes heißt es, dass die nationalsozialistische Kirchenfeindschaft in seiner Gemeinde maßgeblich an die Person und das Amt des Hauptlehrers und NSDAP-Kreispropagandaleiters Borträger gebunden gewesen sei. Besonders seit seinem Kirchenaustritt im Juli 1939 habe Borträger seine Stellung für kirchenfeindliche Agitationen ausgenutzt. Am stärksten sei sein Einfluss auf die ihm unterstellte Schülerschaft gewesen. Mit allen Mitteln habe er versucht, die Kinder von der Kirche und dem christlichen Glauben abzuwenden.³²³ Nach den Angaben Wöldeckes benutzte der Hauptlehrer die Unterrichtsstunden, „um den christlichen Glauben als artfremde Sklavenmoral (Sünde, Demut usw.) hinzustellen und die Bibel als Juden- und Lügenbuch den Kindern verächtlich zu machen“³²⁴.

In manchen Gebieten der hannoverschen Landeskirche hatte das hier nur exemplarisch aufgeführte Verhalten einiger Lehrer auf die Kirchenzugehörigkeit und die Konfirmation zum Teil gravierende Auswirkungen. Aus den Ergebnissen der Ende 1945 vom LKA durchgeführten Umfrage geht hervor, dass in Ellensen, Stöckheim und

³²² G. Lindemann: „Typisch jüdisch“. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919–1949 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung 63), Berlin 1998, S. 759.

Die Äußerungen des Lehrers hätten die Konfirmanden stark verunsichert, was Lindemann zufolge zeigt, dass „wahrscheinlich einige Pastoren dieser Hetzpropaganda nicht viel entgegensetzen konnten, da sie nicht imstande waren, das, was sie im Studium historisch-kritisch reflektiert gelernt hatten, didaktisch gut aufbereitet weiterzuvermitteln“ (ebd.).

³²³ Vgl. Schreiben des Pastors in Altenau an den Superintendenten in Clausthal-Zellerfeld (1.11.1945), in: LKAH, S 01 H III Nr. 313.

Die Berichterstattung Wöldeckes erfolgte allem Anschein nach im Zusammenhang mit der Ende 1945 vom LKA Hannover an die Pfarrämter versandten Umfrage.

³²⁴ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Fredelsloh, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, 2 bis 4,5% der Gemeindemitglieder das antikirchliche Verhalten der Lehrer zum Anlass nahmen, um aus der Kirche auszutreten.³²⁵ Die Gemeinde Münstedt, Sprengel Hildesheim-Harz, soll unter dem Einfluss eines gegen die Kirche hetzenden Lehrers 10%³²⁶ und die Gemeinde Ilfeld, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, sogar 12,5% ihrer Mitglieder verloren haben.³²⁷ In der Gemeinde Altenau, Sprengel Hildesheim-Harz, erreichte der oben erwähnte Hauptlehrer und NSDAP-Kreispropagandaleiter Bornträger, bis zu 30% der schulentlassenen Jugend von der Konfirmation abzuhalten. Pastor Wöldecke zufolge wirkte der Einfluss des Hauptlehrers so spürbar, dass sich die Jugend all dem verschloss, was die Kirche sie im Konfirmandenunterricht lehrte.³²⁸ In Ochsendorf, Sprengel Celle, sollen infolge der kirchenfeindlichen Agitationen eines Lehrers im Krieg etwa 40% der Schüler nicht konfirmiert worden sein³²⁹ und in dem bereits genannten Münstedt fand den Umfrageergebnissen zufolge in den Jahren 1944 und 1945 keine einzige Konfirmation statt.³³⁰ Anders war die Situation anscheinend in der Gemeinde Lingen im Sprengel Osnabrück-Diepholz, denn hier soll sich die antichristliche Hetze der Lehrer durchaus positiv auf die Kirche ausgewirkt haben.³³¹ Wie der Lingener Pastor Walter Kruse³³² in einer Materialsammlung erklärte, habe die „innere Anteilnahme“ der Schüler am Konfirmandenunterricht in den Jahren der

³²⁵ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Göttingen-Grubenhagen, Kirchenkreis Einbeck (1945), S. 27.

³²⁶ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Hildesheim-Harz, Kirchenkreis Peine (1945), S. 25.

³²⁷ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Göttingen-Grubenhagen, Kirchenkreis Grafschaft Hohnstein (1945), S. 32.

³²⁸ Vgl. Schreiben des Pastors in Altenau an den Superintendenten in Clausthal-Zellerfeld (1.11.1945). In seinem Bericht über das Verhalten des Hauptlehrers und NSDAP-Kreispropagandaleiters Bornträger brachte Wöldecke zur Kenntnis:
„Es ist sogar dahin gekommen, daß Unterzeichneter [sc. Wöldecke selbst] wegen Stellungnahme gegen Deutschgläubigkeit im Konfirmandenunterricht bei der Gestapo denunziert und von dieser verhört wurde ... [, da er] im Unterricht die kleine volksmissionarische Schrift: 'Weder Hauer noch Deutschkirche!' benutzt [hatte], die in z.T. derben, aber klaren Ausdrücken die Hohlheit des Deutschen Glaubens aufzeigt.“ (Ebd.)

³²⁹ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Celle, Kirchenkreis Fallersleben (1945), S. 46; Übersicht über die Unterlassung der Konfirmation im Bereich der Landeskirche (1945), in: LKAH, S 01 H III Nr. 1201, S. 3.

³³⁰ Vgl. Ergebnisse der Umfrage des LKA Hannover für den Sprengel Hildesheim-Harz, Kirchenkreis Peine (1945), S. 24.

³³¹ Vgl. Sammlung des Materials betr. die nationalsozialistische Kirchenfeindschaft und antichristliche Propaganda (30.1.1946), in: Archiv der Evangelisch-lutherischen Kreuzkirche Lingen, B 110-5, Kirchenkampf 1933-1945, S. 2.

³³² Zu dem Wirken Walter Kruses in der Lingener Kreuzkirchengemeinde siehe G. Kruse: Erinnerungen an Pastor Walter Kruse, in: 250 Jahre Ev.-lutherische Kirchengemeinde Lingen, hg. vom Kirchenvorstand der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Lingen, o.O. o.J., S. 30-34.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

nationalsozialistischen Herrschaft eine „erfreuliche Höhe“³³³ erreicht. „Im selben Verhältnis, wie das Vertrauen zur Lehrerschaft sank ..., [, habe] das Ernstnehmen der kirchlichen Botschaft zu[genommen].“³³⁴

Nachdem beispielhaft auf das kirchen- und christentumsfeindliche Verhalten einiger Lehrer eingegangen wurde, sollen nun diejenigen Lehrer Erwähnung finden, die eine kirchentreue Haltung vertraten und diese auch offen zum Ausdruck brachten. Wie den Ergebnissen der oben erwähnten Umfrage zu entnehmen ist, gab es innerhalb der Landeskirche kaum einen Kirchenkreis, aus dem nicht von kirchentreuen, christlichen Lehrern berichtet wurde. So soll z.B. im Kirchenkreis Bremervörde, Sprengel Stade, eine Lehrerin bis zuletzt mit ihren Schülern christliche Weihnachtslieder gesungen haben. Ein Lehrer aus dem Kirchenkreis Peine, Sprengel Hildesheim-Harz, soll zum Leidwesen der anwesenden Parteiorgane und des Kreisschulrates bei einer Lebenswendefeier die Schüler mit einem Bibelspruch verabschiedet haben, und von einem Lehrer aus dem Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg, Sprengel Calenberg, heißt es, dass dieser sich vehement gegen die Einstellung des RU an seiner Schule gewehrt und wegen der Behandlung alttestamentlicher Stoffe ein Strafverfahren erhalten habe. Im Kirchenkreis Herzberg, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, soll eine Lehrerin den Gottesdienst besucht haben, obwohl der Schulrat dies verboten hatte,³³⁵ und über einige Lehrer und zwei Schulleiter aus dem Kirchenkreis Hohnstedt, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, wird würdigend berichtet, dass sie „allem zum Trotz ihre bewahrten christlichen Grundsätze aufrecht erhielten“³³⁶.

Neben den Ergebnissen der vom LKA durchgeführten Umfrage sind in den einschlägigen Akten der Archive vereinzelt Dokumente erhalten, die von dem durchaus mutigen christlichen und kirchentreuen Verhalten einiger Lehrer zeugen. Im Folgenden wird eines dieser Dokumente exemplarisch in den Blick genommen.

Am 5. Januar 1939 wandte sich der im ostfriesischen Jennelt unterrichtende Lehrer Koenen mit einer Eingabe an den Emdener Kreisschulrat, um sich offen über die antikirchlichen und antireligiösen Äußerungen des dortigen Ortsgruppenleiters zu beschweren. Dieser habe den zuletzt stattgefundenen Schulabend der Amtswalter mit

³³³ Sammlung des Materials betr. die nationalsozialistische Kirchenfeindschaft und antichristliche Propaganda (30.1.1946), S. 2.

³³⁴ Ebd.

³³⁵ Vgl. Zusammenstellung von Beispielen kirchentreuer Haltung von Lehrern (1945), in: LKAH, S 01 H III Nr. 1201, S. 1f.

³³⁶ A.a.O., S. 1.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

folgenden Worten geschlossen:

„Wir haben früher in der Schule ja nur Blödsinn (biblische Geschichten) gelernt. Auch heute wird dieser Blödsinn noch in den Schulen verzapft. Es wird Zeit, daß das anders wird. Was unsere Väter geglaubt haben, war purer Unsinn.“³³⁷

Vor einiger Zeit habe selbiger Ortsgruppenleiter sogar von sich gegeben: „Haut die Kirchen nur platt und jagt die Pastoren weg!“³³⁸ Durch solche „Ausfälle“, so Koenen, könne man „doch wirklich nicht beweisen, daß man besonders geeignet [sei], einen tiefen und wahren Gottesglauben zu vertreten“³³⁹. Für die biblischen Geschichten und die christliche Religion im Allgemeinen Partei ergreifend, erklärte der Lehrer:

„Dieser Gott wird aber in seiner unhaltbaren Heiligkeit und überschwänglichen Gnade nirgends klarer und eindeutiger gezeigt als in der Bibel, in deren Zentrum Christus steht. Das scheint mir auch in dem Ausdruck 'positives Christentum' (Programm der N.S.D.A.P.) zu liegen. Bestimmungen, die daran rütteln, würden bei vielen deutschen Lehrern sicher schwere Gewissenskonflikte hervorrufen. ... [Ich glaube], daß wir das tragfähigste Fundament aller Menschenbildung legen und darüber hinaus den Fortbestand unseres Volkes am besten sichern, wenn wir wahrhaft christliche Religion lehren.“³⁴⁰

Am Ende seines Schreibens betonte Koenen, dass er sich nur deshalb an den Kreisschulrat richte, weil dieser ihm gegenüber wiederholt ähnliche Gedanken geäußert habe. Darüber hinaus gehe er davon aus, dass ein Großteil der im Kreis Emden unterrichtenden Lehrer genauso denke wie er.³⁴¹

Die für den Raum der hannoverschen Landeskirche exemplarisch dargestellte RU-Niederlegungsbewegung der Lehrer hatte reichsweit einige indirekte Auswirkungen, von denen an dieser Stelle zwei in den Blick genommen werden.

³³⁷ Vgl. Schreiben des Lehrers Koenen aus Jennelt an den Kreisschulrat in Emden (5.1.1939), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b, S. 1.

Am 4.1.1939 wandte sich ein Lehrer aus der benachbarten Gemeinde Cirkwehrum an den Emdener Kreisschulrat, um sich ebenfalls über das antikirchliche Verhalten dieses Ortsgruppenleiters zu beschweren. Genau wie sein Berufskollege aus Jennelt berichtete auch der Lehrer aus Cirkwehrum von dem Schulabend, der mit antireligiösen und antichristlichen Äußerungen des Ortsgruppenleiters beendet wurde (vgl. Schreiben des Lehrers Timmer aus Cirkwehrum an den Kreisschulrat in Emden [4.1.1939], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b).

³³⁸ Schreiben des Lehrers Koenen aus Jennelt an den Kreisschulrat in Emden (5.1.1939), S. 1.

³³⁹ Ebd.

³⁴⁰ A.a.O., S. 2.

³⁴¹ Vgl. ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Als erste Auswirkung ist zu nennen, dass die Gebete und Andachten vermehrt aus den Schulen verschwanden. Konnte von den vom RU zurückgetretenen Lehrern doch nicht mehr erwartet werden, dass sie jene religiösen Bräuche pflegten.³⁴² Von den Nationalsozialisten wurde dieser Umstand begrüßt und mancherorts durch entsprechende Verfügungen verstärkt.³⁴³ Im April 1941 erschien ein Erlass des Reichserziehungsministers, der die regionalen Einzelmaßnahmen ablösen sollte. Der auf den 21. April 1941 datierte, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Ministerialerlass wies die Schulbehörden dazu an, die in einigen Volksschulen noch üblichen Schulandachten und Gebete durch „neue Formen der inneren Sammlung“³⁴⁴ zu ersetzen. Auch die an den höheren Schulen vielerorts noch abgehaltenen Morgenfeiern sollten fortan nicht mehr als „Andachten konfessioneller Prägung“ gestaltet werden, sondern in einer Form, die dem „nationalsozialistischen Erziehungsziel“³⁴⁵ entspreche.

Mit der Beseitigung bzw. Umformung der Schulandachten und Gebete wurde eine Entwicklung vorangetrieben, die bereits Jahre zuvor begonnen hatte. Ziel dieser im Folgenden nur in Auszügen dargestellten Entwicklung war die schrittweise Verdrängung aller religiösen Veranstaltungen aus der Schule.

³⁴² Die auf den 4.9.1939 datierten 'Ergebnisse der Umfrage nach dem Schulgebet' geben Auskunft darüber, dass an den evangelischen (bzw. den ehemals evangelischen) Schulen die Auflösung des Schulgebetes deutlich weiter fortgeschritten war als an den katholischen (bzw. ehemals katholischen) Schulen (vgl. Ergebnisse der Umfrage nach dem Schulgebet [4.8.1939], in: BArch R 4901/2510, S. 2).

³⁴³ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 214f.

Helmreich führt an, dass man in manchen Orten die Anfangs- und Schlussgebete aufgehoben und die herkömmlichen Andachten durch Morgenandachten weltlichen Charakters ersetzt habe.

³⁴⁴ Erlass des Reichserziehungsministers (21.4.1941), in: StAO, Dep 3 c Nr. 833.

In dem Ministerialerlass heißt es in Auszügen: „Die nationalsozialistische Schule wird aus dem Erlebnis der völkischen Schicksalsgemeinschaft neue Formen der inneren Sammlung für die Arbeit der Schule finden. In dem Austausch des Deutschen Grußes und der Besinnung auf ein Führerwort bieten sich Möglichkeiten, die dem heutigen Leben der Schule angemessener sind als das überkommene Gebet. Bei dem Übergang von der früher üblichen Sitte zu den neuen Formen wird jedoch auf die Einstellung der örtlichen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen sein. Ich sehe daher davon ab, schon jetzt bestimmte allgemeinverbindliche Vorschriften zu erlassen. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit erfordert jedoch, vor Schulklassen, die von Angehörigen verschiedener Konfessionen oder Weltanschauungsgemeinschaften besucht werden, keine Gebete kirchlich-konfessionellen Inhalts zu sprechen.“ (Ebd.)

Der GVR übte an dem Erlass des Reichserziehungsministers deutliche Kritik. In einer Eingabe an den Minister vom 19.7.1941 brachte der Vertrauensrat zur Kenntnis, dass sich der Erlass als „Abschluß einer schon länger zu beobachtenden Entwicklung“ darstelle, die die „völlige Entchristlichung der deutschen Schule und damit der öffentlichen Erziehung zum Ziele [habe]“. Am Ende seiner Eingabe versuchte der GVR u.a. anhand der Versprechen führender Staatsmänner nachzuweisen, dass der Ministerialerlass dem Willen des 'Führers' und des Nationalsozialismus nicht entsprechen könne (Schreiben des GVR an den Reichserziehungsminister [19.7.1941], in: LKAH, D 15 I Nr. 40, S. 1ff.).

Zu der Eingabe des GVR siehe K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 216.

³⁴⁵ Erlass des Reichserziehungsministers (21.4.1941).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schon am 9. Juli 1935 hatte der Reichserziehungsminister verfügt, dass für die Schüler an höheren Schulen der Besuch der „herkömmlichen Morgenandachten, Schulgottesdienste, Schulmessen sowie Schulfeiern mit religiösem Charakter“³⁴⁶ freigestellt sei. Durch einen Folgeerlass vom 19. August 1935 wurde die Verfügung auf die Schüler an mittleren Schulen ausgedehnt.³⁴⁷ Die religiösen Schulfeiern wurden durch die Erlasse zwar nicht abgeschafft, aber ihr Besuch war nun für die betreffenden Schüler freiwillig, ganz gleich ob sie am RU teilnahmen oder von ihm abgemeldet waren. Da den Schulen jede Zwangsausübung in dieser Sache untersagt wurde,³⁴⁸ war es jetzt die Aufgabe der Eltern und der Kirche, darauf zu achten, dass die Kinder zu den Feiern erschienen.³⁴⁹ Dem Regierungsdirektor im Reichskultusministerium Gustav Ehrlicher zufolge hatte der Minister mit seinen Erlassen dem Wunsch der Eltern Rechnung getragen. Könnten sie doch von nun an selbst über den Gottesdienstbesuch ihrer Kinder entscheiden und diesen auch begleiten.³⁵⁰ Die Befreiung der Schüler von religiösen Schulveranstaltungen sei ein „Bekenntnis zur Wahrheit und Klarheit“³⁵¹.

Nachdem bislang nur die Schüler der höheren und mittleren Schulen von der Teilnahme an religiösen Schulveranstaltungen befreit waren, reichte der Reichserziehungsminister Mitte 1936 eine Bestimmung nach, die für alle Schulformen Gültigkeit besaß. In seiner Rundverfügung vom 26. Juni 1936 bestätigte Rust, dass weder Lehrer noch Schüler zur Erteilung bzw. zur Teilnahme am „schulplanmäßigen Religionsunterricht, an Schulgottesdiensten, Schulandachten und ähnlichen religiösen Schulveranstaltungen ... gezwungen werden [dürften]“³⁵².

Ab dem Jahr 1938 begannen die Nationalsozialisten damit, die religiösen Feiern direkt aus dem schulischen Leben zu verbannen. Zu diesem Zweck erschien am 26. Oktober 1938 ein Ministerialerlass, der den Schulen die geschlossene Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen untersagte. Die Lehrer konnten zwar als Privatpersonen teilneh-

³⁴⁶ Erlass des Reichserziehungsministers (9.7.1935), in: DWEV 1935, S. 315.

³⁴⁷ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (19.8.1935), in: DWEV 1935, S. 366.

³⁴⁸ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (22.10.1935), DWEV 1935, S. 456.

³⁴⁹ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 213.

³⁵⁰ Vgl. G. Ehrlicher: Beseitigung des Zwanges zum Besuch von Schulveranstaltungen religiösen Charakters (20.8.1935), zit. nach DKPDR 3, S. 63.

³⁵¹ A.a.O., S. 62.

³⁵² Erlass des Reichskultusministers (26.6.1936), S. 207f.

Laut dem Erlass mussten die Schüler durch eine berechtigte Person ordnungsgemäß von den religiösen Schulveranstaltungen abgemeldet werden. Die Lehrer mussten bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erklären, dass sie aus Gewissensgründen nicht in der Lage seien, an religiösen Schulveranstaltungen teilzunehmen bzw. sie zu erteilen.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

men,³⁵³ durften dabei jedoch weder einzelne Schüler noch ganze Schülergruppen beaufsichtigen.³⁵⁴ Keinesfalls dürfe „der Eindruck entstehe[n], es handele sich ... um eine von der Schule besuchte Veranstaltung“³⁵⁵. Im August 1939 folgte schließlich die Abschaffung der Schulgottesdienste. In einem unveröffentlichten Erlass³⁵⁶ stellte der Reichserziehungsminister klar: „Schulgottesdienste ... gibt es nicht mehr.“³⁵⁷ Noch bestehende Verträge mit den Kirchengemeinden seien zu lösen.³⁵⁸

Wie aus den einschlägigen Akten hervorgeht, wurden im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zumindest mancherorts weiterhin Schulanfängergottesdienste gefeiert, wenngleich nicht mehr als schulische, sondern als rein kirchliche Veranstaltungen.³⁵⁹ Noch im Juli 1944 rief das LKA Hannover die Superintendenten dazu auf, sich möglichst überall für die Abhaltung der Gottesdienste einzusetzen.³⁶⁰

Neben den religiösen Veranstaltungen verschwand auch das konfessionelle Liedgut aus den Schulen. Im Dezember 1939 bestimmte der Reichserziehungsminister, dass der Choral als „konfessionelles Lied“³⁶¹ nicht mehr im allgemeinen schulischen Gesangs-

³⁵³ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (26.10.1938), in: DWEV 1938, S. 516.

Der Erlass galt für sämtliche kirchliche Veranstaltungen, ganz gleich ob sie in regelmäßiger Wiederkehr (z.B. das Reformationsfest) oder aus einem besonderen Anlass (z.B. die Konfirmation) stattfanden.

³⁵⁴ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 223.

³⁵⁵ Ebd.

³⁵⁶ Vgl. B. Michael: Schule, S. 48 Anm. 124.

³⁵⁷ Erlass des Reichserziehungsministers (12.8.1939), in: StAA, Rep. 173, Nr. 44.

³⁵⁸ Vgl. ebd.

³⁵⁹ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Reichskirchenminister (6.11.1942), in: BArch R 5101/23720, S. 1.

Mit Runderlass vom 9.3.1938 hatte Reichserziehungsminister Rust sein grundsätzliches Einverständnis zur Abhaltung von Schulanfängergottesdiensten (Erlass vom 27.4.1933) revidiert (vgl. Erlass des Reichserziehungsministers [9.3.1938], in: StAO, Rep 726, Nr. 37).

³⁶⁰ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (11.7.1944), Nr. 8984 III. 4, in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 333.

Zu den Bemühungen des Hildesheimer Regierungspräsidenten, eine Abschaffung der Schulanfängergottesdienste zu erreichen, siehe: Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344.

³⁶¹ N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 12, S. 589; C. Kück: Kirchenlied im Nationalsozialismus. Die Gesangbuchreform unter dem Einfluß von Christhard Mahrenholz und Oskar Söhngen (AKThG 10), Leipzig 2003, S. 186.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover hatte bereits 1936 erreicht, dass an einer Schule seines Bezirks das religiöse Lied aus dem allgemeinen Gesangsunterricht verschwand. Anfang 1936 hatte der Präsident dem Direktor des Lyceums in Nienburg zu verstehen gegeben, dass er es nicht erlauben könne, wenn im Gesangsunterricht des Lyceums Lieder gesungen würden, „die von nationalsozialistischen Eltern und Schülern abgelehnt werden“, wie z.B. 'Dir, Dir Jehova, will ich singen' oder 'Tochter Zion, freue dich' (Notiz aus der Frankfurter Zeitung [Ausgabe vom 17.1.1936], zit. nach Anlage zu dem Schreiben der ersten 'Vorläufigen Kirchenleitung der DEK' an den Reichserziehungsminister [31.1.1936], in: BArch R 4901/4312). Den Anlass für die indirekte Weisung bot die Beschwerde eines einzelnen, der 'Deutschen Glaubensbewegung' angehörenden Vaters (vgl. Schreiben des Präsidenten des LKA in Hannover an den Reichserziehungsminister [5.3.1936], in: BArch R 4901/4312, S. 2). Die erste 'Vorläufige Kirchenleitung der DEK' kritisierte die Weisung des hannoverschen Oberpräsi-

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

unterricht gesungen werden dürfe.³⁶²

Auch hatten die RU-Niederlegungen der Lehrer zur Folge, dass die in manchen Gebieten noch bestehende Verbindung zwischen Schul- und Kirchenämtern gelöst wurde. In vielen Fällen gaben die vom RU zurückgetretenen Lehrer entweder ihr kirchliches Amt³⁶³ – zahlreiche Lehrer übernahmen beispielsweise die Aufgaben eines Kantors oder eines Organisten – freiwillig auf oder sie wurden seitens der Kirchengemeinden als nicht mehr tragbar angesehen.³⁶⁴ Damit konnte eine Entwicklung vorangetrieben werden, die für das Land Preußen bereits gesetzlich angeordnet worden war, denn das auf den 7. September 1938 datierte preußische 'Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter' hatte bestimmt, dass alle dauernd vereinigten Schul- und Kirchenämter mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 als getrennt zu betrachten seien.³⁶⁵

ten. Mit Schreiben vom 31.1.1936 wies sie den Reichserziehungsminister darauf hin, „daß der Angriff gegen das deutsche evangelische Kirchenlied zur gleichen Zeit einen Angriff gegen die wertvollsten Überlieferungen des deutschen kulturellen Erbes [bedeute], der weder von der deutschen Kirche, noch von der ökumenischen, noch von der kulturell interessierten Öffentlichkeit verstanden werden dürfte“ (Schreiben der ersten 'Vorläufigen Kirchenleitung der DEK' an den Reichserziehungsminister [31.1.1936], S. 2). Das LKA Hannover bat den Reichserziehungsminister darum, die auf das Lyceum beschränkte indirekte Weisung des Oberpräsidenten keinesfalls zu generalisieren, da ansonsten eine „Entchristlichung des gesamten Unterrichts“ zu befürchten sei (Schreiben des Präsidenten des LKA in Hannover an den Reichserziehungsminister [5.3.1936], S. 2). Entgegen den kirchlichen Protesten war der hannoversche Oberpräsident der Ansicht, dass eine Revidierung des von ihm indirekt ausgesprochenen Liederverbotes nicht nötig sei, da es sich hierbei nicht um eine allgemeine Weisung, sondern nur um die Regelung eines „Einzelfall[es]“ handle. Er habe nicht die Absicht, eine für alle höheren Schulen der Provinz gültige Verfügung über das Singen konfessioneller Lieder im Gesangsunterricht zu erlassen (Schreiben des LKA Hannover an die Kirchenkanzlei der DEK [13.8.1936], in: BArch R 4901/4312, S. 1). Der Reichserziehungsminister teilte die Auffassung des Präsidenten, womit die Angelegenheit trotz erneuter Beschwerde des LKA wohl endgültig als erledigt galt (vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Präsidenten des LKA Hannover [8.4.1936], zit. nach Rundverfügung des LKA Hannover [25.5.1936], Nr. 13866 XIII, in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 331 I; Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an den Reichserziehungsminister [15.10.1936], in: BArch R 4901/4312, S. 1ff.).

³⁶² Vgl. N.N.: Nachrichten, S. 589.

³⁶³ Nach § 4 des Preußischen Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes (PrVDG) vom 3.3.1897 und § 6 PrVDG vom 26.5.1909 erhielten die mit einem kirchlichen Amt bekleideten Lehrer neben ihrem Dienstentlohnung aus dem Lehramt eine separate Zulage für ihr Kirchenamt (vgl. H. Lentz [Hg. u.a.]: Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, Bd. 10, Berlin 1974, S. 115f.).

³⁶⁴ Siehe hierzu die Rundverfügung des LKA Hannover (29.12.1938), Nr. III, 5976, in: LKAH.

³⁶⁵ Vgl. Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter (7.9.1938), § 1, in: Preußische Gesetzsammlung Jg. 1938, hg. vom preußischen Staatsministerium, Berlin 1938, S. 93. Bereits gegen Ende der Weimarer Republik war in § 18 des Preußischen Volksschullehrerbesoldungsgesetzes (PrVBG) vom 1.5.1928 bestimmt worden, dass die organische Verbindung zwischen Schul- und Kirchenämtern zu lösen sei. Solange eine Trennung der beiden Ämter noch nicht stattgefunden habe, sollte dem Stelleninhaber eine besondere, als Kirchenamtszulage bezeichnete ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Bei einer Trennung der Ämter sah § 18 PrVBG die Streichung der Kirchenamtszulage vor. Nur wenn der Stelleninhaber mindestens zehn Jahre ununterbrochen ein mit seinem Schulamt verbundenes Kirchenamt ausgeübt hatte, sollte er von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein Ruhegehalt erhalten. Nach § 18 Absatz 3 Satz 4 PrVBG entfiel das Ruhegehalt, wenn der

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Kirchendienste, die die Inhaber eines bisher vereinigten Amtes über den 30. September 1938 hinaus übernahmen, sollten die Eigenschaft eines auf Widerruf genehmigten Nebenamtes erhalten.³⁶⁶

Anfang 1939 gab der Führerstellvertreter Heß ein Rundschreiben heraus, das sämtlichen Unterführern der nationalsozialistischen Bewegung untersagte, kirchliche Ämter oder Ehrenämter anzunehmen.³⁶⁷ Da es sich bei dem NSLB um einen der NSDAP angeschlossenen Verband handelte, waren auch die Lehrer von dem Verbot betroffen. Wie aus den einschlägigen Akten hervorgeht, nahm der NSLB im Kreis Göttingen Heß' Rundschreiben zum Anlass, um seinen Mitgliedern Folgendes mitzuteilen: „Alle, die im NSLB ein Amt haben und ihr Kirchenamt nicht gekündigt ... haben, sind am 1. August 1939 aller ihrer Ämter im NSLB enthoben.“³⁶⁸ Die Lehrer in Göttingen wurden damit vor die Wahl gestellt, entweder ihr kirchliches Amt oder ihr Amt im NSLB aufzugeben.³⁶⁹ Weil die Lehrer bei einem Ausscheiden aus dem NSLB mit erheblichen Nachteilen und Repressalien zu rechnen hatten – es war durchaus möglich, den Rentenanspruch zu verlieren, wenn man nicht Mitglied des NSLB war –, entschied sich wohl ein Großteil der Betroffenen, wenn auch unfreiwillig, für die Niederlegung ihres kirchlichen Amtes.

In einem letzten Abschnitt dieses Kapitels gehe ich in Form eines kurzen Exkurses auf die Auflösung der konfessionellen Lehrerverbände ein, die spätestens 1938 als abgeschlossen galt. Sinnvoll erscheint dieser Exkurs insbesondere deshalb, weil die Auflö-

Stelleninhaber aus seiner Stelle freiwillig ausschied, ohne in den endgültigen Ruhestand zu treten, oder wenn er in eine höher vergütete Stelle im öffentlichen Schuldienst versetzt wurde (vgl. H. Lentz [Hg. u.a.]: Entscheidungen, S. 115f.).

³⁶⁶ Vgl. Ausführungsanweisung zu dem 'Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter' vom 7.9.1938 und der 'Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter' vom 13.10.1938 (13.10.1938), Punkt 1.1, in: KAB 1938, Hannover 1938, S. 134.

³⁶⁷ Vgl. Rundschreiben des Stellvertreters des Führers (23.1.1939), in: DKPDR 4, S. 299.

³⁶⁸ Schreiben des NSLB im Kreis Göttingen (o.J.), in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 333, S. 1.

Das LKA Hannover legte gegen das Schreiben Beschwerde ein (vgl. Schreiben des LKA Hannover an die Landessuperintendenten [26.8.1939], in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 333).

³⁶⁹ Der NSLB im Kreis Göttingen erwartete von seinen Mitgliedern, dass ab dem 1.10.1939 kein Lehrer mehr ein Kirchenamt ausübe. Erst dann könne dem Kreisleiter mit Stolz mitgeteilt werden: „Kein Berufsstand hat größere Opfer gebracht, als der Lehrerstand. Von nun an dürfen wir fordern, uns so zu behandeln, wie alle anderen Volksgenossen; denn wir haben gezeigt, daß wir Nationalsozialisten sind!“ (Schreiben des NSLB im Kreis Göttingen [o.J.], S. 1).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

sung der Verbände mit dazu beitrug, den Einfluss der Kirchen auf die Lehrer wirksam zu unterbinden.

Schon im Laufe der Jahre 1933 und 1934 waren zahlreiche konfessionelle Lehrerverbände aufgelöst worden. Um diese Entwicklung voranzutreiben, polemisierte Wächtler im Juli 1936 in einer auf der Reichstagung des NSLB in Bayreuth gehaltenen Grundsatzrede gegen „diejenigen 'Erzieherinnen und Erzieher', die durch ihre Zugehörigkeit zu konfessionellen Erzieher- und Lehrerverbänden die konfessionelle 'Trennung des Volkes propagieren'“³⁷⁰. Der Leiter des Reichsschulungsamtes der NSDAP, Friedrich Schmidt, wurde im darauffolgenden Jahr noch deutlicher. In einer Rede zur Eröffnung eines NSLB-Reichsschulungslagers in Braunschweig erklärte er, dass es in Deutschland einen „irgendwie konfessionell gebundenen Lehrer nicht mehr geben [könne]“³⁷¹. Anderenfalls würde dem „Totalitätsanspruch der Bewegung“³⁷² widersprochen.

Im Herbst 1936 traf Wächtler mit der Genehmigung des Führerstellvertreters³⁷³ eine Anordnung, die sämtlichen Mitgliedern des NSLB eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu konfessionellen Lehrerverbänden untersagte.³⁷⁴ Die christlichen Lehrer wurden daraufhin in „schwere innerliche Bedrängnis“³⁷⁵ versetzt. Mussten sie sich doch entscheiden

³⁷⁰ F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 11.

Kraft zufolge leitete Wächtler auf der Reichstagung in Bayreuth die „kirchenpolitische Wende“ des NSLB ein (ebd.).

Bereits im März 1936 hatte Wächtler den Mitgliedern des NSLB strikt verboten, sich bei religiösen Veranstaltungen „auf die Zugehörigkeit oder Amtsleitertätigkeit im NSLB. zu berufen“ (N.N.: Kurze Nachrichten, JK 4 [1936], Nr. 9, S. 446).

³⁷¹ Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (7.5.1937), S. 1.

Das LKA Hannover übte an Schmidts Ausführungen deutliche Kritik. Gegenüber dem Lutherrat erklärte es: „Wenn ... das Lebensrecht eines 'konfessionell gebundenen Lehrers' in der deutschen Schule bestritten wird, so wird damit praktisch sowohl jeder konfessionelle Unterricht unmöglich gemacht, als auch jede Freiheit der Lehrer, ihren Glauben zu betätigen, unterbunden und ihnen damit ein Recht bestritten, das jedem deutschen Volksgenossen feierlich zugesichert worden ist.“ (Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD [7.5.1937]). Bei dem vom LKA erwähnten Grundrecht handelte es sich um das Recht auf Gewissensfreiheit, das sowohl der Führerstellvertreter als auch der Reichserziehungsminister wiederholt zugesichert hatten.

³⁷² Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (7.5.1937), S. 1.

³⁷³ Vgl. Schreiben der Reichsleitung der NSDAP (Hauptamt für Erzieher) an den Reichskirchenausschuss (11.1.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 2.

Wächtler zufolge hatte auch der Reichskirchenminister die Anordnung als „zu recht bestehend anerkannt“ (ebd.).

³⁷⁴ Vgl. Erlass des Reichswalters des NSLB (29.9.1936), in: DKPDR 3, S. 240f.

Als Begründung für seine Anordnung gab Wächtler an, dass eine „Auf- oder Abspaltung der Angehörigen des NSLB nach Konfessionen ... eine untragbare weltanschauliche Zersplitterung hervorrufen [würde] ...“ (a.a.O., S. 240).

³⁷⁵ Schreiben des Rates der EKD an den Reichskirchenausschuss (30.12.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 35.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

zwischen einer Mitgliedschaft in einem konfessionellen Verband oder dem NSLB. Wächtlers Anordnung zeigte reichsweit Wirkung. Kleinere konfessionelle Verbände erklärten ihre Selbstauflösung oder gaben ihren Charakter als Standesorganisation auf.³⁷⁶

Neben dem NSLB übten auch die staatlichen Behörden Druck auf die Lehrer aus. So bemerkte beispielsweise der hannoversche Regierungspräsident im April 1937, dass man es als Verstoß gegen den auf den 'Führer' geleisteten Eid³⁷⁷ ansehen müsse, wenn die Lehrer aufgrund einer Mitgliedschaft in konfessionellen Verbänden „ihre Verpflichtung zur aktiven Betätigung für Partei und Staat vernachlässigen oder gar unterlassen“³⁷⁸. Darüber hinaus sei die Weiterbildung der Lehrerschaft ausschließlich Angelegenheit des Staates, nicht der Kirche.³⁷⁹ Das LKA Hannover übte an den Ausführungen des Regierungspräsidenten zumindest leise Kritik. Man halte es für unmöglich, „daß in der Frage der fachlichen Fortbildung der evangelischen Religionslehrer die Kirche ausgeschaltet [werde]“³⁸⁰.

Im November 1937 löste Reichserziehungsminister Rust den 'Verband deutscher evangelischer Lehrer und Lehrerinnen' sowie eine Reihe kleinerer Verbände auf.³⁸¹ Knapp ein Jahr später übernahm er letztlich eine Verfügung des Reichsinnenministers, die sämtlichen Beamten und Lehrpersonen des Reiches die Mitgliedschaft in konfessionellen berufsständischen Vereinigungen untersagte.³⁸² Sie lasse sich mit der „Stellung als Staatsdiener“³⁸³ nicht vereinen. Das Verbot sollte auch für diejenigen Beamten gel-

Siehe hierzu auch das Rundschreiben der hannoverschen BG (17.12.1936), in: „Zu brüderlichem Gespräch vereinigt“. Die Rundschreiben der Bekenntnisgemeinschaft der ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1933–1944, Bd. 2, hg. von K.-F. Oppermann, Hannover 2013, S. 1013.

³⁷⁶ Vgl. H. Giesecke: Pädagogen, S. 153f.

³⁷⁷ Siehe hierzu o. S. 34.

³⁷⁸ Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an das LKA Hannover (19.4.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 36.

³⁷⁹ Vgl. ebd.

³⁸⁰ Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (3.5.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 36. – Ein Tippfehler ist hier stillschweigend korrigiert worden.

Der Lutherrat stimmte dem LKA zu und versprach, die Angelegenheit auf der nächsten Vollsitzung anzusprechen (vgl. Schreiben des Rates der EKD an das LKA Hannover [2.6.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 36).

³⁸¹ Vgl. N.N.: Kleine Nachrichten, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 39, S. 276.

Zu den anderen aufgelösten konfessionellen Verbänden zählten der 'Bund evangelischer Religionslehrer', der 'Verein der Religionslehrer Ostdeutschlands' sowie der 'Verband der Religionslehrer Norddeutschlands'.

³⁸² Vgl. B. Michael: Schule, S. 55.

³⁸³ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ten, die früher Geistliche gewesen waren, nun aber keiner seelsorgerlichen Tätigkeit mehr nachgingen.³⁸⁴

Am Ende des Kapitels 2.2.3 kann das stehen, was der Referent für das Volksschulwesen im Reichserziehungsministerium über die Aktion des NSLB-Reichswalters Wächtler festhielt. Der Referent erklärte, dass die Aktion vom 10. November 1938 zahlenmäßig trotz des „moralischen Druckes“, der auf die Lehrer ausgeübt wurde, nur einen „verhältnismäßig geringen Erfolg“³⁸⁵ gehabt habe. Dennoch habe die Aktion die Volksschulen des Reiches in einem bis dato nicht gekannten Ausmaß erschüttert, denn

„[w]o ... [sie] Erfolg hatte, wurde das Verhalten der Eltern und Kinder zum Lehrer zerstört, die Erziehung der Kinder zwiespältig und dadurch aufs schwerste gefährdet; überall aber wurde die Autorität der Schulaufsichtsbehörde von Grund auf erschüttert und das Gefühl der Unsicherheit und Schutzlosigkeit bei der Lehrerschaft erzeugt, die sie heute beherrscht und die viele von ihnen jede Gelegenheit ergreifen läßt, in einen anderen Beruf überzugehen“³⁸⁶.

Sowohl die Kirchen als auch das Reichskirchenministerium und zahlreiche Schulaufsichtsbehörden hofften, dass die vom RU zurückgetretenen Lehrer ihren Unterricht wieder aufnahmen und sich die Lage beruhige, wenn endlich neue Reichsrichtlinien für das Fach aufgestellt würden.³⁸⁷ Wie noch zu zeigen sein wird, blieb diese Hoffnung unerfüllt.

Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hatte nur ein Teil der Lehrer dem Aufruf Wächtlers Folge geleistet. Nach den Schätzungen des LKA Hannover gaben abzüglich der zurückgezogenen Niederlegungserklärungen ca. 20% der Religionslehrer ihren Unterricht auf. Trotz dieses Ergebnisses schritt in den Schulen der Landeskirche die Auflösung des RU weiter voran. Auch Wochen und Monate nach den

³⁸⁴ Vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 9, S. 395.

³⁸⁵ Übersicht über die anstehenden Einzelfragen auf konfessionellem Gebiet und den Stand ihrer Bearbeitung (2.12.1939), S. 3.

³⁸⁶ A.a.O., S. 4.

Wenngleich sich die Äußerungen des Referenten auf den Bereich des Volksschulwesens beziehen, dürften seine Einschätzungen über die Folgen der Wächtlerschen Aktion schulformübergreifend Gültigkeit besitzen.

³⁸⁷ Vgl. a.a.O., S. 3.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Ereignissen vom November 1938 traten Religionslehrer aus der Kirche aus oder legten aus unterschiedlichen Gründen ihren Unterricht nieder, was an vielen, vor allem ein-klassigen Schulen zu einem völligen Ausfall des Faches führte. Die staatlichen Dienststellen reagierten auf die Situation durchaus unterschiedlich. Während der Osnabrücker Regierungspräsident vorerst sämtliche den RU sichernde Maßnahmen ablehnte, bemühten sich die Regierungspräsidenten in Hildesheim, Hannover und Aurich um den Fortbestand bzw. die Wiedereinführung des Faches. Angesichts der im Verlauf dieser Arbeit darzustellenden Maßnahmen und Entwicklungen ist allerdings davon auszugehen, dass auch Letztere kein ehrliches Interesse an dem Erhalt des Faches hatten, sondern vielmehr entsprechend den schulpolitischen Plänen der Regierung handelten. Wie oben erwähnt, wurde Wächtlers Vorgehen vom 'Führer' nicht gebilligt. Spektakuläre Aktionen wie die des NSLB-Reichswalters passten nicht in den Plan der nationalsozialistischen Regierung, die den RU aufgrund der Bestimmungen des Reichskonkordats und des nach wie vor geltenden Artikels 149 der 'Weimarer Reichsverfassung' schrittweise und unauffällig aus den Schulen verbannen wollte.

In dem vorliegenden Kapitel konnte ebenfalls aufgezeigt werden, dass sich die allmähliche Auflösung des RU in der Landeskirche nicht nur auf den Lehrermangel zurückführen ließ. Auch der Umstand, dass aus der Kirche ausgetretene Lehrer den RU erteilten und ihn zum Teil für ihre kirchenfeindlichen Agitationen ausnutzten, hatte Anteil an seiner „Zerstörung“³⁸⁸.

2.2.4 Das Scheitern der Verabschiedung von Reichsrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht

Trotz der Bemühungen des Reichserziehungsministers und der kirchlichen Behörden gelang es in den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft nicht, neue Reichsrichtlinien für den RU aufzustellen.

Im folgenden Kapitel werden neben den Gründen für das Scheitern vor allem die sich

³⁸⁸ Anlage III. 9567, S. 3.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

daraus ergebenden Folgen in den Blick genommen. Letztere beziehen sich dabei ausschließlich auf das in dieser Arbeit fokussierte Gebiet der hannoverschen Landeskirche. Eingeleitet wird das Kapitel mit einem kurzen, allgemein gehaltenen Abschnitt über die Reichsrichtlinien.

Noch in der Weimarer Republik hatte jedes Land des Deutschen Reiches die Möglichkeit, eigene Lehrpläne für die verschiedenen Schulfächer und Schulformen aufzustellen.³⁸⁹ Dieser Umstand sollte sich zu Beginn des Jahres 1934 grundlegend ändern, denn das am 30. Januar erlassene 'Gesetz über den Neubau des Reiches' ließ die bis dahin existierenden „Hoheitsrechte der Länder ... auf das Reich übergehen“³⁹⁰. Von nun an unterstanden die Länderregierungen der Reichsregierung, was ihre Selbstständigkeit in schulpolitischen Fragen stark einschränkte.

Anfangs hatte Reichsinnenminister Wilhelm Frick das Recht, schulpolitische Entscheidungen für das gesamte Reich zu treffen. Doch bereits am 1. Mai 1934 musste er dieses Recht an das neu eingerichtete Reichserziehungsministerium abgeben. Unter Reichserziehungsminister Bernhard Rust wurden in den Jahren 1937, 1938 und 1939 reichseinheitliche Richtlinien erlassen, die alle bis dahin getroffenen regionalen Maßnahmen aufhoben. Am 10. April 1937 veröffentlichte Rust einen 'Erlass zur Einführung der Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule',³⁹¹ am 29. Januar 1938 einen Erlass über 'Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule' und am 15. Dezember 1939 Richtlinien für die gesamte Volksschule. Letztere wiesen einige Lücken auf, da sie nur für den Zeitraum des Krieges Gültigkeit besitzen sollten und somit nicht auf lange Sicht konzipiert waren.³⁹² Im Hinblick auf den RU hieß es in diesen Richtlinien: „Die Herausgabe von Richtlinien für den Religionsunterricht bleibt vorbehalten.“³⁹³

³⁸⁹ Vgl. J. Thierfelder: Die Geschichte der Reichsrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht, in: Religionspädagogik im Kontext kirchlicher Zeitgeschichte (ARP 9), hg. von J. Ohlemacher, Göttingen 1993, S. 152.

³⁹⁰ Ebd.

³⁹¹ Von den Kultusministerien der einzelnen Länder wurden jene Richtlinien erst 1939/1940 in Kraft gesetzt (vgl. V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 349).

³⁹² Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 152f.

³⁹³ B. Rust: Erziehung und Unterricht in der Volksschule, Berlin 1940, S. 7.

Zu den Volksschulrichtlinien von 1939 und den auf der Grundlage dieser Richtlinien erstellten Stoffplänen siehe O. Ottweiler: Die nationalsozialistische Schulpolitik im Bereich des Volksschulwesens im Reich, in: Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Teil 1: Kindergarten, Schule, Jugend, Berufserziehung, hg. von M. Heinemann, Stuttgart 1980, S. 210ff.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Bereits seit 1935 hatte sich Rust um die Herausgabe neuer reichseinheitlicher RU-Richtlinien bemüht und sie wiederholt in Aussicht gestellt.³⁹⁴ So ließ er z.B. in seinem Erlass vom 7. Dezember 1938 verlauten: „Die Bekanntgabe von Richtlinien für den Religionsunterricht behalte ich mir vor.“³⁹⁵ Helmut Schirmer bemerkt dazu, dass Formulierungen wie diese zu der „nationalsozialistischen Hinhaltetaktik“³⁹⁶ gehörten, die vor allem bei noch ungeklärten schul- und kirchenpolitischen Angelegenheiten angewandt wurde.

Anfang 1940 existierten acht Richtlinienentwürfe für den evangelischen RU an Volksschulen, die in Rusts Auftrag u.a. von den obersten Behörden der Landeskirchen und der 'Beratenden Kammer für evangelische Erziehungsarbeit der DEK' ausgearbeitet worden waren.³⁹⁷ Die Fülle der ausgearbeiteten Entwürfe lässt den Schluss zu, dass weder Rust noch die evangelische Kirche Schuld an dem Nichtzustandekommen einheitlicher Reichsrichtlinien trugen. Die tatsächlichen Gründe für das Scheitern lagen in dem grundsätzlichen Desinteresse, das die Parteiführung dem RU entgegenbrachte.³⁹⁸ Der bis 1941 mit dem Amt des Führerstellvertreters betraute Rudolf Heß beispielsweise ver-

³⁹⁴ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 156.

Mit Schreiben vom 31.12.1935 setzte Rust den Reichskirchenminister darüber in Kenntnis, dass er bereits vor längerer Zeit Richtlinien für den evangelischen und den katholischen RU an Volksschulen habe ausarbeiten lassen. Im Hinblick auf die derzeit unglückliche Lage innerhalb der evangelischen Kirche habe er bisher davon abgesehen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Nachdem der Reichskirchenausschuss für die evangelische Kirche seine Tätigkeit aufgenommen habe, gehe er jedoch davon aus, dass der Zeitpunkt gekommen sei, die ausgearbeiteten Richtlinien den kirchlich Zuständigen mit Bitte um Zustimmung zuzusenden (vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Reichskirchenminister [31.12.1935], in: DKPDR 3, S. 148f.).

³⁹⁵ Runderlass des Reichserziehungsministers (7.12.1938), S. 267.

Wie der Staatssekretär im Reichserziehungsministerium in einem Vermerk erklärte, habe man trotz der Bedenken des Reichserziehungsministers am Ende des Erlasses die Herausgabe der RU-Richtlinien angekündigt, „da [man] ... zu der Überzeugung gelangt [sei], daß ohne eine solche Ankündigung die notwendige nachhaltige Beruhigung der Lage bei der Lehrerschaft und in den Schulen nicht herbeigeführt werden [könne]“ (Vermerk des Staatssekretärs im Reichserziehungsministerium [1.12.1938], in: BArch R 4901/2512).

³⁹⁶ H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 227.

³⁹⁷ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 249.

Der damalige Stuttgarter Schulreferent zählte am 17.1.1940 in einem Schreiben an den hannoverschen Landesbischof acht Reichsrichtlinienentwürfe für den evangelischen RU an Volksschulen auf: „Die ersten vier hatten vorbereitenden Charakter, der V. erschien in der Zeitschrift 'Der evangelische Religionsunterricht' 1937, Heft 2 ... Der VI. in der Zeitschrift 'Evangelischer Religionsunterricht' 1939, Heft 1. Den VII. brachte Herr Oberkonsistorialrat Lic. Ellwein in eine gemeinsame Sitzung im Reichskirchenministerium am 30.3.1939. In dieser Sitzung wurde über einen VIII. Entwurf, der aus dem Reichserziehungsministerium stammte, beraten.“ (Schreiben des Stuttgarter Schulreferenten an den hannoverschen Landesbischof D. Marahrens [17.1.1940], zit. nach J. Thierfelder: Geschichte, S. 156.)

Auf die vier letztgenannten Richtlinienentwürfe wird in Kapitel 3.4 dieser Arbeit genauer eingegangen.

³⁹⁸ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 156.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

trat folgende Meinung:

„Die Beibehaltung des Religionsunterrichts an den Schulen erfolgt lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Konkordates. Irgendwelche weltanschaulichen oder pädagogischen Notwendigkeiten liegen dabei nicht vor.“³⁹⁹

Heß' Stabsleiter Martin Bormann sprach sich offen gegen die Herausgabe reichseinheitlicher RU-Richtlinien aus. In einem an Alfred Rosenberg⁴⁰⁰ gerichteten Schreiben vom 22. Februar 1940⁴⁰¹ legte er seinen Standpunkt zu den Themen 'RU-Richtlinien und RU' offen dar. Im Gegensatz zu Reichskirchenminister Hanns Kerrl⁴⁰², der eine Einigung zwischen der nationalsozialistischen Weltanschauung und der christlichen Lehre anvisierte,⁴⁰³ hielt Bormann eine Vereinbarkeit von Nationalsozialismus und Christentum für unmöglich. Wie er in seinem Schreiben an Rosenberg bemerkte, handele es sich beim Christentum und beim Nationalsozialismus um „Erscheinungen, die aus ganz verschiedenen Grundursachen entstanden [seien]“⁴⁰⁴. Folglich würden RU-Reichsrichtlinien, ganz gleich wie sie auch gestaltet sein mochten, niemals zugleich die Zustimmung von Partei und Kirche finden können. Hinzu komme, dass sich nicht einmal die Konfessionen einig über den Inhalt der christlichen Lehre seien.⁴⁰⁵

Wenngleich Bormann die Herausgabe reichseinheitlicher Richtlinien für den RU ablehnte, gestand er in seinem Schreiben an Rosenberg ein, dass man das Fach nicht ein-

³⁹⁹ Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichserziehungsminister (20.3.1939), zit. nach O. Ottweiler: Volksschule, S. 37.

⁴⁰⁰ Alfred Rosenberg (*12.1.1893 in Reval; †16.10.1946 in Nürnberg) wurde 1934 zum 'Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP' ernannt. Dank dieses Amtes wurde Rosenberg innerhalb der Partei zu einer Art 'Chefideologe', wenngleich sein tatsächlicher Einfluss eher gering war (vgl. K. Bauer: Nationalsozialismus: Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall, Wien u.a. 2008, S. 108).

⁴⁰¹ Das im Februar 1940 aufkommende Gerücht, Reichsleiter Rosenberg habe Reichsbischof Ludwig Müller mit der Ausarbeitung von Richtlinien für die Gestaltung des RU beauftragt, veranlasste Bormann dazu, sich mit Schreiben vom 22.2.1940 unmittelbar an Rosenberg zu wenden (vgl. Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Reichsleiter Rosenberg [22.2.1940], in: DKPDR 5, S. 107). Rosenberg reagierte auf das Schreiben des Stabsleiters und versicherte, Müller niemals einen Auftrag dieser Art gegeben zu haben (vgl. Schreiben des Reichsleiters Rosenberg an den Stabsleiter des Stellvertreters des Führers [27.2.1940], in: DKPDR 5, S. 112).

⁴⁰² Hanns Kerrl (11.12.1887 in Fallersleben; †14.12.1941 in Paris) war seit 1925 Mitglied der NSDAP. Als spätestens 1935 klar war, dass die Gleichschaltung der protestantischen Kirche in Deutschland gescheitert war, wurde am 19.7.1935 ein neues Reichskirchenministerium geschaffen, welches unter der Leitung Kerrls stand. Die Aufgabe dieses neuen Ministeriums bestand darin, das „Kirchenproblem“ endgültig zu lösen (E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 213; DKPDR 3, S. 409).

⁴⁰³ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 159.

⁴⁰⁴ Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Reichsleiter Rosenberg (22.2.1940), S. 107.

Zu dem Schreiben Bormanns siehe u.a. auch J. Thierfelder: Geschichte, S. 156f.

⁴⁰⁵ Vgl. Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Reichsleiter Rosenberg (22.2.1940), S. 108.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

fach abschaffen dürfe, ohne an seine Stelle etwas Besseres für die „sittliche Erziehung“⁴⁰⁶ der Schüler zu setzen. Schließlich umfasse der RU nicht nur die Unterweisung in christlichen Glaubensdogmen, sondern auch eine Unterweisung in den Zehn Geboten, „die für die meisten Volksgenossen ... die einzige Richtschnur für ihr sittliches Verhalten und für ein geordnetes Zusammenleben in der Volksgemeinschaft darstellen“⁴⁰⁷. Wie längerfristig mit dem RU verfahren werden sollte, ließ Bormann am Ende seines Schreibens in folgender Formulierung durchblicken: „Je stärker und fruchtbarer unsere positive Erziehungsarbeit in den Schulen ... gestaltet wird, umso sicherer wird dieser Konfessionsunterricht mehr und mehr an Bedeutung verlieren.“⁴⁰⁸ Der RU sollte laut Bormann also solange fortgeführt werden, bis eine produktivere, nationalsozialistische Erziehungsarbeit ihn ablösen würde. Wie diese aussehen konnte, ließ sich am Beispiel des württembergischen WAU zeigen.⁴⁰⁹

Was die derzeitige inhaltliche Gestaltung des RU anbelangte, brauchte Bormann zufolge nichts geändert zu werden. Es sollten auch fortan die Richtlinien maßgebend sein, die die Kirchen in früheren Jahren aufgestellt hatten.⁴¹⁰ Hinsichtlich der Stoffauswahl für den RU verwies Bormann auf ein vertrauliches, nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Rundschreiben, das er im Auftrag von Heß⁴¹¹ am 4. Januar 1939 verfasst hatte.⁴¹² Dort heißt es, dass die Religionslehrer dazu verpflichtet seien, „den gesamten biblischen Unterrichtsstoff zu lehren“⁴¹³. „Umdeutungen, Auslegungen und Auseinander-trennungen“⁴¹⁴ seien zu unterlassen. Ähnlich wie mit seiner Erlass-Forderung vom 27. September 1938 wollte Bormann mit der oben genannten Weisung die Lehrer davon abhalten, RU zu erteilen. Lief doch ein Lehrer, der einen nicht mehr zeitgemäßen, der nationalsozialistischen Weltanschauung entgegenstehenden Unterricht erteilte, Gefahr, als schlechter Nationalsozialist dazustehen. Auf die Schüler sollte ein biblisch-

⁴⁰⁶ A.a.O., S. 109.

⁴⁰⁷ A.a.O., S. 109f.

⁴⁰⁸ A.a.O., S. 111.

⁴⁰⁹ Vgl. J. S. Conway: Kirchenpolitik, S. 206.

⁴¹⁰ Vgl. Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Reichsleiter Rosenberg (22.2.1940), S. 110.

⁴¹¹ Vgl. Schreiben des Stellvertreters des Führers an Generalfeldmarschall Göring (18.4.1940), S. 153.

⁴¹² In dem Rundschreiben hatte Bormann die Grundsätze bekannt gegeben, die laut der NSDAP bis zur Bekanntgabe allgemeiner Richtlinien gelten sollten (vgl. Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers [4.1.1939], S. 273). Kraft zufolge markierte dieses Rundschreiben „die letzte parteioffizielle Anordnung zur Frage der inhaltlichen Gestaltung des Religionsunterrichts“ (F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 20).

⁴¹³ Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers (4.1.1939), S. 273.

⁴¹⁴ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

katechetischer RU uninteressant wirken, damit sie sich möglichst zahlreich von ihm abmeldeten.⁴¹⁵

Die Bemühungen, einheitliche Reichsrichtlinien für den evangelischen RU aufzustellen, endeten in der ersten Hälfte des Jahres 1940. Einige Wochen nach der bereits erwähnten 'Chefbesprechung' vom 1. Februar 1940 fand zwischen Reichserziehungsminister Rust und dem Führerstellvertreter Heß eine Aussprache statt, in der entgegen dem Votum der leitenden Ministerialbeamten im Reichserziehungsministerium und der DEK-Kirchenkanzlei beschlossen wurde, die Herausgabe neuer RU-Richtlinien bis Kriegsende zurückzustellen.⁴¹⁶ Damit war es der Parteikanzlei gelungen, ihre seit Jahren verfolgten „Grundposition“⁴¹⁷ durchzusetzen.

Aufgrund des genannten Beschlusses behielten die aus der Weimarer Zeit stammenden Richtlinien ihre Gültigkeit. Zu den aus dieser Zeit übernommenen traditionellen Unterrichtsgegenständen gehörten biblische Geschichten, Bibelsprüche, Kirchenlieder, die Kirchengeschichte und der Katechismus. Angesichts der 1940 einsetzenden Streichung des RU aus den Stundenplänen der höheren und mittleren Schulen dürfte es den Lehrern allerdings unmöglich gewesen sein, die Unterrichtsgegenstände in dem vorgeschriebenen Umfang zu behandeln.⁴¹⁸ Darüber hinaus blieben auch die immer radikaler werdende nationalsozialistische Ideologie und der Kampf des Regimes gegen das Judentum für den RU nicht folgenlos, wie am Beispiel der Reduzierung und Eliminierung alttestamentlicher Stoffe zu zeigen sein wird. Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass die aus der Weimarer Zeit stammenden RU-Richtlinien de iure fortbestanden, de facto jedoch keinesfalls von allen Lehrern befolgt wurden.⁴¹⁹

⁴¹⁵ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 158.

Der Bericht eines Pfarrers aus Herford/Westfalen zeigt beispielhaft, mit welcher Schärfe Bormanns Weisung vom 4.1.1939 durchgesetzt wurde. In dem Bericht heißt es: „Es ist den Lehrern nach dem Diktat dieser Stellungnahme gesagt worden, wer den Unterricht nicht entsprechend dieser Verfügung halten könne, müsse ihn niederlegen. Der NSLB forderte, daß jeder Lehrer seine Stellung schriftlich mitteile, damit der NSLB einen Überblick habe. Die Lehrer befürchten, daß man ihnen für den Fall, daß sie eine bejahende Stellung zu dem genannten Schreiben einnehmen, verdächtigt werden, daß sie die Weltanschauung des 3. Reiches noch nicht verstanden hätten und sie Schwierigkeiten in ihrem Amt zu befürchten haben. Es ist zu besorgen, daß ein großer Teil der Religionslehrer den Religionsunterricht nunmehr niederlegen wird.“ (Zit. nach F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 20.)

⁴¹⁶ Vgl. a.a.O., S. 21f.

⁴¹⁷ A.a.O., S. 22.

⁴¹⁸ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 240ff.

Siehe hierzu S. 111 dieser Arbeit.

⁴¹⁹ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 250.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Aufgrund der ungeklärten Richtlinienfrage wurden immer wieder Einzelaktionen unternommen. Seit 1933 entstanden in Parteikreisen, dem NSLB sowie in den verschiedenen kirchenpolitischen Gruppen und Richtungen zahlreiche Lehrplanentwürfe, die „für kleinere Bezirke mit mehr oder weniger Nachdruck für 'erwünscht' – gegebenenfalls auch für 'verbindlich'⁴²⁰ erklärt [wurden]“⁴²¹. Reichsweite Anerkennung fand keiner von ihnen. Im Folgenden werden beispielhaft zwei der im Raum der hannoverschen Landeskirche kursierenden Lehrplanentwürfe und ein Stoffverteilungsplan in den Blick genommen. Von den Lehrplanentwürfen erhielt die Landeskirchenleitung erst im Nachhinein Kenntnis,⁴²² wenngleich sie bis dato stets in die Erarbeitung der RU-Lehrpläne mit einbezogen worden war.⁴²³

Am 31. August 1937 übersandte das städtische Schulamt den Volksschulen der Stadt Hannover einen auf den 22. Juli 1937 datierten 'Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht', der Stadtschulrat Hoffmann zufolge keinesfalls verbindlich war,⁴²⁴ sondern lediglich als Anregung dienen sollte.⁴²⁵ Der Verfasser des Planes ließ sich anhand der einschlägigen Akten nicht ermitteln.

Bei der ersten Betrachtung des Planes fällt eines auf: Im Vergleich zu den außerbiblischen Stoffen verlieren die biblischen Inhalte stark an Relevanz. Besonders eindeutig zeigt sich dies an den für das erste und zweite Schuljahr angegebenen Lernstoffen. Für beide Schuljahre sind neben der Weihnachtsgeschichte nur zwei biblische Geschichten

⁴²⁰ So z.B. der 'Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht der thüringischen Volksschule' (siehe hierzu S. 81 Anm. 431 dieser Arbeit).

⁴²¹ K. Hunsche: Kampf, S. 463.

Veit-Jakobus Dieterich führt an, dass bei der Entwicklung von Religionslehrplänen – analog zu der allgemeinen Lehrplanentwicklung – zwischen einer „Revision von unten' (durch Basisinitiativen kirchlicher und / oder nationalsozialistischer Einzelpersonen, Gruppen oder Verbände, insbesondere auch des NSLB) [und] einer 'Revision von oben' (durch staatliche und / oder kirchliche Stellen, insbesondere Ministerien und Kirchenleitungen)“ unterschieden werden müsse (V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 356).

Zu den Lehrplanentwicklungen in Württemberg und Baden siehe u.a. V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 372; T. Mayer: Kirche in der Schule. Evangelischer Religionsunterricht in Baden zwischen 1918 und 1945, Karlsruhe 1980, S. 90ff.

⁴²² Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37.

⁴²³ Siehe hierzu o. S. 38 Anm. 193.

⁴²⁴ Auf Anfrage des LKA Hannover versicherte auch der hannoversche Regierungspräsident, dass an eine Einführung des Rahmenlehrplanes nicht gedacht sei (vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an das LKA Hannover [11.12.1937], in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1).

⁴²⁵ Vgl. Schreiben des Stadtschulrates in Hannover an die Bürgerschulen 1–64 (31.8.1937), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1.

Siehe hierzu auch das Schreiben des Stadtschulrates in Hannover an den Regierungspräsidenten in Hannover (22.11.1937), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

vorgesehen: „Der 12jährige Jesus im Tempel“ und „Jesus, der Kinderfreund“. Die Inhalte des Alten Testaments (AT) finden in dem gesamten Rahmenlehrplan keine Erwähnung, während das Neue Testament (NT) nahezu vollständig auf Jesu Leben und Wirken reduziert wird.⁴²⁶ Die ausgelassenen alttestamentlichen Inhalte werden u.a. durch Stoffe der germanischen Religion und Mythologie ersetzt. So sollen beispielsweise im siebten Schuljahr die Religion der germanischen Vorfäter und die Germanenmission behandelt werden. Germanische Mythen und Göttersagen begegnen den Schülern im vierten Schuljahr. Kirchengeschichtliche Themen sind vor allem für das fünfte und siebte Schuljahr vorgesehen. Im fünften Schuljahr sollen die Schüler mit dem Leben und Werk Martin Luthers, der Entstehung der ersten Christengemeinde und der Geschichte der Christen im Mittelalter vertraut gemacht werden. Im siebten Schuljahr stehen die Anfänge der christlichen Kirche, die Ausbreitung der christlichen Lehre und die Germanenmission im Mittelpunkt des Unterrichts.

Das in dem Rahmenlehrplan vermittelte Jesusbild zeigt den Heiland als eine das Judentum und dessen „Anmassung und Gesetzmässigkeit“ bekämpfende Heldengestalt. Stellenweise wird Adolf Hitler mit Jesus parallelisiert. Entsprechend wird in den Angaben zum fünften Schuljahr von „Hitlers Kampf gegen das Judentum“ nahtlos übergeleitet zu „Jesu Kampf gegen jüdische Anmassung und Gesetzmässigkeit“. Weitere Verweise auf den Führerkult finden sich in den Angaben zum ersten und zweiten Schuljahr, in denen neben Tisch- und Abendgebeten auch ein Gebet für den 'Führer' eingeübt werden soll.

Wie die folgende Darstellung zeigt, wird die nationalsozialistische Ausrichtung des Rahmenlehrplanes gleich an mehreren Punkten deutlich.

1. In den Schuljahren vier und fünf sollen neben den Festen des Kirchenjahres (Ostern, Pfingsten, Erntedank oder Weihnachten) nationalsozialistische Festtage (Tag der Arbeit, Tag der nationalen Erhebung oder der in enger Verbindung zur Sommersonnenwende⁴²⁷ stehende Johannistag) besprochen und vermutlich auch zelebriert werden.

⁴²⁶ Im ersten und zweiten Schuljahr wird Jesus als Kinderfreund eingeführt. Für das dritte Schuljahr ist eine Behandlung der Heilungsgeschichten – formuliert als „Jesu Kampf gegen die Not seiner Volksgenossen“ – vorgesehen, bevor im sechsten Schuljahr eine ausführliche Darstellung von Jesu Leben folgt (Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht [22.7.1937], in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1, S. 1f.).

⁴²⁷ Die Sommersonnenwendfeier wurde von 1933 bis 1944 am 23.6. gefeiert. Bei der Sommersonnenwendfeier wurden in den Abendstunden Lagerfeuer angezündet, in die man den Parteimärtyrern und Kriegshelden gewidmete Ehrenkränze warf. Lokale Parteifunktionäre sprachen Feuersprüche, an die sich in der Regel Fackelzüge anschlossen (vgl. U. Jensen: Sonnenwendfeier, S. 737).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Bei der Behandlung der Feste wird die nationalsozialistische Gegenwart stets in den Blick genommen. So soll am 'Tag der Arbeit' zur „tatbereite[n] Gemeinschaft“ aufgerufen und in der Zeit des Weihnachtsfestes auf das Winterhilfswerk⁴²⁸ verwiesen werden.

2. Der von den Nationalsozialisten propagierte Kampfbegriff⁴²⁹ kehrt in dem Rahmenlehrplan ständig wieder. Dabei wird der Ausdruck 'Kampf' nicht nur in Verbindung mit Jesu Reden und Wirken gegen das Judentum und dessen „Gesetzmässigkeit“ verwendet, sondern z.B. auch im Zusammenhang mit der Entstehung der ersten Christengemeinde (fünftes Schuljahr: „Die werdende Christengemeinde: Bilder vom Kampf, Leben und Sterben der ersten Christen“) und dem Wirken Luthers (achtes Schuljahr: „Der Kampf Martin Luthers als deutscher Prophet“ und „[d]er Kampf um die Vollendung seines Werkes im Dritten Reich“).

3. Hinter den für das achte Schuljahr angegebenen Lernstoffen steht offenkundig das Ziel, eine Verbindung zwischen christlicher Religion und nationalsozialistischer bzw. deutschnationaler Weltanschauung zu schaffen. Themen wie: „Das Ringen um ein deutsche[s] Christentum“, „Der Ruf nach positivem Christentum“, „Das Winterhilfswerk, eine christliche Tat des gesamten deutschen Volks“ und „Blut und Boden als Gebote Gottes“ lassen daran keinen Zweifel.⁴³⁰

Der oben erläuterte 'Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht' und der am 28. August 1936 von dem thüringischen Minister für Volksbildung erlassene 'Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht der thüringischen Volksschule'⁴³¹ zeigen eine auffallend große Übereinstimmung. Lediglich die Angaben zum RU des vierten und fünften Schul-

⁴²⁸ Das Winterhilfswerk wurde 1933 ins Leben gerufen. Das noch junge nationalsozialistische Regime hoffte, mit einer derartigen Hilfsaktion gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ankämpfen zu können. Die aus dem Winterhilfswerk hervorgebrachten Einnahmen setzten sich vorwiegend aus Spenden sowie aus den Erlösen von Haus- und Straßensammlungen zusammen. Wenngleich die Spenden eigentlich freiwillig sein sollten, wurde immer wieder Druck auf Unwillige ausgeübt (vgl. M.-L. Recker: Art. Winterhilfswerk [WHW], in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München³ 1997, S. 807).

⁴²⁹ Zum nationalsozialistischen Kampfbegriff siehe H.-J. Gamm: Der braune Kult. Das Dritte Reich und seine Ersatzreligion. Ein Beitrag zur politischen Bildung, Hamburg 1962, S. 9ff.

⁴³⁰ Die direkten und indirekten Zitate des kompletten Textabschnitts entstammen dem 'Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht' (22.7.1937), S. 1f.

⁴³¹ Der ganz im Sinne der Thüringer DC ausgearbeitete 'Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht der thüringischen Volksschule' gehörte zu den wenigen Plänen, die in den Jahren des Dritten Reiches tatsächlich in Kraft traten (vgl. V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 378). Der Rahmenlehrplan wurde am 1.10.1936 wirksam (vgl. M. Helaseppä: Die Lutherische Bekenntnisgemeinschaft und der Kampf um die Thüringer evangelische Kirche 1933/34–1939 [SLAG 58], Helsinki 2004, S. 206). Zur Kernideologie der Thüringer DC siehe F. Rickers: Religionspädagogik in Thüringen 1933 bis 1945. Zugleich ein Beitrag zum grundsätzlichen Verständnis Deutscher Christen in Thüringen, in: Zwischen Volk und Bekenntnis. Praktische Theologie im Dritten Reich, hg. von K. Raschzok, Leipzig 2000, S. 239–278.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

jahres unterscheiden sich grundlegender. Während z.B. der Thüringer Lehrplan für das fünfte Schuljahr das übergeordnete Thema „Jesus kämpft gegen jüdische Ichsucht für ein Reich der Liebe, Ehre, Reinheit und Kraft“⁴³² vorschreibt, sieht der hannoversche Plan u.a. die Behandlung nationalsozialistischer und kirchlicher Feste sowie kirchengeschichtlicher Themen vor.⁴³³ Die große Übereinstimmung beider Pläne lässt darauf schließen, dass der Verfasser des hannoverschen Lehrplanes den früher erschienenen Thüringer Plan als Vorlage benutzte. Wenngleich die einschlägigen Akten diese Annahme nicht letztgültig bestätigen, ist eines belegt: Der Thüringer Lehrplan wurde am 1. Juli 1937 von dem hannoverschen Studienrat Pralle herausgegeben.⁴³⁴ Er war damit zumindest im Raum Hannover bekannt und konnte als Anregung für die dortige Lehrplanarbeit dienen. Auch im Regierungsbezirk Hildesheim setzte man sich für eine Verbreitung des Thüringer Planes ein. Bereits im April 1937 hatte der Hildesheimer Regierungspräsident angeordnet, den Plan im Amtlichen Schulblatt zu veröffentlichen.⁴³⁵ Er enthalte „wertvolle Anregungen, die auch für den evang. Religionsunterricht in den hiesigen Volksschulen ausgenutzt werden [könnten]“⁴³⁶. Trotz der Anordnung blieb der Plan im Amtlichen Schulblatt offenbar unveröffentlicht.⁴³⁷

Der zweite, an dieser Stelle zu erwähnende Lehrplanentwurf galt für den RU an höheren Knabenschulen. Im Folgenden wird nicht nur auf die inhaltliche Gestalt dieses Planes eingegangen, sondern vor allem auch auf die zwischen der hannoverschen Landeskirchenleitung und der hannoverschen Schulabteilung geführte Auseinandersetzung um seine Verbreitung.

⁴³² Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht der thüringischen Volksschule (28.8.1936), in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344, S. 1f.

⁴³³ Vgl. Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht (22.7.1937), S. 1f.

⁴³⁴ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Regierungspräsidenten in Hannover (25.10.1937), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1, S. 1.

⁴³⁵ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an das Amtliche Schulblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim (30.4.1937), in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344.

Schon Anfang März hatte der Hildesheimer Regierungspräsident das Volksbildungsministerium in Weimar darum gebeten, ihm eine Abschrift des Planes zuzusenden (vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an das Volksbildungsministerium in Weimar [2.3.1937], in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344). Der thüringische Minister für Volksbildung kam der Bitte des Regierungspräsidenten nach und übersandte ihm am 9.4.1937 die gewünschte Abschrift (vgl. Schreiben des thüringischen Ministers für Volksbildung an den Regierungspräsidenten in Hildesheim [9.4.1937], in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344).

⁴³⁶ Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an das Amtliche Schulblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim (30.4.1937).

⁴³⁷ Siehe hierzu ASchBl.Hhm. Jg. 1937.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Im Zuge der reichsweit geplanten Neuordnung des höheren Schulwesens⁴³⁸ waren zu Ostern 1937 neue Stundentafeln für die höhere Knabenschule herausgegeben worden, die von der Quarta bzw. Untertertia an nur noch eine Wochenstunde RU vorsahen. Erschwerend kam hinzu, dass im Gesamtaufbau der Schulen eine komplette Klasse wegfiel. Aufgrund dieser Neuerungen sahen sich die Lehrer zu Beginn des Schuljahres 1937/1938 vor die Aufgabe gestellt, den bisher im RU erteilten Stoff so zu reduzieren, dass er auch bei der verkürzten Wochenstundenzahl zumindest einigermaßen sinnvoll behandelt werden konnte – die Herausgabe reichseinheitlicher RU-Richtlinien ließ, wie oben erläutert, weiterhin auf sich warten.

Um den Lehrern bei der Übergangsordnung des Unterrichts behilflich zu sein, plante das LKA Hannover, ihnen einen Behelfslehrplan an die Hand zu geben, der von der 'Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen der Stadt Hannover' aufgestellt worden war.⁴³⁹ Nach Angaben des LKA ging dieser Plan von den geltenden Richtlinien aus und „versucht[e] lediglich, die Stoffverteilung der durch die Übergangsregelung geschaffenen Lage anzupassen“⁴⁴⁰. Anstatt den Behelfslehrplan sofort durch die Superintendenten versenden zu lassen, beschloss das LKA, zunächst den hannoverschen Regierungsdirektor Arthur F. Pusch von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen.⁴⁴¹ Von vornherein wollte man in der Frage nach der inhaltlichen Gestaltung des RU mit der Schulbehörde „konform“⁴⁴² gehen. Als sich Pusch am 29. April 1937 in einem Gespräch mit einem Sachbearbeiter des LKA dazu bereit erklärte, seinerseits die

⁴³⁸ Im Rahmen der schrittweise umgesetzten Neuordnung des höheren Schulwesens wurden die einst neun Jahre umfassenden höheren Schulen um ein Jahr verkürzt (vgl. Erlass des Reichserziehungsministers zur Neuordnung des höheren Schulwesens [29.1.1938], in: DWEV 1938, S. 46). Keim nennt diese Maßnahme eine „[s]ichtbare Folge der verstärkt betriebenen [Kriegs]aufrüstung“ (W. Keim: Erziehung, S. 27). Für den RU hatte die Verkürzung der höheren Schulen zumindest in den oberen Klassen eine Halbierung seiner Unterrichtszeit zur Folge. Bereits im Mai 1937 hatte der Reichserziehungsminister erstmals gegenüber der DEK-Kirchenkanzlei verlauten lassen, dass man die Stundenzahl für den evangelischen RU an der Oberstufe der höheren Schulen auf eine Wochenstunde herabgesetzt habe (vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an die Kirchenkanzlei der DEK [13.5.1937], in: BArch R 5101/23721). Anfang 1938 erschienen neue Stundentafeln für sämtliche höhere Schulen, die diese Regelung rechtsgültig festschrieben (vgl. Erlass des Reichserziehungsministers zur Neuordnung des höheren Schulwesens [29.1.1938], S. 54ff.).

Zu der kirchlichen Reaktion auf die Herabsetzung der RU-Stundenzahl an den höheren Schulen siehe S. 173 Anm. 942 dieser Arbeit.

⁴³⁹ Vgl. Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover (11.6.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 36, S. 1; Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 1.

⁴⁴⁰ A.a.O., S. 2.

Siehe hierzu die Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover (11.6.1937).

⁴⁴¹ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 1f.

⁴⁴² A.a.O., S. 1.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Zustellung des Behelfslehrplanes an die Lehrer zu übernehmen, stellte das LKA der Schulabteilung insgesamt 200 Exemplare des Planes zu.

Wie sich allerdings einige Wochen später herausstellte, wurden diese nicht an die Schulen versandt.⁴⁴³ Stattdessen hatte der Oberpräsident (Abteilung für höhere Schulen) einen Lehrplanentwurf an die Lehrer verschickt, der von dem hannoverschen Studienrat und DC-Mitglied Pralle ausgearbeitet worden war.⁴⁴⁴ Auf die inhaltliche Gestaltung dieses Entwurfes wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

Pralle hatte seinem Lehrplanentwurf eine fünf Punkte umfassende Bemerkung⁴⁴⁵ vorangestellt, die für die inhaltliche Gestaltung des gesamten Planes kennzeichnend ist und die daher an dieser Stelle auszugsweise zitiert wird:

„1. Von einer zusammenhängenden Behandlung des Alten Testaments habe ich ganz abgesehen. Es handelt sich hier nicht um die Frage nach dem religiösen Wert des A.T. an sich, auch nicht um die Frage nach der religiösen und menschlichen Bedeutung der Propheten. Wesentlich ist nur, ob für unsere nat.soiz. Jugend der Weg zu Christus über das A.T. führen kann. Ich fürchte, daß das Ergebnis eines solchen Unterrichts negativ sein wird. Der für das Verständnis des Evangeliums notwendige alttestamentliche Stoff kann bei der Behandlung des N.T. eingeschoben werden.

2. Die Überspitzung des Konzentrationsgedankens führte die Richtlinien dazu, in enger Anlehnung an den Geschichtsunterricht die Kirchengeschichte in dreifacher Auflage abrollen zu lassen. Dies führte naturgemäß zu ermüdenden Wiederholungen. Ein solcher Aufbau ist bei der erheblich verkürzten Unterrichtszeit erst recht nicht mehr zu rechtfertigen. Deshalb schlage ich für die Unterstufe eine sorgfältige historische Grundlegung vor, und für die Prima eine Wiederholung auf der inneren Linie. ...

3. Ein erheblicher Teil des Katechismusstoffes könnte dem Konfirmandenunterricht überlassen werden, so besonders das zweite Hauptstück und die Sakramentslehre. Das erste Hauptstück könnte bei der Besprechung Luthers in Quarta behandelt werden. Bibelsprüche und Kirchenlieder (etwa 20) werden auf der Unterstufe eingepreßt.

4. Die Aufgabe der Oberstufe ist es, eine innere Verbindung zwischen der nat.soiz. Weltanschauung und dem Christentum aufzuweisen. Es ergibt sich daraus ein lebensnaher Unterricht, der den Verzicht auf mancherlei bisher beibehaltenen Lehrstoff (beson-

⁴⁴³ Vgl. a.a.O., S. 2.

Wie das LKA Hannover in seiner Rundverfügung vom 18.7.1937 erklärte, habe sich der Oberpräsident nach nochmaliger Durchsicht des Behelfsplanes nicht mehr dazu in der Lage gesehen, ihn zu versenden (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [18.7.1937], Nr. III/2727, in: LKAH, D 15 I Nr. 36, S. 1).

⁴⁴⁴ Vgl. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an die Leiter der ihm unterstellten Schulen (24.5.1937), in: StAO, Rep 728 Akz. 28/1997 Nr. 992.

Das Entstehungsdatum von Pralles Lehrplanentwurf konnte anhand der einschlägigen Akten nicht ermittelt werden.

⁴⁴⁵ Ein Bericht aus der Wochenschrift 'Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift' (Ausgabe vom 5.8.1937) gibt Auskunft darüber, dass die Vorbemerkung später veröffentlicht wurde als der Lehrplanentwurf (vgl. N.N.: Zu dem Religionslehrplan-Entwurf für die höheren Schulen der Provinz Hannover, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 [1937], Nr. 31, S. 223).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ders kirchengeschichtlicher Art) rechtfertigen dürfte.⁴⁴⁶

Entsprechend Punkt eins der Vorbemerkung wird in Pralles Lehrplanentwurf auf eine „zusammenhängend[e] Behandlung“⁴⁴⁷ des AT gänzlich verzichtet. Eine Lektüre neutestamentlicher Geschichten sieht der Entwurf für die Sexta („Das Leben Jesu bis zur Himmelfahrt“), die Untertertia bzw. Obertertia („Lektüre des Marcusevang., ergänzt durch Matthäus und Lukas“) und für die Oberprima („Lektüre ausgewählter Abschnitte aus dem Johannisevangelium“⁴⁴⁸) vor. Stoffe der germanischen Religion begegnen den Schülern in der Sexta, Obersekunda und Oberprima.⁴⁴⁹ Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Pralles Lehrplanentwurf einem deutlich deutschnationalen Einfluss unterliegt. Die für die Oberprima und Obersekunda vorgesehenen kirchengeschichtlichen Themen bestätigen diese Annahme wohl am eindeutigsten. Neben Parzival, Ekkehart – beide gelten als Beispiele für ein „mittelalterliche[s] Mönchs- und Ritterideal“⁴⁵⁰ – und dem deutschen Reformator Luther sollen den Schülern bedeutende Träger deutscher Lebensgestaltung wie Arndt, Schleiermacher, Bismarck und Hindenburg vorgestellt werden. Das übergeordnete Anliegen des Lehrplanentwurfes wird in Punkt vier der Vorbemerkung angedeutet und in einem auf den 1. Juli 1937 datierten Brief Pralles explizit ausgesprochen. Wie Pralle in diesem Brief erklärt, solle sein Entwurf dem RU eine „neue Zielsetzung im Sinne einer inneren Synthese zwischen christlichem Glauben und nationalsozialistischer Weltanschauung geben“⁴⁵¹.

Dem LKA Hannover war nicht verständlich, wieso entgegen der Absprache mit dem Regierungsdirektor Pusch ein ganz anderer Lehrplanentwurf an die Schulen versandt worden war. Auch war fragwürdig, warum man erst im Nachhinein von der Versendung erfuhr. Entsprach es doch der geltenden Rechtslage, dass die Kirche an der Aufstellung der Religionslehrpläne maßgeblich zu beteiligen war. Für das LKA hatte es den Anschein, als wolle die Schulabteilung unter dem Vorwand, eine Hilfestellung für eine

⁴⁴⁶ Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an die Leiter der ihm unterstellten Schulen (24.5.1937).

⁴⁴⁷ Ebd.

⁴⁴⁸ Anlage zu der Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an die Leiter der ihm unterstellten Schulen (24.5.1937).

⁴⁴⁹ Vgl. ebd.

⁴⁵⁰ Ebd.

⁴⁵¹ Brief Pralles an Professor Hermann Schuster (1.7.1937), zit. nach Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 5.
Zu Schuster siehe S. 88 Anm. 470 dieser Arbeit.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Übergangsregelung zu geben, einen inhaltlich völlig neuen Lehrplan einführen.⁴⁵² Anders sei nicht zu erklären, dass Pralles Entwurf auch an die höheren Mädchenschulen versandt worden war, für die keine neuen Stundentafeln eingeführt seien.⁴⁵³ Unabhängig von der Art und Weise, in der Pralles Plan verbreitet worden war, hatte das LKA auch gegen seine inhaltliche Gestaltung „ernste sachliche Bedenken“⁴⁵⁴. Wie die landeskirchlichen Vertreter, Oberlandeskirchenrat Christhard Mahrenholz und Landeskirchenrat Friedrich Bartels⁴⁵⁵, am 8. Juli 1937 in einer persönlichen Besprechung mit den Vertretern der Schulabteilung zum Ausdruck brachten, seien Aufbau und Formulierung des Lehrplanentwurfes sehr bedenklich.⁴⁵⁶ Pralles Entwurf bringe „das Anliegen eines wahrhaften evangelischen Religionsunterrichts nicht deutlich genug zur Geltung ..., sondern [öffne] ... einer Verwässerung und Abschwächung des evangelischen Glaubens Tor und Tür“⁴⁵⁷. Die Vertreter der Schulabteilung bemerkten daraufhin, dass sie die vorgebrachten Einwände nicht teilen könnten.⁴⁵⁸ Ihrer Ansicht nach war eher der vom LKA empfohlene Behelfslehrplan bedenklich, da er z.B. das AT „ungebührlich stark berücksichtige und ... die starren dogmatischen Bindungen der Bekenntnisgemeinschaft deutlich erkennen lasse“⁴⁵⁹. Im Übrigen sei der von Pralle ausgearbeitete Plan nicht verbindlich, sondern vielmehr als „Privatarbeit“⁴⁶⁰ gedacht. Er sei den Schulen lediglich als Anregung für die Aufstellung eigener Anstaltslehrpläne übersandt worden.⁴⁶¹

Dass sich die landeskirchlichen Vertreter mit dieser Erklärung nicht zufrieden geben konnten, lag auf der Hand. Um deutlich zu machen, dass man nicht dazu bereit war,

⁴⁵² Dass Pralle in seinem Lehrplanentwurf eine ganz neue Zielsetzung und inhaltliche Gestaltung des RU anstrebte, legte er in seinem Brief an Professor Schuster offen dar (vgl. ebd.).

⁴⁵³ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 2ff.

⁴⁵⁴ A.a.O., S. 2.

⁴⁵⁵ Friedrich Bartels (*28.1.1903 in Nienburg; †29.6.1973 in Hemmingen-Westerfeld) war von 1930 bis 1936 Pastor in Neuhaus und trat im Jahr 1935 als entschiedener Gegner der DC in das LKA Hannover ein. 1936 wurde er zum Landeskirchenrat berufen und damit ordentliches Mitglied im LKA. Von 1965 bis zu seinem Ruhestand 1969 bekleidete Bartels das Amt des geistlichen Vizepräsidenten (vgl. M. Meyer-Blanck: Wort, S. 286).

⁴⁵⁶ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 2f.

Als Vertreter der Schulabteilung nahmen an der Besprechung Regierungsdirektor Arthur F. Pusch und der Oberschulrat Fischer teil. Die Besprechung fand in Puschs Amtszimmer statt. Eine Niederschrift der Besprechung wurde dem hannoverschen Oberpräsidenten zur Kenntnisnahme übersandt (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover [11.6.1937], S. 1).

⁴⁵⁷ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 3.

⁴⁵⁸ Vgl. ebd.

⁴⁵⁹ Ebd.

⁴⁶⁰ A.a.O., S. 4.

⁴⁶¹ Vgl. a.a.O., S. 3.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Pralles Lehrplanentwurf als „maßgeblichen Plan“⁴⁶² für den RU an höheren Schulen anzuerkennen, entschied sich das LKA Hannover kurze Zeit nach der Besprechung mit den Vertretern der Schulabteilung zu einer Gegenmaßnahme. Mit Rundverfügung vom 18. Juli 1937 bat es die Superintendenten, den Lehrern einige Exemplare des von der 'Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen der Stadt Hannover' aufgestellten Behelfslehrplanes zu übermitteln.⁴⁶³ Durch die direkte, kircheninterne Form der Übermittlung sollte sichergestellt werden, dass die Pläne dieses Mal auch tatsächlich bei den Lehrern ankamen. Bei der Schulabteilung stieß das eigenmächtige Vorgehen des LKA auf Ablehnung. Am 9. September 1937 stellte der Oberpräsident in einem Schreiben an die Schulleiter der höheren Knabenschulen seines Amtsbezirkes klar, dass der vom LKA versandte Behelfslehrplan von ihm nicht genehmigt und folglich für die Schulen „in keiner Weise maßgebend [sei]“⁴⁶⁴. In Kürze würden neue Reichsrichtlinien für den RU erlassen.⁴⁶⁵ Bis dahin könne der nicht verbindliche Lehrplanentwurf von Studienrat Pralle für die Erstellung der Übergangslernpläne „wertvolle Hilfe“⁴⁶⁶ leisten. Das LKA, das von dem Schreiben in Kenntnis gesetzt worden war, kritisierte daraufhin, dass der Präsident in Aussicht genommen habe, einen völlig neuen Religionslehrplan einzuführen, der kirchlicherseits „den ernstesten Bedenken unterlieg[e]“⁴⁶⁷. Wenngleich dieser Plan nicht verbindlich gemacht werde, „so komm[e] doch seine nachdrückliche Empfehlung sowie die Ablehnung einer kirchlicherseits angebotenen Hilfe für den Religionsunterricht tatsächlich auf eine offiziöse Einführung hinaus“⁴⁶⁸.

Am 30. September 1937 fand im Reichserziehungsministerium eine Besprechung statt, die die Auseinandersetzung um die Verbreitung von Pralles Lehrplanentwurf zumindest offiziell abschloss.⁴⁶⁹ In der Besprechung setzten die Ministerialbeamten Alfred

⁴⁶² A. a. O., S. 4.

⁴⁶³ Vgl. ebd.

Siehe hierzu die Rundverfügung des LKA Hannover (18.7.1937).

⁴⁶⁴ Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover (9.9.1937), zit. nach Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 4.

Das LKA Hannover selbst hatte den Oberpräsidenten über seine Rundverfügung vom 18.7.1937 in Kenntnis gesetzt (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister [29.9.1937], S. 4).

⁴⁶⁵ Vgl. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover (9.9.1937), S. 4.

⁴⁶⁶ Ebd.

⁴⁶⁷ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 5.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ Schon im Juni 1937 hatte das LKA Hannover gegenüber der DEK-Kirchenkanzlei erklärt: „Wir halten es für dringend erforderlich, daß von dort aus eventuell im Einvernehmen mit der Deutschen Evange-

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Huhnhäuser und Helmut Bojunga die Vertreter des LKA Hannover, Bartels und Hermann Schuster⁴⁷⁰, darüber in Kenntnis, dass es dem Ministerium aus „politischen Gründen“ nicht möglich sei, „derartige Pläne zu verhindern oder die in Hannover bereits herausgegebenen Pläne wieder aufzuheben“⁴⁷¹. Der Landeskirchenleitung blieb damit nichts anderes übrig, als die gegenwärtigen Verhältnisse hinzunehmen. Wie Friedhelm Kraft feststellt, belegt der Ausgang der Besprechung vom 30. September exemplarisch, dass Reichserziehungsminister Rust die Religionslehrplanentwicklung bereits im Jahr 1937 entglitten war und er keine Handhabe mehr gegen die reichsweit getroffenen Einzelmaßnahmen besaß.⁴⁷²

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur das LKA, sondern auch die hannoversche BG an Pralles Lehrplanentwurf deutlich Kritik übte. In ihrem Mitteilungsblatt, der Wochenschrift 'Um Glauben und Kirche', erschien in der Ausgabe vom 24. Juni 1937 ein Artikel, der gegenüber dem Entwurf „sachliche Einwürfe“⁴⁷³ geltend machte. Der Entwurf sei

„so vieldeutig in seiner Kürze und der Verwendung ungeeigneter Schlagworte, daß er der Art von Religionsunterricht Vorschub leist[e], der mit dem christlichen Glauben kaum noch Beziehungen zu haben brauch[e] Allgemein philosophische, idealistische, und religionsgeschichtliche Andeutungen, die anscheinend auf national-kirchliche Bestrebungen der Geschichte und Gegenwart hinauskommen, [seien] kein geeigneter Stoffplan für den evangelischen Religionsunterricht.“⁴⁷⁴

Ferner wurde beanstandet, dass in dem Lehrplanentwurf Stoffe fehlen würden, die für einen evangelischen RU unerlässlich seien. Weder der Katechismusstoff noch das AT würden erwähnt. Dem Artikel zufolge konnte Pralles Lehrplanentwurf keine andere

lischen Kirchenkanzlei beim Ministerium geeignete Schritte unternommen werden, damit nicht vor Erlaß der neuen Richtlinien an den höheren Schulen durch die Aufstellung neuer Lehrpläne Tatsachen geschaffen werden, die zu den größten Schwierigkeiten Anlaß geben müssen.“ (Bemerkung des LKA Hannover an die Kirchenkanzlei der DEK (o.J.), in: Schreiben des LKA Hannover an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover [11.6.1937], S. 3.)

⁴⁷⁰ Hermann Schuster (*3.2.1874 in Uelzen; †20.6.1965 in Hannover) war Studienrat sowie Honorarprofessor in Göttingen und Vorsitzender des 'Verbandes der akademisch gebildeten Religionslehrer in Preußen' (vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 194).

⁴⁷¹ Vermerk von Landeskirchenrat Bartels (o.J.), zit. nach a.a.O., S. 14 Anm. 36.

⁴⁷² Vgl. ebd.

⁴⁷³ N.N.: Neuer Religions-Lehrplanentwurf für die höheren Schulen in der Provinz Hannover, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 25, S. 178. Die Wochenschrift 'Um Glauben und Kirche' wurde 1938 verboten (siehe hierzu S. 170 Anm. 926 dieser Arbeit).

In dem Artikel 'Neuer Religions-Lehrplanentwurf für die höheren Schulen in der Provinz Hannover' wird Pralles Lehrplanentwurf (ohne Vorbemerkung; siehe hierzu o. S. 84 Anm. 445) wiedergegeben und im Anschluss kurz diskutiert.

⁴⁷⁴ N.N.: Religions-Lehrplanentwurf, S. 178.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Bedeutung haben als die einer nicht verbindlichen Privatarbeit.⁴⁷⁵ Die Kirche müsse dennoch dringend darauf bestehen, dass ein Unterricht, der im Sinne der evangelischen Kirche als christlicher RU angesehen werden wolle, „den wesentlichen Inhalt des christlichen Glaubens zur Geltung bring[e] und in seiner inneren Ausrichtung mit der Evangeliumsverkündigung der Kirche im Einklang steh[e]“⁴⁷⁶.

Am 25. Februar 1936 erschien in der amtlichen Zeitschrift des NSLB Gau Weser-Ems, 'Der Erzieher zwischen Weser und Ems', eine Sammlung von Zusatzstoffen für den RU, die von dem Lehrer W. Stolze aus Rüstringen, Land Oldenburg,⁴⁷⁷ ausgearbeitet worden war. Nach Angabe der Schriftleitung der Zeitschrift konnte die Sammlung den Religionslehrern „wertvolle Anregungen“⁴⁷⁸ geben. Insbesondere, weil manche Stoffe der verbindlichen Religionslehrpläne – gemeint waren vor allem die Stoffe des AT – derzeit stark umstritten seien.⁴⁷⁹ Da der Gau Weser-Ems einen Teil des Gebietes der hannoverschen Landeskirche umfasste, ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Stolzes Stoffsammlung zumindest von einigen Lehrern der Landeskirche beachtet und vielleicht sogar für die Planung ihres RU herangezogen wurde. Dementsprechend macht es an dieser Stelle Sinn, auf die inhaltliche Gestaltung der Sammlung ausführli-

⁴⁷⁵ Vgl. ebd.

⁴⁷⁶ Ebd.

⁴⁷⁷ Im Land Oldenburg spielte sich von Ende 1936 bis Anfang 1937 ein Vorfall ab, der in dieser Anmerkung zumindest in Form eines kurzen Exkurses Erwähnung finden soll. In die oldenburgische Kirchengeschichte eingegangen ist dieser Vorfall als oldenburgischer „Kreuzkampf“.

Am 4.11.1936 ordnete der oldenburgische Minister der Kirchen und Schulen, Julius Pauly, in einem Erlass an, dass sämtliche Kruzifixe und Lutherbilder aus den Bekenntnisschulen entfernt werden sollten, weil die Klassenzimmer „der Gesamtheit und nicht irgendeiner bestimmten Glaubensrichtung“ gehörten“. Wie Schirmer anführt, legte vor allem der katholische Teil der oldenburgischen Bevölkerung gegen den Ministerialerlass massiven Protest ein, woraufhin Pauly am 26. November in einer erneuten Anordnung verfügen musste: „Die katholischen Schulen des Landesteils Oldenburg sollen das Kruzifix und dementsprechend die evangelischen Schulen das Lutherbild behalten.“ Trotz der Zurücknahme des Erlasses vom 4. November gab Pauly im Februar 1937 gegen alle Proteste eine abschließende Anordnung heraus, die nur für die evangelischen Schulen Gültigkeit besaß und in der es hieß, dass die aufhebende Verfügung „keine rückwirkende Kraft“ hätte, weshalb die bereits entfernten Lutherbilder erst gar nicht wieder aufgehängt werden bräuchten. Die abschließende Anordnung Paulys belegt Schirmer zufolge eindrucksvoll, dass sich all die „engagierte[n] evangelische[n] Christen“, die davon ausgegangen waren, durch „massiven Protes[t] Maßnahmen der Entkonfessionalisierung des Schulwesens aufhalten oder gar rückgängig machen [zu können]“, in einem Irrtum befanden. Schlussendlich ist zu erwähnen, dass der sogenannte „Kreuzkampf“ für die katholische Bevölkerung eine „ausgesprochen symbolische Bedeutung“ hatte, die laut Schirmer keinesfalls auf die evangelische Bevölkerung übertragen werden kann (H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 129 Anm. 56).

⁴⁷⁸ W. Stolze: Von deutscher Art (Zusatzstoffe für den Religionsunterricht), in: Der Erzieher zwischen Weser und Ems, Amtliche Zeitschrift des N.-S. Lehrerbundes Gau Weser-Ems 61 (1936), Nr. 4, S. 79 (Anmerkung der Schriftleitung in der Fußnote).

⁴⁷⁹ Vgl. ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

cher einzugehen.

Der Stoffsammlung vorangestellt ist ein Leitgedanke, den Stolze wie folgt formuliert:

„Das Erziehungsziel der deutschen Schule in allen Fächern, auch im Religionsfach, ist der nationalsozialistische deutsche Mensch. Der Weg des deutschen Menschen zu Gott ist der Weg der Treue. Unser Gottesdienst besteht darin, dass wir in Treue den Teil der Schöpfung deutsch erhalten, der deutsch ist: unser Volk, Gott als Gesamtschau und Treue als Einzelverpflichtung sind die Begriffe, nach denen der Lehrplan sich auszurichten hat. Volk ist der Inhalt des gesamten Unterrichtes, während die bewußte Pflege der Treue als Gesinnung die Religionsstunde beherrscht.“⁴⁸⁰

Wie Stolze im Anschluss an den Leitgedanken erklärt, wolle seine Stoffsammlung die Quellen 'reiner deutscher Art' aufdecken und sie in „erziehlicher Sicht“⁴⁸¹ nach ihrer Verpflichtung für das deutsche Volk ordnen. Seine Sammlung sei keinesfalls ein „starres Programm“, sondern gebe dem Lehrer „einen Anhalt, durch welche Stoffe er das religiöse Empfinden der Kinder fördere“⁴⁸².

Die Angaben in Stolzes Stoffsammlung lassen sich nach Schuljahren geordnet folgendermaßen zusammenfassen:

Im RU der ersten beiden Schuljahre stehen die mütterliche Treue und das Verhältnis des Menschen zu den Pflanzen und Tieren im Mittelpunkt. Märchen, Erzählungen und Gedichte, die diese Themengebiete aufgreifen, sollen im Unterricht behandelt werden. Sprüche wie „Ein gutes Kind gehorcht geschwind“, „Mit Zank und Streit kommt man nicht weit“ oder „Quäle nie ein Tier zum Scherz ...“ zielen auf die moralische Erziehung der Schüler. Im dritten Schuljahr gilt es allmählich, die Schüler „in der Klassen- und Schulgemeinschaft zur Selbsterziehung im Sinne sittlicher Lebensführung hinzuleiten“. Themen wie „Treue Freunde“, „Untreue“, „Zusammenhalten“, „Achtung vor den Erwachsenen“ und „Gutes tun“ sollen mittels Märchen, Erzählungen, Gedichten und Sprüchen erschlossen werden. Im RU des vierten und fünften Schuljahres stehen die Treue, das Verantwortungsgefühl und das Pflichtbewusstsein des Schülers gegenüber seiner Familie und den Menschen, mit denen er zusammenlebt, im Fokus. Die Treue, die das Kind von seiner Mutter bedingungslos erfahren hat, muss es nun weitergeben. Gleichzeitig macht das Kind die Entdeckung, dass es in der Welt nicht nur Treue, sondern auch Untreue gibt. Da Stolze zufolge die deutschen Göttersagen (z.B. „Thor holt

⁴⁸⁰ W. Stolze: Art, S. 79.

⁴⁸¹ Ebd.

⁴⁸² Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

seinen Hammer haim“, „Hunnen im Moor“) und Heldensagen (z.B. die Sagen von Parival, den Nibelungen, Dietrich von Bern oder Thorstein) beispielhaft für die „reine Art“ der Treue und Ehre stehen, sollen sie in den Schuljahren vier und fünf ausführlich thematisiert werden. Im RU des sechsten Schuljahres soll sich die Treue und das Pflichtbewusstsein der Schüler auf das gesamte deutsche Volk ausweiten, denn: „Für den deutschen Menschen ist [sein] Vaterland der herrlichste Raum, seine Geschichte die bedeutendste Zeiterscheinung und die Treue zu ihm die tiefste Lebenserfüllung ...“. Themen wie „Einigkeit“, „Nationalstolz“, „Vaterlandsliebe“, „Selbsthingabe“, „Mut“, oder „Wehrhaftigkeit“ stehen im sechsten Schuljahr im Mittelpunkt. Im siebten Schuljahr sollen die Schüler die „nationalsozialistischen Grundsätze“ religiös vertiefen und ein Treueverhältnis zu Gott aufbauen. In den vorgegebenen Themen sind der in der nationalsozialistischen Ideologie verankerte Naturkult („Die Sonne als Lebenserzeugerin und die Erde als Lebensmutter“, „Der Baum als Sinnbild des Lebens“, „Urfrömmigkeit, Tierglaube“⁴⁸³), der von den Nationalsozialisten propagierte und ihrer Rassenideologie zuzuordnende Blut- und Bodenkult⁴⁸⁴ („Bedeutung von Blut und Boden“) sowie ein ausdrücklicher Aufruf zur Rassenpflege („Das Erbgut ist ein Geschenk Gottes“) aufgenommen. Der RU des achten Schuljahres steht unter dem Motto „Gott hält uns die Treue“. Die für dieses Schuljahr vorgegebenen Stoffe drehen sich allerdings in großen Teilen um den NS-Staat, seine Geschichte und Ideologie, wobei viele der Inhalte bereits in den vorherigen Schuljahren aufgegriffen wurden. Die kirchengeschichtlichen Themen konzentrieren sich eindeutig auf die deutsche Kirchengeschichte. Das Leben und Wirken großer deutscher Persönlichkeiten wie Luther, Goethe, Kleist, Bach, Bismarck oder Hindenburg soll im RU genauso besprochen werden wie die Geschichte der römischen Kirche in Deutschland.⁴⁸⁵

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die von Stolze erarbeitete Stoffsammlung unverkennbar auf das wohl einzige Erziehungsziel des NS-Staates abzielt, nämlich junge Menschen zu nationalsozialistischen Volksgenossen zu 'formen', die ihrem 'Führer' und ihrem Land treu ergeben sind.⁴⁸⁶ Zu diesem Zweck wird die kindliche Treue zu

⁴⁸³ Insbesondere dieses Thema beinhaltet spiritistische Stoffe (z.B. Kartenlegen, Amulette, Böser Blick, Kreuzschlagen, Talisman, Bleigießen etc.) (vgl. a.a.O., S. 82).

⁴⁸⁴ Zum nationalsozialistischen Blut- und Bodenkult siehe H.-J. Gamm: Kult, S. 57ff., 127ff.

⁴⁸⁵ Die direkten und indirekten Zitate der Beschreibung von Stolzes Stoffsammlung stammen aus W. Stolze: Art, S. 79ff.

⁴⁸⁶ Vgl. F. Rickers: Ära, S. 237.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

einer „deutsche[n] Treue und Pflichterfüllung gegen[über] Volk und Volksgenosse“⁴⁸⁷ ausgeweitet. Biblische Geschichten, Bibelsprüche, Kirchenlieder oder der Katechismus werden in der Stoffsammlung vollständig außer Acht gelassen. Demgegenüber nehmen insbesondere in den unteren Schuljahren Märchen einen großen Stellenwert ein.⁴⁸⁸ Stolze selbst erklärt zu der Bedeutung von Märchen im RU: „Die Märchen gehören zum Kanon des religiösen Gutes, das nicht innig genug an die Kinder herangetragen werden kann.“⁴⁸⁹

Die für den Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in den Blick genommenen Lehrplanentwürfe sowie Stolzes Stoffsammlung verdeutlichen beispielhaft, dass sich die Auseinandersetzung um die inhaltliche Gestaltung des RU immer mehr zuspitzte. Durch das Ausbleiben neuer Reichsrichtlinien war ein „religionspädagogisches Vakuum“⁴⁹⁰ entstanden. Dieses Vakuum wollten sich u.a. die Parteikreise und der NSLB zunutze machen, um dem RU eine deutsch-christliche oder gar deutschgläubige Akzentuierung zu geben. Im Sinne der vom NS-Staat vertretenen rassistischen Erziehungsdoktrin kann die Streichung des alttestamentlichen Stoffes als entscheidendes und einheitliches Merkmal dieser Bemühungen angesehen werden.⁴⁹¹

Um zu verhindern, dass „das gesunde Rasseempfinden deutscher Kinder durch die falsche Behandlung alttestamentlicher Geschichten verwirrt und irregeleitet [werde]“⁴⁹², forderten reichsweit immer weitere Kreise eine Reduzierung oder sogar Eliminierung alttestamentlicher Stoffe im RU.⁴⁹³ Im Raum der hannoverschen Landeskirche erklärte

Siehe hierzu u.a. auch den Auszug aus Hitlers Rede in Reichenberg (2.12.1938), zit. nach H. Giesecke: Pädagogen, S. 19.

⁴⁸⁷ W. Stolze: Art, S. 82.

⁴⁸⁸ Stolze zufolge dürften Märchen solange im RU behandelt werden, wie die Kinder „noch unbewußt leb[en]“, denn dann sei die Einheit Kind – Märchen – Spiel gegeben. Anschließend trete eine Pause in der Darbietung der Märchen ein, die bis zur Oberstufe anhalte. In der Oberstufe könnten die Märchen wiederholt und ihre Symbolik zum Teil gedeutet werden (a.a.O., S. 80).

⁴⁸⁹ Ebd.

⁴⁹⁰ H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 214.

⁴⁹¹ Vgl. a.a.O., S. 212.

Siehe hierzu auch die Übersicht über die anstehenden Einzelfragen auf konfessionellem Gebiet und den Stand ihrer Bearbeitung (2.12.1939), S. 3.

⁴⁹² Verfügung des Berliner Stadtpräsidenten an die Schulräte (15.11.1937), zit. nach F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 13.

⁴⁹³ Im Rahmen der unterrichtlichen Praxis des evangelischen RU wurden die alttestamentlichen Stoffe nicht nur reduziert oder vollständig übergangen, sondern häufig auch in den „Dienst nationalsozialistischer Ziele gestellt“. So wurden Religionslehrer dazu angeleitet, die Juden mithilfe von falschen bzw. schiefen Auslegungen geschickt ausgewählten alttestamentlichen Materials in ein negatives Licht zu

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

der Hildesheimer Regierungspräsident Hermann Muhs⁴⁹⁴ am 13. Februar 1936 in einer an die Kreisschulräte des Bezirks gerichteten Verfügung, dass es einer mangelnden nationalsozialistischen Einstellung entspreche, wenn die Stoffe des AT im RU „nicht auf das zum Verständnis des Christentums dringend notwendige Mass beschränkt [würden]“⁴⁹⁵. Wie die anderen Schulfächer habe auch der RU „bei jeder sich bietenden Gelegenheit das die deutsche Volksgemeinschaft Einigende zu betonen“⁴⁹⁶. Der Lüneburger Regierungspräsident ging Ende 1938 noch einen Schritt weiter. Am 26. November 1938 betonte er in einer Bestimmung an die Lehrerschaft, dass er es für selbstverständlich halte, dass das AT nicht mehr als Lernstoff in den RU aufgenommen werde.⁴⁹⁷ „Auch was im Neuen Testament an jüdische Lehren ankling[e] oder gegen das Sittlichkeits- und Moralegefühl der germanischen Rasse [verstoße], [sei] abzulehnen“⁴⁹⁸. Schließlich enthalte die christliche Lehre „so unendlich viel Positives an sittlichen Forderungen und Verpflichtungen des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft“⁴⁹⁹, dass die Stoffe, die mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht in Einklang stünden, im RU sehr gut zu entbehren seien.

Während das AT im RU immer mehr an Bedeutung verlieren sollte, wurde die Forderung nach einer stärkeren Betonung des NT, insbesondere des Lebens Jesu, immer lauter. Dabei galt es, Jesus Christus nicht mehr als Juden darzustellen, sondern als ger-

rücken. Helmreich führt in seiner Abhandlung 'Religionsunterricht in Deutschland' als Beispiel für eine derartige Auslegung folgendes Zitat an: „Nun kommen manche Leute und fragen: warum sollte ich den Kindern von der lügnerischen und betrügerischen Natur der Juden erzählen? Wie ein Sohn seinen sterbenden Vater täuschte, wie ein lüsternes Weib falsches Zeugnis über Joseph ablegte; wie Joseph die Ägypter strafte, wie Töchter mit ihrem eigenen Vater Unzucht trieben, ... – ist dies nicht wissenswert? Kann man dadurch nicht die Juden kennenlernen? Und ebenso Gottes Geduld und schließlich seinen Zorn? Ist es nicht der Mühe wert, zu beobachten, wie das erwählte Volk sein Recht auf Erwählung verwirkte?“ (E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 241).

⁴⁹⁴ Hermann Muhs (*16.5.1894 in Barlissen; †13.4.1962 in Göttingen) wurde im April 1933 zum Hildesheimer Regierungspräsidenten bestimmt. Im April 1937 wurde er zum Staatssekretär im Reichskirchenministerium berufen. Nach dem Tod von Reichskirchenminister Kerrl übertrug man ihm die Führung der Geschäfte des Reichskirchenministers (vgl. DKPDR 3, S. 417).

⁴⁹⁵ Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an die Kreisschulräte seines Regierungsbezirks (13.2.1936), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 228.

Zu der Reaktion des LKA Hannover auf Muhs' Verfügung siehe S. 166 dieser Arbeit.

⁴⁹⁶ Ebd.

⁴⁹⁷ Vgl. Verfügung des Regierungspräsidenten in Lüneburg (26.11.1938), in: LKAH, S 01 H II Nr. 236, S. 1.

Wie der Lüneburger Regierungspräsident in einem Anschreiben an die Schulleiter des Bezirks erklärte, hätten im Zuge der von Wächtler initiierten RU-Niederlegungsbewegung offenbar einige Religionslehrer ihren Unterricht aufgegeben, da sie davon ausgegangen waren, dass eine Behandlung des AT im Sinne der bisherigen Religionslehrpläne nach wie vor verpflichtend sei (vgl. Anschreiben des Regierungspräsidenten in Lüneburg an die Schulleiter [26.11.1938], in: LKAH, S 01 H II Nr. 236).

⁴⁹⁸ Verfügung des Regierungspräsidenten in Lüneburg (26.11.1938), S. 1.

⁴⁹⁹ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

manischen Helden, dessen Handeln sich gegen die Pharisäer und ihre Werkgerechtigkeit gerichtet hatte.⁵⁰⁰ Angesichts der von den Nationalsozialisten betriebenen Verherrlichung der germanischen Rasse⁵⁰¹ ist es nicht verwunderlich, dass auch Überlieferungen der germanischen Vorfahren, wie Stoffe der germanischen Mythologie oder nordische Göttersagen, das AT ersetzen und als moralische Anschlussstoffe in den RU aufgenommen werden sollten.⁵⁰² Hinzu kamen weitere völkische Elemente wie deutsche Märchen und Heldensagen.

Doch wie sah die Lage in den Schulen aus, d.h., inwieweit wurden alttestamentliche Stoffe tatsächlich aus dem evangelischen RU gestrichen? Für den Raum der hannoverschen Landeskirche lässt die Quellenlage eine umfassende Beantwortung dieser Frage nicht zu. Die folgende Darstellung erhebt daher keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern vermittelt lediglich einen Eindruck von der damaligen Situation.

Bereits im November 1933 hatte das Lüneburger Tageblatt über eine bevorstehende inhaltliche Neuregelung des evangelischen RU berichtet, bei der die alttestamentlichen Stoffe eine starke Einschränkung erfahren dürften.⁵⁰³ Am Ende des Beitrags heißt es vorausschauend:

⁵⁰⁰ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 241.

⁵⁰¹ Die Verherrlichung der germanischen Rasse wurde von den Nationalsozialisten zu einer Art 'Ersatzreligion' ausgeschmückt. 1934 erschien sogar eine Germanenbibel, die die Schriften der germanischen Völker enthielt und das apostolische Glaubensbekenntnis parodierte (vgl. N.N.: Aus der völkisch-religiösen Bewegung, JK 3 [1935], Nr. 9, S. 424).

⁵⁰² Die Idee, alttestamentliche Inhalte im evangelischen RU durch germanische Stoffe zu ersetzen, war keineswegs neu. Schon Jahre vor der nationalsozialistischen Machtübernahme hatte der Schriftsteller Joachim Kurd Niedlich Vergleichbares beabsichtigt. Niedlich, der zu den Initiatoren des 1921 gegründeten 'Bundes für deutsche Kirche' – einer Organisation, die sich in der völkischen Bewegung der Weimarer Republik verorten lässt – gehört hatte, strebte an, den alttestamentlichen Stoff im Primarbereich vollständig zu streichen und im Sekundarbereich drastisch zu reduzieren. Die durch die Streichung des AT entstandenen inhaltlichen Lücken sollten laut Niedlich im Wesentlichen mit germanischen Sagen und Mythen gefüllt werden, die bis zum damaligen Zeitpunkt kaum eine religionspädagogische Rolle gespielt hatten. Zur Begründung seines Vorhabens äußerte er, dass „die Stoffe aus dem deutschen Urväter- und Volksgut ... für die Kleinsten im Rel.-Unt. nicht nur näher liegen, sondern auch religiös und sittlich weit fruchtbarer zu gestalten [sein] als die alttestamentlichen Stoffe ...“. Weiter betonte Niedlich: „Hier [sc. in den Stoffen aus dem deutschen Urväter- und Volksgut] führt der Weg zu Jesus unmittelbar, weil durch deutsche Gefilde, und er führt gleichzeitig tief in die Religiosität der deutschen Seele.“ (O. Kühl-Freudenstein: Evangelische Religionspädagogik und völkische Ideologie. Studien zum ‚Bund für deutsche Kirche‘ und der ‚Glaubensbewegung Deutsche Christen‘ [Forum zur Pädagogik und Didaktik der Religion 1], Würzburg 2003, S. 62.)

⁵⁰³ Vgl. N.N.: Neuregelung des Religionsunterrichts. Zurückdrängung des Alten Testaments?, in: Lüneburger Tageblatt (1.11.1933), Nr. 256, in: HStA Hann., Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 49. In dem Beitrag heißt es, dass die neue evangelische Kirchenregierung und die zuständigen Ministerien in jüngster Zeit über eine Reform des evangelischen RU verhandelt hätten. Bis zu einer endgültigen Neuregelung solle der evangelische RU jedoch erst einmal in der bisherigen Form gestaltet werden.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

„Schon jetzt läßt sich sagen, daß der Inhalt des Alten Testaments nicht mehr in dem bisherigen Umfang im Schulunterricht vorgetragen werden wird, wo er bisher ganze Schuljahre in Anspruch genommen hat.“⁵⁰⁴

Die darauf folgenden Jahre zeigten, dass sich die Einschätzung des im Lüneburger Tageblatt abgedruckten Beitrags zumindest teilweise bewahrheiten sollte. In den einschlägigen Akten aus dem Raum der hannoverschen Landeskirche wird immer wieder von Fällen berichtet, in denen Lehrer bzw. die ihnen übergeordneten Instanzen eine Streichung alttestamentlicher Stoffe aus dem RU andachten oder gar vornahmen. Einige dieser Fälle werden im Folgenden exemplarisch in den Blick genommen.

In der Schule in Weende, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, fand am 19. Februar 1937 eine Lehrerkonferenz statt, auf der ein noch nicht fertig ausgearbeiteter Religionslehrplan besprochen wurde. Primär wurde auf der Konferenz darüber diskutiert, ob oder inwieweit alttestamentliche Stoffe in den Lehrplan aufzunehmen seien. Unter Verweis auf die oben erwähnte Verfügung des Hildesheimer Regierungspräsidenten vom 13. Februar 1936 beschloss man letztlich, die alttestamentlichen Stoffe vollständig aus dem RU der unteren Klassen zu streichen.⁵⁰⁵ In der Oberstufe sollten aus dem AT behandelt werden: „1.) Moses als Gesetzgeber[,] 2.) Teile aus der Königsgeschichte[,] 3.) Entartung [und] 4.) Prophetentum“⁵⁰⁶.

Auch ein Lehrer aus Ostervesede, Sprengel Verden-Hoya, sprach sich für eine deutliche Reduzierung des AT im RU aus. Mit Schreiben vom 26. April 1938 stellte er gegenüber dem Rotenburger Kreisschulrat Johannes Zahrt klar, dass er eine völlige Nichtbeachtung alttestamentlicher Stoffe für unangebracht halte, eine Behandlung des AT in der Grundschule jedoch wohl nicht mehr in Frage komme.⁵⁰⁷ Für die Oberstufe schlug der Lehrer nur noch eine kurze Übersicht über die zentralen Inhalte der alttestamentlichen Bücher vor, „ohne sich in Einzelheiten zu verlieren“⁵⁰⁸.

In der Schule zu Springe, Sprengel Calenberg, wurden die Lehrer im Februar 1936 dazu angewiesen, die alttestamentlichen Stoffe vollständig aus ihrem RU zu streichen.

⁵⁰⁴ Ebd.

⁵⁰⁵ Vgl. Konferenzprotokoll (19.2.1937), in: StadtAGö, Henneberg-/Hainbundschnle Weende II,3, S. 1f.

⁵⁰⁶ A.a.O., S. 2.

⁵⁰⁷ Vgl. Schreiben eines Lehrers aus Ostervesede an den Kreisschulrat Zahrt in Rotenburg (26.4.1938), in: StASt., Rep. 160 Rotenburg Nr. 90.

⁵⁰⁸ Ebd.

Die durch die Stoffstreichungen eingesparte Unterrichtszeit konnte laut dem Lehrer „der Behandlung der Kirchengeschichte zugute kommen und ferner dazu dienen, ein Evangelium abschließend im Zusammenhang zu lesen“ (ebd.).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dies geht zumindest aus einem Schreiben hervor, mit dem sich der Springer Schulleiter Fischer am 29. April 1936 an den dortigen Superintendenten wandte.⁵⁰⁹ Fischer zufolge hatte der zuständige Kreisschulrat Benjes am 17. Februar 1936 in einer dienstlichen Anordnung erklärt, dass eine Behandlung des AT künftig nicht mehr für den RU in Frage komme.⁵¹⁰ „Die Kirche habe in ihren kirchlichen Unterweisungen genügend Gelegenheit, alttestamentliche Stoffe zu behandeln, falls sie glaube, ohne solche nicht auskommen zu können.“⁵¹¹ Das LKA Hannover, das vermutlich von dem Springer Superintendenten von der Angelegenheit erfahren hatte, bat den Reichserziehungsminister mit Schreiben vom 19. Mai 1936, Benjes Anordnung eingehend zu überprüfen und ihre Aufhebung zu veranlassen.⁵¹² Schließlich stehe eine Abänderung der Religionslehrpläne, die ohne Absprache mit der kirchlichen Behörde vorgenommen wurde, „nicht im Einklang mit der derzeitigen Rechtslage“⁵¹³. Daraufhin leitete der Reichserziehungsminister den Fall direkt weiter an den hannoverschen Regierungspräsidenten. Dieser wiederum forderte von Benjes und Fischer eine entsprechende Berichterstattung. Während Schulleiter Fischer in seinem Bericht abermals bestätigte, was er in seinem Schreiben an den Springer Superintendenten angeführt hatte,⁵¹⁴ beteuerte Kreisschulrat Benjes, die ihm zugeschriebene Anweisung niemals gegeben zu haben.⁵¹⁵ Auf Anfrage Fischers habe er lediglich erklärt, dass bei der Behandlung des AT in jedem Fall vermieden werden müsse, „die Kinder in ihrer

⁵⁰⁹ Von Fischers Schreiben ist nur noch die Abschrift erhalten, die das LKA Hannover in seinem Schreiben an den Reichserziehungsminister vom 19.5.1936 angeführt hat.

Der Superintendent des Kirchenkreises Springe hatte sich zuvor an Schulleiter Fischer gewandt, um zu erfragen, welche Stoffe bzw. Kenntnisse die Schüler in den Konfirmandenunterricht mitbringen (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister [19.5.1936], in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1).

⁵¹⁰ Vgl. ebd.

⁵¹¹ A.a.O., S. 1f.

⁵¹² Vgl. a.a.O., S. 3.

Neben der Anweisung des Springer Kreisschulrates sollte der Reichserziehungsminister auch die bereits erwähnte Verfügung des Hildesheimer Regierungspräsidenten vom 13.2.1936 überprüfen und aufheben (siehe hierzu S. 166 dieser Arbeit).

⁵¹³ A.a.O., S. 3.

⁵¹⁴ Vgl. Anlage zu dem Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (21.8.1936), in: BArch R 4901/2509.

In seinem Bericht erklärte Fischer, dass er Kreisschulrat Benjes eine Abschrift seines Schreibens an den Springer Superintendenten übersandt habe. Da Benjes zu dem Inhalt des Schriftstückes nicht weiter Stellung genommen habe, sei er, Fischer, davon ausgegangen, dass er die Mitteilung an den Superintendenten billigte.

⁵¹⁵ Vgl. Anlage zu dem Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (21.8.1936), in: BArch R 4901/2509.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

nationalsozialistischen Einstellung zum jüdischen Volk zu verwirren“⁵¹⁶. Von einer amtlichen Anordnung sei dabei nie die Rede gewesen.⁵¹⁷ Am 21. August 1936 übersandte der hannoversche Regierungspräsident dem Reichserziehungsminister die Ergebnisse seiner Ermittlungen. Die Berichte Benjes und Fischers fügte er als Anlagen bei. Der Regierungspräsident hielt Benjes Ausführung für wahrscheinlicher.⁵¹⁸ Der Kreisschulrat sei ein „ruhiger, abwägender Beamter ..., der sich der Bedeutung seiner Aufgabe in der gegenwärtigen Zeit sehr genau bewußt [sei]“⁵¹⁹. Bei Fischer dagegen handele es sich um einen nervösen und kranken Mann, der sich nach den Zeugnissen des Amtsarztes in einem „desolaten“⁵²⁰ gesundheitlichen Zustand befinde. Seine Ausführungen könnten wohl nur auf einen „Gedächtnisfehler oder ... ei[n] noch nicht wieder voll ausreichende[s] Unterscheidungsvermögen“⁵²¹ zurückgeführt werden.

Im September 1936 nahm der Reichserziehungsminister zu dem Fall abschließend Stellung. Nach einer Überprüfung der Berichte beider Beteiligten sei er zu der Entscheidung gekommen, dass eine Anweisung des Kreisschulrates Benjes, nach der das AT aus dem RU der Springer Schule ausscheiden müsse, niemals ergangen sei. Schulleiter Fischer sei einem Missverständnis zum Opfer gefallen.⁵²² Mit der Entscheidung des Reichserziehungsministers galt der Fall als abgeschlossen. Ob Benjes die besagte Anweisung gegeben oder Fischer die Situation tatsächlich missverstanden hatte, ist heute anhand der einschlägigen Akten nicht mehr zu entscheiden. Es stand und steht immer noch Aussage gegen Aussage. Für die Version Fischers spricht allerdings, dass am 13. Februar 1936, d.h. nur wenige Tage bevor Benjes die Anweisung gegeben haben soll, die bereits erwähnte Verfügung des Hildesheimer Regierungspräsidenten erschienen war, die auch von den Kreisschulräten anderer Regierungsbezirke ohne Weiteres als Aufforderung zu einer drastischen Reduzierung oder gar Eliminierung alttestamentlicher Stoffe im bzw. aus dem RU verstanden werden konnte.⁵²³ Darüber hinaus kann die Art und Weise, wie der hannoversche Regierungspräsident gegen

⁵¹⁶ Ebd.

⁵¹⁷ Vgl. ebd.

⁵¹⁸ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (21.8.1936), S. 1.

⁵¹⁹ Ebd.

⁵²⁰ A.a.O., S. 2.

⁵²¹ Ebd.

⁵²² Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an das LKA Hannover (Entwurf) (9.1936), in: BArch R 4901/2509.

⁵²³ Siehe hierzu o. S. 93.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Fischers Ausführungen argumentierte, wohl kaum als stichhaltig angesehen werden. Der Präsident verwies ausschließlich auf den Gesundheitszustand und das Wesen des Schulleiters, um seine Aussagen zu widerlegen.

In Weener⁵²⁴ lebte und unterrichtete ein Lehrer namens Karl Lührmann, der in einem über die Grenzen von Ostfriesland hinaus bekannt gewordenen Vortrag ausdrücklich gegen das AT und dessen Behandlung im evangelischen RU polemisierte. Da der „Fall Lührmann“⁵²⁵ exemplarisch zeigt, mit welcher Entschlossenheit einige ostfriesische Religionslehrer offenbar dazu bereit waren, die Behandlung des AT zu umgehen, wird er an dieser Stelle mit aufgenommen. Lührmann, der im Aufsichtsbezirk Weener Kreis-schulrat war,⁵²⁶ referierte am 31. Januar 1934 auf einer Kreisgruppenversammlung des NSLB über das Thema 'Die Schule im religiösen Umbruch der Gegenwart'. Die Hauptgedanken des eineinhalbstündigen Vortrags wurden in der 'Ostfriesischen Tageszeitung' (OTZ), Ausgabe vom 2. Februar 1934, abgedruckt.⁵²⁷ In seinem Vortrag bezeichnete Lührmann die Erzväter-, Richter- und Königsgeschichten des AT als „Viehhändler- und Zuhältergeschichten“⁵²⁸. Es sei ein „Verbrechen, diese an unschuldige deutsche Kinder-seelen heranzubringen“⁵²⁹. Wähle man aber für den Unterricht alttestamentliche Ge-schichten, „die ... [die] sittlich minderwertigen [jüdischen] Menschen in einem ange-nehmeren Lichte zeigen“⁵³⁰, verfälsche man die Religion und die Geschichte gleicher-maßen. Daher komme nur eines in Frage: „[h]inweg damit!“⁵³¹ Für die inhaltliche Ge-staltung des RU hielt Lührmann Folgendes für richtig:

⁵²⁴ Die heutige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Weener, Sprengel Ostfriesland, wurde erst am 1.10.1955 durch Zusammenfassung der lutherischen Einwohner der Orte Weener, Neuweener, Holthusen, Möhlenwarf, Stapelmoor und Tichelwarf gebildet. Vor 1955 existierte in Weener ausschließlich eine reformierte Kirchengemeinde, der auch die dortigen Lutheraner angehörten. Bis zur Bildung der lutherischen Kirchengemeinde Weener wurden die kirchlichen Belange der Lutheraner von reformierten Pastoren oder von sogenannten lutherischen Gastpastoren übernommen (vgl. KAB 1955, Hannover 1955, S.105).

⁵²⁵ H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 100.

⁵²⁶ Vgl. Nationalsozialistischer Lehrerbund Gau Weser-Ems (Hg.): Handbuch der Erzieher und Schulen im Gau Weser-Ems, Oldenburg 1936, S. 222.

⁵²⁷ Vgl. N.N.: Die Schule im religiösen Umbruch der Gegenwart, in: OTZ v. 2.2.1934.

⁵²⁸ Ebd.

Mit dieser Beurteilung der alttestamentlichen Geschichten zitierte Karl Lührmann den Berliner Gauobmann Dr. Reinhold Krause. Dieser hatte am 13.11.1933 auf der sogenannten Sportpalastkundgebung der DC eine Entschließung vorgelegt, in der u.a. die Freimachung „vom Alten Testament und seiner jüdischen Lohnmoral“ gefordert wurde (vgl. ebd., H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 48). Siehe hierzu S. 210 dieser Arbeit.

⁵²⁹ N.N.: Schule.

⁵³⁰ Ebd.

⁵³¹ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

„Christus [muss] im Mittelpunkt [stehen]. [Die Grundlage des RU bildet] das Markus-Evangelium als das älteste und zuverlässigste Die paulinischen Briefe sind Theologie und gehören deshalb nicht in die Volksschule. Die Propheten vertreten im Kampf gegen die Priesterschaft unsere sittlichen Forderungen. Auf der Oberstufe sind sie zu behandeln, ebenso ein kurzer Abriß der israelitisch-jüdischen Geschichte, um [ein] Verständnis für das Wirken Jesu und für die Weltgefahr des Judentums zu gewinnen.“⁵³²

Der OTZ zufolge wurde Lührmanns Vortrag von der anwesenden Lehrerschaft mit „lebhaftem Beifall“⁵³³ aufgenommen. Die dem Vortrag angeschlossene Aussprache habe bewiesen, „daß der von ... [ihm] gekennzeichnete Standpunkt derjenige [sei], den sich die Religionslehrer des Kreises fast restlos zu eigen machen [könnten]“⁵³⁴. Trotz dieser offenkundigen Zustimmung aus den Reihen der Lehrerschaft zeigten sich weite Teile der Bevölkerung über Lührmanns Äußerungen empört.⁵³⁵ Daran konnte wohl auch die Tatsache nichts ändern, dass er in einer Zeitungserklärung die Hauptgedanken seines Vortrags nochmals anders formuliert wiedergab.⁵³⁶ Der Superintendent in Potshausen, Georg Friedrich Schaaf, reagierte unverzüglich auf den „ungeheuerlichen Vorfall“⁵³⁷. Für den 14. Februar 1934 lud er alle Pastoren nach Aurich zu einer Generalkonferenz ein. Das Thema der Konferenz sollte lauten: 'Stellungnahme der Generalkonferenz zu den jüngsten Angriffen auf das Alte Testament usw. in Ostfriesland'. Über die Konferenz selber finden sich in den einschlägigen Akten keinerlei Informationen. Außer der Einladung sind keine weiteren Dokumente erhalten. Der hannoversche Landesbischof reagierte auf den Vortrag Lührmanns nicht, obgleich man ihn umgehend über die Vorgänge in Kenntnis gesetzt hatte.⁵³⁸

Obwohl die oben aufgeführten Fälle aus dem Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers belegen, dass eine Streichung alttestamentlicher Stoffe aus dem RU angedacht oder gar vorgenommen wurde, darf eines nicht aus dem Blick geraten: Trotz wachsenden Drucks unterrichteten zahlreiche Lehrer den RU in der bisherigen Weise und entschieden sich damit für das Festhalten am AT und dessen Bindung an das

⁵³² Ebd.

⁵³³ Ebd.

⁵³⁴ Ebd.

⁵³⁵ Vgl. H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 55.

⁵³⁶ Vgl. K. Lührmann: O.T., in: OTZ v. 16.2.1934.

Zu dem gesamten Vorgang siehe H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 55.

⁵³⁷ H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 55.

⁵³⁸ Vgl. ebd.; S. 55 Anm. 13.

Zu den möglichen Beweggründen des hannoverschen Landesbischofs siehe a.a.O., S. 55f.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Christentum.⁵³⁹ Dass es durchaus Eltern gab, die gegen diese Entscheidung Beschwerde erhoben, beweist das als Abschrift⁵⁴⁰ erhaltene Schreiben des Pastors und DC-Mitgliedes Friedrich Nordhausen⁵⁴¹ aus Hannover.

Mit Schreiben vom 5. September 1942 wandte sich der als Hauptmann im Osten stationierte Pastor an den Oberstudiendirektor der Sophienschule in Hannover, um die Abmeldung seiner Tochter vom RU zu begründen.⁵⁴² Wie Nordhausen erklärte, habe er von seiner Tochter erfahren, dass es im RU der Klasse immer noch üblich sei, den „Weg über die jüdische Religionsgeschichte des Alten Testaments ... [als] notwendige Vorbedingung ... für [das] Verständnis und [die] Aneignung des Christentums“⁵⁴³ darzustellen. Eine derartige Sichtweise werde, so der Pastor, in der heutigen Zeit „als ein gefährlicher und für die religiöse und völkische Entwicklung vielfach verhängnisvoller Irrweg erkannt“⁵⁴⁴, der die deutsche Jugend unweigerlich in Konflikte bringen müsse. An der Duldung eines RU, der auf diesem Irrweg bleibe, „dem heutigen deutschen Volksbewußtsein widersprech[e] und das antijüdische Evangelium verfälsch[e]“, wollten sich weder Nordhausen noch seine Frau mitschuldig machen, zumal sie „längst jede innere Verbindung mit dem ... Konfessionskirchentum gelöst [hätten]“⁵⁴⁵. In dem Glauben, auch anderen Eltern die „notwendige Entscheidung“⁵⁴⁶ zu erleichtern, hätten sie ihre Tochter vom RU abgemeldet. Am Ende seines Schreibens betonte Nordhausen ausdrücklich, dass er keinesfalls beabsichtige, jemanden persönlich anzugreifen oder zu kränken.⁵⁴⁷ Sein Schreiben wolle lediglich mithelfen „an der allgemeinen, in den kommenden Jahren notwendigen Klärung und Entscheidung“⁵⁴⁸.

⁵³⁹ Siehe hierzu u.a. die Anlage III. 9567, S. 3f.

⁵⁴⁰ Friedrich Nordhausen selbst hatte bestimmt, dass dem LKA Hannover und der Schulabteilung des hannoverschen Regierungspräsidenten eine Abschrift seines Schreibens übersandt werden sollte (vgl. Schreiben des Pfarrers Nordhausen an den Oberstudiendirektor der Sophienschule in Hannover [5.9.1942], in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1, S. 2).

⁵⁴¹ Schon 1937 hatte Nordhausen seine antisemitische Haltung deutlich zum Ausdruck gebracht. So hatte er im Namen der 'Landesgemeinde Hannover der Kirchenbewegung DC' festgehalten: „Wir erklären, daß wir gegen die immer mehr hervortretende internationale Einstellung des heutigen Kirchentums und gegen den maßgeblichen Einfluß judenchristlicher Kreise weiter einen entschlossenen Kampf führen werden.“ (Zit. nach G. Lindemann: Stellung, S. 749f.)

⁵⁴² Vgl. Schreiben des Pfarrers Nordhausen an den Oberstudiendirektor der Sophienschule in Hannover (5.9.1942), S. 1.

⁵⁴³ Ebd.

⁵⁴⁴ Ebd.

⁵⁴⁵ Ebd.

⁵⁴⁶ Ebd.

⁵⁴⁷ Vgl. a.a.O., S. 2.

⁵⁴⁸ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In einem letzten Teil dieses Kapitels wird in einem kurzen Exkurs auf die gescheiterte Herausgabe neuer Religionslehrbücher Bezug genommen. Eine Betrachtung dieses Aspektes erscheint notwendig, da neben den bestehenden Richtlinien auch die eingeführten Lehrbücher einen Anteil daran hatten, dass ein gewisses Maß des aus der Weimarer Zeit übernommenen RU erhalten blieb.

Unmittelbar nach der Machtübernahme fand die nationalsozialistische Regierung für die einzelnen Schulfächer und -formen eine Unmenge an Lehrbüchern vor, die „verschiedenen politischen, pädagogischen und konfessionellen Richtungen verbunden waren“⁵⁴⁹. Die Unterrichtsverwaltungen ließen diese Vielfalt vorübergehend bestehen.⁵⁵⁰ Wiederholt hieß es in Erlassen, dass sich die Herausgabe neuer Schulbücher weiter verzögere, da für ihre Entwicklung eine längere Vorbereitungszeit benötigt werde.⁵⁵¹ Damit sich die „aus der nationalen Erneuerung ... ergebende unterrichtlich-stoffliche Umgestaltung“⁵⁵² auch ohne die neuen Lehrbücher in den Schulen festige, wurde Anfang 1934 die Verwendung von Ergänzungsheften gestattet. Über die Auswahl und den Einsatz der Hefte sollten vorläufig die Regierungspräsidenten entscheiden, allerdings erst nach Anhörung des Gauobmannes im NSLB.⁵⁵³ Der RU war von der Regelung ausgeschlossen. In einem Erlass vom 3. Mai 1934 wurde ausdrücklich festgelegt: „Ergänzungshefte zu den Schulbüchern für [den] Religionsunterricht sind bis auf weiteres nicht zu genehmigen.“⁵⁵⁴

Im Oktober 1935 wollte sich der Reichserziehungsminister einen Überblick über die an den Volksschulen zugelassenen und eingesetzten Lehrbücher verschaffen. Die zuständigen Stellen wurden dazu angewiesen, bis zum 1. Januar 1936 eine Tabelle anzufertigen, in die u.a. die Titel, die Verfasser und die Verlage der im Unterricht verwend-

⁵⁴⁹ R. Eilers: Schulpolitik, S. 28.

⁵⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵⁵¹ Vgl. Erlass des preußischen Kultministers (31.1.1934), in: ZBIUV 1934, S. 53; Erlass des Reichserziehungsministers (16.8.1934), in: ZBIUV 1934, S. 262; Erlass des Reichserziehungsministers (10.6.1936), in: DWEV 1936, S. 298.

Nur das Volksschullesebuch für das fünfte und sechste Schuljahr sowie die Fibel sollten eine Ausnahme bilden, weil die Vorarbeiten zur Einführung bereits getroffen waren (vgl. Erlass des Reichserziehungsministers [16.8.1934], S. 262).

⁵⁵² Erlass des preußischen Kultministers (31.1.1934), S. 53.

⁵⁵³ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (3.5.1934), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 228.

⁵⁵⁴ Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ten Bücher eingetragen werden sollten.⁵⁵⁵ Im Regierungsbezirk Lüneburg kamen u.a. die Kreisschulräte in Uelzen, Dannenberg, Soltau, Harburg, Gifhorn und Burgdorf der Forderung des Ministers nach. Das 'Religionsbuch für Niedersachsen', bearbeitet von Ernst Reinstorf und Karl Stukenbrock, taucht in den von ihnen angefertigten Tabellen wiederholt als im RU eingesetztes Lehrbuch auf.⁵⁵⁶

Ab dem Schuljahr 1938/1939 erschienen für die verschiedenen Schulfächer und -formen allmählich neue Lehrbücher.⁵⁵⁷ Lediglich das Fach 'Religion' bildete erneut eine Ausnahme.⁵⁵⁸ 1940 bestimmte ein Erlass des Reichserziehungsministers, dass die Entscheidung über eine Einführung neuer Religionslehrbücher so lange zurückgestellt werden müsse, bis die Frage nach der Herausgabe reichseinheitlicher Richtlinien endgültig geklärt sei.⁵⁵⁹ Da es bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft nicht gelang, neue Reichsrichtlinien für den RU aufzustellen, blieben unweigerlich die eingeführten Bücher in Gebrauch.⁵⁶⁰

Im Laufe des Krieges wurde die Versorgung der Schüler mit Religionsbüchern zunehmend beeinträchtigt. Die DEK-Kirchenkanzlei beanstandete im Februar 1943 in einem Schreiben an den Reichserziehungsminister, dass den Verlegern zum Neudruck der Religionsbücher kein Papier mehr bereitgestellt werde.⁵⁶¹ Am Ende des Schreibens steht die dringliche Bitte, zumindest in „bescheidenstem Rahmen“⁵⁶² die Beschaffung der Bücher zu ermöglichen. Angesichts der sich in den letzten Kriegsjahren verstärkenden Personal- und Materialnot in den Verlagen konnte diese Bitte wohl nur unerfüllt bleiben.

⁵⁵⁵ Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an u.a. die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und an die Regierungspräsidenten in Preußen (28.10.1935), in: Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 74.

⁵⁵⁶ Vgl. Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 74.

⁵⁵⁷ Ab dem Schuljahr 1938/1939 wurden an den höheren Schulen die ersten neuen Lehrbücher eingeführt (vgl. R. Fricke-Finkelburg [Hg.]: Nationalsozialismus und Schule. Amtliche Erlasse und Richtlinien 1933–1945, Opladen 1989, S. 91).

⁵⁵⁸ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 243 Anm. 12.

⁵⁵⁹ Vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 (1940), Nr. 8, S. 229.

⁵⁶⁰ An einigen Stellen nahmen die Nationalsozialisten Veränderungen an den existierenden Religionsbüchern vor. Nicht selten betrafen diese Veränderungen die Darstellung des Judentums (vgl. u.a. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 244).

⁵⁶¹ Vgl. Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an den Reichserziehungsminister (1.2.1943), in: BArch R 5101/23721.

⁵⁶² Ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Am Schluss dieses Kapitels ist festzuhalten, dass das Scheitern der Herausgabe einheitlicher Reichsrichtlinien gravierend zu der Destabilisierung des RU beitrug. Angesichts der ungeklärten Richtlinienfrage waren sich die Lehrer des Reiches zunehmend unsicher, was sie in ihrem Unterricht lehren durften bzw. sollten und was nicht. Eine vermutlich von Oberkonsistorialrat Theodor Ellwein⁵⁶³ verfasste 'Denkschrift zur gegenwärtigen Lage des evangelischen Religionsunterrichts'⁵⁶⁴ beschreibt die damalige Stimmung innerhalb der Religionslehrerschaft wie folgt:

„Der gegenwärtige Religionsunterricht sowohl in den höheren Schulen wie ganz besonders in den Volksschulen bietet weithin das Bild chaotischer Zustände. Die Lehrer hin- und hergerissen von verschiedensten Auffassungen, wissen zu einem großen Teil nicht mehr, was sie bieten sollen, können oder dürfen. Ein Teil hält sich an die alten Lehrpläne – da sie ja noch nicht außer Kraft gesetzt sind –, jedoch mit dem Gefühl starker innerer Unsicherheit, ob er damit den Anforderungen der Gegenwart gerecht wird. Andere stehen unter dem Einfluss kirchenpolitischer Auffassungen und übertragen diese, bewußt oder unbewußt, auf den Religionsunterricht. Wieder andere, in ihrem ganzen Denken und Fühlen auf das Rasseproblem eingestellt, übertreiben diesen Gesichtspunkt so sehr, daß ihr R.U. sich zu einer angewandten Rassenkunde auswächst. Endlich liegen zahlreiche Anzeichen dafür vor, daß Lehrer, die zur Erteilung des evangelischen R.U. verpflichtet sind, ihn als Werbung für den Deutschglauben ausnutzen, zumal sie von der deutschgläubigen Presse geradezu aufgefordert werden, den R.U. nicht niederzulegen, sondern im Sinne des Deutschglaubens zu erteilen.“⁵⁶⁵

Am Beispiel der Entwicklungen im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers konnte gezeigt werden, dass vor dem Hintergrund der ungeklärten Richtlinienfrage immer wieder Einzelaktionen unternommen wurden. So richteten sich beispielsweise die Regierungspräsidenten in Lüneburg und Hildesheim mit Verfügungen an die Religionslehrer, um ihnen hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung ihres Unterrichts zumindest indirekt Anweisungen zu geben. Hinzu kamen die u.a. in Parteikreisen und dem NSLB entstandenen, meist unverbindlichen Lehrplanentwürfe und Stoffverteilungspläne, in denen die bisherigen Inhalte des RU durch deutschnationales Gedankengut ersetzt wurden. Die Art und Weise, in der vor allem der Lehrplanentwurf des hannoverschen Studienrates Pralle verbreitet wurde, lässt erkennen, wie skrupellos die Schulbehörden die Landeskirche von der inhaltlichen Mitbestimmung des RU ausschlossen.

⁵⁶³ Zu Ellwein siehe S. 160 Anm. 868 dieser Arbeit.

⁵⁶⁴ Verfasser und Entstehungsdatum der Denkschrift sind nicht bekannt, weshalb diesbezüglich lediglich Mutmaßungen angestellt werden können (vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 14f. Anm. 37).

⁵⁶⁵ N.N.: Denkschrift zur gegenwärtigen Lage des evangelischen Religionsunterrichts (o.J.), zit. nach a.a.O., S. 14.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Als einheitliches Merkmal der in diesem Kapitel aufgeführten Einzelaktionen kann die Forderung nach einer Streichung des alttestamentlichen Stoffes angesehen werden. Wie für den Raum der hannoverschen Landeskirche exemplarisch dargestellt, gab es durchaus Fälle, in denen Lehrer bzw. die ihnen übergeordneten Instanzen diese Forderung teilten oder ihr nachkamen.

Aufgrund des Scheiterns der Herausgabe neuer Reichsrichtlinien nahm der RU innerhalb des Fächerkanons der nationalsozialistischen Schule eine Art Sonderstellung ein. Er war das einzige Fach, das immer noch nach den aus der Weimarer Zeit stammenden Richtlinien erteilt wurde und dem der NS-Staat wenigstens offiziell keine inhaltliche Ausrichtung im Sinne seiner Weltanschauung zugewiesen hatte. Umso wirksamer waren die restriktiven Maßnahmen, die in den Jahren des Krieges dazu beitragen sollten, den RU weiter aus der Schule herauszudrängen.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2.3 Die Kriegsjahre:

Bekämpfung und Aufhebung des evangelischen Religionsunterrichts

In dem am 1. September 1939 ausgebrochenen Zweiten Weltkrieg schien sich das Verhältnis zwischen dem NS-Staat und den Kirchen ein Stück weit zu beruhigen. Wohl auch, um die im Krieg so wichtig gewordene nationale Zusammengehörigkeit nicht zu gefährden,⁵⁶⁶ kündigte Adolf Hitler im Sommer 1940 an, dass er „alle nicht unbedingt notwendigen Maßnahmen zu vermeiden wünsch[e], die das Verhältnis des Staates und der Partei zur Kirche verschlechtern könnten“⁵⁶⁷. Für den bis dahin noch bestehenden RU waren Ankündigungen wie diese nur von Vorteil. Konnte doch davon ausgegangen werden, dass gegen ihn gerichtete Maßnahmen zunächst unterblieben. Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß vertrat die Ansicht, dass es erst nach dem Ende des Krieges an der Zeit sei, die

„grundsätzlich[e] Frage einer Erteilung eines christlich-konfessionellen Religionsunterrichtes an den Schulen sowie getrennt davon die Frage einer Erziehung der Jugend zu einer nationalsozialistischen sauberen Lebenshaltung aufzugreifen und ungestört durch irgendwelche politischen Einmischungsversuche kirchlicher Gruppen zu einer Lösung zu bringen“⁵⁶⁸.

Auch in der bereits erwähnten 'Chefbesprechung', die am 1. Februar 1940 unter dem Vorsitz von Generalfeldmarschall Hermann Göring abgehalten wurde, war man zu dem Ergebnis gekommen, dass es derzeit nicht ratsam sei, die den RU betreffenden Fragen zu beantworten. An der Besprechung hatten Reichserziehungsminister Bernhard Rust, die Führungsspitze der NSDAP und verschiedene Gauleiter teilgenommen.⁵⁶⁹

Die folgende Darstellung wird zeigen, dass sich die führenden Nationalsozialisten keinesfalls an ihre Ankündigungen und Absprachen hielten. Auch in den Jahren des Krieges wurden weitere Anordnungen getroffen, die sich nicht nur gegen den RU, sondern ebenso gegen die Ausbildung der Religionslehrer richteten. Um welche Anordnungen es sich dabei explizit handelte, wird in einem ersten Teil dieses Kapitels ausführlich

⁵⁶⁶ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 231.

⁵⁶⁷ Schreiben des Reichsinnenministers an die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten (24.7.1940), in: DKPDR 5, S. 177.

⁵⁶⁸ Schreiben des Stellvertreters des Führers an Generalfeldmarschall Göring (18.4.1940), S. 156f. Die Vorarbeiten für die Beantwortung beider Fragen wurden Heß zufolge bereits von Reichsleiter Rosenberg geleistet.

⁵⁶⁹ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 21; siehe auch den Vermerk des Ministerialdirektors Dr. Stahn (26.11.1940), in: BArch R 5101/23721.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

erläutert. In einem zweiten Teil der Darstellung gehe ich darauf ein, wie es sich mit dem RU im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verhielt, welche örtlichen Maßnahmen eine Verschlechterung seiner Lage zur Folge hatten. Eingeleitet wird das Kapitel mit Erläuterungen zu der bereits vor Kriegsbeginn einsetzenden reichsweiten Einschränkung der Religionslehrausbildung.

Schon vor Kriegsausbruch wurden Einzelmaßnahmen getroffen, die das Studium der 'Religionslehre' unterschiedlich stark einschränkten. Ziel dieser Maßnahmen war es, das Nachrücken befähigter Religionslehrer zu verhindern, um auf diese Weise den RU aus den Schulen zu verdrängen. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, gelang es dem NS-Staat in den Kriegsjahren, die begonnene Entwicklung zumindest für die Volksschulleh-
rerausbildung zu einem Abschluss zu bringen.

Anwärter für das Lehramt an Volksschulen hatten bis 1940 die Möglichkeit, an den 'Hochschulen für Lehrerbildung'⁵⁷⁰ 'Religionslehre' zu studieren. Allerdings trat ab dem Wintersemester 1938/1939 eine neue Studienordnung für die Hochschulen in Kraft, die der 'Religionslehre' den Status eines Wahlfaches zuwies.⁵⁷¹ Da die Studierenden bloß eines von insgesamt 15 Wahlfächern⁵⁷² tatsächlich belegen mussten, rechnete der EOK in Stuttgart damit, dass künftig nur ein verschwindend geringer Teil der angehenden Volksschullehrer die 'Religionslehre' wählen würde.⁵⁷³ Dies wiederum führe dazu, dass „in wenigen Jahrzehnten im Lande Martin Luthers kaum mehr Lehrer und Lehrerinnen zur Verfügung stünden, die die evangelische Jugend in die Bibel einzuführen vermöch-

⁵⁷⁰ Im Mai 1933 hatte Rust die preußischen Akademien in 'Hochschulen für Lehrerbildung' umgewandelt. Die reichsweite Einführung des neuen Hochschultyps gelang allerdings erst 1937. Von Anfang an hatten einflussreiche Kreise innerhalb der NSDAP bemängelt, dass der Ausbildungsstandard an den 'Hochschulen für Lehrerbildung' unangemessen hoch sei. Rust wehrte derartige Kritiken ab. Er trat entschieden, aber dennoch erfolglos für eine wissenschaftliche Ausbildung künftiger Volksschullehrer ein (vgl. H. Giesecke: Pädagogen, S. 145ff.).

⁵⁷¹ Die Studienordnung ist abgedruckt in DWEV 1938, S. 492ff.
Die Annahme des Lutherrates und des LKA Hannover, 'Religionslehre' sei schon vor Inkrafttreten der Studienordnung an sämtlichen 'Hochschulen für Lehrerbildung' Wahlfach gewesen, muss verneint werden. In Bayern galt das Fach bis dato formal als Pflichtfach, das allen anderen Pflichtfächern gleichgestellt war (vgl. Schreiben des Ev.-luth. Landeskirchenrates in München an den Rat der EKD [27.1.1939], in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1; Vermerk des LKA Hannover [9.1.1939], in: LKAH, D 15 I Nr. 39).

⁵⁷² In einer 'Niederschrift über eine Besprechung der Schulreform der dem Lutherischen Rat angeschlossenen Kirchen' ist sogar von 17 Wahlfächern die Rede. Die besagte Besprechung fand am 15.12.1938 in Hannover statt (vgl. Niederschrift über eine Besprechung der Schulreform der dem Lutherischen Rat angeschlossenen Kirchen in Hannover [15.12.1938], in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1).

⁵⁷³ Vgl. Schreiben des EOK in Stuttgart an den Rat der EKD (18.11.1938), in: LKAH, D 15 I Nr. 39.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

ten⁵⁷⁴. Das LKA Hannover beanstandete am 9. Januar 1939 in einem Vermerk, dass die 'Religionslehre' gemäß der neuen Studienordnung nicht mehr zu der allgemeinen, sondern zu der besonderen Unterrichtslehre⁵⁷⁵ gehöre. Als Bestandteil der allgemeinen Unterrichtslehre hätten dem Fach im ersten und zweiten Semester jeweils zwei Vorlesungsstunden zur Verfügung gestanden. Nun seien es in einem der ersten drei Semester einmalig nur noch drei Stunden, die sich häufig mit den Zeiten anderer, zum Teil verpflichtender Fächer überschneiden.⁵⁷⁶ Obwohl der EOK in Stuttgart den Lutherrat dringlich darum bat, bei den maßgebenden Stellen bezüglich der Studienordnung vorstellig zu werden,⁵⁷⁷ hielt dieser es nach „genauer Erwägung“ und nach Rücksprache mit „besonders sachverständigen Persönlichkeiten“⁵⁷⁸ nicht für angebracht, entsprechende Schritte einzuleiten. Das LKA Hannover schloss sich der Meinung des Rates an. Trotz der oben angeführten Beanstandungen erschien es dem LKA nach „Lage der Dinge“ nicht „zweckmäßig“⁵⁷⁹, mit den im Lutherrat zusammengeschlossenen Kirchen gegen die Studienordnung vorzugehen.

Im Laufe des Jahres 1939 verschärfte sich die Lage, denn an den 'Hochschulen für Lehrerbildung' wurden die religionspädagogischen Lehrstühle entweder gar nicht oder nur verzögert besetzt. An den 'Lehrerbildungsanstalten'⁵⁸⁰, die ab 1941 anstelle der 'Hochschulen für Lehrerbildung' entstanden, wurde das Studienfach 'Religionslehre'

⁵⁷⁴ Ebd.

⁵⁷⁵ Dem LKA zufolge hatte sich die besondere Unterrichtslehre „vornehmlich dem Methodischen zuzuwenden“ (Vermerk des LKA Hannover [9.1.1939]).

⁵⁷⁶ Vgl. ebd.

Der Vermerk war vermutlich einem Schreiben mit der Nummer III 6181 beigefügt. Das Schreiben ist in den einschlägigen Akten nicht enthalten.

⁵⁷⁷ Vgl. Schreiben des EOK in Stuttgart an den Rat der EKD (18.11.1938); Schreiben des EOK in Stuttgart an den Rat der EKD (4.1.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39.

⁵⁷⁸ Schreiben des Rates der EKD an das LKA in Hannover, den EOK in Stuttgart, den Ev.-luth. Landeskirchenrat in München, das LKA in Wolfenbüttel und das LKA in Bückeburg (24.1.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1.

Allerdings erklärte sich der Lutherrat dazu bereit, die Angelegenheit auf einer baldigen Schuldezernentenbesprechung abermals zur Verhandlung zu stellen.

⁵⁷⁹ Schreiben des LKA in Hannover an den Rat der EKD (23.1.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39.

Siehe hierzu auch das Schreiben des Ev.-luth. Landeskirchenrates in München an den Rat der EKD (6.2.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39.

⁵⁸⁰ Ende 1940 verfügte Hitler die Auflösung der 'Hochschulen für Lehrerbildung' und die Einführung sogenannter 'Lehrerbildungsanstalten'. Er hielt es nach eigenen Angaben für unangebracht, „Lehrer, die ABC-Schützen zu unterrichten haben, mit Hochschulbildung auszustatten“. Das Studium an den 'Lehrerbildungsanstalten' fand unter Internatsbedingungen statt, und da die Studierenden und Lehrenden permanent für Aufgaben der Partei bzw. für kriegsbedingte Aufgaben in Anspruch genommen wurden, war das Leistungsniveau so niedrig, dass selbst Kreise aus der NSDAP vor einem „intellektuellen Verfall“ warnten (H. Giesecke: Pädagogen, S. 147f.).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

nicht einmal mehr eingeführt.⁵⁸¹ Zumindest den angehenden Volksschullehrern wurde damit die Möglichkeit genommen, sich zu Religionslehrern ausbilden zu lassen. In der Forschung⁵⁸² wird vermehrt angenommen, dass Rust mit der Nichtbesetzung der Religionsdozenturen an den 'Hochschulen für Lehrerbildung' bzw. der Nichteinführung der 'Religionslehre' an den 'Lehrerbildungsanstalten' den Plan verfolgte, den RU längerfristig „über die Nachwuchsfrage zum Erliegen zu bringen“⁵⁸³. Die Reaktion des Ministers auf die von Fritz Wächtler initiierte RU-Niederlegungsbewegung – Rust hatte mit seinen Erlassen vom 17. November und 7. Dezember 1938 versucht, die Religionslehrer zur weiteren Erteilung ihres Unterrichts zu bewegen⁵⁸⁴ – sowie sein Einsatz für die Erarbeitung neuer Reichsrichtlinien seien folglich keineswegs auf eine grundlegend andere Haltung zum RU zurückzuführen. Vielmehr habe Rust auf anderem Wege versucht, sich des Faches zu entledigen.⁵⁸⁵

Auch an den staatlichen Theologischen Fakultäten, den Ausbildungsstätten für die künftigen Religionslehrer an höheren Schulen, wurde das Studium der 'Religionslehre' beeinträchtigt. Die am 1. Oktober 1937 in Kraft getretene 'Ausbildungsordnung für Lehrer höherer Schulen' bestimmte, dass das Fach 'Religion' künftig nur in Kombination mit einer Fremdsprache oder 'Mathematik' gewählt werden dürfe. Die bis dahin übliche Fächerkombination 'Religion' – 'Deutsch' – 'Geschichte' war von nun an nicht mehr zulässig, was die Lehramtsanwärter unter Umständen davor abschrecken konnte, das Fach 'Religion' zu wählen.⁵⁸⁶ Mit der 1940 erlassenen neuen 'Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen' wurde die 'konfessionelle Religionslehre' aus dem Kanon der sogenannten Grundfächer gestrichen.⁵⁸⁷

Nachdem die Einschränkung der Religionslehrerausbildung thematisiert worden ist, werden weitere, direkt gegen den RU getroffene Maßnahmen in den Blick genommen. Zu Beginn steht eine vom NS-Staat erlassene Regelung, die das Fach schon Monate vor Kriegsausbruch aus den Stundenplänen der Schulen ausgrenzte.

⁵⁸¹ Vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 27.

⁵⁸² Vgl. ebd.; O. Ottweiler: Volksschule, S. 41f.; F. Rickers: Ära, S. 245.

⁵⁸³ R. Eilers: Schulpolitik, S. 27.

⁵⁸⁴ Siehe hierzu o. S. 46f.

⁵⁸⁵ Vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 27.

⁵⁸⁶ Vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 5 (1937), Nr. 22, S. 967.

⁵⁸⁷ Vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 (1940), Nr. 7, S. 205.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Am 18. Januar 1939 wurden die Schulen per Erlass dazu angewiesen, den RU – wenn möglich – in die Eckstunden zu legen. Die nicht am RU teilnehmenden Schüler⁵⁸⁸ sollten in den Randstunden entweder unterrichtsfrei bekommen oder angemessen beschäftigt werden, z.B. mit der Erledigung der Hausaufgaben, mit Turnspielen oder persönlicher Lektüre.⁵⁸⁹ Die Erteilung eines „[w]issenschaftliche[n] Ersatzunterricht[s]“⁵⁹⁰ wurde ausdrücklich untersagt. Wenige Wochen nach der Veröffentlichung des Erlasses bestimmte Martin Bormann, die ersatzweise Beschäftigung der vom RU abgemeldeten Schüler komplett abzuschaffen.⁵⁹¹ Er sah in ihr „'nichts anderes als eine Bestrafung' ..., was weiteren Abmeldungen vom Religionsunterricht hinderlich sei“⁵⁹².

Auch wenn die sogenannte 'Eckstundenregelung' die Organisation des gesamten schulischen Unterrichts deutlich vereinfachte, waren die Auswirkungen für den RU gravierend. Dank der Regelung erschien den noch am RU teilnehmenden Schülern eine Abmeldung immer verlockender, konnten sie die Randstunden doch fortan bequem als Freistunden nutzen. Darüber hinaus wurde das Fach durch seine Verlegung in die erste oder letzte Unterrichtsstunde weiter separiert. In Bayern wurde der RU sogar in vielen Fällen auf die Nachmittagsstunden verlegt⁵⁹³ und auch der Regierungspräsident in Hannover bestimmte, den RU am Nachmittag zu erteilen, wenn Eckstunden nicht zur Verfügung stünden.⁵⁹⁴

Mit dem Ausbruch des Krieges begann die Einberufung vieler Lehrer in den Wehrdienst. Weil an den höheren Schulen der Anteil männlicher Lehrer deutlich überwog, wirkte sich die Einberufung hier besonders spürbar aus. Doch auch die anderen Schulformen waren betroffen. Ließ sich für die eingezogenen Lehrer kein geeigneter Ersatz finden, musste die Unterrichtszeit unterschiedlich stark verkürzt werden. Oftmals war es der RU, der zuerst reduziert oder ganz gestrichen wurde.⁵⁹⁵ Ernst Ch. Helmreich beschreibt die damalige Situation wie folgt:

⁵⁸⁸ Schon im Mai 1937 war die Abmeldung vom RU für die Schüler merklich vereinfacht worden. Per Ministerialerlass hatte Reichserziehungsminister Rust am 13.5.1937 angeordnet, dass die vom RU abgemeldeten Schüler mit sofortiger Wirkung von seiner Teilnahme zu befreien seien (vgl. Erlass des Reichserziehungsministers [13.5.1937], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a) und nicht, wie bisher üblich, erst zum Ende des Schuljahres (vgl. F. Rickers: Ära, S. 244).

⁵⁸⁹ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (18.1.1939), in: DWEV 1939, S. 57.

⁵⁹⁰ Ebd.

⁵⁹¹ Vgl. O. Ottweiler: Volksschule, S. 42.

⁵⁹² Ebd.

⁵⁹³ Vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 15, S. 643.

⁵⁹⁴ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an die ihm unterstellten Schulen (17.8.1939), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1.

⁵⁹⁵ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 231.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

„Allem Anschein nach wurde der Religionsunterricht in Sachsen⁵⁹⁶ am radikalsten beschnitten, während die Unterrichtszeit im allgemeinen in Nord- und Ostdeutschland mehr verkürzt wurde als im Süden.“⁵⁹⁷

In den Gebieten des Deutschen Reiches, in denen immer noch Geistliche schulischen RU erteilten, nahm deren Unterrichtslast teilweise unermesslich zu.⁵⁹⁸ In anderen Gebieten lehnten die staatlichen Behörden den Einsatz Geistlicher im RU ab, was streng genommen der reichseinheitlichen Regelung widersprach. Hatte Reichserziehungsminister Rust doch in seiner Verfügung vom 1. Juli 1937 ausdrücklich erklärt, dass bei Lehrermangel Geistliche den RU übernehmen könnten.⁵⁹⁹

Als aufgrund der immer stärker werdenden Bombenangriffe Schulklassen oder ganze Schulen aus luftgefährdeten Gebieten verschickt werden mussten,⁶⁰⁰ gab Rust einen Erlass heraus, der die Geistlichen regelrecht dazu aufforderte, evakuierte Schüler konfessionell zu unterrichten. Laut dem Erlass sollten die evakuierten Schüler genauso viel RU erhalten wie zuvor in ihrem Heimatort.⁶⁰¹ Sofern nicht genügend beamtete Lehrer zur Verfügung stünden, sollten die Ortsgeistlichen des Aufnahmeortes dazu angewiesen werden, in den kirchlichen Räumen eine konfessionelle Unterweisung zu erteilen und diese den Schülern zu den Zeugnisternen auch zu bescheinigen. Wenn die örtlichen Bestimmungen es zuließen, könne die konfessionelle Unterweisung ebenso in anderen Räumen abgehalten werden. Voraussetzung sei allerdings, dass die Entfernung zwischen den Unterrichtsräumen und den Unterbringungsorten der Schüler nicht mehr als vier Kilometer betrage.⁶⁰² Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Durchfüh-

⁵⁹⁶ Zu den Verhältnissen in Sachsen siehe S. 190; 190f. Anm. 1026 dieser Arbeit.

⁵⁹⁷ E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 232.

⁵⁹⁸ Vgl. ebd.

⁵⁹⁹ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (1.7.1937), S. 91.

⁶⁰⁰ Im Zuge der erweiterten Kinderlandverschickung wurden seit 1940 reichsweit Kinder aus luftgefährdeten Gebieten in vor allem ländlichere Gebiete evakuiert. In den späteren Kriegsjahren wurde die Verschickung auf ganze Klassengemeinschaften und Schulen ausgeweitet.

⁶⁰¹ Noch 1941 hatte gegolten, dass die in den geschlossenen Lagereinrichtungen untergebrachten verschickten Schüler nur dann mit RU versorgt werden sollten, wenn sie dies ausdrücklich wünschten (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [4.4.1941], Nr. 2039.III.6, in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 330, S. 2).

⁶⁰² Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (25.8.1943), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.

Karl-Heinrich Melzer geht davon aus, dass Rust seine Anordnung vom 25.8.1943 „mit Rücksicht auf die sich verschärfende Kriegssituation, die es nicht geraten sein ließ, die Bevölkerung zu beunruhigen“, getroffen habe (K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 217).

Bormann hatte dem Erlass vom 25.8.1943 seine Zustimmung gegeben und darum gebeten, dass bei seiner Durchführung „großzügig verfahren [werde]“ (Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei [25.8.1943], zit. nach DKPDR 5, S. 464 Anm. 1).

Mit Schreiben vom 1.10.1943 wandte sich Reichsleiter Rosenberg an Bormann, um ihm seine Bedenken gegen die in dem Erlass getroffenen Bestimmungen mitzuteilen. Rosenberg führte an, dass in den

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

rung des Erlasses selbst bei gutem Willen der Behörden vielerorts als unmöglich erwies.⁶⁰³ Zahlreiche Geistliche wurden in den Krieg eingezogen. Die verbliebenen waren meist in gleich mehreren Gemeinden tätig und damit vollkommen überlastet.⁶⁰⁴

Am 20. März 1940 veröffentlichte Reichserziehungsminister Rust einen Runderlass, der für den RU an höheren Schulen schwerwiegende Auswirkungen hatte. Weil aufgrund der Kriegsverhältnisse akuter Lehrermangel herrschte und es offenbar als notwendig erachtet wurde, mehr Zeit für die „wehrpflichtigen Unterrichtsgebiete der Mathematik und Naturwissenschaften“⁶⁰⁵ aufzubringen, wurde der RU an den höheren Schulen auf die Dauer der Volksschulpflicht beschränkt. Die neuen Stundentafeln sahen das Fach künftig nur noch für die unteren vier Klassen vor – für die erste bis dritte Klasse mit jeweils zwei Wochenstunden, für die vierte Klasse mit nur noch einer.⁶⁰⁶ Im April 1941 wurde der Runderlass auf den Mittelschulbereich ausgeweitet.⁶⁰⁷ Für die vierjährige Hauptschule⁶⁰⁸, die seit 1941 zur Ablösung der Mittelschule eingerichtet wurde, war von Beginn an in jedem Schuljahr lediglich eine Wochenstunde 'Religion' vorgese-

Gauen, in denen die evakuierten Schüler untergebracht seien, ein katholischer Bevölkerungsteil existiere, für den durch das Fehlen des Konkordats in der Ostmark oder anderweitiger Regelungen kein schulischer RU mehr vorgesehen sei. Durch den Erlass werde allerdings im ganzen Deutschen Reich die Frage nach dem RU wieder aufgerollt. Es entstehe eine „rückläufige Bewegung, die [die] deutsche[n] Kinder in den Schoß der katholischen Kirche zurückführ[e]“ (Schreiben des Reichsleiters Rosenberg an den Leiter der Parteikanzlei [1.10.1943], in: DKPDR 5, S. 464f.).

⁶⁰³ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 236.

⁶⁰⁴ Vgl. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 29.9.1943, in: Zur Lage der Kirche. Die Wochenbriefe von Landesbischof D. August Marahrens 1934–1947, Bd. 3, hg. von T. J. Kück, Göttingen 2009, S. 1658.

Zu der Situation in der hannoverschen Landeskirche und in den übrigen Teilen der DEK siehe auch das Rundschreiben der hannoverschen BG (19.6.1940), in: „Zu brüderlichem Gespräch vereinigt“. Die Rundschreiben der Bekenntnisgemeinschaft der ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1933–1944, Bd. 3, hg. von K.-F. Oppermann, Hannover 2013, S. 1621ff.

⁶⁰⁵ Runderlass des Reichserziehungsministers (20.3.1940), in: LKAH, D 15 I Nr. 40, S. 1.

Gegenüber dem Reichskirchenminister erklärte Rust, dass die naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer mit Rücksicht auf die „Bedürfnisse der Wehrmacht und der technischen Berufe“ verstärkt wurden (Schreiben des Reichserziehungsministers an den Reichskirchenminister [26.4.1940], in: DKPDR 5, S. 130). Anscheinend gelang es zunächst nicht, den Runderlass vom 20.3.1940 reichseinheitlich durchzusetzen, denn an den höheren Schulen Bayerns wurde der RU erst über ein Jahr später verkürzt (vgl. Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichserziehungsminister [16.5.1940], in: DKPDR 5, S. 132 Anm. 9).

⁶⁰⁶ Vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers (20.3.1940), S. 1f.

Bereits Anfang 1938 waren Stundentafeln erschienen, in denen die Anzahl der RU-Stunden in der Oberstufe der höheren Schulen von ehemals zwei auf eine Stunde in der Woche herabgesetzt worden war (siehe hierzu o. S. 83 Anm. 438).

⁶⁰⁷ Vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers (2.4.1941), in: DKPDR 5, S. 134.

⁶⁰⁸ Die vor allem in ländlichen Gebieten als „unentgeltliche weiterführende Pflichtschule“ konzipierte vierjährige Hauptschule sicherte der Partei einen stärkeren Einfluss auf die Auslese ihrer Schülerschaft zu (W. Keim: Erziehung, S. 40).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

hen.⁶⁰⁹

An den Volksschulen hatte man die Anzahl der Religionsstunden schrittweise reduziert. Die Stundentafel für die Volksschulrichtlinien aus dem Jahr 1939 gab für die Klassen eins bis sieben jeweils zwei und für das achte Schuljahr nur noch eine Wochenstunde RU vor.⁶¹⁰ In der Weimarer Zeit hatten dem Fach in Preußen in jedem Jahrgang vier Wochenstunden zur Verfügung gestanden.⁶¹¹ Noch härter traf es den RU an Berufsschulen, der wenige Tage vor Kriegsbeginn komplett gestrichen wurde. Am 23. August 1939 erklärte der Reichserziehungsminister in Form eines Runderlasses, dass nach seinen Feststellungen nur wenige Berufsschulen den RU als Lehrfach eingeführt hätten.⁶¹² Um eine reichseinheitliche Regelung zu erzielen und die ohnehin kurze Berufsschulzeit „ausschließlich in den Dienst der fachlichen und nationalpolitischen Erziehung [der] Jugend zu stellen“⁶¹³, solle zukünftig kein RU mehr erteilt werden.

Die für die höheren und mittleren Schulen angeordnete Beschränkung des RU auf die

⁶⁰⁹ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (13.9.1941), in: ASchBl.Hhm. 1941, S. 189.

⁶¹⁰ Vgl. B. Rust: Erziehung, S. 31f.

Der Auricher Regierungspräsident hatte schon 1937 für den zweiten bis vierten Jahrgang der Volksschule eine vorübergehende Streichung der RU-Stunden angeordnet. Anstatt ehemals drei sollten in den betreffenden Jahrgängen nur noch zwei Wochenstunden RU erteilt werden. Dem Präsidenten zufolge war die Streichung aus Rücksicht auf die wenig gegliederten Schulen des Bezirks notwendig gewesen (vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an den Bischof von Osnabrück [11.9.1937], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a; Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an den Reichserziehungsminister [18.11.1937], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a). Wenngleich der Reichserziehungsminister mit Schreiben vom 13.12.1937 beanstandete, dass für eine Streichung der RU-Stunden seine Genehmigung erforderlich gewesen wäre, sah er mit Rücksicht auf die schon erfolgte Durchführung der Anordnung „ausnahmsweise“ davon ab, sie wieder rückgängig zu machen (Schreiben des Reichserziehungsministers an den Regierungspräsidenten in Aurich [13.12.1937], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a).

⁶¹¹ Vgl. Richtlinien des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für die Lehrpläne der Volksschulen mit den erläuterten Bestimmungen der Art. 142–150 der Reichsverfassung und der Reichs-Grundschulgesetze sowie den wichtigsten Bestimmungen über die äußeren Verhältnisse der preußischen Volksschule, Breslau ¹⁰1929, S. 30, 68.

⁶¹² Vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers (23.8.1939), in: DKPDR 4, S. 374.

In den Ländern des Deutschen Reiches war die Erteilung des konfessionellen RU an Berufsschulen unterschiedlich geregelt. In Preußen konnte er als Pflichtfach eingeführt werden, wenn die Schulträger einen entsprechenden Beschluss verabschiedeten (vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 6 [1938], Nr. 2, S. 94).

⁶¹³ Runderlass des Reichserziehungsministers (23.8.1939), S. 374.

Noch am 16.1.1936 hatte Rust in einem Erlass darauf hingewiesen, dass er es für nicht zulässig halte, wenn der an kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen eingeführte RU eingestellt würde. Der RU sei nach Artikel 21 des Reichskonkordats auch an Berufsschulen ordentliches Unterrichtsfach (vgl. Runderlass des Reichskultusministers [16.1.1936], in: DKPDR 3, S. 162f.).

Die DEK-Kirchenkanzlei übte an der Streichung des RU aus dem Fächerkanon der Berufsschulen deutliche Kritik. Mit der Streichung würde „in der inzwischen eingetretenen Schicksalsstunde [des] Volkes ... eine bedeutsame Einrichtung christlicher Charaktererziehung beseitigt werden“. Selbst der Verweis auf die momentane „ausserordentliche Anspannung der Wirtschaft“ könne einen Ausfall des Faches nicht rechtfertigen (Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an den Reichserziehungsminister [4.11.1939], in: BArch R 5101/23722, S. 1).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dauer der Volksschulpflicht hatte zur Folge, dass sowohl protestantische als auch katholische Geistliche versuchten, die Oberstufenschüler für die Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften zu begeistern, die sich in den Räumen der Kirchengemeinden zusammenfanden.⁶¹⁴ Den staatlichen Behörden missfiel dieses Vorhaben. Reichserziehungsminister Rust stellte am 24. Oktober 1941 in einem als vertraulich deklarierten Erlass klar, dass die angeordnete Beschränkung des RU notwendig gewesen sei, um „eine Überbelastung der Schüler und Schülerinnen durch den Kriegseinsatz ... und durch sonstige kriegswichtige Maßnahmen zu vermeiden“⁶¹⁵. Eine zusätzliche Inanspruchnahme der Jugend durch die Kirchen würde den Grundgedanken der Anordnung widersprechen. Von den Lehrkräften erwartete Rust, die von den Kirchen veranstalteten Unterweisungen weder zu unterstützen noch ihnen beizuwohnen.⁶¹⁶ Lehrer, die sich durch eine Mitarbeit an den Unterweisungen als nicht voll ausgelastet erwiesen, sollten angesichts des „großen Kräftebedarfs“ zu „kriegswichtige[n] Aufgaben“⁶¹⁷ herangezogen werden.

Auch führte die Verkürzung des RU an den höheren und mittleren Schulen dazu, dass plötzlich in zahlreichen Gebieten des Deutschen Reiches eine Ausweitung des Konfirmandenunterrichts angestrebt wurde.⁶¹⁸ Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hatte man bereits 1936 den zweijährigen Konfirmandenunterricht eingeführt, worauf in dieser Arbeit später noch ausführlicher eingegangen wird.

Im Mai 1941 wurde eine Verfügung getroffen, die Friedhelm Kraft zufolge dem RU seinen rechtlichen Status eines ordentlichen Lehrfaches nahm und das vorläufige Ende einer mehrere Jahre andauernden Auseinandersetzung symbolisierte.⁶¹⁹ Auf Veranlassung Hitlers⁶²⁰ ordnete Rust am 29. Mai 1941 an, die Rubrik „Evangelische – Katholi-

⁶¹⁴ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 234.

Für das Gebiet der hannoverschen Landeskirche siehe S. 174ff. dieser Arbeit.

⁶¹⁵ Erlass des Reichserziehungsministers (24.10.1942), in: StAA, Rep. 173, Nr. 47.

⁶¹⁶ Vgl. ebd.

⁶¹⁷ Ebd.

⁶¹⁸ Vgl. E. Ch. Helmreich: Religionsunterricht, S. 234.

So z.B. in Berlin, Baden und Mecklenburg (vgl. N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 [1940], Nr. 16, S. 412; N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 [1940], Nr. 13/14, S. 360; N.N.: Kurze Nachrichten, JK 9 [1941], Nr. 9/10, S. 272).

⁶¹⁹ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 23.

⁶²⁰ Vgl. Schreiben des Reichsleiters Bormann an den Chef der Reichskanzlei (16.4.1941), in: DKPDR 5, S. 272; Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den Reichserziehungsminister (22.4.1941), in: BArch R 5101/23720.

Dass die Anordnung vom 29.5.1941 auf eine Entscheidung Hitlers zurückging, sollte dem Reichserziehungsministerium zufolge gegenüber der DEK-Kirchenkanzlei unerwähnt bleiben (vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Reichskirchenminister [18.10.1941], in: BArch R 5101/23720).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

sche – Religion“⁶²¹ aus den Zeugnisformularen der Volksschule zu streichen. Sofern an den Schulen konfessioneller RU erteilt und bewertet wurde, sollten die Noten zukünftig auf einem separaten Formular angegeben werden. Das Formular sollte die Teilnahme sowie die Leistungen bescheinigen und musste, abweichend vom üblichen Verfahren, vom Klassenlehrer, Fachlehrer und Schulleiter unterzeichnet werden.⁶²² Im Raum der hannoverschen Landeskirche wurden die Eltern und Schulkinder dazu angewiesen, die Formulare mit den Religionsnoten u.a. für die spätere Aufnahme in den Konfirmandenunterricht sachgerecht aufzubewahren.⁶²³ Mit dieser Anweisung sollte den Eltern und Schülern sicherlich in Erinnerung gerufen werden, dass die Notenformulare zumindest für den kirchlichen Bereich die gleiche Relevanz besaßen wie die regulären Zeugnisse. Die Bestimmung vom 29. Mai wurde am 23. Juni 1941 auf die höheren⁶²⁴ und am 9. März 1942 auf die mittleren Schulen⁶²⁵ ausgeweitet.

Noch im Januar 1941 war in einem Bericht des Sicherheitsdienstes⁶²⁶ beanstandet worden, dass die Religionsnoten überwiegend sehr gut ausfielen und damit die noch am RU teilnehmenden Schüler einen besseren Notendurchschnitt erzielten als die bereits Abgemeldeten.⁶²⁷ Mit der Abschaffung der Religionsnoten aus den regulären Zeugnisformularen wurde diesem Umstand ein Ende gesetzt und gleichzeitig den Schülern ein weiterer Anreiz zur Teilnahme am RU genommen.

Die DEK-Kirchenkanzlei hatte mit Schreiben vom 24.9.1941 Kritik an dem Ministerialerlass geübt und auf seine Konsequenzen hingewiesen (vgl. Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an den Reichserziehungsminister [24.9.1941], in: BArch R 5101/23720).

⁶²¹ Runderlass des Reichserziehungsministers (29.5.1941), in: DWEV 1941, S. 223.

⁶²² Vgl. ebd.

⁶²³ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (3.9.1941), Nr. 5838, in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 331 I.

Die bayerische Landeskirche ging sogar noch einen Schritt weiter, indem sie die Vorlage der Formulare mit den Religionsnoten zur Voraussetzung für die Konfirmation machte (vgl. M. L. Pirner: Kooperation, S. 79).

⁶²⁴ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (23.6.1941), in: StAO, Rep 726, Nr. 37.

An den höheren Schulen mussten die separaten Zeugnisformulare lediglich von dem Klassenlehrer unterzeichnet werden.

⁶²⁵ Vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers (9.3.1942), in: DWEV 1942, S. 93f.

An den mittleren Schulen mussten die separaten Zeugnisformulare von dem Schulleiter und dem Fachlehrer unterzeichnet werden.

⁶²⁶ Der Sicherheitsdienst wurde von der NSDAP 1931 zur Überwachung gegnerischer Parteien, Organisationen und innerparteilicher Oppositionen eingerichtet. Nach 1933 wurde ein Teil der Aufgaben des Sicherheitsdienstes von der Gestapo übernommen (vgl. H. Boberach: Art. Sicherheitsdienst [SD], in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München ³1997, S. 728).

⁶²⁷ Vgl. Bericht des Sicherheitsdienstes (27.1.1941), zit. nach DKPDR 5, S. 272 Anm. 1.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hatte die Auflösung des evangelischen RU schon vor Kriegsbeginn eingesetzt. Obwohl Ende 1938 nur ein Teil der Lehrer dem Aufruf Fritz Wächtlers zur Niederlegung des RU Folge geleistet hatte, kam es in den darauf folgenden Wochen und Monaten aufgrund von Kirchenausritten oder freiwilligen Niederlegungen zu immer stärkeren Ausfällen.⁶²⁸ Im Krieg wurde die Lage durch die Einberufung vieler Lehrer und die Überlastung der Zurückgebliebenen weiter verschärft. Die Tendenz zum Abbau des RU verstärkte sich.⁶²⁹ Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, dass sich Kirchenvorstände, Pfarrer und das LKA Hannover bei den staatlichen Behörden für den Fortbestand des Faches einsetzten.⁶³⁰ Besonders für die kirchentreuen Eltern war ein Ausfall des RU oft unerträglich, entfiel doch ein großer Anteil der religiösen Unterweisung ihrer Kinder.⁶³¹ Der Pastor der Gemeinde Loga, Sprengel Ostfriesland, bemerkte Anfang 1943 als Vater schulpflichtiger Kinder:

„Ich könnte mir als Teilnehmer des früheren und jetzigen Weltkrieges denken, daß es für manchen in der Ostfront oder ... in der Wehrmacht stehenden Vater eine innere Entlastung bedeutet, wenn er die Gewißheit über die bisherige religiöse Unterweisung [seiner] Kinder behalten dürfte.“⁶³²

Im Namen aller Eltern seiner Gemeinde, „denen die religiöse Erziehung ihrer Kinder am Herzen [lag]“⁶³³, bat der Pastor den Auricher Regierungspräsidenten, den vor einiger Zeit eingestellten RU wieder einzurichten. Wie sich zeigen sollte, blieb diese Bitte unerfüllt.⁶³⁴

Trotz des anhaltenden Lehrermangels lehnten die staatlichen Behörden es nach

⁶²⁸ In Kapitel 2.2.3 dieser Arbeit wurde bereits näher auf diese Entwicklung eingegangen.

⁶²⁹ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 431.

⁶³⁰ Siehe hierzu S. 152f. dieser Arbeit.

⁶³¹ Siehe hierzu u.a. die Anlage III. 9567, S. 6f.

⁶³² Schreiben von Pastor Hafner aus Loga an den Regierungspräsidenten in Aurich (28.1.1943), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b, S. 2.

⁶³³ A.a.O., S. 1.

⁶³⁴ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Aurich an Pastor Hafner aus Loga (4.3.1943), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.

Um den ausfallenden schulischen RU zu ersetzen, stellte die lutherische Kirchengemeinde Leer im April 1943 eine Gemeindegliederin ein, die den Kindern in „kirchlicher 'Christenlehre'“ einen konfessionellen Ersatzunterricht erteilen sollte (Schreiben des Superintendenten in Leer an das LKA Hannover [14.4.1943], in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 331 I).

Siehe hierzu auch S. 154 dieser Arbeit.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Auskunft des LKA übereinstimmend ab, Geistliche mit dem RU zu betrauen.⁶³⁵ Obgleich sich anhand der einschlägigen Akten nicht mehr nachzeichnen lässt, ob dieser Umstand tatsächlich für das gesamte Gebiet der Landeskirche zutraf, ist Folgendes belegt: Die Regierungspräsidenten in Osnabrück und Aurich wurden von der NSDAP-Gauleitung Weser-Ems dazu angewiesen, Geistliche keinesfalls mit der Erteilung des RU zu beauftragen.⁶³⁶ Der Regierungspräsident in Hildesheim erhielt von der Gestapo (Staatspolizeistelle Hildesheim) die Auskunft, dass gegen die Übertragung des RU an Geistliche „grundsätzliche staatspolizeiliche Bedenken“⁶³⁷ bestünden. Dagegen bediente sich der hannoversche Regierungspräsident einer Hinhaltetaktik, um die Geistlichen seines Bezirks nicht mit dem Unterrichten des Faches betrauen zu müssen.⁶³⁸ Letzteres zeigt der an dieser Stelle berücksichtigte Fall der Gemeinde Neersen im Sprengel Calenberg.

Mit Schreiben vom 24. Januar 1941 hatte Friedrich Schnelle, der Präsident des LKA, den hannoverschen Regierungspräsidenten darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Neersen derzeit 'Religion' nicht unterrichtet werde. In allen fünf Dörfern des Kirchspiels hätten die Lehrer ihren RU niedergelegt. Ein Gespräch des Neersener Pfarrers mit den nicht zum Heeresdienst einberufenen Religionslehrern habe nicht dazu geführt, sie zu einer Wiederaufnahme ihres Unterrichts zu bewegen, und in einem den Lehrern zugestellten Lehrplan sei RU nicht einmal mehr vorgesehen. Schnelle bat den hannoverschen Regierungspräsidenten eindringlich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen. Schließlich habe der Reichserziehungsminister wiederholt darauf hingewiesen, dass der RU ordentliches Lehrfach sei und in die Stundentafeln aufgenommen werden müsse.⁶³⁹ Falls sich für das Kirchspiel Neersen kein geeigneter Religionslehrer finden lasse, bat Schnelle um die Genehmigung, den dortigen Pfarrer mit der Erteilung des Unterrichts zu beauftragen.⁶⁴⁰ Der hannoversche Regierungspräsident reagierte am 12. Februar 1941 auf Schnelles

⁶³⁵ Vgl. Anlage III. 9567, S. 5; siehe hierzu auch o. S. 53 Anm. 278.

⁶³⁶ Vgl. Schreiben der NSDAP (Gauleitung Weser-Ems) an den Regierungspräsidenten in Osnabrück (24.1.1939); Schreiben der NSDAP (Amt für Erzieher) an den Regierungspräsidenten in Aurich (31.1.1939).

⁶³⁷ Schreiben der Gestapo (Staatspolizeistelle Hildesheim) an den Regierungspräsidenten in Hildesheim (6.3.1940), in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344.

⁶³⁸ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (12.2.1941), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1.

⁶³⁹ Noch in seinem Erlass vom 7.12.1938 hatte Rust betont, dass der schulplanmäßige RU ordentliches Lehrfach sei (vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers [7.12.1938], S. 266).

⁶⁴⁰ Vgl. Schreiben des Präsidenten des LKA Hannover an den Regierungspräsidenten in Hannover (24.1.1941).

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben. In zwei kurzen Sätzen wies er darauf hin, dass er dem Reichserziehungsminister die Situation erklärt habe. Die Antwort des Ministers bitte er abzuwarten.⁶⁴¹

Tatsächlich hatte sich der Regierungspräsident an den Reichserziehungsminister gewandt, um ihm das Anliegen des „besonders aktiv tätige[n]“⁶⁴² LKA Hannover zu schildern. In dem Schreiben des Präsidenten heißt es:

„Das ... Landeskirchenamt Hannover tritt wiederholt mit dem Ansinnen an mich heran, den Geistlichen des Ortes den Unterricht zu übertragen. Da ich diese Lösung vom Standpunkt des Nationalsozialismus aus für sehr bedenklich halte, habe ich in diesen Fällen hinhaltend geantwortet, daß die Entscheidung des Herrn Reichserziehungsministers abgewartet werden müsse. Die konfessionellen Belange erscheinen mir durch die außerschulische Betreuung der Kirche im zweijährigen Konfirmandenunterricht, Kindergottesdiensten usw. genügend gesichert. Ich bitte, sich mit dieser Form der Antragsbearbeitung bis zur Entscheidung stillschweigend einverstanden zu erklären.“⁶⁴³

Die einschlägigen Akten geben keinerlei Auskunft darüber, ob der Reichserziehungsminister jemals auf das Schreiben des hannoverschen Regierungspräsidenten antwortete, geschweige denn, ob er die in dem obigen Zitat angesprochene hinhaltende Form der Antragsbearbeitung „stillschweigend“⁶⁴⁴ akzeptierte. Fakt ist, dass längst entschieden war, die Klärung sämtlicher den RU berührender Fragen – die Frage nach der Unterrichtstätigkeit der Geistlichen eingeschlossen – auf die Zeit nach Kriegsende zu vertagen.⁶⁴⁵ Für Neersen und die anderen vom Lehrermangel betroffenen Gemeinden des Regierungsbezirks konnte dieser Umstand nur bedeuten, dass auch weiterhin der RU ausfiel, wenn sich nicht geeignete Ersatzlehrer fanden, die ihn übernahmen.

Dass den Schulaufsichtsbehörden der Abbau des RU zum Teil nicht schnell genug gehen konnte, zeigt sich am Beispiel des für die höheren und mittleren Schulen im Stadtgebiet Hannover zuständigen Schulrates.⁶⁴⁶ Dieser bemerkte im April 1943, dass ein noch immer erteilter RU die Existenz „überschüssige[r] Kräfte“⁶⁴⁷ beweise. Die Bemerkung des Schulrates hatte verheerende Folgen, denn sämtliche höhere und

⁶⁴¹ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Präsidenten des LKA Hannover (12.2.1941), in: HStA Hann., Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1.

⁶⁴² Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (12.2.1941).

⁶⁴³ Ebd.

⁶⁴⁴ Ebd.

⁶⁴⁵ Siehe hierzu o. S. 55f., 105.

⁶⁴⁶ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 431.

⁶⁴⁷ Rundbrief von Wilhelm Mahner (5.5.1943), in: LKAH, S 01 H II Nr. 236.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

mittlere Schulen der Stadt Hannover stellten das Fach mit sofortiger Wirkung ein.⁶⁴⁸

Die DEK-Kirchenkanzlei, die vom LKA Hannover über die Vorfälle in Kenntnis gesetzt worden war, bat den Reichserziehungsminister im Juni 1943, sich für die Wiedereinführung des RU an den Schulen einzusetzen. Schließlich habe man das Fach ohne erkennbaren Grund gestrichen. Nicht zutreffend sei, dass der RU aus Mangel an Zeit, Lehrkräften oder der Beteiligung der Schüler hätte eingestellt werden müssen.⁶⁴⁹ Der Reichserziehungsminister leitete die Bitte der DEK-Kirchenkanzlei weiter an den hannoverschen Oberpräsidenten.⁶⁵⁰ Dieser wiederum beteuerte, eine Streichung des RU niemals verfügt zu haben.⁶⁵¹ Angesichts des anhaltenden Lehrermangels habe man den Schulleitern lediglich empfohlen, in den „weniger wichtigen“⁶⁵² Fächern Kürzungen vorzunehmen. Auf diese Weise seien seit Anfang des Krieges vor allem Unterrichtsfächer wie 'Musik', 'Handarbeit', 'Kunst', 'Sport', aber auch der RU gestrichen oder verkürzt worden. Bis zum heutigen Tag seien allerdings weder aus der Stadt noch aus der Provinz Hannover Elternbeschwerden über den Wegfall des RU eingegangen. Am Ende seines Schreibens wies der Oberpräsident darauf hin, dass im Stadtgebiet Hannover mit der Evakuierung der Schulen begonnen werde. Wenngleich für die Evakuierung nur Schülerinnen und Schüler bis zum 14. Lebensjahr in Frage kämen, müsse sicherlich der gesamte Unterricht weiter eingeschränkt werden. Eine Wiedereinführung des RU sei folglich wohl ausgeschlossen.⁶⁵³

Wie sich der für die höheren und mittleren Schulen im Stadtgebiet Hannover zuständige Schulrat zu den Vorfällen äußerte, ließ sich anhand der einschlägigen Akten nicht nachvollziehen.

Im Bezirk Aurich war der RU Ende 1942 aus zahlreichen Volksschulen verschwunden.

⁶⁴⁸ Vgl. ebd.

Eberhard Klügel zufolge wurde im gesamten Stadtgebiet Hannover kein RU mehr erteilt (vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 473). Darüber, dass der RU an sämtlichen Schulformen der Stadt eingestellt wurde, geben die einschlägigen Akten allerdings keine Auskunft.

⁶⁴⁹ Vgl. Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an den Reichserziehungsminister (22.6.1943), in: HStA Hann., Hann. 122a Nr. 4987.

Das Schreiben war von dem Reichskirchenminister befürwortet und anschließend an den Reichserziehungsminister weitergeleitet worden.

⁶⁵⁰ Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover (8.7.1943), in: HStA Hann., Hann. 122a Nr. 4987.

⁶⁵¹ Vgl. Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an den Reichserziehungsminister (2.8.1943), in: HStA Hann., Hann. 122a Nr. 4987, S. 1.

⁶⁵² Ebd.

⁶⁵³ Vgl. a.a.O., S. 1f.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Grund hierfür war eine auf den 2. November 1942 datierte Anordnung des Auricher Regierungspräsidenten, in der dieser erklärte, dass dem RU angesichts der gegenwärtigen Stundenkürzungen nicht mehr die gleiche Anzahl an Wochenstunden – zeitweise zwei Stunden in der Woche bei nur drei Tagen Unterricht – eingeräumt werden könne wie vor dem Krieg.⁶⁵⁴ In Zukunft dürfe eine Wochenstunde RU nur noch dann voll erteilt werden, wenn ein „friedensmäßiger Unterricht“⁶⁵⁵ gewährleistet sei und genügend befähigte Religionslehrer zur Verfügung stünden. Laut dem Regierungspräsidenten war die Anordnung verständlich und notwendig, da die Eltern ein Recht auf „die Ausbildung ihrer Kinder zu berufsfähigen Menschen“⁶⁵⁶ hätten. Außerdem komme der kirchliche RU durch den Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht bzw. Kommuniionsunterricht „genügsam zu seinem Recht“⁶⁵⁷.

Von den Schulräten in Weener, Emden und Leer sind Meldungen erhalten, die die Durchführung der Anordnung bestätigen.⁶⁵⁸ Den Meldungen nach zu urteilen, traf die Anordnung größtenteils auf volles Verständnis. Elternklagen seien, abgesehen von einigen Ausnahmen aus dem Aufsichtskreis Leer, nicht eingegangen.⁶⁵⁹ Der Schulrat in Emden versuchte die in seinem Bezirk veranlasste Einstellung des RU zu beschönigen. Seiner Ansicht nach bedeutete der Wegfall des Faches keinesfalls, dass die Schüler nicht mehr zu „echter Religiösität“⁶⁶⁰ erzogen würden. Auch der Unterricht in Fächern wie 'Deutsch', 'Geschichte' oder 'Biologie' biete an vielen Stellen die Gelegenheit, „das Wollen des Allmächtigen“⁶⁶¹ zu spüren. Außerdem komme es im schulischen Unterricht nicht darauf an, die Schüler zu einer bestimmten Konfession hinzuführen. Dies übernehme ja bereits die Kirche.⁶⁶² Aufgabe der Schule sei vielmehr, die Schüler „zu

⁶⁵⁴ Vgl. Anordnung des Regierungspräsidenten in Aurich (2.11.1942), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b. Sowohl diese Anordnung als auch der unten erwähnte Bericht des Auricher Regierungspräsidenten an die Gauleitung Weser-Ems wurden handschriftlich auf einem Sammelbogen verfasst. Zumindest für die Abfassung der Anordnung müsste das auf dem Sammelbogen angegebene Datum, der 2.11.1942, zutreffen. Dies belegen die in den einschlägigen Akten erhaltenen Durchführungsbestätigungen der Schulräte in Emden, Leer und Weener. Der unten erwähnte Bericht kann allerdings wohl nur später entstanden sein, da in ihm rückblickend auf die Anordnung Bezug genommen wird.

⁶⁵⁵ Ebd.

⁶⁵⁶ Ebd.

⁶⁵⁷ Ebd.

⁶⁵⁸ Der Auricher Regierungspräsident hatte die Schulräte dazu angewiesen, bis zum 15.2.1943 über die Durchführung der Anordnung zu berichten (vgl. ebd.).

⁶⁵⁹ Vgl. die Schreiben der Schulräte in Weener (stellv.) (12.2.1943), Emden (4.4.1943) und Leer (13.2.1943) an den Regierungspräsidenten in Aurich, in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.

⁶⁶⁰ Schreiben des Schulrates in Emden an den Regierungspräsidenten in Aurich (4.4.1943).

⁶⁶¹ Ebd.

⁶⁶² Vgl. ebd.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

wahrhaftigen und verantwortungsbewussten Menschen zu erziehen, die jederzeit wissen, was sie ihrem Volk schuldig sind“⁶⁶³.

In den einschlägigen Akten des Niedersächsischen Staatsarchivs Aurich ist eine Tabelle erhalten, die für den Zeitraum vor und nach der Anordnung vom 2. November 1942 auflistet, in welchem Umfang in den einzelnen Schulungskreisen des Regierungsbezirks RU erteilt wurde. Diese Tabelle wird im Folgenden vollständig wiedergegeben.

Schulungskreis	Vorhandene Schulen:	Es wurde RU erteilt vor der Anordnung [sc. vom 2.11.1942]		nach der Anordnung [sc. vom 2.11.1942]	
		In Zahlen	%	In Zahlen	%
Aurich	72	24	33 ⅓%	12	16 ⅔%
Emden	39	12	31%	2	5%
Leer	60	50	86%	22	37%
Norden	48	21	45%	10	21%
Weener	58	24	41%	12	21%
Wittmund	67	3	4,5%	3	4 ½%
Reg. Bezirk Aurich	344	134	39%	61	18%

Quelle: Bericht des Regierungspräsidenten in Aurich (o.J.).

Die Tabelle dokumentiert die durchschlagende Wirkung der Anordnung. Wurde vorher noch an 134 von insgesamt 344 Schulen des Regierungsbezirks RU erteilt, waren es nach dem 2. November 1942 nur noch 61. Die Anzahl der Schulen, an denen nach wie vor das Fach 'Religion' unterrichtet wurde, reduzierte sich damit um über die Hälfte.

Die oben zitierte Tabelle ist einem handschriftlichen Bericht entnommen, den der Auricher Regierungspräsident auf Anweisung der Gauleitung Weser-Ems angefertigt hatte⁶⁶⁴ und der weitere Informationen über die damalige Lage des RU enthält. In dem

⁶⁶³ Ebd.

⁶⁶⁴ Die Gauleitung Weser-Ems hatte sich mit Schreiben vom 26.8.1942 an u.a. die Regierungspräsidenten in Osnabrück und Aurich gewandt, um von ihnen Einzelberichte über die Lage des RU zu erbitten. Aus den Berichten sollte hervorgehen, wo und in welchem Umfang noch schulischer RU erteilt wurde. Die Gauleitung Weser-Ems wollte nach eigenen Angaben aus den Einzelberichten einen ausführlichen Bericht zusammenstellen. Die Einzelberichte sollten bis zum 1.10.1942 eingereicht werden (vgl. Schreiben des Gauleiters des Gauwes Weser-Ems an u.a. die Regierungspräsidenten in Osnabrück und Aurich [26.8.1942], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b). Dem Regierungspräsidenten in Aurich gelang es anscheinend nicht, die Abgabefrist für seinen Bericht einzuhalten. Am 12.10.1942 teilte er dem Gauleiter mit, dass er den Bericht erst später einreichen könne (vgl. Schreiben des Regierungspräsi-

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

undatierten Bericht⁶⁶⁵ heißt es, dass auch Jahre nach der Aktion des NSLB-Reichswalters Wächtler immer mehr Religionslehrer aus der Kirche ausgetreten seien oder ihren Unterricht niedergelegt hätten. Im Jahr 1942 konnten laut Bericht 316 Lehrkräfte⁶⁶⁶ – das entsprach 35% der gesamten Lehrerschaft des Bezirks – nicht mehr mit der Erteilung des RU betraut werden – Tendenz steigend. Es handele sich dabei vorwiegend um jüngere Lehrer, die derzeit bei der Wehrmacht seien. Die im Krieg notwendig gewordenen Stundenkürzungen, Schulzusammenlegungen oder die konfessionelle Durchmischung der Schulen⁶⁶⁷ hätten die Erteilung des Faches weiter erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Pensionierte Lehrer und frühere Lehrerinnen, die auf die Erteilung des RU nicht verzichten wollten, seien in den Schuldienst zurückgekehrt, damit sich die Lage etwas entschärfe.⁶⁶⁸

Im Stadtgebiet Osnabrück wurden seit Ende 1943 Schulen evakuiert. Hierzu verlegte man besonders gefährdete Stadtschulen in die ländlichen Orte der umliegenden Landkreise. Da bei der Verlegung der Schulen keine Rücksicht auf die Konfession der Kinder genommen werden konnte, wurden häufig Kinder evangelischen Bekenntnisses in überwiegend katholisch geprägte Gebiete – und umgekehrt – verschickt.⁶⁶⁹

In der Frage der Erteilung des RU an den evakuierten Schulen folgte man dem Ministerialerlass vom 25. August 1943, in dem u.a. bestimmt worden war, dass bei einem Mangel an befähigten Religionslehrern die Ortsgeistlichen eine konfessionelle Unterweisung durchzuführen hätten. Unter Umständen sollte die Unterweisung ebenso

den in Aurich an den Gauleiter des Gauwes Weser-Ems [12.10.1942], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b).

⁶⁶⁵ Siehe hierzu o. S. 119 Anm. 654.

⁶⁶⁶ Laut Bericht setzte sich die Zahl folgendermaßen zusammen: 81 Lehrkräfte waren aus der Kirche ausgetreten, 224 hatten die Erteilung des RU abgelehnt und 11 Lehramtsanwärter besaßen nicht die Bescheinigung zur Erteilung des Faches (vgl. Bericht des Regierungspräsidenten in Aurich [o.J.]).

⁶⁶⁷ Am 14.10.1942 hatte der Auricher Regierungspräsident gegenüber den Schulräten und Landräten des Bezirks erklärt: „Infolge des starken Lehrermangels ist es nicht möglich, den Schulen des Regierungsbezirks nach den vorhandenen Konfessionen der Gemeinden Lehrkräfte gleicher Konfession zuzuweisen. Ich ordne daher für alle Volksschulen meines Bezirks an:

- 1.) An allen Volksschulen des Regierungsbezirks können Schulkinder ohne Rücksicht auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit eingeschult werden.
- 2.) An allen Volksschulen des Regierungsbezirks können Lehrkräfte, gleich welcher Glaubensrichtung, beschäftigt und angestellt werden.“ (Anordnung des Regierungspräsidenten in Aurich [14.10.1942], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.)

⁶⁶⁸ Vgl. Bericht des Regierungspräsidenten in Aurich (o.J.), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b.

⁶⁶⁹ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Gauleiter des Gauwes Weser-Ems (18.1.1944), in: StAO, Dep 3 c Nr. 833.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

in anderen als den kirchlichen Räumen abgehalten werden können.⁶⁷⁰ Das letztgenannte Zugeständnis warf bei dem Osnabrücker Regierungspräsidenten die Frage auf, ob – entgegen den bisher geltenden Grundsätzen – für die konfessionelle Unterweisung auch Schulräume benutzt werden dürften, wenn andere geeignete Räume nicht zur Verfügung stünden.⁶⁷¹ Mit Schreiben vom 18. Januar 1944 wandte er sich an die Gauleitung Weser-Ems, um auf diese Frage eine Antwort zu erbitten.⁶⁷² Nur wenige Tage später teilte der Gaustabsamtsleiter dem Regierungspräsidenten mit, dass es im allgemeinen nicht gestattet sei, konfessionelle Unterweisungen in Schulräumen abzuhalten. Im Sinne einer erst kürzlich vom Leiter der Parteikanzlei gegebenen Stellungnahme müsse die Durchführung konfessioneller Unterweisungen auf kirchliche Räume beschränkt bleiben.⁶⁷³

Obwohl der Osnabrücker Regierungspräsident über seinen Sachbearbeiter fernmündlich Bedenken erhob, hielt der Gaustabsamtsleiter an seiner Entscheidung

⁶⁷⁰ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (25.8.1943).

⁶⁷¹ Am 18.12.1941 war ein Ministerialerlass erschienen, der genau dies grundsätzlich zuließ. In dem Erlass heißt es, dass die Schulträger Schulräume für kirchliche Zwecke zur Verfügung stellen könnten, sofern eine Störung des regulären Schulbetriebes nicht zu befürchten sei und geeignete kirchliche Räume nicht in erreichbarer Nähe vorhanden seien. Dabei galt, dass die Räume nur „in dem bisher üblichen Umfang und im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen“ bereit gestellt werden sollten. Neue vertragliche Abmachungen sollten gemäß der Ausführungsanweisung zu dem 'Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter' vom 13.10.1938 nicht mehr getroffen werden (Erlass des Reichserziehungsministers [18.12.1941], in: StASt., Rep. 160 Rotenburg Nr. 124; Ausführungsanweisung zu dem 'Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter' vom 7.9.1938 und der 'Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter' vom 13.10.1938 [13.10.1938], Punkt 2.8, S. 137). Die seitens des Reichserziehungsministers gemachten Zugeständnisse wurden später durch die unten erwähnte Stellungnahme des Leiters der Parteikanzlei zumindest indirekt aufgehoben (siehe hierzu S. 122 Anm. 673 dieser Arbeit).

⁶⁷² Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Gauleiter des Gauweser-Ems (18.1.1944).

In seinem Schreiben an den Gauleiter gab der Osnabrücker Regierungspräsident zur Kenntnis, dass er glaube, den Anträgen auf Verwendung schulischer Räume für kirchliche Zwecke entsprechen zu müssen.

⁶⁷³ Vgl. Schreiben des Gaustabsamtsleiters des Gauweser-Ems an den Regierungspräsidenten in Osnabrück (24.1.1944), in: StAO, Dep 3 c Nr. 833.

In der Stellungnahme des Leiters der Parteikanzlei heißt es:

„Soweit Schulräume gegenwärtig noch nicht voll ausgenutzt sein sollten, muss damit gerechnet werden, dass auch sie zur Unterbringung Bombengeschädigter oder für den Schulunterricht der aus luftgefährdeten Gebieten laufend zur Verlegung kommenden Schulen jederzeit benötigt werden.

Eine vorübergehende Überlassung [der Schulräume] ... ist nicht ratsam, da ein Widerruf der Genehmigung zur Benutzung von Schulräumen für konfessionelle Zwecke sich stimmungsmässig noch ungünstiger auswirken würde als eine Ablehnung der jetzt vorliegenden Eingaben.

Umquartierte, die an solchen Orten untergebracht sind, in denen sich keine kirchlichen Räume befinden, müssen von den gleichen Möglichkeiten zum Besuch konfessioneller Veranstaltungen Gebrauch machen wie sie von der ortsansässigen Bevölkerung, insbesondere den zu einer konfessionellen Minderheit gehörenden Bevölkerungsteilen, gefunden worden sind.“ (Stellungnahme des Leiters der Parteikanzlei [o.J.], zit. nach ebd.)

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

fest.⁶⁷⁴ Zumindest im Gau Weser-Ems blieb damit die Durchführung des konfessionellen Unterrichts auf kirchliche Räume beschränkt. Angesichts der kriegsbedingten Raumnot, die vor allem in den kleineren Landgemeinden immer stärker zutage trat, konnte sich dieser Umstand nur nachteilig auf die konfessionelle Unterweisung der Schüler auswirken.

Am Ende des Kapitels 2.3 lässt sich als Fazit formulieren, dass die in den ersten Kriegsjahren getroffenen Maßnahmen grundlegend dazu beitrugen, den RU weiter aus den Schulen des Reiches herauszudrängen. Während die für die höheren und mittleren Schulen angeordnete Verkürzung des RU auf die Dauer der Volksschulpflicht unter Umständen auf die kriegsbedingten Schwierigkeiten – vor allem den akuten Lehrermangel und die erhöhte Belastung der Schüler – zurückgeführt werden konnte, ließen sich andere Bestimmungen kaum pragmatisch rechtfertigen. Die Streichung der Religionsnoten aus den regulären Zeugnisformularen oder die für den Volksschulbereich aufgehobene Religionslehrerausbildung belegen vielmehr, dass der NS-Staat seinen Jahre zuvor begonnenen Feldzug gegen den RU fortsetzte – trotz gegenteiliger Ankündigungen Hitlers und einiger seiner Minister.

Ab 1942 wurden keine nennenswerten reichseinheitlichen Aktionen mehr gegen den RU unternommen, was allerdings wohl eher den sich verschärfenden Kriegsverhältnissen geschuldet war. Auf dem Höhepunkt des Kriegsgeschehens wurde das deutsche Schulwesen immer stärker in Mitleidenschaft gezogen. Zahlreiche Schulen wurden umgesiedelt und viele Schüler evakuiert. Die Angelegenheiten des RU mussten angesichts dieser Verhältnisse geradezu belanglos erscheinen. Ob und in welchem Umfang der RU in den letzten Monaten und Jahren des Krieges noch erteilt wurde, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem ab 1944 zu weiteren Stundenkürzungen kam, die jedoch nicht nur den RU, sondern ebenso die anderen Schulfächer betrafen.⁶⁷⁵

⁶⁷⁴ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Oberbürgermeister in Osnabrück (28.1.1944), in: StAO, Dep 3 c Nr. 833.

⁶⁷⁵ Vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 217.

2. Der evangelische RU im NS-Staat und im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Wie im zweiten Teil dieses Kapitels gezeigt, wurden im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auch nach 1942 regionale Einzelmaßnahmen getroffen, die den ohnehin in Auflösung begriffenen RU weiter einschränkten bzw. mancherorts komplett aus den Schulen verdrängten. So fand an den höheren und mittleren Schulen im Stadtgebiet Hannover oder an zahlreichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aurich in den letzten Kriegsjahren überhaupt kein RU mehr statt. Obwohl an den betroffenen Schulen sicher auch andere Fächer verkürzt werden mussten, waren die Streichungen des RU vergleichsweise gravierend.

Dass der RU im Gebiet der Landeskirche nicht flächendeckend eingestellt wurde, ist zu einem großen Teil dem Einsatz zahlreicher Ruhestandslehrer zu verdanken, die bei Lehrermangel übergangsweise in den Schuldienst zurückkehrten und den RU gewissenhaft erteilten.⁶⁷⁶ Doch auch viele der im Amt stehenden Religionslehrer hielten trotz übermäßiger Belastung, Anfeindungen oder der Androhung von z.B. Zwangsversetzungen an ihrem Unterricht fest.⁶⁷⁷ Laut Eberhard Klügel erteilte die Hälfte von ihnen bis 1945 weiter RU, wenn zum Teil auch lückenhaft. Inwieweit aber dieser Unterricht auf Ganze gesehen den an einen konfessionellen RU zu stellenden Anforderungen gerecht wurde, lässt sich aufgrund des fragmentarischen Aktenbestandes nicht mehr nachvollziehen.⁶⁷⁸

⁶⁷⁶ Vgl. Rundbrief von Wilhelm Mahner (9.7.1941), in: LKAH, S 01 H II Nr. 155, S. 6.

⁶⁷⁷ Siehe hierzu auch Krafts Erklärung für das letztendliche Scheitern der Kampagne gegen den RU. Kraft führt an, dass dieses Scheitern auch auf die Haltung der Lehrerschaft zurückgeführt werden müsse, denn im Gegensatz zu der Bekämpfung der Bekenntnisschule sei die Kampagne gegen den RU bei einem Großteil der Lehrer auf Ablehnung gestoßen. Letzteres lasse sich u.a. mit dem Ausgang der von Wächtler initiierten RU-Niederlegungsaktion belegen (vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 21).

⁶⁷⁸ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 431.

Siehe hierzu die in Kapitel 2.2.3 und 2.2.4 dieser Arbeit erläuterte, bereits lange vor Kriegsbeginn einsetzende Verfälschung des RU.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen Religionsunterricht gerichteten staatlichen Maßnahmen

Bereits Eberhard Klügel stellte fest, dass das „Ringen“⁶⁷⁹ um den evangelischen RU zu den Vorgängen gehörte, die die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft beschäftigten und bewegten. Grund hierfür war im Allgemeinen nicht nur der Umstand, dass der in Kraft gebliebene Artikel 149 der 'Weimarer Reichsverfassung' den Kirchen mehr oder weniger direkt eine Einflussnahme auf das Fach zugesprochen hatte.⁶⁸⁰ Wie Landesbischof August Marahrens wiederholt in seinen Wochenbriefen betonte, hatte die Landeskirche eine Verantwortung gegenüber der getauften Jugend, die es erforderlich machte, jede Art der christlichen Unterweisung ernst zu nehmen.⁶⁸¹ Der schulische RU wurde genau wie der kirchliche Konfirmandenunterricht oder der Kindergottesdienst als ein wichtiges Element dieser Unterweisung angesehen, das es zu schützen galt. Zu dem bereits Genannten kam hinzu, dass aufgrund der 1935 einsetzenden nationalsozialistischen „Entkonfessionalisierungskampagne“⁶⁸² der kirchliche Einfluss auf das Schulwesen zusehends eingedämmt wurde. Angesichts dieser Entwicklung musste es für die Landeskirche umso notwendiger sein, für den Fortbestand eines nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilten RU einzutreten, um auf diese Weise zumindest ein gewisses Maß christlicher Erziehung in den nunmehr nationalsozialistisch geprägten Schulen sicherzustellen.

Nachdem in einem ersten großen Teil dieser Arbeit die gegen das Fach 'Religion' gerichteten staatlichen und regionalen Maßnahmen erläutert wurden, wird im Folgenden dargestellt, wie man in der hannoverschen Landeskirche auf diese Maßnahmen reagierte, was man unternahm, um den schulischen RU und dessen konfessionelle Prägung zu verteidigen. Darüber hinaus ist auf das Bestreben der Landeskirchenleitung

⁶⁷⁹ E. Klügel: Landeskirche, S. 330.

⁶⁸⁰ Vgl. R. Lachmann: Republik, S. 207.

Siehe hierzu auch o. S. 19 Anm. 82; 38 Anm. 193.

⁶⁸¹ Vgl. die Wochenbriefe des Landesbischofs D. Marahrens vom 26.8.1936, 10.2.1937, 3.5.1939, S. 589, 678, 1140.

Entsprechend dem neutestamentlichen Unterrichtsauftrag in Mt. 28,20: „und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (zit. nach Evangelische Kirche in Deutschland [EKD] [Hg.]: Die Bibel. Lutherbibel Standardausgabe. Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Stuttgart 1985, S. 43).

⁶⁸² V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 353.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

zur Ausbildung eines Gesamtkatechumenats einzugehen, mit dem die religiöse Unterweisung immer stärker in den kirchlichen Verantwortungsbereich verlagert werden sollte. Eingeleitet wird die Darstellung mit einem Kapitel über die landeskirchlichen Reaktionen auf die vom NS-Staat betriebene Umwandlung der Bekenntnis- in überkonfessionelle Gemeinschaftsschulen.

3.1 Die Reaktionen auf den Abbau der Bekenntnisschule

Wie in Kapitel 2.2.1 dieser Arbeit erläutert, begannen die Nationalsozialisten ab 1935 Bekenntnisschulen ab- und überkonfessionelle deutsche Gemeinschaftsschulen aufzubauen. Im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wurden 1937 erste Gemeinschaftsschulen eingerichtet.⁶⁸³

Im Rahmen des folgenden Kapitels wird gezeigt, wie sich die hannoversche Landeskirche selbstständig und in gesamtkirchlichen Gremien für den Erhalt der Bekenntnisschule einsetzte und letztlich vergebens forderte, dass der christliche Charakter der neu eingerichteten Gemeinschaftsschule sichergestellt würde.

Als Ostern 1935 in München der Abbau der Bekenntnisschule einsetzte, reagierte man im Raum der hannoverschen Landeskirche durchaus besorgt. Beinahe vorausschauend bemerkte Landesbischof August Marahrens in einem seiner Wochenbriefe, dass das deutsche Volk auf dem Gebiet des Schulwesens wohl vor „sehr ernsthaften Auseinandersetzungen“⁶⁸⁴ stehe.

Im Laufe des Jahres 1936 mehrten sich auch im Raum der hannoverschen Landeskirche die Anzeichen für eine bevorstehende Entkonfessionalisierung des Volksschulwesens.⁶⁸⁵ Wie die hannoversche BG beanstandete, fand in vielen

⁶⁸³ Vgl. Anlage zu dem Rundschreiben des Wahldienstes der hannoverschen BG (14.5.1937), S. 5.

⁶⁸⁴ Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 31.7.1935, S. 340.

Siehe hierzu auch das Rundschreiben der hannoverschen BG (30.4.1936), S. 922f.

⁶⁸⁵ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (Mai 1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1; Schreiben des LKA Hannover an den Reichskirchenausschuss (19.8.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Bekenntnisschulen keine bekenntnisgebundene christliche Erziehung mehr statt.⁶⁸⁶ Das LKA Hannover schloss sich dieser grundsätzlichen Annahme an und bemängelte, dass die „innere Gestaltung der Schularbeit“ oftmals dem evangelischen Bekenntnis und den „biblischen Wahrheiten“⁶⁸⁷ nicht mehr entspreche. Die Bekenntnisschule sei seit einigen Jahren „innerlich ausgehöhlt“⁶⁸⁸. Hinzu kamen die Andeutungen über ein bevorstehendes Reichsschulgesetz, von dem laut LKA anzunehmen war, dass es dem Willen der Elternschaft nach einer evangelischen Erziehung ihrer Kinder nicht Rechnung trage.⁶⁸⁹

Angesichts der immer angespannter werdenden Lage war es unbedingt notwendig, dass die Landeskirche sich in der Schulfrage positionierte und ihre Forderungen klar zum Ausdruck brachte. Eine Gelegenheit zur Stellungnahme bot sich dem LKA Hannover, als am 29. Mai 1936 der Reichskirchenausschuss die obersten Behörden der evangelischen Landeskirchen darum bat, einige Fragen zum Gesamthema 'Erziehung und Schule' zu beantworten.⁶⁹⁰ Die Antworten sollten als Material für eine „einheitliche

⁶⁸⁶ Vgl. N.N.: Schule, S. 43.

⁶⁸⁷ Schreiben des LKA Hannover an den Reichskirchenausschuss (19.8.1936), S. 1.

⁶⁸⁸ Anlage zu der Rundverfügung des LKA Hannover (14.9.1936), S. 1.

⁶⁸⁹ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichskirchenausschuss (19.8.1936), S. 2f.

Bereits seit Beginn des Schulkampfes wurde seitens der nationalsozialistischen Regierung der Versuch unternommen, die Gemeinschaftsschule durch ein neues Reichsschulgesetz einzuführen. Im Januar 1937 war ein erster Entwurf dieses Gesetzes fertiggestellt. In § 2 des Entwurfes hieß es über den künftigen Charakter der Volksschule: „Die deutsche Schule ist grundsätzlich öffentliche Schule. Sie dient der gesamten deutschen Jugend ohne Unterschied des Standes und des Religionsbekenntnisses.“ (Entwurf eines Reichsschulgesetzes [Januar 1937], § 2, in: DKPDR 3, S. 299.)

Obwohl u.a. der Reichsverkehrsminister zu bedenken gab, dass es wohl unmöglich sei, den in § 2 enthaltenen Grundsatz in einem Reichsschulgesetz aufzustellen, nachdem man in Artikel 23 des Reichskonkordats der katholischen Kirche die Beibehaltung und Neueinrichtung von Bekenntnisschulen zugesichert hatte, stimmten Ende Juli alle Ministerien nach Ressortverhandlungen dem Gesetzesentwurf zu. Hitler schloss sich seinen Ministern zunächst an, um den Entwurf aus nicht nachvollziehbaren Gründen letztlich doch abzulehnen. Ohne die Zustimmung des 'Führers' scheiterte das Reichsschulgesetz (vgl. Schreiben des Reichsverkehrsministers an Staatssekretär Lammers [20.1.1937], in: DKPDR 3, S. 302; R. Eilers: Schulpolitik, S. 91).

⁶⁹⁰ Vgl. Schreiben des Reichskirchenausschusses an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen (29.5.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 35.

Der Reichskirchenausschuss erbat zu folgenden drei Fragen eine Äußerung:

- „1) zu der Frage, nach dem Verhältnis von weltanschaulich-politischer und kirchlicher Erziehung,
- 2) zu der Frage nach dem Recht und der Grenze der staatlichen Forderung nach einer weltanschaulich einheitlich ausgerichteten national-politischen Erziehung mit überkonfessionellem Charakter,
- 3) zu der neuerdings auch in kirchlichen Kreisen viel erörterten Frage, welches besondere kirchliche Interesse in der Erhaltung der bisherigen Bekenntnisschule besteht gegenüber einer im Blick auf die einheitliche Gesamterziehung unseres Volkes vorgeschlagenen deutschen Gemeinschaftsschule, in der bekenntnisgebundener Religionsunterricht gewährleistet wird.“

Am 10.7.1936 übersandte das LKA Hannover seine Antworten auf die drei Fragen an den Lutherrat, damit dieser sie dem Reichskirchenausschuss überreichen konnte. Gegenüber dem Lutherrat machte das LKA den Vorschlag, die Antworten der angeschlossenen Landeskirchen entweder gesammelt an den Reichskirchenausschuss weiter zu leiten, oder – wenn möglich – zu einer gemeinsamen Antwort

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

kirchliche Willensbildung⁶⁹¹ dienen. Auf die Frage nach dem „besondere[n] kirchliche[n] Interesse“⁶⁹² an dem Erhalt der Bekenntnis- gegenüber einer Gemeinschaftsschule antwortete das LKA, dass die kirchliche Erziehung in der Schule nicht allein durch einen bekenntnismäßigen RU gewährleistet sei. Es entspreche weder vernünftigen staatlichen noch kirchlichen Erfordernissen, wenn in anderen Unterrichtsfächern das Christentum herabgesetzt oder „entscheidende Tatsachen der deutschen Geschichte“⁶⁹³ – wie z.B. die Reformation – zugunsten einer Entkonfessionalisierung ausgelassen würden. Damit es nicht zu einer isolierten Stellung des RU in der Volksschule komme, müsse die christliche Kirche notwendigerweise fordern, dass der gesamte schulische Unterricht in „innerer Beziehung“⁶⁹⁴ zu ihrem Bekenntnis stehe. Darüber hinaus betonte das LKA, dass eine überkonfessionelle Gemeinschaftsschule die „lebendige Verbindung mit der christlichen Kirche“⁶⁹⁵ verlieren würde. Sowohl die christliche Kirche als auch die christliche Erziehung lebe in Konfessionen, d.h., sie tragen evangelischen oder katholischen Charakter.⁶⁹⁶ Lasse man diese konfessionelle Prägung außen vor, sehe man „tatsächlich von einer lebensvollen christlichen Erziehung überhaupt ab“⁶⁹⁷.

Am 1. Juli 1936 wurden die Landessuperintendenten und die FührerInnen des landeskirchlichen Männer-, Frauen- und Jugendwerkes zu einer Besprechung eingeladen, die am 8. Juli in den Räumen des LKA Hannover stattfinden sollte. Ziel der Besprechung war die Klärung der Schulfrage und die Verabredung von einheitlichen, für das gesamte Gebiet der Landeskirche geltenden Handlungsmaßstäben.⁶⁹⁸ Die Ergebnisse der Besprechung sollten auch dem Reichskirchenausschuss zur Verfügung

zusammenzufassen (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD [10.7.1936]). Ob der Rat diesem Vorschlag nachkam, ließ sich nicht feststellen.

In der am 9.6.1936 in Berlin stattgefundenen Schulreferentenbesprechung (zu ihr siehe S. 135f. dieser Arbeit) hatte der spätere hannoversche Landeskirchenrat Bartels bereits denselben Vorschlag gemacht (vgl. Protokoll über die Besprechung der Schulreferenten der dem Rat der EKD angeschlossenen Landeskirchen [9.6.1936], in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 3).

⁶⁹¹ Schreiben des Reichskirchenausschusses an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen (29.5.1936).

⁶⁹² Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (10.7.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 3.

⁶⁹³ Ebd.

⁶⁹⁴ Ebd.

⁶⁹⁵ Ebd.

⁶⁹⁶ Vgl. ebd.

⁶⁹⁷ Ebd.

⁶⁹⁸ Vgl. Schreiben des Präsidenten des LKA Hannover an den Landesobmann des Männerwerkes der Stadt Hannover (1.7.1936), in: LKAH, S 01 H II Nr. 236.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

gestellt werden, damit dieser gegenüber den staatlichen Stellen „das Anliegen einer evangelischen Erziehung ... einheitlich und klar ... vertreten [könne]“⁶⁹⁹. Wie das LKA dem Reichskirchenausschuss am 19. August 1936 mitteilte, hatte man sich in der Besprechung auf folgende Prinzipien geeinigt:

„I) Es ist selbstverständlich, daß der Staat im Interesse der Volksgemeinschaft eine einheitliche politische Erziehung wünscht und daß er in der Gestaltung der Schule dieses entscheidende Anliegen zum Ausdruck zu bringen sucht. Wir stehen diesem Anliegen des Staates keinesfalls entgegen.

II) Es ist aber zu betonen, daß der Staat selber erklärt hat, auf dem Boden des positiven Christentums zu stehen, und daß der Führer die christlichen Kirchen als wesentliche Faktoren für die Gestaltung des Reiches anerkannt ... hat ...⁷⁰⁰ Damit ist grundsätzlich festgestellt, daß eine Evangelische Kirche zu dem neuen nationalsozialistischen Staat nicht im Widerspruch steht, sondern darin ihren bestimmten bedeutsamen Platz hat. Diese grundsätzliche Stellung muss ihre notwendigen Folgerungen auch für das Gebiet der Schule haben, und es ist nicht einzusehen, inwiefern bei ihrer Anerkennung gleichzeitig etwa behauptet werden kann, daß eine evangelische Erziehung die einheitliche nationalsozialistische Erziehung beeinträchtigen würde.“⁷⁰¹

Darüber hinaus hätten die Teilnehmer der Besprechung vier Forderungen erhoben, die von einer evangelischen Erziehung in der Schule unbedingt erfüllt werden müssten. Die Forderungen lauten im Einzelnen:

1. die Gewährleistung eines lehrplanmäßigen, nach dem Bekenntnis der Kirche erteilten RU,⁷⁰²

⁶⁹⁹ Ebd.

⁷⁰⁰ Siehe hierzu Artikel 24 des Parteiprogramms der NSDAP und Hitlers Rede vor dem Reichstag vom 23.3.1933.

⁷⁰¹ Schreiben des LKA Hannover an den Reichskirchenausschuss (19.8.1936), S. 3f.

Am 14.9.1936 übersandte das LKA Hannover den Landessuperintendenten eine stichpunktartige Auflistung mit dem Titel 'Die Aufgabe der Kirche in der Schulfrage', die an die Superintendenten weitergeleitet werden sollte. Den Superintendenten sollte die Auflistung als Material für Pfarrkonferenzen dienen. Wie das LKA erklärte, wurden in der Auflistung die Ergebnisse einer Besprechung mit den Landessuperintendenten und den Vertretern der freien landeskirchlichen Arbeiten zusammengefasst. Ob es sich bei dieser Besprechung und der am 8.7.1936 im LKA stattgefundenen Besprechung um ein und dieselbe handelte, ist anhand der einschlägigen Akten nicht nachvollziehbar. Dagegen spricht allerdings, dass die oben zitierten Grundsätze in der stichpunktartigen Auflistung mit keinem Wort erwähnt werden. Auch die oben erwähnten Forderungen sind in der Auflistung anders formuliert und in einer anderen Reihenfolge wiedergegeben.

In der stichpunktartigen Auflistung heißt es u.a. in Anlehnung an die Antworten des LKA Hannover auf die Fragen des Reichskirchenausschlusses vom 29.5.1936, dass eine evangelische Erziehung keinesfalls nur durch einen lehrplanmäßig erteilten, bekenntnismäßigen RU gewährleistet sei. Die gesamte schulische Erziehung müsse „im Einklang mit dem evangelischen Bekenntnis stehen“. Ein „isolierter Religionsunterricht“ sei aus pädagogischen, staatlichen und kirchlichen Gründen genauso abzulehnen wie eine überkonfessionelle Erziehung, welche die „erforderliche Lebensnähe“ des Unterrichts missachte und die „Verbindung von Volkstum und Kirche“ gefährde (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [14.9.1936]; Anlage zu der Rundverfügung des LKA Hannover [14.9.1936], S. 2f.).

⁷⁰² Dazu gehörte, dass die Kirche entscheidend an der Gestaltung der Lehrpläne, der Lehrbücher und der Lehrerbildung mitwirken konnte (vgl. a.a.O., S. 3).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen
2. Zeit für evangelische Andachten,
3. die Erziehung evangelischer Kinder ausschließlich durch evangelische Lehrer sowie⁷⁰³
4. die Berücksichtigung der „inneren Verbindung“⁷⁰⁴ zwischen der Kirche und dem deutschen Volkstum in sämtlichen Unterrichtsfächern.

Die letztgenannte Forderung schloss die Verneinung jeglicher Verleugnung oder Verächtlichmachung des christlichen Glaubens mit ein.⁷⁰⁵

Das LKA erwartete, dass der Reichskirchenausschuss die Forderungen der Besprechungsteilnehmer nachdrücklich vertrete, denn eine evangelische Kirche könne unter keinen Umständen auf eine christliche Erziehung der getauften Kinder in der Schule verzichten.⁷⁰⁶ Eine staatliche Regelung der Schulfrage, die sich über jene Forderungen hinwegsetze, müsse zu „schweren inneren Konflikten in den weitesten Volkskreisen führen“ und eine „innere Schwächung bedeuten, die durch keine äußere Geschlossenheit ersetzt oder behoben werden [könne]“⁷⁰⁷.

Als im Mai 1937 im Osnabrücker Raum die ersten Gemeinschaftsschulen eingerichtet wurden, trat auch die hannoversche Landeskirche in das „Stadium des akuten Schulkampfes“⁷⁰⁸ ein. Der hannoversche Landesbischof nahm zu den Vorfällen unmittelbar Stellung. In einem seiner Wochenbriefe beklagte er, dass die Behörden die Gemeinschaftsschulen eingeführt hätten, ohne vorher mit den Eltern oder der Kirche in Verbindung getreten zu sein.⁷⁰⁹ Darüber hinaus könne ein noch unausgereifter, nicht

⁷⁰³ Jene Forderung war in § 33 des nach wie vor geltenden VUG ausdrücklich bestätigt worden.

⁷⁰⁴ Schreiben des LKA Hannover an den Reichskirchenausschuss (19.8.1936), S. 4.

In Anlehnung an die in der Besprechung aufgestellten Forderungen erklärte das evangelische Männerwerk der Stadt Hannover im Rahmen seines 8. Sonntagskurses:

„In dieser Schule [sc. der künftigen Volksschule] muß die evangelische Erziehung darin ihren Ausdruck finden, daß der evangelische Religionsunterricht ordnungsmäßiges Lehrfach ist und nach den Grundsätzen der Kirche erteilt wird, daß die evangelischen Kinder von evangelischen Lehrern unterrichtet werden, die lebendig mit dem Leben ihrer Kirche und ihren Gemeinden verbunden sind und daß auch sonst das ganze Leben der Schule und die übrigen Unterrichtsfächer von christlichem Geist bestimmt sind.“ (Bericht des Obmannes des Männerwerkes über die Stellungnahme des 8. Sonntagskurses des Männerwerkes der Stadt Hannover zur Schulfrage [6.10.1936], in: LKAH, S 01 H II Nr. 236.)

Zu der Entstehung und Entwicklung des hannoverschen Männerwerkes siehe D. Riesener: Volksmission, S. 83ff.

⁷⁰⁵ Siehe hierzu die Anlage zu der Rundverfügung des LKA Hannover (14.9.1936), S. 3.

⁷⁰⁶ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichskirchenausschuss (19.8.1936), S. 4.

⁷⁰⁷ Ebd.

⁷⁰⁸ Rundschreiben des Wahldienstes der hannoverschen BG (14.5.1937), S. 1.

⁷⁰⁹ Vgl. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 5.5.1937, S. 735.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

bewährter schulpolitischer Ansatz „nur Verwirrung hervorrufen und ... eine Störung der Schulautorität im Gefolge haben“⁷¹⁰. Auch die hannoversche BG reagierte auf die im Osnabrücker Raum einsetzende Entwicklung. In einem Rundschreiben rief sie die Geistlichen dazu auf, ihre Gemeindeglieder über den derzeitigen Stand der Schulfrage aufzuklären und darin zu bestärken, für den Erhalt der Bekenntnisschule einzutreten.⁷¹¹ Es müsse unbedingt gefordert werden, „dass Änderungen im bestimmungsgemässen Aufbau der Volksschule nur auf geordnetem Wege eintreten [könnten] und dann auch nur so, dass die Erfordernisse der christlichen Erziehung wirklich gewährleistet [seien]“⁷¹².

Dass die Einführung der Gemeinschaftsschule im Osnabrücker Raum durchaus nicht kritiklos hingenommen wurde, zeigt sich am Beispiel des Kirchenkreises Buer. Hier sprachen sich die Geistlichen geschlossen gegen einen im Meller und Wittlager Kreisblatt veröffentlichten Aufruf für die Gemeinschaftsschule aus.⁷¹³ In einer Mitteilung an die Unterzeichner des Aufrufes stellten die Geistlichen klar: „Wir glauben nicht, dass [die Forderung einer 'wirksamen evangelischen Erziehung'] in einer Gemeinschaftsschule erfüllt werden [kann].“⁷¹⁴ Ohnehin mache es nicht den Anschein, als ob „eine christliche Schule das Ziel der gesamten Schulentwicklung wäre“⁷¹⁵. Der

⁷¹⁰ Ebd.

⁷¹¹ Vgl. Rundschreiben des Wahldienstes der hannoverschen BG (14.5.1937), S. 1. Besonders gelte dies für die Geistlichen in konfessionell gemischten Gemeinden.

⁷¹² Ebd.

⁷¹³ Vgl. Schreiben der Geistlichen des Kirchenkreises Buer an die Unterzeichner des Aufrufes im Meller und Wittlager Kreisblatt (7.5.1937), in: LKAH, S 01 H II Nr. 236, S. 1.

Der Aufruf trug die Unterschrift von den unterschiedlichen Gliederungen der Partei.

In derselben Ausgabe des Meller und Wittlager Kreisblattes erschien eine von angeblich 171 Erziehern des Kreises Melle-Wittlage unterzeichnete Erklärung zugunsten der Gemeinschaftsschule, in der es heißt:

„Wir Lehrer erklären also nach gewissenhafter Prüfung: Die Gemeinschaftsschule, d.h. die deutsche Volksschule, in der die evangelischen und katholischen Kinder bis auf den Religionsunterricht, der von evangelischen und katholischen Lehrkräften getrennt und in der bisherigen Weise erteilt wird, gemeinsam unterrichtet werden, ist eine den bisherigen konfessionellen Schulen überlegene Schulform.“ (Zit. nach Anlage zu dem Rundschreiben des Wahldienstes der hannoverschen BG [14.5.1937], S. 6.)

⁷¹⁴ Schreiben der Geistlichen des Kirchenkreises Buer an die Unterzeichner des Aufrufes im Meller und Wittlager Kreisblatt (7.5.1937), S. 1.

⁷¹⁵ Ebd.

Auch in anderen Gebieten der Landeskirche, in denen Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden sollten bzw. wurden, erhoben die Pastoren deutliche Kritik. So verfassten beispielsweise Pastoren des Kirchenkreises Leer ein an den Bürgermeister der Stadt Leer gerichtetes Schreiben, um „aus rechtlichen [und] grundsätzlichen Erwägungen heraus“ gegen die geplante Einführung einer Gemeinschaftsschule Einspruch zu erheben. In ihrem Schreiben an den Bürgermeister brachten die Pastoren zur Kenntnis, dass die Einführung der Gemeinschaftsschule gegen den § 33 VUG, gegen das Reichskonkordat und gegen die von oberster Stelle gemachten Zusagen verstoße. Außerdem wird erläutert, dass die Einrichtung der Gemeinschaftsschule das „erstrebte Ziel der Volksgemeinschaft“ nicht gewähr-

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Einsatz der Geistlichen blieb zwecklos. Wie schon erwähnt, waren im Raum Osnabrück zu Beginn des Schuljahres 1938/1939 sämtliche Volksschulen als Gemeinschaftsschulen eingerichtet.

Als im Laufe des Jahres 1938 im Gebiet der Landeskirche zunehmend Gemeinschaftsschulen eingerichtet wurden, übersandte das LKA Hannover den Landessuperintendenten für die Arbeit in den Pfarrämtern und Gemeinden eine Auflistung mehrerer Gesichtspunkte, die sich angesichts der augenblicklichen Situation ergeben hätten. In Punkt eins des auf den 17. Mai 1938 datierten Materials wird erklärt, dass die Forderung einer evangelischen Erziehung in der Schule nur dann ausreichend erfüllt werden könne, wenn evangelische Kinder von evangelischen Lehrern unterrichtet würden. Eine Schule, an der Lehrer unterschiedlicher Konfessionen angestellt werden könnten – d.h. eine Gemeinschaftsschule –, genüge dieser Forderung nicht. In weiteren Punkten wird u.a. beanstandet, dass der christliche Charakter der Gemeinschaftsschule bislang in keiner Weise rechtlich garantiert sei. Gegen die Einrichtung dieser Schule müsse deshalb entschieden Einspruch erhoben werden.⁷¹⁶

Bereits im darauffolgenden Jahr wies das LKA die nachgeordneten kirchlichen Stellen dazu an, in Zukunft keine formellen Einsprüche mehr gegen die Einführung von Gemeinschaftsschulen geltend zu machen bzw. die Einsprüche ausschließlich der Kirchenleitung zuzuleiten. Das LKA hatte nach eigenen Angaben erkannt, dass die Einrichtung der überkonfessionellen Gemeinschaftsschule ein reichsweites Anliegen war, gegen dessen Verwirklichung jeder Einspruch zwecklos sein würde.⁷¹⁷

leiste, sondern verhindere. Weil an den Gemeinschaftsschulen die Kinder für die Religionsstunden getrennt würden, komme ihnen mehr noch als in der Bekenntnisschule „die Trennung des Volkes zum Bewusstsein“ (Schreiben einiger Geistlicher des Kirchenkreises Leer an den Bürgermeister der Stadt Leer [3.10.1938], in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 333, S. 1f.).

⁷¹⁶ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (17.5.1938), Nr. III. 2605, in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 331, S. 1f.

Die Gesichtspunkte wurden in Anlehnung an die stichpunktartige Auflistung abgefasst, die das LKA Hannover am 14.9.1936 an die Landessuperintendenten versandt hatte (siehe hierzu o. S. 129 Anm. 701).

In weiteren Punkten des Materials wird u.a. die Art und Weise der vor allem in Süddeutschland durchgeführten Schulabstimmungen kritisiert und das in der hannoverschen Landeskirche angewandte Verfahren zur Einführung von Gemeinschaftsschulen geschildert.

⁷¹⁷ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (25.8.1939), S. 2.

Den Superintendenten teilte das LKA mit, dass es nach wie vor über die Einführungen der Gemeinschaftsschule in Kenntnis gesetzt werden wolle. Auch sollte dem LKA berichtet werden, wie die Kirchenvorstände und die Elternschaft auf die Einführungen reagierten (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [25.8.1939], S. 3).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Wie das LKA Hannover schon in den oben erwähnten Gesichtspunkten beanstandet hatte, war auch im Jahr 1938 nach wie vor unklar, ob die neue Gemeinschaftsschule tatsächlich christlich sein würde. Der NS-Staat hatte während des Schulkampfes in Süddeutschland zwar stets mit einer christlichen Schule geworben,⁷¹⁸ die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen jedoch bislang nicht getroffen. Reichsweite Meldungen über die fortschreitende Entkonfessionalisierung des Schulwesens und die zunehmende inhaltliche Verfälschung des RU ließen vor allem die kirchentreuen Eltern an den Zusagen des Staates zweifeln. Da das LKA Hannover die Befürchtungen der Elternschaft kannte, wandte es sich am 6. Dezember 1938 direkt an den Reichserziehungsminister, um die christliche Gestaltung der Gemeinschaftsschule zu erbitten. In Anlehnung an die bereits im Juli 1936 ausgearbeiteten Prinzipien stellte das LKA gegenüber dem Minister klar, dass die evangelische Kirche die vom Staat geforderte „einheitliche deutsche Volksschule“⁷¹⁹ keinesfalls ablehne. Nicht verstehen könne sie jedoch, warum in dieser Schule eine „positiv christliche Erziehung“⁷²⁰ keinen Platz mehr haben solle. Die evangelische Kirche vertrete die Ansicht, dass auch an Gemeinschaftsschulen eine christliche Erziehung möglich sei, insbesondere, weil die lutherische Kirche stets „um ihre Verpflichtungen gegen Volk und Staat gewußt [habe]“⁷²¹. Die deutsche Volksschule könne den Erfordernissen einer christlichen Erziehung Rechnung tragen, wenn die Kinder von Lehrern ihres Bekenntnisses unterrichtet würden, wobei für konfessionell gemischte Gebiete besondere Regelungen zu treffen seien. Darüber hinaus müsse der RU konfessionell getrennt und nach den geltenden Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt werden.⁷²² Am Ende des Schreibens steht die dringliche Bitte, die „Not“ der Eltern zu sehen, die um die evangelische Erziehung ihrer Kinder in der Schule fürchten müssten und die deshalb nicht „mit freudigem Herzen für die 'Gemeinschaftsschule' oder 'christliche Simultanschule' oder 'deutsche Volksschule'“⁷²³ eintreten [könnten]⁷²⁴. „Dauernder

Am 1.6.1942 verfasste das LKA Hannover eine Rundverfügung, in der es die obige Anweisung wiederholte (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [1.6.1942], Nr. 3113 III 6, in: LKAH).

⁷¹⁸ Vgl. N.N.: Um die christliche Schule, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 4, S. 27.

⁷¹⁹ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (6.12.1938), S. 3.

⁷²⁰ Ebd.

⁷²¹ Ebd.

⁷²² Vgl. a.a.O., S. 4.

⁷²³ Wie das LKA zu Beginn des Schreibens vom 6.12.1938 mitteilte, kursierten im Raum der hannoverschen Landeskirche durchaus unterschiedliche Bezeichnungen für den neuen überkonfessionellen

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Schade [könne] ... nur dann verhütet werden, wenn klargestellt [würde], daß die deutsche Volksschule christliche Schule [sei] und zwar in einer Art, daß sie 'in evangelischen Gegenden auch evangelischen Charakter' [trage]⁷²⁵.

Mit Schreiben vom 17. Februar 1939 wies das LKA Hannover den Reichserziehungsminister abermals auf die Ausführungen vom 6. Dezember 1938 hin.⁷²⁶ Für die Gestaltung der Volksschule ergänzte es u.a. die im Folgenden zitierten Wünsche:

- „1. Die deutsche Volksschule gewährleistet die einheitliche nationalsozialistische Erziehung der deutschen Jugend nach einheitlichem Plan. Diese Einheitlichkeit soll nicht schematisch verstanden werden. Sie erweist ihre Stärke darin, daß sie organisch gegliedert ist.
2. Für die Gestaltung der Schule bedeutet das, daß der stammesmäßige, der dörfliche und städtische Charakter der Schule innerhalb der einen deutschen Schule erhalten bleibt.
3. Die deutsche Volksschule gewährleistet die Achtung vor jeder ehrlichen religiösen Überzeugung deutscher Eltern und Kinder im Sinne des § 24 des Parteiprogramms der NSDAP.⁷²⁷

Wie aus den einschlägigen Akten hervorgeht, blieben die Schreiben vom 6. Dezember 1938 und vom 17. Februar 1939 wirkungslos. Im August 1939 beklagte das LKA Hannover in einer erneuten Mitteilung an den Minister, dass in den Gebieten der Landeskirche weiterhin Gemeinschaftsschulen eingeführt würden, ohne dass ihr christlicher Charakter sichergestellt sei. Die begründeten Befürchtungen, dass in der Gemeinschaftsschule das Christentum keine Rolle mehr spiele, würden nach wie vor bestehen, weshalb die Landeskirche auch fortan ernsthafte Bedenken erheben müsse.⁷²⁸

Zu der Schulfrage meldeten sich auch gesamtkirchliche Gremien zu Wort, an denen die hannoversche Landeskirche beteiligt war. Als Vorsitzender der ersten 'Vorläufigen

Volksschultyp. So verwendete man dem LKA zufolge in Georgsmarienhütte, Berge und Osnabrück nicht den Terminus 'Gemeinschaftsschule', sondern 'christliche Simultanschule'. In Goslar dagegen spreche man von 'Gemeinschaftsvolksschulen' (vgl. a.a.O., S. 1).

⁷²⁴ A.a.O., S. 4.

Bereits im Mai 1938 hatte ein Sachbearbeiter des LKA Hannover bei einem Besuch im Reichserziehungsministerium darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaftsschule gegenwärtig wohl deshalb abgelehnt werde, weil nicht erkennbar sei, inwieweit es sich bei ihr um eine christliche Schule handele (vgl. a.a.O., S. 2).

⁷²⁵ A.a.O., S. 4.

⁷²⁶ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (17.2.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1f.

⁷²⁷ Ebd.

⁷²⁸ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (25.8.1939), S. 1f.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Kirchenleitung der DEK' gehörte der hannoversche Landesbischof Marahrens zu den zentralen Mitgliedern der im Februar 1936 in Bad Oeynhausen stattgefundenen vierten Bekenntnissynode.⁷²⁹ In dem einstimmig angenommenen Beschluss der Synode über die Schulfrage wird die damalige Lage des deutschen Schulwesens wie folgt beschrieben:

„Nach den geltenden Gesetzen ist der christliche Charakter des deutschen Schulwesens bis heute unverändert. ... In Wirklichkeit ist es aber dahin gekommen, daß die christliche Grundlage des deutschen Schulwesens aufs äußerste bedroht und in einigen nicht unwesentlichen Stücken bereits beseitigt ist. Um die deutsche Schule ringen zwei einander ausschließende Glaubenshaltungen. Die eine ist vom Geiste der Selbstverherrlichung des Menschen bestimmt. ... Die andere ist das Bekenntnis zu dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus.“⁷³⁰

Am Ende des Beschlusses werden sämtliche Eltern, Lehrer und Erzieher sowie alle Körperschaften und Glieder der Kirche in einem 'Wort an die Gemeinden' dazu aufgerufen, „in Gebet und furchtlosem Zeugnis“ für eine „wahrhaft evangelische Schule unter dem Wort Gottes“⁷³¹ zu kämpfen. Die „Stunde der Entscheidung“⁷³² sei gekommen.

Nach der endgültigen Spaltung der BK fand am 9. Juni 1936 unter den Schulreferenten der Lutherratskirchen eine Besprechung statt, die neben der Erteilung des RU auch die Schulfrage zum Thema hatte.⁷³³ Als hannoversche Vertreter nahmen

⁷²⁹ Vgl. W. Niemöller (Hg.): Die vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Bad Oeynhausen. Text – Dokumente – Berichte (AGK 7), Göttingen 1960, S. 100.

Im Zentrum der in Bad Oeynhausen stattgefundenen Bekenntnissynode (17. bis 22.2.1936) stand der Versuch, „gegenüber der staatlichen Kirchengeschichte-Politik unter Reichskirchenminister Kerrl zu einer einheitlichen Haltung und damit zur Klärung der Leitungsfrage innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche zu gelangen“ (M. Hein: „Die Stunde der Entscheidung ist da“ – Bekennende Kirche und Schule im Nationalsozialismus, ZThK 104 [2007], S. 52). Unter diesem Gesichtspunkt gilt die Synode in Bad Oeynhausen als Sinnbild des Scheiterns, denn trotz intensiver Beratungen gelang es nicht, eine einheitliche Haltung einzunehmen; die erste 'Vorläufige Kirchenleitung der DEK' erklärte ihren Rücktritt. Daraufhin spaltete sich die BK in eine zweite 'Vorläufige Kirchenleitung' (sie lehnte jede Kooperation mit den Kirchengeschichten ab und wird aufgrund ihrer starken Orientierung an den Beschlüssen der Synode in Dahlem als 'dahlemitischer Flügel' der BK bezeichnet) und in einen eher gemäßigten Teil unter bischöflicher Leitung der drei 'intakten' Landeskirchen (Hannover, Bayern und Württemberg) und der lutherischen Bruderräte in den zerstörten Kirchen. Der eher gemäßigte Teil, der als 'bischöflicher Flügel' der BK bezeichnet wird, schloss sich im März 1936 zum Rat der EKD (Lutherrat) zusammen (vgl. J. Mehlhausen: Art. Nationalsozialismus und Kirchen, TRE 24 [1994], S. 60f.).

⁷³⁰ Beschluss der vierten Bekenntnissynode über die Schulfrage (22.2.1936), in: Bekenntnissynode, hg. von W. Niemöller, S. 115f.

Der Beschluss ist in zwei Teile gegliedert, in einen allgemeinen Teil und in ein 'Wort an die Gemeinden'.

⁷³¹ A.a.O., S. 120f.

⁷³² A.a.O., S. 121.

⁷³³ Zu den Einzelthemen siehe die Tagesordnung der Besprechung (o.J.), in: LKAH, D 15 I Nr. 35.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

an der Besprechung der spätere Landeskirchenrat Friedrich Bartels und der Pastor Friedrich Spanuth teil.⁷³⁴ In der Besprechung kam man zu dem Ergebnis, dass die Kirche ihrer „Erziehungspflicht“⁷³⁵ und ihrem Auftrag gegenüber der getauften Jugend am besten in der Bekenntnisschule nachkommen könne. Im Fall einer Auflösung der Bekenntnisschule müsse die Kirche fordern, dass der christliche Charakter der Gemeinschaftsschule „reichsgesetzlich festgelegt und deutlich umschrieben [werde]“⁷³⁶. Hinsichtlich des RU wurde „ganz im Sinne der religionspädagogischen Konzeption der Evangelischen Unterweisung ... die Notwendigkeit einer besonderen Bevollmächtigung der Religionslehrkräfte durch die Kirche betont“⁷³⁷. Darüber hinaus wurde in der Besprechung hervorgehoben, dass die Kirche das Recht haben müsse, die bekenntnismäßige Erteilung des RU zu überprüfen.⁷³⁸

Als Erweiterung der oben formulierten Besprechungsergebnisse⁷³⁹ erarbeitete der Lutherrat gemeinsam mit den angeschlossenen Kirchenregierungen und Bruderräten acht 'Thesen zur Schulfrage', die am 30. Dezember 1936 dem Reichskirchenausschuss übersandt wurden.⁷⁴⁰ Inhaltlich sind die Thesen in zwei Teile gegliedert. Die Thesen

Der Präsident des LKA Hannover, Schnelle, hatte mit Schreiben vom 11.5.1936 angeregt, die geplante Schulreferentenbesprechung in einem größeren Rahmen stattfinden zu lassen, um weitere Fragen erörtern zu können. Als Beispiel nannte er die Frage der Jugendarbeit. Wie aus dem Protokoll der am 9.6.1936 stattgefundenen Besprechung hervorgeht, wurde die Anregung Schnelles anscheinend nicht umgesetzt (vgl. Schreiben des Präsidenten des LKA Hannover an das lutherische Sekretariat in Berlin [11.5.1936], in: LKAH, D 15 I Nr. 35; Protokoll über die Besprechung der Schulreferenten der dem Rat der EKD angeschlossenen Landeskirchen [9.6.1936]).

⁷³⁴ Vgl. a.a.O., S. 1.

⁷³⁵ A.a.O., S. 2.

Die gesamten Besprechungsergebnisse fasste man in vier Stichpunkte zusammen, die als 'Sätze des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Schulfrage' betitelt wurden (vgl. T. M. Schneider: *Gegen den Zeitgeist. Der Weg der VELKD als lutherischer Bekenntniskirche* [AKiZ. B 49], Göttingen 2008, S. 162).

⁷³⁶ Protokoll über die Besprechung der Schulreferenten der dem Rat der EKD angeschlossenen Landeskirchen (9.6.1936), S. 2.

Später gab der Lutherrat zu bedenken, dass die Veröffentlichung dieses Punktes „nicht günstig“ gewesen sei, da die in ihm erwähnte „zweite Linie“ – d.h. das kirchliche Vorgehen im Fall einer Auflösung der Bekenntnisschule – nur „intern verhandelt werden [dürfe]“ (Bemerkungen zu den Thesen der Schulfrage [o.J.], in: LKAH, D 15 I Nr. 35).

⁷³⁷ T. M. Schneider: *Zeitgeist*, S. 162.

⁷³⁸ Vgl. Protokoll über die Besprechung der Schulreferenten der dem Rat der EKD angeschlossenen Landeskirchen (9.6.1936), S. 2.

⁷³⁹ Vgl. Bemerkungen zu den Thesen der Schulfrage (o.J.).

⁷⁴⁰ Vgl. Schreiben des Rates der EKD an den Reichskirchenausschuss (30.12.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 35.

Die Thesen waren am 18.12.1936 auf einer Schulreferentenbesprechung abschließend durchgesprochen worden (vgl. Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen [20.3.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 36, S. 1).

Schon am 2.10.1936 hatte der Lutherrat den angeschlossenen Kirchenregierungen und den Bruderräten eine Vorfassung der Thesen übersandt. Im Gegensatz zu der Fassung vom 18.12.1936 enthielt die

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

eins bis vier berühren das Thema der Bekenntnisschule, während die Thesen fünf bis acht auf die Erteilung des RU Bezug nehmen.⁷⁴¹ In These eins heißt es einleitend, dass die evangelisch-lutherische Kirche die evangelische Schule fordern müsse.⁷⁴² In jeder anderen Schulform würde – ganz gleich ob RU stattfinde – bei den Kindern der Eindruck erweckt, der evangelische Glaube sei „in den meisten Gebieten des Lebens ... ohne Bedeutung“⁷⁴³. In These zwei wird festgestellt, dass der evangelische Charakter einer Schule von der Haltung der Lehrer abhängt.⁷⁴⁴ Der Staat könne zwar die Grundbedingungen für eine evangelische Schule schaffen – z.B. dass an ihr nur Lehrer und Schüler evangelischen Bekenntnisses lehren bzw. lernen und die Lehrbücher und -Pläne dem evangelischen Bekenntnis entsprechen –, Aufgabe der evangelischen Kirche sei es jedoch, die Lehrer „so in ihr Leben hineinzuziehen, dass sie [die evangelische] Grundhaltung einnehmen“⁷⁴⁵. In These drei wird erklärt, aus welchen Gründen die evangelische Kirche dazu berechtigt sei, eine evangelische Schule zu fordern. Als Gründe werden im Einzelnen genannt, dass sowohl die höheren als auch die Volksschulen bis heute vielfach konfessionell geprägt seien.⁷⁴⁶ Darüber hinaus sei es „eine Forderung des Rechts und der Billigkeit“⁷⁴⁷, dass das zum Teil seit Jahrhunderten konfessionell verwaltete Schulvermögen auch fortan konfessionell gebunden bleibe. In der vierten These wird letztlich betont, dass die Kirche ihre Forderung einer Bekenntnisschule unmöglich aufgeben könne, da sie anderenfalls ihre Glaubwürdigkeit verliere.⁷⁴⁸ Habe sie doch im früheren Schulkampf wiederholt behauptet, die Forderung

Vorfassung zwei Thesen mehr, die im Nachhinein nicht veröffentlicht wurden. In These fünf der Vorfassung wird für den Fall, dass es trotz des kirchlichen Protestes zu einer Einführung der Gemeinschaftsschule komme, gefordert, dass der Charakter dieser Schule im Sinne einer christlichen Simultanschule festgeschrieben werden solle (siehe hierzu auch o. S. 136 Anm. 736). In These zehn heißt es, dass die Kirche nach Möglichkeit selbst für die evangelische Erziehung ihrer getauften Kinder zu sorgen habe, falls es zu einer endgültigen Beseitigung der Bekenntnisschulen oder zu einer maßgeblichen Beschränkung des RU komme (vgl. Thesen zur Schulfrage [2.10.1936], in: LKAH, D 15 I Nr. 35).

⁷⁴¹ Nach Angaben des Lutherrates gingen die Thesen davon aus, dass die Frage des RU und die der Bekenntnisschule grundsätzlich nicht zu vermengen seien. Die den RU betreffenden Forderungen müssten ganz unabhängig von der Schulform erhoben werden (vgl. Bemerkungen zu den Thesen der Schulfrage [o.J.]).

⁷⁴² Vgl. Anlage zum Schreiben des Rates der EKD an den Reichskirchenausschuss (30.12.1936), S. 1.

⁷⁴³ Ebd.

⁷⁴⁴ Vgl. ebd.

⁷⁴⁵ Ebd.

⁷⁴⁶ Vgl. ebd.

⁷⁴⁷ Ebd.

⁷⁴⁸ Vgl. ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

der Bekenntnisschule sei „unaufgebba[r]“⁷⁴⁹.

Da der Reichskirchenausschuss eine reichsweite Veröffentlichung der Thesen ablehnte – mit Schreiben vom 21. Januar 1937 gab der Ausschuss eindeutig zu verstehen, dass er eine Veröffentlichung nicht für nötig halte, weil er bereits in seiner Denkschrift 'Kirche und öffentliche Schule'⁷⁵⁰ „in sehr wesentlichen Punkten“⁷⁵¹ angesprochen habe, was in den 'Thesen zur Schulfrage' gefordert werde – schlug der Lutherrat vor, sie in leicht veränderter Fassung in den Amtsblättern der angeschlossenen Kirchenregierungen erscheinen zu lassen.⁷⁵² Obgleich sich das LKA Hannover mit diesem Vorschlag generell einverstanden erklärt hatte,⁷⁵³ blieben die Thesen aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen im 'KAB für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers' unveröffentlicht.⁷⁵⁴

Ungefähr ein halbes Jahr nach Abfassung der 'Thesen zur Schulfrage' übersandte der Lutherrat den angeschlossenen Kirchenleitungen den vorläufigen Entwurf für eine an

⁷⁴⁹ A.a.O., S. 2.

Gemeint war die in der Weimarer Republik geführte Debatte über die künftige Gestalt der Regelvolksschule (siehe hierzu o. S. 23 Anm. 105).

⁷⁵⁰ Eine erste Fassung der Denkschrift 'Kirche und öffentliche Schule' wurde im Juli 1936 von dem damaligen Referenten des Reichskirchenausschusses für Schulfragen, Theodor Ellwein (in Zusammenarbeit mit Hermann Schafft), ausgearbeitet. Da die Reaktionen auf die Denkschrift überwiegend negativ waren, sah sich der Reichskirchenausschuss dazu veranlasst, sie grundlegend zu überarbeiten. Die überarbeitete Fassung wurde am 24.11.1936 dem Reichserziehungsminister übersandt und im Dezember 1936 in dem Mitteilungsblatt der DEK (Jg. 1, Nr. 5) veröffentlicht (vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 78ff.).

Zur Entstehung und Analyse der Denkschrift siehe a.a.O., S. 78ff.

Auch wenn der Lutherrat mit Schreiben vom 30.12.1936 anerkannte, dass die im Dezember 1936 veröffentlichte Denkschrift „bedeutend glücklicher“ gefasst sei als ihre Vorfassung, hatte er dennoch inhaltlich einiges zu beanstanden. So kritisierte der Lutherrat beispielsweise, dass in der Denkschrift die „unaufgebba[r]e“ Forderung der Bekenntnisschule relativiert, ja entwertet werde. Bezüglich der Verabschiedung der Denkschrift beklagte der Rat: „Zu unserem lebhaften Bedauern haben wir jede Fühlungnahme mit uns in dieser Angelegenheit vermissen müssen. ... Wir bedauern [dies] vor allem deswegen, weil u.E. in den Schulangelegenheiten die Frage des Bekenntnisses eine erhebliche Rolle spielt und sie daher der Zuständigkeit der Landeskirchen nicht entnommen werden können.“ (Schreiben des Rates der EKD an den Reichskirchenausschuss [30.12.1936], in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1ff.)

⁷⁵¹ Schreiben des Reichskirchenausschusses an den Rat der EKD (21.1.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1.

⁷⁵² Vgl. Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen (20.3.1937), S. 1.

Auch in der Schuldezernentenbesprechung vom 11.3.1937 hatte man dem Lutherrat zugestimmt, „daß ein gemeinsames klares und eindeutiges Wort der lutherischen und etwa auch der reformierten Kirchen aufgrund der Thesen wünschenswert sei“.

⁷⁵³ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (19.4.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 36.

Das LKA hatte an den zur Veröffentlichung bestimmten Thesen nur zwei Punkte beanstandet, die im Wesentlichen nicht den Inhalt, sondern einzelne Formulierungen betrafen.

⁷⁵⁴ Vgl. KAB 1937, Hannover 1937.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

das Reichserziehungsministerium gerichtete Denkschrift.⁷⁵⁵ In dem Denkschriftenentwurf werden die Grundgedanken der 'Thesen zur Schulfrage' aufgegriffen, der Erhalt der Bekenntnisschule ausdrücklich erbeten und die Art und Weise der in Süddeutschland zur Einführung der Gemeinschaftsschule durchgeführten Abstimmungsaktionen kritisiert. Auch wird gefordert, dass der christliche Charakter der bislang eingeführten Gemeinschaftsschulen schnellstmöglich gesetzlich festgelegt werden solle.⁷⁵⁶ Wie das LKA Hannover dem Lutherrat mit Schreiben vom 17. Juli 1937 mitteilte, war es mit dem Denkschriftenentwurf grundsätzlich einverstanden. Für bedenklich hielt es allerdings, dass in einer Eingabe an den Reichserziehungsminister auf der einen Seite für den Erhalt der Bekenntnisschule und auf der anderen Seite für die Sicherstellung des christlichen Charakters der Gemeinschaftsschule eingetreten werde.⁷⁵⁷ Dem LKA erschien es als das „entscheidende Anliegen ..., ohne Rücksicht auf die Schlagworte Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule ... eine wirkliche evangelische Erziehung [zu fordern]“⁷⁵⁸. Unabhängig von der Schulform müsse diese Forderung mit aller Deutlichkeit vertreten werden.⁷⁵⁹ Nachdem es dem Lutherrat gelungen war, die Einwände des LKA Hannover und weiterer Kirchenleitungen zu

⁷⁵⁵ Vgl. Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen (24.6.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37.

Der Denkschriftenentwurf konnte in den Akten nicht ermittelt werden. Da allerdings in einem Schreiben des Lutherrates bestätigt wird, dass sich der Entwurf – mit Ausnahme einer Ergänzung – nicht weiter von der endgültigen Fassung der Denkschrift unterschied, kann im Folgenden aus letzterer zitiert werden (vgl. Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen [29.7.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 37).

⁷⁵⁶ Vgl. Schreiben des Rates der EKD an den Reichserziehungsminister (29.7.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 1ff.

Der Inhalt des Denkschriftenentwurfes stimmt – mit Ausnahme einiger Ergänzungen – weitestgehend mit dem am 21.4.1937 verfassten vorläufigen Entwurf einer Kundgebung an die Gemeinden überein. Letzterer war auf der Grundlage der 'Thesen zur Schulfrage' verfasst und anschließend erneut überarbeitet worden. Ohne Angabe eines Grundes beschloss der Lutherrat auf seiner Sitzung vom 14./15.6.1937, von der Veröffentlichung der Kundgebung abzulassen und stattdessen eine Denkschrift an das Reichserziehungsministerium zu verfassen (vgl. Vorläufiger Entwurf einer Kundgebung zur Schulfrage [21.4.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 36; Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen [30.4.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 36, vgl. Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen [24.6.1937]).

⁷⁵⁷ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (17.7.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 1. In der Anlage zu dem Schreiben übersandte das LKA Hannover eine Niederschrift zur Schulfrage, „wie sie aus ... häufigen Erwägungen erwachsen [sei]“. In der Niederschrift wird im Wesentlichen auf die Grundsätze Bezug genommen, die im Juli 1936 in der Besprechung mit den Superintendenten und den FührerInnen des landeskirchlichen Männer-, Frauen- und Jugendwerkes ausgearbeitet worden waren. Am Ende der Niederschrift werden die in der Besprechung aufgestellten Forderungen in leicht umformulierter und um Erklärungen ergänzter Form wiedergegeben (ebd.; Anlage zu dem Schreiben LKA Hannover an den Rat der EKD [17.7.1937]).

⁷⁵⁸ Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (17.7.1937), S. 2.

⁷⁵⁹ Vgl. ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

entkräften⁷⁶⁰ – gegenüber dem LKA Hannover erklärte der Rat, dass die Denkschrift mit Blick auf die Gesamtlage formuliert sei⁷⁶¹ –, wurde die Denkschrift am 29. Juli 1937 an den Reichserziehungsminister versandt.⁷⁶²

Weil der Lutherrat auch eineinhalb Jahre später noch keine Antwort auf seine Denkschrift erhalten hatte, entschied man, sich erneut an den Reichserziehungsminister zu wenden. Wie der Rat dem Minister mit Schreiben vom 18. Januar 1939 meldete, sei die Entwicklung auf dem Gebiet der Schule seit der Abfassung der Denkschrift weiter vorangeschritten. Die ehemals vorgetragenen Bitten seien nun noch dringlicher. Obwohl reichsweit immer mehr Gemeinschaftsschulen eingerichtet würden, sei bislang nichts unternommen worden, um ihren christlichen Charakter rechtlich sicherzustellen. Dabei gab der Lutherrat zu verstehen, dass der christliche Charakter einer Schule keinesfalls durch die bloße Gewährleistung eines nach Konfessionen getrennten RU garantiert sei. Nach dem bestehenden Recht müsse der RU an allen Schulformen – unabhängig von deren konfessioneller Prägung – als ordentliches Lehrfach gelten. Um den christlichen Charakter der Gemeinschaftsschulen sicherzustellen, müssten vielmehr folgende zwei Kriterien erfüllt sein: dass die Kinder erstens von christlichen Lehrern unterrichtet und zweitens vor jeglicher antichristlicher Beeinflussung im Schulunterricht geschützt würden.⁷⁶³ Ob sich der Reichserziehungsminister auf die erneute Eingabe des Lutherrates hin meldete, lässt sich an dieser Stelle nicht feststellen. Zumindest die einschlägigen Akten geben hierüber keinerlei Auskunft. Seitens des Lutherrates blieb es offenbar bei der Eingabe vom 18. Januar 1939.

⁷⁶⁰ Vgl. u.a. das Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (27.7.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37; Schreiben des Rates der EKD an das LKA Hannover (21.7.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 2.

⁷⁶¹ Vgl. ebd.

Wie der Lutherrat bemerkte, war die „Abzweckung“ der Denkschrift so gedacht, dass
„1) die Forderung der Bekenntnisschule als grundsätzlich nicht aufgebbar abschliessend nochmals kurz dargelegt werden sollte unter Protest gegen die sogenannten 'Abstimmungen', daß
2) die Kirchen, in deren Gebiet die Gemeinschaftsschulen noch nicht oder noch nicht in nennenswertem Umfang eingeführt sind, und die noch irgendwie einen Kampf für die Bekenntnisschule führen können, in solchem Kampf nicht gehindert werden, daß aber
3) wo das nicht mehr möglich ist, die Kirchen, ohne grundsatzlos zu erscheinen, über die Gestaltung der neuen Schulform verhandeln können.“ (a.a.O., S. 1.)
Siehe hierzu auch das Schreiben des Rates der EKD an den EOK in Stuttgart (21.7.1937), in: LKAH, D 15 I Nr. 37.

⁷⁶² Vgl. Schreiben des Rates der EKD an den Reichserziehungsminister (29.7.1937).

⁷⁶³ Vgl. Schreiben des Rates der EKD an den Reichserziehungsminister (18.1.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1f.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Am Schluss dieses Kapitels kann festhalten werden, dass die hannoversche Landeskirche selbstständig und als Mitgliedskirche des Lutherrates für den Erhalt der evangelischen Schule eintrat. Wie in der obigen Darstellung erläutert, erhob das LKA Hannover Schulforderungen, die im Wesentlichen den rechtlich festgeschriebenen Grundbedingungen einer Bekenntnisschule entsprachen. Abgesehen von der Gewährleistung eines bekenntnismäßigen RU gehörten zu diesen Forderungen u.a., dass evangelische Kinder von evangelischen Lehrern unterrichtet würden und in den Schulen Raum für eine evangelische Fei ergestaltung gelassen werde. Dass das LKA in seinen Eingaben an die staatlichen Behörden schon früh darauf verzichtete, den Terminus 'Bekenntnisschule' explizit zu verwenden, sondern stattdessen beispielsweise von der christlichen Gemeinschaftsschule mit konfessioneller Prägung sprach, hatte wohl eher taktische Gründe. Nach eigenen Angaben erschien es dem LKA als das zentrale Anliegen, eine tatsächlich evangelische Erziehung in der Schule zu verlangen. Die Erfordernisse, die diese Erziehung gewährleisten, müssten unabhängig von den Begriffen 'Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule' mit Nachdruck vertreten werden.

Mitte 1939, d.h., als der Schulkampf im Raum der Landeskirche noch in vollem Gange war, wies das LKA Hannover die nachgeordneten kirchlichen Stellen dazu an, in Zukunft keine formellen Einsprüche mehr gegen die Gemeinschaftsschule geltend zu machen bzw. die Einsprüche lediglich der Kirchenleitung zuzuleiten. Obwohl sich zu diesem Zeitpunkt schon deutlich abzeichnete, dass gegen die Gemeinschaftsschule jeder Einspruch zwecklos sein würde, kann nach heutigen Maßstäben doch beanstandet werden, dass das LKA nicht länger und hartnäckiger dazu aufgerufen hatte, gegen die faktische Einführung dieser Schule Widerstand zu leisten.⁷⁶⁴ Gleichzeitig zeigt das Verhalten der Landeskirchenleitung, wie stark sie sich in der Schulfrage in die Defensive gedrängt fühlte.

Letztlich ist zu bemerken, dass sich die Befürchtungen der Kirche und zahlreicher Eltern bewahrheiteten, denn in der Tat entwickelte sich die deutsche Gemeinschaftsschule immer stärker zu einer Schule, in der das Christentum keine Rolle mehr spielte. Wie bereits dargestellt, wurden im Zuge der stetig voranschreitenden Entkonfessionalisierung die konfessionellen Schulandachten und -gebete umgeformt,

⁷⁶⁴ Siehe hierzu auch die Einschätzung Krafts, dass sich die Kirchenkanzlei der DEK und die Kirchenleitungen der 'intakten' Landeskirchen zwar für den Erhalt der Bekenntnisschule aussprachen, der tatsächlichen Durchsetzung der Gemeinschaftsschule aber wenig Widerstand entgegensetzten (vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 153).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

die geschlossene Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen untersagt und die Schulgottesdienste abgeschafft. Hinzu kamen die sich verschlechternde Lage des RU, der teilweise sogar ersatzlos gestrichen wurde, und die kirchenfeindliche Haltung einiger Lehrer, die zum Teil ihren Einfluss dazu nutzten, um das Christentum und seine Glaubensformen verächtlich zu machen. Im Großen und Ganzen sollte sich bestätigen, was die Zeitschrift 'Reichswart'⁷⁶⁵ schon 1936 proklamiert hatte: Es konnte nur deutsche Gemeinschaftsschulen geben, eine christliche, gar konfessionelle Gemeinschaftsschule war für den NS-Staat ein „Widersinn in sich“⁷⁶⁶.

3.2 Die Bemühungen um die Bildung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren

In Kapitel 2.2.2 dieser Arbeit wurde bereits dargelegt, dass man im Gebiet der hannoverschen Landeskirche die Geistlichen in der Regel nicht mit der Erteilung des evangelischen RU betraute. Der direkte Einfluss der Landeskirche auf die Gestaltung des RU beschränkte sich wesentlich auf ein gesetzliches Mitspracherecht bei der Entscheidung über Lehrpläne und -bücher, das allerdings im Laufe der nationalsozialistischen Herrschaft zunehmend umgangen wurde.⁷⁶⁷ Um trotz dieser Umstände einen Eindruck von dem erteilten Unterricht zu bekommen, war es für die Landeskirche wichtig, die Verbindung mit den Religionslehrern zu wahren und auszubauen. Zu diesem Zweck setzte sich sowohl die hannoversche Landeskirchenleitung als auch die BG für die Einrichtung sogenannter religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren ein.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Aufbau religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren zu den Angelegenheiten gehörte, denen

⁷⁶⁵ Die Zeitschrift 'Reichswart – Nationalsozialistische Wochenschrift. Organ der Deutschen Glaubensbewegung' gehörte genau wie die Zeitschrift 'Durchbruch – Kampfblatt für deutschen Glauben, Rasse und Volkstum' zu den Propagandaorganen der 'Deutschen Glaubensbewegung'.

⁷⁶⁶ K. Hunsche: Kampf, S. 474.

⁷⁶⁷ Siehe hierzu Kapitel 2.2.4 dieser Arbeit.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

sich die evangelische Kirche reichsweit widmete.⁷⁶⁸ Anfang 1935 hieß es in einem Artikel des Mitteilungsblattes des Jugendpfarramtes der DEK, 'Evangelische Jugend', dass drei verschiedene Aufgabenbereiche darauf warteten, von Geistlichen und Lehrern gemeinsam in Angriff genommen zu werden. Der erste Aufgabenbereich umfasse die örtliche Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der Jugendgottesdienste und der Ausarbeitung eines örtlichen Arbeitsplanes für den Konfirmandenunterricht und den RU. In einem zweiten und dritten Aufgabenbereich stünden der Austausch über methodische Fragen und die Besinnung auf das Evangelium im Vordergrund. Besonders erfreulich wäre es, so der Artikel weiter, wenn die Arbeitsgemeinschaften dafür gewonnen würden, gemeinsam mit der Kirche der evangelischen Jugend den Weg in die Gemeinde zu weisen.⁷⁶⁹

Wie dem obigen Artikel zu entnehmen ist, konnten die religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften für die Lehrer und Pastoren damit zwei wesentliche Nutzen haben. Erstens konnten sie der religiösen sowie pädagogischen Weiterbildung dienen und zweitens einen inhaltlichen Austausch ermöglichen, um im besten Falle eine Über- bzw. Unterforderung der Schüler und Konfirmanden zu vermeiden.

Anhand der einschlägigen Akten des Landeskirchlichen Archivs Hannover lässt sich belegen, dass sich die hannoversche Landeskirchenleitung schon 1921 für die Einrichtung freier religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren eingesetzt hatte.⁷⁷⁰ Nach dem Wegfall der geistlichen Schulaufsicht und der kirchlichen Leitung des RU an Volksschulen sah man in den Arbeitsgemeinschaften eine Möglichkeit, das „gedeihlich[e] Zusammenarbeiten der Geistlichen und der Religionslehrer auf dem Gebiet der religiös-sittlichen Erziehung zu fördern“⁷⁷¹. Der Einsatz der Landeskirchenleitung zeigte offenbar Wirkung. Wie aus einer Auflistung der 'Verbin-

⁷⁶⁸ Siehe hierzu auch die diesbezüglichen Bemerkungen in der vom Reichskirchenausschuss der DEK verfassten 'Denkschrift zur Frage der evangelischen Schulpolitik' (18.10.1935), in: S. Müller-Rolli: Schulpolitik, S. 133f.

⁷⁶⁹ Vgl. O. Schließke: Arbeitsgemeinschaften zwischen Pfarrern und Lehrern, in: Evangelische Jugend. Mitteilungsblatt des Jugendpfarramtes der DEK 7 (1935), Nr. 11, S. 354f.
Das gesamte Mitteilungsblatt war von Schließke, dem Sachberater für RU beim Reichsjugendpfarrer, zusammengestellt worden (vgl. a.a.O., S. 333).

⁷⁷⁰ Vgl. Rundverfügung des Landeskonsistoriums in Hannover (25.6.1921), Nr. 1924, in: LKAH, A 12d Nr. 680/2, S. 1.

⁷⁷¹ Ebd. – Ein Tippfehler ist hier stillschweigend korrigiert worden.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

dungsstelle der freien religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in der Provinz Hannover' hervorgeht, belief sich die Zahl der Gemeinschaften Ende 1927 auf mindestens 34. Dabei ist zu erwähnen, dass die Verbindungsstelle auch diejenigen Gemeinschaften auflistete, die vorübergehend ruhten oder die sich gerade im Entstehungsprozess befanden.⁷⁷² Als im Laufe der Jahre immer weniger religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften zusammenkamen,⁷⁷³ sah sich der dritte hannoversche Landeskirchentag 1933 dazu veranlasst, ihre Arbeit neu zu beleben.⁷⁷⁴ Lehrer und Pastoren sollten sich fortan wieder gemeinsam den Fragen des RU und der christlichen Erziehung stellen können.

Ab 1935 wurden die religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften anscheinend immer dringlicher. Grund hierfür war u.a. die damalige „geistige Lage“⁷⁷⁵ innerhalb der Lehrerschaft. Wie Landesbischof August Marahrens im Juli 1935 in einem seiner Wochenbriefe bemerkte, sei aufs Ganze gesehen deutlich zu erkennen, dass zahlreiche Lehrer „das Problem der Konfession und der Konfessionalität“ noch nicht in „ausreichender Sachlichkeit“ erfasst hätten und dass sie sich zudem von Parolen wie der von der „Überwindung der Konfessionen“⁷⁷⁶ beeinflussen ließen. Jenen Lehrern müsse die Kir-

⁷⁷² Vgl. Anlage zu dem Rundschreiben der Verbindungsstelle der freien religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in der Provinz Hannover (1.11.1927), in: LKAH, D 57 GenA. 331/I.

Die Verbindungsstelle listete die 34 Gemeinschaften der Provinz auf, an die das Rundschreiben vom 1.11.1927 ging. Nicht ausgeschlossen ist dabei, dass es in der Provinz Hannover weitere Arbeitsgemeinschaften gab, die das Rundschreiben nicht erhielten und die daher in der Auflistung nicht aufgeführt wurden.

In seiner 'Erlebten Kirchengeschichte' berichtet Fleisch über die entstehenden Arbeitsgemeinschaften: „Sie kam[en] sehr gut in Gang, und es herrschte durchaus ein Vertrauensverhältnis, was mir noch 1946 von früheren Teilnehmern bestätigt ist.“ (P. Fleisch: Kirchengeschichte, S. 98.)

⁷⁷³ Siehe hierzu auch den Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 31.7.1935, S. 341.

⁷⁷⁴ Vgl. Schreiben des Präsidenten des LKA Hannover an die Superintendenten (16.12.1933), in: LKAH, D 54 GenA. 335/I.

In seinem Schreiben vom 16.12.1933 erbat der Präsident des LKA von sämtlichen Superintendenten einen ausführlichen Bericht über die in den Kirchenkreisen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften. Aus dem Bericht sollte hervorgehen, ob eine Arbeitsgemeinschaft existiere, unter welcher Leitung sie stehe, auf welche Arbeitsgebiete sie sich erstrecke und welche Erfahrungen bezüglich des Verhältnisses zwischen Lehrern und Pastoren gemacht worden seien. Sofern keine Arbeitsgemeinschaft vorhanden sei, sollte Auskunft darüber gegeben werden, warum ihre Bildung bislang scheiterte oder die früher bestehende Gemeinschaft sich auflöste (vgl. ebd.).

Aus dem Sprengel Ostfriesland meldeten die Superintendenten aus Großefehn und Esens, dass es in ihren Kirchenkreisen keine Arbeitsgemeinschaften zwischen Pastoren und Religionslehrern gebe. In Großefehn sei die Bildung der Arbeitsgemeinschaften an dem Desinteresse der Lehrer und in Esens an ihrer Überlastung durch Konferenzen gescheitert (vgl. Schreiben des Superintendenten in Esens an das LKA Hannover [5.1.1934], in: LKAH, D 54 GenA. 335/I; Schreiben des Superintendenten in Großefehn an das LKA Hannover [7.3.1934], in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 335).

⁷⁷⁵ Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 31.7.1935, S. 340.

⁷⁷⁶ A.a.O., S. 341.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

che „zu helfen und zu dienen bereit sein“⁷⁷⁷.

Neben der hannoverschen Landeskirchenleitung trat auch die BG für die Einrichtung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren ein. Im Februar 1936 erklärte sie in einem Rundschreiben ihres Wahldienstes, die Gemeinschaften planmäßig unterstützen zu wollen.⁷⁷⁸ Zu diesem Zweck erbat sie von ihren Ob- und Vertrauensleuten eine Auflistung derjenigen Pastoren und Religionslehrer, die an den Gemeinschaften besonderes Interesse hätten oder dazu bereit seien, sie „auf dem Boden der Bekennenden Kirche zu fördern“⁷⁷⁹. Am 20. April 1936 teilte die hannoversche BG ihren Ob- und Vertrauensleuten in einem erneuten Rundschreiben mit, dass vor Ostern ein Arbeitskreis zusammengetreten sei, der kurze Richtlinien für das praktische Vorgehen in den Arbeitsgemeinschaften ausgearbeitet habe. Die Richtlinien fügte sie zur Kenntnisnahme bei.⁷⁸⁰ Den Richtlinien zufolge sollte der thematische Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaften auf dem biblischen Unterricht liegen, wobei auch Kundgebungen (z.B. der 'Beschluss der vierten Bekenntnissynode der DEK über die Schulfrage'), kürzere Schriften oder grundsätzliche Themen (wie z.B. das Thema „Belastungsproben – der einzelne steht nicht allein im Kampf um den evangelischen Religionsunterricht, sondern findet Gemeinschaft im Arbeitskreis“⁷⁸¹) besprochen werden könnten. Das in den Gemeinschaften Erarbeitete sollte in Leitsätzen zusammengefasst werden, die weiträumig zu verbreiten seien. Über den Ablauf der Arbeitsgemeinschaften heißt es in den Richtlinien, dass zunächst ein Referat über ein Thema zu halten sei, bevor sich eine Besprechung anschließe. Besonders bei grundsätzlichen Fragen biete es sich an, von allen Teilnehmern Material zusammentragen zu lassen.⁷⁸² Die hannoversche BG richtete an ihre Ob- und Vertrauensleute die „herzliche und dringende Bitte“⁷⁸³, in ihren Bezirken mit der Bildung der Arbeitsgemeinschaften nunmehr zu beginnen, falls dieses nicht schon geschehen sei. Auch die Arbeit kleiner Gemeinschaften könne von großer Bedeutung sein, sofern sie „im Geiste der Bekennenden Kirche [geschehe]“⁷⁸⁴.

⁷⁷⁷ Ebd.

⁷⁷⁸ Vgl. Rundschreiben der hannoverschen BG (28.2.1936), S. 883.

In dem Rundschreiben heißt es, dass die „planmäßige Aufnahme der Verbindung mit den Religionslehrern“ zu den „vordringlichsten Aufgaben“ der BK gehöre (a.a.O., S. 882).

⁷⁷⁹ A.a.O., S. 883.

⁷⁸⁰ Vgl. Rundschreiben der hannoverschen BG (20.4.1936), S. 916f.

⁷⁸¹ Anlage zu dem Rundschreiben der hannoverschen BG (20.4.1936), in: LKAH, S 01 H II Nr. 236.

⁷⁸² Vgl. ebd.

⁷⁸³ Rundschreiben der hannoverschen BG (20.4.1936), S. 917.

⁷⁸⁴ Ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Anhand der einschlägigen Akten lässt sich nicht mehr feststellen, in welchem Umfang in der hannoverschen Landeskirche Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren existierten. Anzunehmen ist allerdings, dass vor allem in den ländlichen Gebieten derartige Gemeinschaften dauerhaft bestanden, denn hier war und blieb die persönliche Verbindung der Lehrer mit den Pastoren und der Kirche traditionell besonders eng.⁷⁸⁵

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wurden die Bemühungen um die Bildung bzw. den Ausbau der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften landeskirchenweit fortgeführt.⁷⁸⁶ Wie das LKA Hannover im August 1947 in einer Rundverfügung an die Landessuperintendenten bemerkte, liege mit der „Fühlungnahme zwischen Pastoren und Lehrern in gemeinsamer Arbeit ... eine der wichtigsten Aufgaben vor..., die die Kirche in der heutigen Zeit zu erledigen [habe]“⁷⁸⁷.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, dass die Bemühungen der hannoverschen Kirchenleitung und der BG, die Verbindung mit den Religionslehrern auszubauen und zu stärken, auf den Widerstand des NSLB stießen. Schon früh machte es sich der NSLB zur Aufgabe, die Lehrer von einer Mitarbeit in den religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften abzuhalten⁷⁸⁸ und auch sonst die Unterstützung kirchlicher Angelegenheiten strikt zu unterbinden. Letzteres lässt sich exemplarisch an einem Schreiben der NSLB-Kreisamtsleitung Leer aufzeigen, in dem den dortigen Religionslehrern regelrecht untersagt wird, eine Einladung des ostfriesischen Landessuperintendenten zu einer kirchlichen Religionsprüfung der Schüler anzunehmen. Mit Nachdruck wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die

⁷⁸⁵ Vgl. hierzu u.a. H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 100 Anm. 11.

⁷⁸⁶ Siehe hierzu u.a. die Rundverfügung des LKA Hannover (3.9.1945), Nr. 6937, in: LKAH.

⁷⁸⁷ Rundverfügung des LKA Hannover (22.8.1947), Nr. Rd. 17867 III 4, in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 331, S. 1.

In der Rundverfügung regte das LKA auch die Organisation von kirchlichen Religionslehrerfreizeiten an, die sich neben den religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften vielfach „ausserordentlich gut bewährt [hätten]“ (ebd.).

⁷⁸⁸ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 331; Schreiben des hannoverschen Landeskirchenrates Bartels an den hannoverschen Landesbischofs D. Marahrens (14.3.1940), in: LKAH, D 15 I Nr. 40, S. 2f.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Lehrer in der Frage des RU nur die Anordnungen des Staates zu befolgen hätten.⁷⁸⁹ Als Lehrer sei man kein „Diener der Kirche“⁷⁹⁰, sondern ausschließlich Beamter des NS-Staates.

Wie durchaus negativ sich das Verhältnis zwischen den Pastoren und den Lehrern entwickeln konnte, zeigt ein als vertraulich deklariertes Bericht des hannoverschen Regierungspräsidenten vom 19. Mai 1938. In dem Bericht heißt es, dass sich das einst „ausgezeichnet[e]“⁷⁹¹ Verhältnis zwischen den Lehrern und den Pastoren des Regierungsbezirks in letzter Zeit merklich verschlechtert habe. Die „inneren Gründe“ für die zunehmenden Spannungen seien zweifellos darauf zurückzuführen, dass die hannoversche Pastorenschaft beinahe ausnahmslos von „der Kraft der [nationalsozialistischen] Bewegung“ unberührt geblieben sei, während sich die Lehrer mehrheitlich „weltanschaulich auf den Führer und die Bewegung ausgerichtet [hätten]“⁷⁹². Fast überall im Regierungsbezirk bestehe nur noch ein „korrektes gegenseitiges Verhältnis“, bei dem beide Seiten darum bemüht seien, einen „offenen Bruch“⁷⁹³ zu vermeiden. Das Verhältnis habe sich weiter verschlechtert, seitdem die Lehrer vermehrt aus der Kirche ausgetreten seien oder den Kirchenbesuch ablehnten.⁷⁹⁴

⁷⁸⁹ Vgl. Schreiben des Superintendenten in Leer an die Leiter der Oberschulen und Volksschulen in Leer, Heisfelde und Leerort (19.9.1938), in: StAA, Rep. 173, Nr. 47; Schreiben der NSLB-Kreisamtsleitung Leer an die Leiter der Oberschulen und Volksschulen in Leer und Leerort (20.9.1938), in: StAA, Rep. 173, Nr. 47.

In dem Schreiben der NSLB-Kreisamtsleitung heißt es, man erwarte, dass auf die Einladung des Landessuperintendenten nicht reagiert werde.

⁷⁹⁰ Ebd.

⁷⁹¹ Auszug aus einem Bericht des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (19.5.1938), in: LKAH, S 01 H II Nr. 236, S. 2.

Wie der hannoversche Regierungspräsident darüber hinaus in seinem Bericht erklärte, habe sich die Haltung der kirchlichen Stellen derart negativ auf das Verhältnis zwischen den Pastoren und den Lehrern ausgewirkt, dass er sich zum Eingreifen veranlasst gesehen habe. Den Anlass hierzu böten:

- „1. gewisse Vorgänge im Konfirmanden- und im Religionsunterricht,
2. die Einleitung von Dienststrafverfahren durch das Landeskirchenamt gegen mehrere Lehrer in deren Eigenschaft als Organisten (Kirchenmusiker) und
3. das Verhalten von kirchlichen Stellen gegenüber der Schulverwaltung usw.“

Nach eigenen Angaben hatte der hannoversche Regierungspräsident den Leiter der Abteilung für Kirchen und Schulen im Regierungspräsidium Hannover damit beauftragt, eine mündliche Verhandlung mit den Vertretern des LKA Hannover zu veranlassen, um klarzumachen, dass ihre Haltung nicht länger geduldet werden könne (a.a.O., S. 1). Ob diese Verhandlung jemals stattfand, ließ sich anhand der einschlägigen Akten nicht ermitteln.

⁷⁹² A.a.O., S. 2.

⁷⁹³ A.a.O., S. 3.

⁷⁹⁴ Vgl. ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

3.3 Die Reaktionen auf die von Fritz Wächtler initiierte RU-Niederlegungsbewegung und die sich daran anschließenden Auflösungserscheinungen des Faches

Wie in Kapitel 2.2.3 dargestellt, setzte Ende 1938 im Raum der hannoverschen Landeskirche eine Entwicklung ein, in deren Verlauf die Auflösung des evangelischen RU vorschritt. Als ein Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist die Aktion des NSLB-Reichswalters Fritz Wächtler vom 10. November 1938 zu nennen, der in Reaktion auf den „gemeinen jüdischen Meuchelmord“⁷⁹⁵ an dem deutschen Legationssekretär Ernst vom Rath in Paris sämtliche Religionslehrer des Reiches dazu aufgefordert hatte, den RU niederzulegen.

Im Rahmen des folgenden Kapitels wird in erster Linie erläutert, wie man innerhalb der hannoverschen Landeskirche auf die Aktion Wächtlers und die daran anschließenden Auflösungserscheinungen des RU reagierte. Dabei werden sowohl die Reaktionen der Landeskirchenleitung als auch die einzelner Gemeinden in den Blick genommen.

Genau wie in zahlreichen anderen Gebieten des Reiches rief die Aktion Wächtlers im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in „weiten Kreisen der Religionslehrer und der Elternschaft große Beunruhigung hervor ...“⁷⁹⁶. Das LKA Hannover setzte sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Aktion telegrafisch mit dem Reichserziehungs-, dem Reichskirchenministerium und der DEK-Kirchenkanzlei in Verbindung, um gegen das Vorgehen Wächtlers Beschwerde zu erheben.⁷⁹⁷ Am 13. November 1938 verfasste es eine ausführliche Eingabe an die beiden Ministerien, in der es die von Wächtler angeführte Darstellung des christlichen RU als „Verherrlichung des verbrecherischen Judentums“⁷⁹⁸ zurückwies und auf die „schweren Gewissenskonflikte“⁷⁹⁹ aufmerksam machte, denen augenblicklich zahlreiche Lehrer ausgesetzt seien.

⁷⁹⁵ Niederlegungserklärung der NSLB-Führung (11.11.1938), S. 205.

⁷⁹⁶ Rundverfügung des LKA Hannover (13.11.1938), Nr. III/5226, in: LKAH.

⁷⁹⁷ Vgl. ebd.

Der Inhalt der telegraphischen Nachricht konnte anhand der einschlägigen Akten nicht ermittelt werden.

⁷⁹⁸ Anordnung des Reichswalters des NSLB (10.11.1938), S. 261.

⁷⁹⁹ Rundverfügung des LKA Hannover (13.11.1938).

Vgl. auch das Schreiben des Landessuperintendenten in Calenberg an die Geistlichen des Sprengels (2.12.1938), in: LKAH, S 01 H II Nr. 236.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Anhand der einschlägigen Akten ließ sich nicht ermitteln, ob die Minister jemals auf die Eingabe des LKA reagierten. Aktenkundig ist, dass das LKA noch im Januar 1939 keinen Bescheid auf sein Schreiben erhalten hatte.⁸⁰⁰

Der hannoversche Landesbischof August Marahrens zeigte sich über die Ereignisse im November 1938 sichtlich bestürzt. In seinem Adventsbrief an die Kirchenvorsteher und Helfer des Pfarramtes erklärte er, dass ihn die Vorgänge der letzten Tage und Wochen mit „Schmerz und schwere[r] Sorge“⁸⁰¹ erfüllt hätten.

„ ... [D]er Plan, [den] Kindern den Religionsunterricht zu nehmen, die geheimnisvolle und schnelle Art, mit der die Durchführung beabsichtigt war, und die Begründung, in welcher die Ablehnung des christlichen Religionsunterrichts weithin mit der Mordtat in Paris in Verbindung gebracht wurde, alles das [habe ihn] im Blick auf [die] Kinder, auf die Geschichte [des deutschen] Volkes, den Aufbau der Schule im deutschen Vaterlande und den Dienst der Kirche aufs tiefste erschreckt.“⁸⁰²

Angesichts der gegenwärtigen Notlage des RU müssten auch die Kirchenvorsteher und die Helfer des Pfarramtes dafür Verantwortung übernehmen, dass die getaufte Jugend weiterhin mit dem Wort Gottes aufwachse.⁸⁰³

Neben der hannoverschen Kirchenleitung meldeten sich auch einige Kirchenvorstände zu den Geschehnissen zu Wort. Die Kirchenvorsteher und Vertreter aus insgesamt zwölf Gemeinden der Kirchenkreise Herzberg und Osterode, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, bemerkten in einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung, dass die Aktion Wächtlers dazu beigetragen habe, „die Achtung und das Vertrauen von Eltern und Kindern gegenüber dem Lehrerstand zu untergraben“⁸⁰⁴. Über 70 Vertreter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Einbeck, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, ergänzten, dass sich die Aktion auch in Bezug auf den „äußerst geringen Nachwuchs des Lehrstandes ... höchst nachteilig auswirken [müsse]“⁸⁰⁵.

Die an die beiden Ministerien gerichtete Eingabe konnte in den einschlägigen Akten nicht ermittelt werden.

⁸⁰⁰ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (3.1.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1.

⁸⁰¹ Rundschreiben von Landesbischof D. Marahrens an die Kirchenvorsteher und die Helfer des Pfarramtes (Advent 1938), in: LKAH, S 01 H II Nr. 121, S. 2.

⁸⁰² Ebd.

⁸⁰³ Vgl. ebd.

⁸⁰⁴ EntschlieÙung aus den Kirchenkreisen Herzberg und Osterode (19.2.1939), in: BArch R 4901/2509. Eine Abschrift der EntschlieÙung wurde dem LKA Hannover übermittelt. Das LKA wiederum leitete die Abschrift über den Reichskirchenminister weiter an den Reichserziehungsminister (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister [3.1939], in: BArch R 4901/2509).

⁸⁰⁵ EntschlieÙung aus dem Kirchenkreis Einbeck (15.2.1939), in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Wie das LKA Hannover in seiner Rundverfügung vom 13. November 1938 erwähnte, löste Wächtlers Aktion bei zahlreichen Lehrern, die bislang christlichen RU erteilt hatten und hierzu auch weiterhin bereit gewesen wären, eine Art Gewissenskonflikt aus.⁸⁰⁶ Um dieser Lehrer zu gedenken und ihnen seelsorgerlich beiseite zu stehen, übersandte der Landessuperintendent des Sprengels Calenberg, Theodor Laasch, seinen Pastoren am 2. Dezember 1938 Material für eine Abkündigung und Fürbitte.⁸⁰⁷ Nach der nächsten Sonntagspredigt sollten die Pastoren ihre Gemeindemitglieder dazu aufrufen, an die Lehrer zu denken und folgendes Gebet zu sprechen:

„Herr unser Gott! Wir danken Dir, dass Du uns den Herrn Christus gesandt und das helle Licht seines Evangeliums in unserem Volke angezündet hast. Du hast uns in diesem Licht wider manche Gefahr und Verwirrung bisher gnädig erhalten. Wir bitten Dich: erhalte es auch ferner bei uns und unseren Kindern. Gib, dass in Kirche und Schule Christi Name genannt und sein Heil bezeugt wird ohne Menschenfurcht, und hilf uns allen, dass wir ein helles Licht sind in unserem Volk für alle, die Dich suchen.“⁸⁰⁸

Das Material des Landessuperintendenten wurde von der hannoverschen BG durch die gesamte Landeskirche verschickt, damit die übrigen Pastoren „gegebenenfalls ähnlich“⁸⁰⁹ handeln könnten.

Neben dem Material des Calenberger Landessuperintendenten kursierte im Raum der hannoverschen Landeskirche ein vom Lutherrat versandter Vorschlag für eine Kanzelkundgebung, die die Gemeinden über die Entwicklungen der letzten Wochen aufklären und zur Fürbitte für die Lehrer aufrufen sollte.⁸¹⁰ In der Kundgebung wird die Behauptung des NSLB, der RU verherrliche ein Volk, das „allein vom Haß gegen Deutschland leb[e]“⁸¹¹, entschieden zurückgewiesen.⁸¹² Eine „schlimmere

Die Entschließung wurde sowohl an das LKA Hannover als auch an den Hildesheimer Regierungspräsidenten und den Kreisschulrat in Northeim übersandt (Schreiben des Superintendenten in Einbeck an den Regierungspräsidenten in Hildesheim [3.3.1939], in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344).

⁸⁰⁶ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (13.11.1938).

⁸⁰⁷ Vgl. Schreiben des Landessuperintendenten in Calenberg an die Geistlichen des Sprengels (2.12.1938).

Siehe hierzu auch die Rundverfügung des LKA Hannover vom 29.12.1938, in der die Pfarrämter dazu aufgerufen werden, „die Kirchenmusiker, die als Lehrer ... in gewissensmässige Schwierigkeiten gekommen sind, seelsorgerlich zu beraten“ (Rundverfügung des LKA Hannover [29.12.1938]).

⁸⁰⁸ Schreiben des Landessuperintendenten in Calenberg an die Geistlichen des Sprengels (2.12.1938).

⁸⁰⁹ Rundschreiben der hannoverschen BG (2.12.1938), S. 1357.

⁸¹⁰ Vgl. Schreiben des Rates der EKD an die ihm angeschlossenen und befreundeten Stellen (3.12.1938) LKAH, D 15 I Nr. 39.

⁸¹¹ Niederlegungserklärung der NSLB-Führung (11.11.1938), S. 205.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Verkennung⁸¹³ als diese sei nicht möglich, denn der RU habe niemals Menschen, sondern allein Gott zu verherrlichen. Wer sich dessen bewusst sei, wisse, dass den Kindern ohne RU das „Beste und der einzige Halt im Leben und im Sterben vorenthalten [werde]“⁸¹⁴. Am Ende der Kundgebung wird erklärt, dass Gott die „treue Arbeit“⁸¹⁵ der Religionslehrer segne. „Die Gemeinden sollten mit noch viel größerem Ernst fürbittend ihrer gedenken.“⁸¹⁶

Nachdem Reichserziehungsminister Bernhard Rust in zwei aufeinanderfolgenden Erlassen – der erste Erlass war am 17. November, der zweite am 7. Dezember 1938 erschienen – versichert hatte, dass den Lehrern weder aus der Erteilung noch aus der Niederlegung des RU Nachteile erwachsen dürften und von ihnen nichts verlangt werde, was den nationalsozialistischen Grundsätzen entgegenstehe,⁸¹⁷ konnte auch im Raum der hannoverschen Landeskirche eine Entspannung der Lage herbeigeführt werden. Nach den Feststellungen des LKA Hannover entschieden abzüglich der zurückgezogenen Niederlegungserklärungen ca. 20% der Lehrer, Wächtlers Aufruf Folge zu leisten und den RU dauerhaft aufzugeben.⁸¹⁸

In der hannoverschen Kirchenleitung reagierte man auf die Erlasse des Reichserziehungsministers überaus positiv. Wie das LKA in der ersten Hälfte des Jahres 1939 gleich in mehreren Schreiben bemerkte, habe man dankbar zur Kenntnis genommen, dass der Minister dazu entschlossen sei, in der Frage des RU die Gewissensfreiheit zu garantieren.⁸¹⁹ Der Minister habe sich „den in ihrer nationalsozialistischen Ehre bedrängten christlichen Religionslehrer[n]“⁸²⁰ angenommen und ihnen eine „entscheidende Hilfe in ihrer Gewissensnot“⁸²¹ gegeben. Offensichtlich hatte das LKA nach wie vor die Hoffnung, der Reichserziehungsminister könnte im Sinne des RU und der ihn erteilenden Lehrer agieren.

⁸¹² Vgl. Anlage zum Schreiben des Rates der EKD an die ihm angeschlossenen und befreundeten Stellen (3.12.1938).

⁸¹³ Ebd.

⁸¹⁴ Ebd.

⁸¹⁵ Ebd.

⁸¹⁶ Ebd.

⁸¹⁷ Vgl. Erlass des Reichserziehungsministers (17.11.1938), S. 262; Runderlass des Reichserziehungsministers (7.12.1938), S. 266.

⁸¹⁸ Vgl. Anlage III. 9567, S. 1f.

⁸¹⁹ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (3.1.1939), S. 1; Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (17.2.1939), S. 1.

⁸²⁰ Rundverfügung des LKA Hannover (30.4.1939), Nr. III. 2891, in: LKAH, S. 1.

⁸²¹ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (17.2.1939), S. 1.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Obwohl Wächtlers Aktion im Raum der hannoverschen Landeskirche nur einen Teil der Religionslehrer zur Niederlegung ihres Unterrichts veranlasst hatte, schritt die Auflösung des RU in den darauffolgenden Wochen und Monaten weiter voran. Weil Religionslehrer aus der Kirche austraten oder aus unterschiedlichen Gründen ihren Unterricht verweigerten, kam es an vielen, vor allem einklassigen Schulen zu einem völligen Ausfall des Faches.⁸²² Für die betroffenen Gemeinden war dieser Umstand oft unverständlich. Hatten die nationalsozialistischen Behörden doch bei der Einführung der Gemeinschaftsschule ausdrücklich versprochen, dass der RU auch zukünftig in vollem Umfang erteilt würde.⁸²³ Wie Landesbischof Marahrens in seinem Wochenbrief vom 3. Mai 1939 erkannte, sahen die Gemeinden einen „unlösbaren Widerspruch“⁸²⁴ zwischen den zum Teil erst vor Kurzem gegebenen Zusagen und den augenblicklichen Entwicklungen.

Mit dringlichen Eingaben wandten sich Kirchenvorstände und Pfarrämter an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden, um eine Wiedereinführung des eingestellten RU zu erbitten. In ihren Eingaben gingen die Gemeindevertreter in der Regel von der Voraussetzung aus, dass der RU gemäß der geltenden Rechtslage ordentliches Lehrfach sei und daher verpflichtend in den Schulen erteilt werden müsse. Jene Rechtslage habe auch der Reichserziehungsminister wiederholt bestätigt.⁸²⁵ Darüber hinaus gaben sie zu verstehen, dass die Gemeindemitglieder die Wiedereinführung des Faches verlangten und den gegenwärtigen Zustand als „Not“⁸²⁶ empfänden. Der Pastor der Gemeinde Funnix, Sprengel Ostfriesland, erklärte beispielsweise in seiner Eingabe an den Auricher Regierungspräsidenten, die Eltern seiner Gemeinde hätten ihm gegenüber die Hoffnung geäußert, „wenigstens einen christlichen Lehrer zu bekommen, der ihren Kindern das Beste mitgeben könnte, was man überhaupt aus seiner Kindheit mitnehmen

⁸²² Vgl. Anlage III. 9567, S. 2.

⁸²³ Vgl. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 3.5.1939, S. 1141.

So hatte z.B. der Kreisschulrat in Melle-Wittlage in einer 'Amtlichen Erklärung über die Gemeinschaftsschule' versichert:

„Der Religionsunterricht ist auch in dieser Schule [sc. in der Gemeinschaftsschule] ordentliches Lehrfach und wird, nach Religionsbekenntnissen getrennt, von Lehrern oder Lehrerinnen des betreffenden Religionsbekenntnisses stundenplanmäßig erteilt“ (Eingabe des Kirchenvorstandes Bad Essen [o.J.], zit. nach Anlage III. 9567, S. 7).

⁸²⁴ Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 3.5.1939, S. 1141.

⁸²⁵ Vgl. Anlage III. 9567, S. 4; Schreiben von Pastor Ukena aus Funnix an den Regierungspräsidenten in Aurich (6.5.1939), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 b; Schreiben des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes von Bippin an den Reichserziehungsminister (31.7.1939), in: BArch R 5101/23721.

⁸²⁶ Ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

kann, nämlich einen lebendigen Glauben⁸²⁷. Das LKA Hannover schloss sich den Gemeindevertretern an und rief die staatlichen Dienststellen dazu auf, für eine generelle Durchführung des RU zu sorgen.⁸²⁸ Sofern nicht genügend befähigte Religionslehrer zur Verfügung stünden, bat es zu genehmigen, dass auch Geistliche mit dem Unterricht betraut werden könnten.⁸²⁹ Auf diese Weise sollte ein durch Lehrermangel bedingter Ausfall des RU vermieden werden.

Wie bereits in Kapitel 2.2.3 dargestellt, reagierten die staatlichen Dienststellen auf die Ausfälle des RU durchaus unterschiedlich. Einige versuchten u.a. durch Versetzungen von Lehrkräften eine Wiederaufnahme des Unterrichts zu erreichen.⁸³⁰ Der vom LKA erbetene Einsatz Geistlicher im RU wurde von den Behörden offenbar übereinstimmend abgelehnt.⁸³¹ Stattdessen mehrten sich die Fälle, in denen aus der Kirche ausgetretene Lehrer mit dem Fach betraut blieben und es zum Teil für ihre kirchenfeindlichen Agitationen nutzten.⁸³²

Einige Gemeinden der hannoverschen Landeskirche halfen sich über den ausfallenden oder nicht ordnungsgemäß erteilten RU hinweg, indem sie einen kirchlichen Ersatzunterricht in eigenen Räumen einrichteten.⁸³³ Das LKA hatte hiergegen keinerlei Bedenken.⁸³⁴ Es sei „verständlich und entspr[ache] dem Verantwortungsgefühl ... für die geordnete Unterweisung der Getauften“⁸³⁵, wenn die Gemeinden die religiöse Bildung ihrer Kinder und Jugendlichen selbst in die Hand nähmen. Völlig klar sei dabei, dass es sich bei dem Ersatzunterricht lediglich um eine „Notmassnahm[e]“⁸³⁶ handeln könne. Als Beispiel für eine Gemeinde, in der ein kirchlicher Ersatzunterricht eingerichtet wurde, ist Lingen im Sprengel Osnabrück-Diepholz zu nennen. In der Gemeinde Lingen hatte nach Auskunft des dortigen Pastors

⁸²⁷ Schreiben von Pastor Ukena aus Funnix an den Regierungspräsidenten in Aurich (6.5.1939), S. 1.
In Funnix war die gesamte Lehrerschaft aus der Kirche ausgetreten.

⁸²⁸ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (30.4.1939), S. 1.

⁸²⁹ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Regierungspräsidenten in Osnabrück (24.1.1939); Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (24.1.1939).

⁸³⁰ Siehe hierzu o. S. 54.

⁸³¹ Siehe hierzu o. S. 53 Anm. 278.

⁸³² Siehe hierzu o. S. 59ff.

⁸³³ Vgl. Anlage III. 9567, S. 6.

⁸³⁴ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (30.4.1939), S. 2.

Wie das LKA Hannover erklärte, dürfe nur nicht außer Acht gelassen werden, dass der RU eine Angelegenheit der Schule sei und bleibe (siehe hierzu auch S. 172 Anm. 936 dieser Arbeit).

⁸³⁵ Anlage III. 9567, S. 5f.

⁸³⁶ A.a.O., S. 6.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Walter Kruse eine „Kirchenaustrittspropaganda“⁸³⁷ bewirkt, dass fast alle evangelischen Lehrer aus der Kirche austraten und bis auf eine Ausnahme⁸³⁸ ihren RU niederlegten. Die Versetzung und Neueinstellung evangelischer Lehrkräfte war „unter Vortäuschung sehr fadenscheiniger Gründe“⁸³⁹ abgelehnt worden. Nachdem der Osnabrücker Regierungspräsident entschieden hatte, Geistliche nicht mit der Erteilung des RU zu betrauen,⁸⁴⁰ wurde in Lingen ein kirchlicher Ersatzunterricht eingerichtet, der, so Kruse, von den Kindern „dankbar begrüßt und fleissig besucht“⁸⁴¹ wurde, obgleich sie hierfür zum Teil weite Fußwege in Kauf nehmen mussten.⁸⁴² Als der RU im Laufe des Krieges immer häufiger eingestellt werden musste bzw. nicht mehr in vollem Umfang erteilt werden konnte, fand der kirchliche Ersatzunterricht in der Landeskirche eine zunehmend größere Ausweitung.⁸⁴³ In einigen dokumentierten Fällen wurde er von den Frauen der Pastoren⁸⁴⁴ oder anderen sogenannten Laienkräften übernommen.⁸⁴⁵

⁸³⁷ Sammlung des Materials betr. die nationalsozialistische Kirchenfeindschaft und antichristliche Propaganda (30.1.1946), S. 1.

Pastor Kruse zufolge wurde die Propaganda von dem dortigen NSLB-Kreisamtsleiter geführt und von der Nationalsozialistischen Partei offiziell gefördert.

Wie Kruse bemerkt, hatte die Propaganda aufs Ganze gesehen bei dem Kirchenvolk wenig Erfolg. Nur die Lehrer und die Zollbeamten seien fast ausnahmslos dem ausgeübten Druck erlegen (vgl. a.a.O., S. 1ff.).

⁸³⁸ In einem Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister ist von zwei Ausnahmen die Rede (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister [24.1.1939]). Wie der Lingener Pastor Kruse jedoch in seiner Materialsammlung erläutert, habe es sich bei der einen Ausnahme um eine Täuschung gehandelt. In Wirklichkeit habe nur noch eine Lehrerin in Laxten bei Lingen weiterhin RU erteilt (vgl. Sammlung des Materials betr. die nationalsozialistische Kirchenfeindschaft und antichristliche Propaganda [30.1.1946], S. 2).

⁸³⁹ A.a.O., S. 1.

⁸⁴⁰ Vgl. Anlage III. 9567, S. 6.

Nach Auskunft des LKA Hannover hatten sich der zuständige Schulrat und die Schulleiter damit einverstanden erklärt, dass der schulische RU in Lingen von Geistlichen übernommen werde. Lediglich der Lingener Bürgermeister habe Bedenken geäußert und dafür plädiert, die Genehmigung des Osnabrücker Regierungspräsidenten einzuholen (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister [24.1.1939]). Dieser wiederum erhielt von der NSDAP Gauleitung Weser-Ems die Anweisung, den Einsatz Geistlicher im RU unbedingt abzulehnen (vgl. ebd., Schreiben der NSDAP [Gauleitung Weser-Ems] an den Regierungspräsidenten in Osnabrück [24.1.1939]).

⁸⁴¹ Sammlung des Materials betr. die nationalsozialistische Kirchenfeindschaft und antichristliche Propaganda (30.1.1946), S. 2.

⁸⁴² Vgl. Anlage III. 9567, S. 6.

⁸⁴³ So z.B. in Parnsen, Gladebeck oder Echte, Sprengel Göttingen-Grubenhagen (vgl. Schreiben des Schulrates in Göttingen-Land an den Regierungspräsidenten in Hildesheim [14.10.1942; 21.10.1942], in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344; Zusammenstellung von Beispielen kirchentreuer Haltung von Lehrern [1945], S. 1).

In Echte setzten sich zwei kirchentreue Lehrerinnen bis zur Denunziation aktiv für den dortigen kirchlichen Ersatzunterricht ein und beteiligten sich an ihm (ebd.).

⁸⁴⁴ Wie z.B. in Imbshausen und Bühle, Sprengel Göttingen-Grubenhagen (vgl. Schreiben des Schulrates in Northeim an den Regierungspräsidenten in Hildesheim [2.3.1943, 21.2.1944], in: HStA Hann., Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344).

⁸⁴⁵ Wie in Salzderhelden, Sprengel Göttingen-Grubenhagen (vgl. ebd.), oder in Leer, Sprengel Ostfriesland (vgl. Schreiben des Superintendenten in Leer an das LKA Hannover [14.4.1943]).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Wie in diesem Kapitel dargelegt, löste die von Wächtler initiierte RU-Niederlegungsbewegung in der hannoverschen Landeskirchenleitung unmittelbar Reaktionen aus. Sofort nach Bekanntwerden der Aktion wandte sich das LKA gleich zweimal an den Reichserziehungs- und den Reichskirchenminister – zunächst telegraphisch und anschließend in Form einer ausführlichen Eingabe – um gegen das Vorgehen Wächtlers Beschwerde zu erheben. Der hannoversche Landesbischof hielt sich dagegen weitaus bedeckter. In seinem Adventsbrief brachte er zwar seine Bestürzung über die Geschehnisse zum Ausdruck, vermied es allerdings, an Wächtlers Aktion die nötige Kritik zu üben.

Zu bemerken ist dabei, dass sowohl das LKA als auch der Landesbischof versäumten, sich der Religionslehrer explizit anzunehmen. In Anbetracht der Gewissensnöte, die Wächtlers Aktion bei zahlreichen Lehrern ausgelöst hatte, wäre ein einsprechendes Wort der Landeskirchenleitung sicherlich wirkungsvoll gewesen. Mehr noch, es wäre eigentlich ihre Aufgabe gewesen. Was das LKA und der Bischof versäumten, wurde von dem Calenberger Landessuperintendenten, Laasch, übernommen, der den Pastoren seines Sprengels Material zur Verfügung stellte, das u.a. eine Fürbitte für die Lehrer enthielt und alsbald von der hannoverschen BG in der gesamten Landeskirche verschickt wurde.

Als auch Wochen und Monate nach den Ereignissen vom November 1938 zunehmend Ausfälle des RU gemeldet wurden, waren es vor allem die Kirchenvorstände und Pfarrämter, die sich direkt an die staatlichen Behörden wandten, um eine Wiederaufnahme des Faches zu erbitten. Das LKA schloss sich den Gemeindevertretern an und bat die Schulaufsichtsbehörden und den Reichserziehungsminister, bei einem Mangel an befähigten Lehrern Geistliche mit der Erteilung des RU zu betrauen. Trotz des anhaltenden Lehrermangels blieb diese Bitte offenbar unerfüllt.

Wie im letzten Absatz des Kapitels erläutert, behelfen sich einige Gemeinden der Landeskirche angesichts des ausfallenden oder nicht ordnungsgemäß erteilten RU damit, dass sie einen kirchlichen Ersatzunterricht in eigenen Räumen einrichteten. Aufgrund der sich deutlich verschlechternden Lage des RU sahen sie anscheinend keinen anderen Ausweg, als die eigentlich der Schule auferlegte religiöse Unterweisung ihrer Kinder selbst in die Hand zu nehmen.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

3.4 Der Einsatz für die Herausgabe reichseinheitlicher Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht

In Kapitel 2.2.4 der vorliegenden Arbeit bin ich bereits auf die Gründe für das Scheitern der Herausgabe reichseinheitlicher RU-Richtlinien eingegangen. Auch habe ich am Beispiel der hannoverschen Landeskirche exemplarisch dargelegt, welche Auswirkungen das Ausbleiben der Richtlinien auf die unterrichtliche Praxis haben konnte.

In einem ersten Teil der folgenden Darstellung wird – sofern anhand der einschlägigen Akten nachvollziehbar – erläutert, wie innerhalb der hannoverschen Landeskirche auf das Ausbleiben der Richtlinien und die sich daraus ergebenden Folgen reagiert wurde. Ein daran anschließender zweiter Teil nimmt auf die Richtlinienarbeit der DEK Bezug, an der wie die übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen auch die hannoversche beteiligt war.

Wie mehrfach erwähnt, hatte das Ausbleiben einheitlicher Reichsrichtlinien für die Erteilung des RU weitreichende Folgen. Hin- und hergerissen zwischen unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen, waren sich viele Religionslehrer unsicher, was sie in ihrem Unterricht noch lehren konnten bzw. sollten und was nicht.⁸⁴⁶ Die nach wie vor geltenden Richtlinien aus der Weimarer Zeit schienen veraltet zu sein und den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr zu entsprechen. Um der Unsicherheit in der Lehrerschaft entgegenzuwirken, gaben Schulbehörden oder andere Instanzen Lehrplanentwürfe heraus, die oft einem deutlich deutschnationalen Einfluss unterlagen und von den Kirchen nicht gebilligt wurden. Den Lehrern sollten die meist als unverbindlich deklarierten Entwürfe als Anregung dienen.

Als 1937 auch im Raum der hannoverschen Landeskirche Pläne dieser Art kursierten, sah sich die Landeskirchenleitung zum Eingreifen veranlasst. Mit Schreiben vom 29. September 1937 bat das LKA Hannover den Reichserziehungsminister, dafür Sorge zu tragen, dass der RU „nicht ohne jede Verbindung mit einer kirchlichen Stelle und ohne Rücksicht auf das Bekenntnis der Kirche durch derartige Einzelaktionen umgestaltet [werde]“⁸⁴⁷. Anderenfalls müsse ein „vielleicht schwerwiegender Unterschied“⁸⁴⁸

⁸⁴⁶ Siehe hierzu u.a. N.N.: Denkschrift zur gegenwärtigen Lage des evangelischen Religionsunterrichts (o.J.), S. 14.

⁸⁴⁷ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 5.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

zwischen dem schulischen RU und der Kirche entstehen, der den Kindern nur schaden könne. Anhand der willkürlich aufgestellten Lehrplänenwürfe müsse deutlich werden, dass die Richtlinienfrage schnellstmöglich einer Klärung bedürfe, wenn es nicht zu einer grundsätzlichen Gefährdung des RU kommen solle. Am Ende der Eingabe formulierte das LKA die eindringliche Bitte, die Aufstellung unverbindlicher Lehrplänenwürfe zu verhindern. Zumindest aber müsse sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung die kirchlichen Stellen gehört und ihre Anforderungen berücksichtigt würden.⁸⁴⁹ Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bitte des LKA unerfüllt blieb. Dem Reichserziehungsminister war es „aus politischen Gründen“⁸⁵⁰ nicht möglich, die in Hannover und den anderen Reichsgebieten kursierenden Lehrplänenwürfe zu verhindern oder aufzuheben.

Im Zuge der Ereignisse vom November 1938 wurde die Klärung der RU-Richtlinienfrage noch dringlicher. Reichsweit gaben zahlreiche Religionslehrer in ihren Niederlegungserklärungen an, dass sie zu einer Wiederaufnahme ihres Unterrichts bereit wären, wenn die inhaltliche Gestaltung des RU endlich geklärt würde.⁸⁵¹ Wie anhand der einschlägigen Akten zu vermuten ist, gab es auch im Raum der hannoverschen Landeskirche Lehrer, die diese Bedingung stellten. So nahm beispielsweise der Hildesheimer Regierungspräsident an, dass einige der ihm unterstellten Lehrer ihre Niederlegungserklärungen überprüfen wollten, wenn neue Richtlinien für den RU aufgestellt

Den direkten Anlass für dieses Schreiben gab die Debatte um den von Studienrat Pralle aufgestellten Lehrplänenwurf für den RU an höheren Knabenschulen (siehe hierzu o. S. 82ff.).

Der Lutherrat, der vom LKA Hannover über die Debatte um Pralles Lehrplänenwurf in Kenntnis gesetzt worden war, erklärte in einem Rundschreiben an die ihm angeschlossenen Kirchenleitungen: „Daß gegen jeden derartigen Versuch, wie in Hannover geschehen, Vorstellungen erhoben werden, dürfte sich von selbst verstehen. Es wird mit aller Energie der bisher geltende Grundsatz zu betonen sein, daß über den Inhalt des Religionsunterrichts die Kirchen zu befinden haben.“ (Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen [12.10.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 37, S. 2.)

Siehe hierzu auch die achte These der 'Thesen zur Schulfrage', in der es ausdrücklich heißt: „Über den Inhalt des Religionsunterrichts kann nur die Kirche entscheiden. Daher ... können Lehrpläne und Lehrbücher an den öffentlichen Schulen nur im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche hergestellt werden ...“ (Anlage zum Schreiben des Rates der EKD an den Reichskirchenausschuss [30.12.1936], S. 2.)

⁸⁴⁸ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 6.

Siehe hierzu auch das Schreiben des LKA Hannover an den Regierungspräsidenten in Hannover (25.10.1937), S. 2.

⁸⁴⁹ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (29.9.1937), S. 6f.

⁸⁵⁰ Vermerk von Landeskirchenrat Bartels (o.J.).

⁸⁵¹ Vgl. Bericht des Reichserziehungsministeriums über die 'Lage des schulplanmäßigen Religionsunterrichts' (12.3.1939), S. 8.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

würden.⁸⁵² Die Herausgabe der Richtlinien werde von den Lehrern „sehnlichst erwartet“⁸⁵³. Auch der Regierungspräsident in Hannover bemerkte, dass viele der vom RU zurückgetretenen Lehrer die baldige Herausgabe der Richtlinien wünschten.⁸⁵⁴

Nachdem der Reichserziehungsminister in seinem Erlass vom 7. Dezember 1938 die Herausgabe reichseinheitlicher RU-Richtlinien in Aussicht gestellt hatte,⁸⁵⁵ stand laut LKA zu hoffen, dass „klare Verhältnisse geschaffen [würden]“⁸⁵⁶ und endlich zu überblicken sei, welche Lehrer weiterhin RU erteilen wollten. Erst dann könne bestimmt werden, wie und in welchem Umfang ein kirchlicher Ersatz für den ausfallenden RU zu schaffen sei.⁸⁵⁷

Anfang 1939 meldeten sich auch einige Kirchenvorstände der Landeskirche zu Wort, um auf die Notwendigkeit neuer RU-Reichsrichtlinien aufmerksam zu machen. Die Kirchenvorsteher und Vertreter aus den Kirchenkreisen Herzberg und Osterode, Sprengel Göttingen-Grubenhagen, bemerkten in ihrer bereits zitierten EntschlieÙung vom 19. Februar 1939, dass der „untragbaren Willkür“⁸⁵⁸ in der Erteilung des RU unbedingt ein Ende bereitet werden müsse. Um den Eltern gewährleisten zu können, dass ihre Kinder eine „wirklich evangelisch-christliche Unterweisung“⁸⁵⁹ erhielten, müssten schnellstmöglich amtliche Richtlinien herausgegeben werden. Im Sprengel Osnabrück-Diepholz teilte man diese Meinung. In einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung riefen die Vertreter der Kirchenvorstände die hannoversche Landeskirchenleitung dazu auf, für die Herausgabe verbindlicher RU-Richtlinien zu sorgen.⁸⁶⁰ Die Kirchenvorsteher und die

⁸⁵² Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Reichserziehungsminister (14.1.1939), S. 1.

⁸⁵³ A.a.O., S. 2.

⁸⁵⁴ Vgl. Schreiben des Regierungspräsidenten in Hannover an den Reichserziehungsminister (14.1.1939).

⁸⁵⁵ Vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers (7.12.1938), S. 267.

⁸⁵⁶ Rundverfügung des LKA Hannover (30.4.1939), S. 2.

⁸⁵⁷ Vgl. ebd.

⁸⁵⁸ EntschlieÙung aus den Kirchenkreisen Herzberg und Osterode (19.2.1939).

⁸⁵⁹ Ebd.

⁸⁶⁰ Vgl. EntschlieÙung aus dem Sprengel Osnabrück-Diepholz (8./9.3.1939), in: BArch R 4901/2509.

Am 8. und 9.3.1939 hatten sich 50 Vertreter von Kirchenvorständen des Sprengels Osnabrück-Diepholz zu „ernsten Beratungen“ zusammengefunden und einstimmig eine EntschlieÙung gefasst (ebd.). Genau wie die EntschlieÙung aus den Kirchenkreisen Herzberg und Osterode wurde auch die EntschlieÙung aus dem Sprengel Osnabrück-Diepholz vom LKA Hannover über den Reichskirchenminister an den Reichserziehungsminister weitergeleitet (vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister [3.1939]).

Die EntschlieÙung vom 8./9.3.1939 stimmt an einigen Stellen wortwörtlich mit einer EntschlieÙung überein, die am 15.2.1939 von über 70 Vertretern des Kirchenkreises Einbeck gefasst worden war. Die zum Teil wörtlichen Übereinstimmungen lassen den Schluss zu, dass die Kirchenvorstände des Sprengels Osnabrück-Diepholz die EntschlieÙung aus Einbeck als Vorlage verwendeten (vgl. EntschlieÙung aus dem Kirchenkreis Einbeck [15.2.1939]).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Pfarrerschaft des Kreises Fallingbostal sprachen die Forderung nach einheitlichen Richtlinien zwar nicht explizit aus, stellten aber an den evangelischen RU gewisse inhaltliche „Mindestanforderungen“⁸⁶¹, deren Einhaltung schulamtlich überprüft werden sollte. Weil der RU bestimmungsgemäß an die kirchlichen Grundsätze gebunden sei, habe er den Schülern „im Laufe der Schuljahre eine eingehende Kenntnis und ein tieferes Verständnis für Jesu Person, Lehre und Leben [zu] vermittel[n]“⁸⁶². Darüber hinaus müssten im RU die drei Hauptstücke des Kleinen Katechismus und Gesangbuchverse behandelt werden.⁸⁶³ Die Fallingbosteler Kirchenvorsteher und Pfarrer sahen in diesen Anforderungen „kein unbilliges Verlangen“⁸⁶⁴.

Wie einleitend erklärt, soll in einem zweiten Teil dieses Kapitels auf die Richtlinienarbeit der DEK Bezug genommen werden. Genau wie die übrigen evangelischen Landeskirchen des Reiches war auch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers an der Richtliniendebatte beteiligt, die von 1936 bis 1941 in der DEK geführt wurde. Im Folgenden gehe ich auf eine Auswahl von Richtlinienentwürfen ein, die im Zuge dieser Debatte entstanden.⁸⁶⁵ Da die inhaltliche Gestaltung und der Entstehungsprozess jener Entwürfe schon in anderen Abhandlungen ausführlich thematisiert wurden,⁸⁶⁶ beschränkt sich die folgende Darstellung auf eine kurze Zusammenfassung.

Als erstes Resultat der DEK-Richtlinienarbeit entstanden 'Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht an der Volksschule', die am 21. Dezember 1936 dem Reichserziehungsminister übersandt wurden.⁸⁶⁷ Bei der Erstellung der Richtlinien hatte

⁸⁶¹ Eingabe der Kirchenvorstände und der Pfarrerschaft in Fallingbostal an den Lüneburger Regierungspräsidenten (1.2.1939), S. 2.

⁸⁶² A.a.O., S. 1.

⁸⁶³ Vgl. ebd.

⁸⁶⁴ Ebd.

⁸⁶⁵ Neben den im Folgenden erwähnten Entwürfen für die Volksschule entstand in der ersten Hälfte des Jahres 1938 ein Richtlinienentwurf für den evangelischen RU an höheren Schulen, der am 22.6.1938 dem Reichserziehungsministerium übersandt wurde (zur Entstehung und Analyse dieses Entwurfes siehe F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 119ff.).

⁸⁶⁶ Siehe hierzu V.-J. Dieterich: Religionslehrplan; F. Kraft: Religionsdidaktik; J. Thierfelder: Geschichte.

⁸⁶⁷ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 110.

Zu den Richtlinien wurde ein 'Stoffverteilungsplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Volksschule' erstellt, den man am 1.7.1937 dem Reichserziehungsminister übersandte. Die Endfassung des Planes, die zwar nicht von allen, aber zumindest von den meisten evangelischen Landeskirchen – auch von der hannoverschen – gebilligt worden war, weist an einigen Stellen eine deutlich deutschnationale Orientierung auf (vgl. Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an den Reichserziehungsminister [1.7.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 39). So sollten laut Plan im RU des vierten Schuljahres neben den Festen des Kirchenjahres wie Ostern, Pfingsten, Advent oder Weihnachten auch die

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Oberkonsistorialrat Theodor Ellwein⁸⁶⁸ eine entscheidende Rolle gespielt. Ellwein, der im März 1936 mit der Leitung des Schulreferates der DEK-Kirchenkanzlei⁸⁶⁹ und im Juli desselben Jahres mit der Geschäftsführung der 'Volkskirchlichen Arbeitsgemeinschaft der DEK'⁸⁷⁰ beauftragt worden war, vertrat die religiös-politische Auffassung einer Vereinbarkeit von Nationalsozialismus und Christentum.⁸⁷¹ Mit dieser „vermittelnden Position“ gehörte er zu den wichtigen Vertretern der „kirchlichen 'Mitte' im deutschen Protestantismus“⁸⁷².

Bei näherer Betrachtung der Richtlinien vom 21. Dezember 1936 wird deutlich, dass sie trotz des Verzichts auf eine „religiös-weltanschauliche Ausrichtung im Sinne deutschchristlicher ... Maxim[e]“ keinesfalls frei von „Anpassungsleistungen“⁸⁷³ sind. Wie Friedhelm Kraft erkennt, liegt den Richtlinien das „widersprüchliche Konzept“ eines RU zugrunde,

'Feste des Volkes' behandelt werden. Zu diesen zählten der Geburtstag des 'Führers' (20. April), der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar), der Tag der nationalen Arbeit (1. Mai) und der Heldengedenktag (Sonntag Reminiszere) (vgl. Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK [Hg.]: Stoffverteilungsplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Volksschule, in: Der evangelische Religionsunterricht H. 2 [1937], S. 15f.).

⁸⁶⁸ Theodor Ellwein (*18.5.1897 in Madras/Indien; †22.2.1962 in München) war ein ordinierter bayerischer Theologe und von 1934 bis 1936 als Dozent an der 'Hochschule für Lehrerbildung' in Weilburg tätig (vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 160).

⁸⁶⁹ Als Ellwein im März 1936 mit der Leitung des Schulreferates der DEK-Kirchenkanzlei beauftragt wurde, begann eine Art „Reorganisation der kirchlichen Schulpolitik“ und ein neuer Abschnitt in der Reichsrichtliniendebatte. Grund hierfür war, dass mit Ellweins Berufung die DEK-Kirchenkanzlei die Initiative zur Erarbeitung neuer RU-Richtlinien übernahm. In den Jahren zuvor hatten sich diese Aufgabe in der Regel staatlich-ministerielle Stellen und religionsdidaktisch interessierte Kreise in Schule, Kirche und Partei zu eigen gemacht (F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 77).

⁸⁷⁰ Die 'Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK' war vom Reichskirchenausschuss ins Leben gerufen worden. Ihre Aufgabe bestand darin, „'die Verbindung zwischen den Reichsstellen der kirchlichen Verbände und Vereinigungen und der Leitung der DEK herzustellen, um auf diese Weise die einheitliche Ausrichtung der kirchlichen Arbeit unter Wahrung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Landeskirchen in Bekenntnis und Kultus zu sichern“ (J. Thierfelder: Geschichte, S. 160).

⁸⁷¹ Vgl. a.a.O., S. 160f.

Ellweins religiös-politische Auffassung zeigt sich in einem Vortrag, den er am 23.1.1936 zum Thema 'Christ und Nationalsozialist' hielt. Im Rahmen dieses Vortrags bekannte er hinsichtlich seiner Identität als Nationalsozialist und Christ: „Ich bekenne, daß ich den Führer lieb habe und entschlossen bin, zu dem Eid zu stehen, den ich ihm als Beamter, als Offizier und als Mitglied der Bewegung geschworen habe. Ich bekenne, 'daß Jesus Christus ... sei mein Herr' (Luther), und daß ich ihn nicht verraten werde, so wahr mir Gott dazu die Kraft schenken wird. Ich bekenne, daß sich beides für mich zu einer sauberen Einheit zusammenfügt und daß ich in mir keinen Riß und keine Gespaltenheit sehe.“ (T. Ellwein: Christ und Nationalsozialist, DEE 47 H. 4/5 [1936], S. 146.)

⁸⁷² J. Thierfelder: Geschichte, S. 161.

⁸⁷³ F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 115.

Wie Kraft anführt, muss zur „angemessenen historisch-theologischen Würdigung“ des Richtlinienentwurfes grundsätzlich berücksichtigt werden, dass er als Beitrag für die nationalsozialistisch geprägte Schule bestimmt war, deren weltanschaulicher und politischer Grundsatz von der kirchlichen 'Mitte' um Ellwein anerkannt, gar theologisch gerechtfertigt wurde (ebd.).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

„der einerseits als 'evangelische Glaubensunterweisung' allein von theologisch-kirchlichen Begründungskategorien getragen wird, dem aber andererseits – trotz der propagierten Trennung der Erziehungsbereiche von NS-Staat und Kirche – als theologisch-politische Rahmung eine >politische Theologie< [vorausgesetzt ist], deren theologisch-didaktische Funktion auf die Eingliederung der religiösen Erziehung in den >Erziehungswillen< des NS-Staates abzielt“⁸⁷⁴.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass in den Richtlinien durchaus das Bemühen um einen theologisch vertretbaren evangelischen RU anklingt.⁸⁷⁵ So wird u.a. das AT als „unentbehrliches Stück“⁸⁷⁶ des Unterrichts bezeichnet, eine willkürliche Veränderung der evangelischen Verkündigung abgelehnt⁸⁷⁷ und vor einer „Verzeichnung“⁸⁷⁸ der Person und des Wirkens Jesu gewarnt. Nicht zuletzt dieses Bemühen wird die Schulreferenten der evangelischen Landeskirchen dazu bewogen haben, dem Richtlinienentwurf ihre Zustimmung zu geben.⁸⁷⁹

Trotz ihrer Anpassungsleistungen wurden die Richtlinien von der Parteikanzlei abgelehnt, weshalb das Reichserziehungsministerium Ellwein mit einer Überarbeitung beauftragte.⁸⁸⁰ Der daraufhin erarbeitete Neuentwurf wurde am 19. Juli 1938 von der Richtlinienkommission der 'Volkskirchlichen Arbeitsgemeinschaft der DEK' vorgelegt und Anfang 1939 in der Zeitschrift 'Evangelischer Religionsunterricht' veröffentlicht.⁸⁸¹ Im Vergleich zu den Richtlinien aus dem Jahr 1936 ist der Neuentwurf durch eine deutliche Anpassung an die nationalsozialistische Ideologie und eine zunehmende Herausdrängung des alttestamentlichen Stoffes gekennzeichnet.⁸⁸² So verwundert es nicht, dass

⁸⁷⁴ A.a.O., S. 116.

⁸⁷⁵ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 161.

⁸⁷⁶ Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK (Hg.): Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht an der Volksschule, in: Der evangelische Religionsunterricht H. 2 (1937), S. 7.

⁸⁷⁷ Vgl. a.a.O., S. 6.

⁸⁷⁸ A.a.O., S. 7.

⁸⁷⁹ Siehe hierzu F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 110.

⁸⁸⁰ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 162.

⁸⁸¹ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 130; 130 Anm. 39.

⁸⁸² Vgl. Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK (Hg.): Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen, in: Evangelischer Religionsunterricht 50 (1939), S. 25ff.

Während in dem Entwurf von 1936 darauf hingewiesen wurde, dass das NT nur als „Erfüllung“ des AT zu verstehen sei und es sich beim AT deshalb um ein „unentbehrliches Stück“ des evangelischen RU handele, wird in dem Neuentwurf in deutlicher Abkehr betont, dass in der Volksschule auf eine separate, zusammenhängende Behandlung des AT verzichtet werden müsse. Des Weiteren sollten, so der überarbeitete Entwurf weiter, nur noch solche alttestamentlichen Stoffe unterrichtet werden, „die zum Verständnis und zur Ergänzung des Neuen Testaments nötig [seien] oder aus mancherlei Gründen in unserem Volke heimisch wurden“. Bei ihrer Behandlung sei insbesondere „der prophetische Kampf gegen jede selbstüberhebliche, gesetzlich-äußerliche Frömmigkeit hervorzuheben, weil erst von da her der jüdische Pharisäismus und die Verwerfung Jesu durch das jüdische Volk verständlich [werde]“ (Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK [Hg.]: Richtlinien [1937], S. 7; Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK [Hg.]: Richtlinien [1939], S. 26). Auch aus den Stoffplänen des

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

die im Lutherrat vertretenen Kirchen beanstandeten:

„Die Arbeiten an Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht sind bisher in der Weise verlaufen, daß immer mehr entfernt und anderes immer mehr abgeschwächt und verwässert ist. ... Um vielleicht doch noch die amtliche Einführung von Richtlinien zu erreichen und den katastrophalen jetzigen Zustand zu beenden, haben die uns angeschlossenen und verbundenen Kirchenleitungen immer wieder ihre schweren Bedenken zurückgestellt. Jetzt scheint uns der Punkt erreicht zu sein, wo ein Zustimmung zu der neuesten Verwässerung nicht mehr möglich ist.“⁸⁸³

In Reaktion auf die Kritik des Lutherrates und einiger in ihm nicht vertretenen Landeskirchen arbeitete Ellwein einen erneuten, etwas abgemilderten Richtlinienentwurf für den Volksschul-RU aus, der im Februar 1939 an den Reichserziehungsminister versandt wurde.⁸⁸⁴

Auf Anregung des Reichskirchenministeriums und in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der württembergischen und thüringischen Landeskirche, der DEK-Kirchenkanzlei und des Reichserziehungsministeriums entstand in den ersten Monaten des Jahres 1939 ein weiteres Richtlinienokument für den evangelischen RU der Volksschule, das dem Reichserziehungsminister am 21. April 1939 als Entwurf der DEK zugeleitet wurde.⁸⁸⁵ Genau wie der Entwurf von 1938 sind auch diese Richtlinien durch eine zunehmende Ausgrenzung des alttestamentlichen Stoffes gekennzeichnet. Wie es in den Richtlinien heißt, sollten im evangelischen RU lediglich Inhalte des AT behandelt werden, die zum „Verständnis des Neuen Testaments dienen, die Jesu Kampf gegen das Judentum und gegen jede Form von Selbstgerechtigkeit und Werkgerechtigkeit verstehen helfen oder die für das christliche Leben [des deutschen] Volkes von besonde-

Neuentwurfes wird das AT beinahe vollständig gestrichen. Demgegenüber wird den kirchengeschichtlichen Stoffen – vor allem denen der deutschen Kirchengeschichte – eine große Bedeutung zugewiesen (vgl. a.a.O., S. 27ff.).

Zur Vorgeschichte und Analyse der Zeitschrift 'Evangelischer Religionsunterricht' siehe G. Ringshausen: Religionspädagogik und der Geist der Zeit. Von der "Deutschen Evangelischen Erziehung" zum "Evangelischen Religionsunterricht", in: Religionspädagogik im Kontext kirchlicher Zeitgeschichte (ARP 9), hg. von J. Ohlemacher, Göttingen 1993, S. 81–99.

⁸⁸³ Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen (24.1.1939), in: LKAH, D 15 I Nr. 39, S. 1f. – Ein Tippfehler ist hier stillschweigend korrigiert worden.

⁸⁸⁴ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 163; 163 Anm. 41.

Auch dieser Entwurf war nicht von allen evangelischen Landeskirchen gebilligt worden. Sowohl die deutsch-christlichen Landeskirchen Thüringen, Mecklenburg und Sachsen als auch die württembergische Landeskirche und der EOK in Karlsruhe hatten gegen ihn Bedenken erhoben (vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 131).

⁸⁸⁵ Vgl. ebd.; J. Thierfelder: Geschichte, S. 163f.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

rer Bedeutung [seien]“⁸⁸⁶.

Auch wenn die DEK-Kirchenkanzlei in den Wochen und Monaten nach der Versendung der Richtlinien wiederholt bei dem Reichserziehungsminister wegen deren offiziellen Zulassung anfragte, erfolgte keine Reaktion.⁸⁸⁷ Als 1940 entschieden wurde, die Herausgabe neuer RU-Richtlinien bis Kriegsende zurückzustellen,⁸⁸⁸ muss auch der DEK bewusst geworden sein, dass die Bemühungen ihrer Richtlinienarbeit gescheitert waren. Spätestens jetzt muss sie erkannt haben, dass es dem NS-Staat keinesfalls darum ging, den RU durch die Verabschiedung neuer Richtlinien im Fächerkanon der Schulen langfristig zu verankern.

Am 14. Januar 1941 entschied die DEK-Kirchenkanzlei letztlich, den am 21. April 1939 versendeten Richtlinienentwurf trotz fehlender offizieller Zulassung zu veröffentlichen. Der als Sonderdruck herausgegebene Entwurf markiert den Endstand der Debatte um die Herausgabe reichseinheitlicher RU-Richtlinien im Nationalsozialismus.⁸⁸⁹

Wie im ersten Teil dieses Kapitels dargestellt, sprachen sich sowohl das hannoversche LKA als auch einzelne Gemeinden für die Herausgabe reichseinheitlicher RU-Richtlinien aus. Genau wie in anderen Landeskirchen hatte man auch in der hannoverschen Landeskirche die Erwartung, dass mit der Herausgabe der Richtlinien die Verfälschungen des RU aufhörten. Nach den Ereignissen vom November 1938 hoffte man

⁸⁸⁶ Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen, zit. nach J. Thierfelder: Geschichte, S. 170.

⁸⁸⁷ Vgl. u.a. die Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an den Reichserziehungsminister (14.8.1939), (15.8.1939), (23.1.1940), in: BArch R 5101/23721.

⁸⁸⁸ Siehe hierzu o. S. 78.

⁸⁸⁹ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 128.

Die Veröffentlichung der Richtlinien war vom Reichserziehungsministerium gebilligt worden (vgl. a.a.O., S. 141).

Die Schulreferenten der Lutherratskirchen hatten den Entwurf noch im vorherigen Jahr deutlich kritisiert. Wie sie im April 1940 beanstandet hatten, sei die in den Richtlinien angegebene Zielangabe des RU „ganz und gar vom Staat und zu wenig vom Evangelium bestimmt“. Überdies seien die dortigen Angaben zu den Stoffen des AT „unannehmbar“ (Niederschrift der Schuldezernenten des Rates der EKD [3.4.1940], zit. nach J. Thierfelder: Geschichte, S. 165 Anm. 50). Der hannoversche Landeskirchenrat Bartels war in seiner Bewertung der Richtlinien etwas zurückhaltender gewesen. Gegenüber dem hannoverschen Landesbischof hatte er die Richtlinien lediglich als „unbefriedig[end]“ bezeichnet (Schreiben des hannoverschen Landeskirchenrates Bartels an den hannoverschen Landesbischof [14.3.1940], S. 5).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

überdies, dass sich die Beunruhigung in der Lehrerschaft legen und in der Frage des RU endlich „klare Verhältnisse geschaffen [würden]“⁸⁹⁰.

Im zweiten Teil dieses Kapitels wurde auf die Richtlinienarbeit der DEK Bezug genommen, an der neben den übrigen evangelischen Landeskirchen auch die hannoversche beteiligt war. Wie erläutert, zeigten die seit 1936 erarbeiteten Richtlinienentwürfe für den RU der Volksschule eine „verhängnisvolle Tendenz“⁸⁹¹. Um doch noch vom Staat gebilligte Richtlinien zu erhalten, verwässerten die Verfasser die theologische Substanz des RU und verstärkten den Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie. Deutlich wird dies vor allem an der schrittweisen Herausdrängung des alttestamentlichen Stoffes aus dem RU.⁸⁹² Dass jene Entwicklung von der hannoverschen und den anderen Lutherratskirchen zwar nicht gutgeheißen, aber bis zu einem bestimmten Grad hingenommen bzw. mitgetragen wurde, war sicherlich nicht zuletzt in der Überlegung begründet: ein schlechter Plan ist besser als gar keiner oder als die völlig veraltet scheinenden Pläne aus der Weimarer Zeit.⁸⁹³ Kraft zufolge komplettiert die Haltung der Lutherratskirchen das

„Bild einer evangelischen Kirche, die in der Hoffnung auf Anerkennung als Erziehungsmacht in der Schule im Nationalsozialismus ihre von den >Grundsätzen< des Bekenntnisses abgeleitete >Anschauung< dem NS-Staat zu opfern bereit war“⁸⁹⁴.

Gleichzeitig zeigt diese Haltung, dass auch die Lutherratskirchen geradezu blauäugig an der Illusion festhielten, Richtlinien für den evangelischen RU erstellen zu können, die von der Kirche und dem NS-Staat gleichermaßen akzeptiert würden.⁸⁹⁵ Weitaus klarer war in dieser Angelegenheit Martin Bormann, der in seinem bereits zitierten Brief an Alfred Rosenberg vom 22. Februar 1940 bemerkte, dass die RU-Richtlinien,

⁸⁹⁰ Rundverfügung des LKA Hannover (30.4.1939), S. 2.

⁸⁹¹ J. Thierfelder: Geschichte, S. 166.

⁸⁹² Vgl. ebd.

⁸⁹³ Vgl. F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 142.

Siehe hierzu u.a. auch das Schreiben des hannoverschen Landeskirchenrats Bartels an den EOK in Stuttgart (28.3.1939), zit. nach J. Thierfelder: Geschichte, S. 163f.

Gegenüber dem EOK in Stuttgart stellte Bartels klar: „[E]in einigermaßen annehmbarer Entwurf [ist] besser ... als der gegenwärtige Zustand, der mehr und mehr zum völligen Chaos zu werden droht.“ (A.a.O., S. 164). Wie Bartels allerdings ungefähr ein Jahr später gegenüber dem hannoverschen Landesbischof Marahrens bemerkte, müsse bei einer Herausgabe der Richtlinien deutlich werden, dass es sich bei ihnen lediglich „um einen Rahmen handel[e], der durchaus durch eine weitgehende landeskirchliche Ordnung ausgefüllt werden [könne]“ (Schreiben des hannoverschen Landeskirchenrates Bartels an den hannoverschen Landesbischof D. Marahrens [14.3.1940], S. 6).

⁸⁹⁴ F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 142.

⁸⁹⁵ Vgl. J. Thierfelder: Geschichte, S. 168.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

wie auch immer sie gestaltet sein mochten, „in keinem Fall gleichzeitig die Billigung der Kirchen und der Partei finden könn[ten]“⁸⁹⁶.

3.5 Die Reaktionen auf die zunehmende Herausdrängung des alttestamentlichen Stoffes aus dem evangelischen Religionsunterricht

Seit 1936 wurde reichsweit gefordert, den als jüdisch deklarierten alttestamentlichen Stoff aus dem RU zu verdrängen. Einzelne Behörden riefen die Religionslehrer dazu auf, die Stoffe des AT in ihrem Unterricht zu reduzieren oder gar zu eliminieren. Hinzu kamen die im Reich kursierenden, meist unverbindlichen Lehrplanentwürfe, die das AT in der Regel ebenfalls ausschlossen.

Im Verlauf des folgenden Kapitels wird im Wesentlichen darauf eingegangen, wie die hannoversche Landeskirchenleitung auf die gegen das AT gerichteten Angriffe reagierte und welche Argumente sie anführte, um die alttestamentlichen Stoffe als Bestandteil des RU zu verteidigen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 1936 wandte sich das LKA Hannover erstmals an den Reichserziehungsminister, um gegen die sich häufenden Angriffe auf das AT als Bestandteil des RU Beschwerde zu erheben. Den direkten Anlass für das Schreiben gab u.a. die am 13. Februar 1936 veröffentlichte Verfügung des Hildesheimer Regierungspräsidenten Hermann Muhs,⁸⁹⁷ in der festgestellt worden war, dass es einer mangelnden nationalsozialistischen Einstellung entspreche, wenn Stoffe des AT im RU „nicht auf das zum Verständnis des Christentums dringend notwendige Mass beschränkt [wür-

⁸⁹⁶ Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Reichsleiter Rosenberg (22.2.1940), S. 107f.

Siehe hierzu auch J. Thierfelder: Geschichte, S. 168.

⁸⁹⁷ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (19.5.1936).

Weiteren Anlass gab der in Kapitel 2.2.4 dargelegte Fall des Kreisschulrates Benjes, der die Lehrer seines Aufsichtskreises direkt dazu angewiesen haben soll, die alttestamentlichen Stoffe aus ihrem RU zu streichen (siehe hierzu die ausführliche Darstellung o. S. 95ff.). Die Einsprüche, die das LKA gegen die Verfügung des Hildesheimer Regierungspräsidenten erhob, galten gleichermaßen für die Anweisung, die der Kreisschulrat Benjes gegeben haben soll.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

den]⁸⁹⁸. Wie das LKA gegenüber dem Reichserziehungsminister betonte, gehe Muhs in seiner Verfügung von „falschen Voraussetzungen aus“⁸⁹⁹. „Die christliche Auffassung des Alten Testaments als Heilsoffenbarung Gottes [habe] mit irgendeiner Verherrlichung des jüdischen Volkes nicht das Geringste zu tun.“⁹⁰⁰ Darüber hinaus hätten amtliche Verlautbarungen wie die des Regierungspräsidenten eine Abänderung der Lehrpläne zur Folge, die erstens nicht mit der geltenden Rechtslage übereinstimme und zweitens als ein Urteil über die im RU vermittelte christliche Lehre gewertet werden müsse. Am Ende der Eingabe bat das LKA den Minister, Muhs' Verfügung umgehend aufzuheben, um damit dem Recht und dem lutherischen Bekenntnis zu entsprechen.⁹⁰¹ Wie in vielen anderen Fällen sollte diese Bitte unerfüllt bleiben. Anstatt Muhs zu einer Zurücknahme seiner Verfügung aufzufordern, stellte der Reichserziehungsminister lediglich fest, dass vor ihrer Veröffentlichung eine Zustimmung hätte eingeholt werden müssen.⁹⁰² Die Verfügung blieb daraufhin allem Anschein nach in Kraft.⁹⁰³

Als im November 1938 der Lüneburger Regierungspräsident die Lehrer indirekt dazu anhielt, sämtliche alttestamentliche Stoffe aus ihrem RU zu streichen – nach eigenen Angaben hielt es der Präsident für eine Selbstverständlichkeit, dass das AT nicht mehr als Lernstoff in den Unterricht aufgenommen werde⁹⁰⁴ –, sah sich das LKA Hannover abermals dazu veranlasst, bei dem Reichserziehungsminister vorstellig zu werden. Mit Schreiben vom 3. Januar 1939 bemerkte das LKA, dass die Anweisung des Lüneburger Regierungspräsidenten einen Lehrer, der nach den „Grundsätzen des Nationalsozialismus“ lebe und gleichzeitig bemüht sei, einen christlichen RU zu erteilen, in eine „grosse innere Not“⁹⁰⁵ versetzen müsse. Auffällig ist, dass das LKA dieses Mal darauf verzich-

⁸⁹⁸ Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an die Kreisschulräte seines Regierungsbezirks (13.2.1936).

Zu der Verfügung siehe o. S. 93.

⁸⁹⁹ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (19.5.1936), S. 3.

⁹⁰⁰ Ebd.

⁹⁰¹ Vgl. a.a.O., S. 1ff.

⁹⁰² Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Regierungspräsidenten in Hildesheim (Entwurf) (9.1936), in: BArch R 4901/2509.

Laut dem Reichserziehungsminister hätte eine Zustimmung eingeholt werden müssen, weil die Verfügung nicht mit den geltenden Richtlinien übereinstimme.

⁹⁰³ Siehe hierzu das Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den Reichserziehungsminister (14.1.1939), S. 2.

In seinem Bericht vom 14.1.1939 nahm Muhs' Nachfolger rückwirkend auf die Verfügung vom 13.2.1936 Bezug.

⁹⁰⁴ Vgl. Verfügung des Regierungspräsidenten in Lüneburg (26.11.1938), S. 1.

Zu der Verfügung siehe o. S. 93.

⁹⁰⁵ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (3.1.1939), S. 2.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

tete, eine Aufhebung der Verfügung zu verlangen. Vermutlich ging man angesichts der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen davon aus, dass dieser Zusatz ohnehin wirkungslos sein würde. Gleichzeitig zeigt dieses Detail, wie stark sich die Landeskirchenleitung in der Frage nach der inhaltlichen Gestaltung des RU in die Defensive gedrängt fühlte.

Wie bereits in dem oben zitierten Schreiben des LKA angedeutet, waren die Angriffe auf das AT besonders für die bewusst christlichen Lehrer schwer zu ertragen. Viele von ihnen gerieten in harte Gewissenskonflikte und wussten oftmals nicht, welche alttestamentlichen Stoffe sie in ihrem RU noch behandeln sollten bzw. durften. Als im Herbst 1936 die weit verbreitete nationalsozialistische Propagandazeitschrift 'Der Stürmer'⁹⁰⁶ eine „maßlose Hetze“⁹⁰⁷ gegen das AT entfachte, sahen sich zahlreiche Lehrer zusätzlich unter Druck gesetzt.⁹⁰⁸ Um den Religionslehrern der Landeskirche in der Frage des AT ein richtungsweisendes Wort zu geben, plante das LKA Hannover, eine an sie gerichtete kirchliche Stellungnahme zu veröffentlichen. Ein entsprechender Entwurf wurde am 3. Dezember 1936 an die Landessuperintendenten versandt.⁹⁰⁹ In dem mehrseitigen Dokument wird ausführlich erläutert, warum im evangelischen RU keinesfalls auf eine Behandlung des AT verzichtet werden könne und dürfe. Zu Beginn des Entwurfes stehen einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem augenblicklich geführten Kampf gegen die christliche Kirche und ihre Grundlagen. Daran anschließend werden das AT und die in ihm enthaltene Theologie als unentbehrliche Bestandteile der christlichen Tradition bezeichnet. Wie es in dem Entwurf heißt, verstehe die christliche Kirche sowohl das AT als auch das NT als Gottes Wort. Das eine Testament sei nichts ohne das

⁹⁰⁶ Bei der Zeitschrift 'Der Stürmer. Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit' handelte es sich um eine antisemitische Wochenzeitung, die „oft in obszönen, pornographischen Greuelgeschichten, Verleumdung und Hetzpropaganda gegen die jüdische Bevölkerung [betrieb]“. 'Der Stürmer' besaß eine große Publizität. Im Jahr 1944 betrug seine Auflage knapp 400.000 Exemplare (A. Heider: Art. Der Stürmer, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München³1997, S. 754).

⁹⁰⁷ E. Klügel: Landeskirche, S. 332.

Beispielsweise erschien in der Septemбераusgabe des 'Stürmers' ein Artikel, in dem ausführlich erläutert wurde, warum es sich beim AT um eine Gefahr für die Erziehung der Jugend handeln müsse (vgl. F. Fink: Das Alte Testament, in: Der Stürmer. Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit 14 [1936], Nr. 36, S. 2f.).

Zu den Reaktionen der hannoverschen Landeskirchenleitung auf die Hetze des 'Stürmers' gegen das AT siehe E. Klügel: Landeskirche, S. 496f.; G. Lindemann: Stellung, S. 754ff.

⁹⁰⁸ Vgl. hierzu u.a. G. Lindemann: Stellung, S. 755 Anm. 85.

⁹⁰⁹ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an die Landessuperintendenten (3.12.1936), in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 333.

Wie das LKA in dem Anschreiben an die Landessuperintendenten bemerkte, hatte es den Landesbischof darum gebeten, den Entwurf in der nächsten Sitzung des Bischofsrates zu besprechen.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

andere. Eine Schmähung des einen Testaments bedeute eine Schmähung des Wortes Gottes überhaupt.⁹¹⁰ In einem darauf folgenden Abschnitt wird auf die grundlegende Bedeutung des AT im Gesamtkonzept der heiligen Botschaft eingegangen. Als Zeugnis von Gottes Willen und Gebot zeige das AT „die geschichtliche Auswirkung vom Segen des Gehorsams und vom Fluch des Ungehorsams“⁹¹¹. Zugleich beweise es,

„daß Gottes heiliger Wille in der unter Sünde und Tot [sic!] beschlossenen Menschheit auf eine Erfüllung der vor ihm gültigen Gerechtigkeit nicht rechnen [könne], daß es einen Weg zu wirklicher Gottesgemeinschaft über sittliche Leistungen in dieser Welt nicht [gebe]. ... [Angekündigt durch den] prophetische[n] Ruf nach einem anderen Weg der Gottesgemeinschaft ... keim[e] und [wachse] die Gewißheit, daß Gott einen Boten senden wird, der ohne werkhafte Erfüllung des Gesetzes in einer gnadenvollen Erlösungstat die Menschen zu Gottes Kindern mach[e]“.⁹¹²

In ausdrücklicher Distanzierung vom Judentum wird in einem nächsten Abschnitt des Entwurfes erklärt, dass die alttestamentlichen Geschichten nicht um der Juden, sondern um Gottes und der an ihn und seinen Sohn glaubenden Menschen willen das Heilsgeschehen verkünden würden. Als Christ ersehe man im AT nicht die Geschichte des jüdischen Volkes, sondern die göttliche Heilsgeschichte.⁹¹³ „[N]icht Israel, sondern Gott [sei] der Inhalt des Alten Testamentes“⁹¹⁴. Im Anschluss daran wird argumentiert, dass man das AT und dessen prophetische Weissagungen als Vorgeschichte kennen müsse, um das NT und den in ihm geschlossenen „Bund der Gnade“⁹¹⁵ verstehen zu können. Die Religion des AT sei eine Art „Hülle des neuen Evangeliums“⁹¹⁶. Am Ende der Argumentationsführung wird in dem Entwurf bekräftigt, dass jede eigenmächtige Verkürzung der Heiligen Schrift „eine menschliche Überheblichkeit gegen den heiligen Willen Gottes [bedeute]“⁹¹⁷. Diese Auffassung habe auch Martin Luther vertreten, „der zwar schärfste Angriffe gegen die Juden als die Feinde Christi gerichtet [habe], aber nie gegen das Alte Testament, da er in ihm Gottes Wort, ja, auch die Botschaft von Jesus Christus wußte, die Gesetz UND Evangelium umspann[e]“⁹¹⁸. In einem letzten Abschnitt des Entwurfes steht die dringliche Bitte, die Frage nach dem AT zu durchdenken

⁹¹⁰ Vgl. Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an die Landessuperintendenten (3.12.1936), S. 1f.

⁹¹¹ A.a.O., S. 3.

⁹¹² Ebd.

⁹¹³ Vgl. a.a.O., S. 4.

⁹¹⁴ Ebd.

⁹¹⁵ Ebd.

⁹¹⁶ Ebd.

⁹¹⁷ Ebd.

⁹¹⁸ A.a.O., S. 4f.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

und „in einem nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch religiösen Studium des Neuen Testaments zum Anliegen der persönlichen Entscheidung zu machen“⁹¹⁹. Zu wünschen sei, dass der Jugend nicht durch die Schuld der Lehrer ein unabdingbarer Teil des göttlichen Wortes vorenthalten werde.⁹²⁰ Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das LKA Hannover in dem Entwurf durchaus darum bemühte, das AT als unaufgebbaren Bestandteil des evangelischen RU zu verteidigen. Dass es dabei zum Teil auf antijudaistische Schemata zurückgriff, ist wohl in erster Linie damit zu erklären, dass es das AT davor schützen wollte, als 'jüdisches Buch' aus dem öffentlichen Leben verbannt zu werden.

Anhand der einschlägigen Akten ist zu belegen, dass das LKA Hannover aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen beschloss, die geplante kirchliche Stellungnahme an die Lehrer „einstweil[ig] zurückzustellen“⁹²¹. Anstelle eines Anschreibens an die Lehrer wollte man mit den übrigen Lutherratskirchen ein kleines Heft über das AT versenden, mit dessen Abfassung Helmut Kittel betraut werden sollte.⁹²² Obwohl das LKA Hannover Ende 1936 beim Lutherrat anregte, das Heft möglichst bald fertigzustellen, geriet die Angelegenheit in den darauffolgenden Monaten offensichtlich ins Stocken. Erst im Februar 1938 griff der Lutherrat das Thema erneut auf.⁹²³ Ob und wenn ja wann das Heft verfasst bzw. versandt wurde, ließ sich anhand der Akten nicht ermitteln.

Neben dem LKA nahm auch die hannoversche BG auf die gegen die Behandlung des AT im RU gerichteten Angriffe Bezug. In einem Rundschreiben vom 13. November 1936 stellte die BG fest, dass die augenblickliche Entwicklung viele bewusst christliche

⁹¹⁹ A.a.O., S. 5.

In einem letzten Satz des Entwurfes werden die Lehrer darauf hingewiesen, dass die Geistlichen dazu bereit seien, ihnen bei der Auseinandersetzung mit den „schweren Fragen des Bibelverständnisses“ behilflich zu sein (ebd.).

⁹²⁰ Vgl. ebd.

⁹²¹ Schreiben des LKA Hannover an den Rat der EKD (31.12.1936), in: LKAH, D 15 I Nr. 36.

⁹²² Vgl. ebd.

Bereits in der Schuldezernentenbesprechung vom 18.12.1936 war die Frage eines Anschreibens an die evangelischen Religionslehrer des Reiches erörtert worden. Das LKA Hannover hatte in dieser Besprechung angekündigt, dem Lutherrat ein dort geplantes Wort an die Lehrer zuzusenden. Nachdem das LKA Hannover das Schreiben an die Lehrer zurückgestellt hatte, wurde angeregt, auf einen anderen Vorschlag der Besprechung vom 18.12. einzugehen und in den Lutherratskirchen ein kleines Heft über das AT zu versenden (vgl. Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen [11.1.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 36).

⁹²³ Vgl. Schreiben des Rates der EKD an Professor Baumgärtel (11.2.1938; 11.3.1938), in: LKAH, D 15 I Nr. 38.

Mit der Abfassung des Heftes sollte nun allerdings nicht mehr Helmut Kittel, sondern der Göttinger Alttestamentler Friedrich Baumgärtel betraut werden (vgl. Schreiben des Rates der EKD an den Landeskirchenrat in München [10.2.1938], in: LKAH, D 15 I Nr. 38).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Religionslehrer in „ernste Gewissensnöte“⁹²⁴ versetze. Die Pastoren könnten einigen dieser Lehrer einen „wichtigen seelsorgerlichen Dienst leisten ..., wenn sie durch persönliche Fühlungnahme oder durch Zustellung von Schriften zur Bildung eines klaren Urteils [behilflich seien]“⁹²⁵. Eine Auswahl entsprechender Schriften und Merkblätter stellte die hannoversche BG den Pastoren in ihren Rundschreiben zur Verfügung.⁹²⁶ Darüber hinaus erschienen z.B. in der evangelischen Zeitschrift 'Haus und Schule' mehrere Beiträge, die sich mit dem Thema des AT auseinandersetzten und die von den Pastoren und Lehrern als meinungsbildendes Material zurate gezogen werden konnten.⁹²⁷

Am Ende dieses Kapitels ist der hannoverschen Landeskirchenleitung im Wesentlichen zweierlei vorzuhalten: erstens, dass sie sich nicht energischer gegen die von den nationalsozialistischen Schulbehörden unternommenen Angriffe auf das AT zur Wehr gesetzt hat, und zweitens, dass sie die Veröffentlichung des geplanten Anschreibens an die Lehrer aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen letztlich doch zurückzog. Hinsichtlich des zweiten Punktes ist zu bemerken, dass es angesichts der reichsweiten Entwicklungen die Aufgabe einer Landeskirchenleitung gewesen wäre, zu der Frage nach der Erteilung des alttestamentlichen Stoffes im RU direkt und öffentlich Stellung zu bezie-

⁹²⁴ Rundschreiben der hannoverschen BG (13.11.1936), S. 1007.

Zu der Reaktion der hannoverschen BG auf den Angriff des 'Stürmers' auf das AT siehe u.a. a.a.O., S. 105ff.; Rundschreiben der hannoverschen BG (7.11.1936), S. 1001f.

⁹²⁵ Rundschreiben der hannoverschen BG (13.11.1936), S. 1007.

⁹²⁶ Siehe hierzu u.a. C. Schomerus: Um die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments; Wahldienst für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Hg.): Das Christentum ist keine jüdische Religion; H. W. Hertzberg: Der lebendige Gott im Alten Testament, in: Rundschreiben der hannoverschen BG, Jg. 1937, 1938, in: LKAH, K:A 671; B. Bendokat: Was wird aus dem evangelischen Religionsunterricht?, in: Grüne Blätter v. 30.8.1935, in: LKAH, K:A 671.

Ab 1934 wandte sich die hannoversche BG in regelmäßigen Mitteilungen, den sogenannten 'Grünen Blättern', an ihre Mitglieder und Unterstützer, um sie über den Stand der aktuellen kirchlichen Ereignisse und Auseinandersetzungen zu informieren. 1935 wurden die 'Grünen Blätter' verboten. Die ihnen nachfolgende Wochenschrift 'Um Glauben und Kirche' wurde 1938 ebenfalls verboten (vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 34).

⁹²⁷ Siehe hierzu vor allem den Jahrgang 1935.

Die Zeitschrift 'Haus und Schule' wurde von Hans Lokies herausgegeben. Sie galt als Schulorgan der 'Vorläufigen Kirchenleitung der DEK' und diente primär der Propagierung der Bekenntnisschule. 1939 wurde die Zeitschrift unwiderruflich verboten (vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 89 Anm. 298; F. Kraft: Religionsdidaktik, S. 161).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

hen. Dass offensichtlich weder das hannoversche LKA noch der Landesbischof⁹²⁸ dieser Aufgabe nachkamen, ist zu bedauern. Gab es doch in den Gemeinden genügend Religionslehrer, die harten Gewissenskonflikten ausgesetzt waren und die ein Wort ihrer Landeskirche zum Thema des AT als große Entlastung empfunden hätten. Was die hannoversche Landeskirchenleitung versäumte, wurde bestenfalls von den Geistlichen übernommen, die von der BG dazu ermutigt wurden, den Religionslehrern bei der „Bildung eines klaren Urteils“⁹²⁹ behilflich zu sein.

3.6 Die Bemühungen um die religiöse Unterweisung der Schüler höherer Schulen

Wie in Kapitel 2.3. dieser Arbeit erläutert, wurde im Frühjahr 1940 eine Maßnahme getroffen, die für den RU an höheren Schulen schwerwiegende Auswirkungen hatte. Aus kriegsbedingten bzw. „wehrwirtschaftlichen Gründen“⁹³⁰ ordnete Reichserziehungsminister Bernhard Rust am 20. März 1940 an, den RU der höheren Schulen auf die Dauer der Volksschulpflicht zu beschränken und in der vierten Klasse auf eine Wochenstunde zu reduzieren.⁹³¹

In einem ersten Teil dieses Kapitels wird dargelegt, wie sich die hannoversche Landeskirchenleitung zu dieser für den RU so einschneidenden Maßnahme äußerte. Ein daran anschließender zweiter Teil nimmt auf die kirchlichen Arbeitskreise Bezug, die landeskirchenweit als Ersatz für den in den höheren Klassen entfallenden RU eingerichtet wurden.

Trotz der weitreichenden Folgen, die die Anordnung vom 20. März 1940 für den RU an

⁹²⁸ Siehe hierzu vor allem Landesbischof Marahrens fehlende Reaktion auf den Vortrag Lührmanns (siehe o. S. 99). Auch in seinen Wochenbriefen ging der Landesbischof so gut wie gar nicht – abgesehen von der Erwähnung zweier Fälle (vgl. die Wochenbriefe des Landesbischofs D. Marahrens vom 3.4.1935, 31.7.1935, S. 245, 340) – auf die gegen das AT gerichteten Angriffe im RU ein.

⁹²⁹ Rundschreiben der hannoverschen BG (13.11.1936), S. 1007.

⁹³⁰ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (15.4.1940), in: LKAH, D 15 I Nr. 40, S. 1.

⁹³¹ Vgl. Runderlass des Reichserziehungsministers (20.3.1940), S. 1f.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

höheren Schulen hatte, wurde das LKA Hannover erst wenige Wochen später bei dem Reichserziehungsminister vorstellig. Mit Schreiben vom 14. April 1940 gab das LKA dem Minister zu verstehen, dass man es „schmerzlich bedauern“ müsse, wenn mit dem RU ein „wesentliche[r] Fakto[r] für die Erziehung [der] Jugend ausgeschaltet werd[e]“⁹³². Gerade in der gegenwärtigen Kriegssituation seien die im RU vermittelten „starken sittlichen Kräfte des christlichen Glaubens ... wie nichts anderes geeignet, die inneren Voraussetzungen für die Bewährung [der] Jugend im völkischen Existenz-Kampfe zu schaffen“⁹³³. Anstatt diese Kräfte zu nutzen, werde den älteren Schülern durch die Aufhebung des Faches die Chance „eines weiteren und tieferen Eindringens in den christlichen Glauben“⁹³⁴ verwehrt. Weiter heißt es in der Eingabe, dass die Gemeinden der Landeskirche durch die Verkürzung des Faches an den höheren Schulen stark beunruhigt seien und die Einrichtung eines kirchlichen Ersatz-RU erbeten hätten.⁹³⁵ Einen solchen Unterricht wolle das LKA allerdings „lieber vermieden sehen“⁹³⁶, da ansonsten der Eindruck einer generellen Ablehnung des RU durch die Schule wohl nur verstärkt würde. Am Ende des Schreibens formulierte das LKA die dringliche Bitte, „im Interesse der Erziehung [der] Jugend“⁹³⁷ die getroffene schulpolitische Maßnahme noch einmal zu überprüfen und den RU in den vier oberen Klassen der höheren Schulen wieder einzuführen. Für den Fall, dass es aufgrund des augenblicklichen Lehrermangels zu Schwierigkeiten kommen sollte, seien fraglos geeignete Geistliche dazu bereit, das Fach aushilfsweise zu erteilen.⁹³⁸ Sofern anhand der einschlägigen Akten nachweisbar, erhielt das LKA auf seine Eingabe keine Antwort. Der Einsatz Geistlicher im RU wurde – wie wiederholt erwähnt – seitens der staatlichen Behörden anscheinend geschlossen abgelehnt.

⁹³² Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (15.4.1940), S. 1.

⁹³³ Ebd.

⁹³⁴ Ebd.

⁹³⁵ Vgl. a.a.O., S. 1f.

⁹³⁶ A.a.O., S. 2.

Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1939 waren in der hannoverschen Landeskirche Pfarrkonvente zu der Frage 'Welche Aufgaben erwachsen meinem Pfarramt aus der gegenwärtigen Lage des Religionsunterrichts?' abgehalten worden, in denen sich die Pastoren in Übereinstimmung mit der nach wie vor geltenden Haltung der Regierung darin einig gewesen waren, „daß der Religionsunterricht grundsätzlich als ordentliches Lehrfach der Schule erhalten bleib[en müsse], und daß man daher, wie bisher so auch fernerhin, im Bereich [der] Landeskirche den Religionsunterricht als solchen nicht für die Kirche bzw. deren Organe erstreben soll[e]“ (Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 2.8.1939, S. 1189).

Siehe hierzu auch den Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 3.5.1939, S. 1142f.

⁹³⁷ Schreiben des LKA Hannover an den Reichserziehungsminister (15.4.1940), S. 2.

⁹³⁸ Vgl. ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Neben dem LKA meldete sich auch der hannoversche Landesbischof zu der Streichung des RU aus den oberen Klassen der höheren Schulen zu Wort. In einem seiner Wochenbriefe bewertete August Marahrens den Wegfall des Faches als einen „besonders schmerzliche[n] Verlust“⁹³⁹. Der RU habe für die „Gesamtbildung und Erziehung“⁹⁴⁰ der höheren Schüler eine zentrale Bedeutung. Dies gelte vor allem für die gegenwärtige Kriegszeit, „in der [die] Jugend mit dem gesamten Volk zur Bewährung gerufen [sei] und daher mehr denn je eine feste religiös und sittlich begründete Haltung brauch[e]“⁹⁴¹.

Die von der hannoverschen Landeskirchenleitung vorgebrachte Kritik an dem Ministerialerlass vom 20. März wurde von den anderen evangelischen Landeskirchen offenbar übereinstimmend mitgetragen.⁹⁴² Am 17. April 1940, d.h., drei Tage bevor sich das LKA Hannover an den Reichserziehungsminister wandte, verfasste der 'Geistliche Vertrauensrat' der DEK (GVR) ein von allen Landeskirchen unterstütztes Schreiben an den

⁹³⁹ Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 29.4.1940, S. 1338.

⁹⁴⁰ Ebd.

Wie der Bischof in seinem Wochenbrief betonte, sei „[e]in geschichtliches Verständnis für die Beziehungen zwischen Christentum und Deutschtum, für die weitgehende Bestimmung des deutschen Volkstums und der deutschen Kultur durch den christlichen Glauben ... eigentlich erst auf der Oberstufe der höheren Schulen zu erschließen“ (ebd.).

⁹⁴¹ Ebd.

⁹⁴² Am 4.4.1940 fand ein auf Anregung des GVR einberufenes Treffen statt, an dem die Schulsachbearbeiter fast aller deutschen evangelischen Landeskirchen teilnahmen (vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 212; Schreiben des GVR an den Reichskirchenminister [17.4.1940], in: LKAH, D 15 I Nr. 40, S. 1). Wie der GVR in seinem Schreiben vom 17.4.1940 erklärte, hätten die bei dem Treffen vertretenen Landeskirchen eine „in jeder Beziehung unerträglich[e] Beschränkung der religiösen Erziehung“ übereinstimmend abgelehnt (ebd.).

Schon im Juni 1937 hatte sich die DEK-Kirchenkanzlei an den Reichserziehungsminister gewandt, um gegen die Reduzierung der RU-Stunden an der Oberstufe der höheren Schulen Beschwerde zu erheben. Wie bereits erwähnt, war die Anzahl der RU-Stunden mit Rücksicht auf die Neuordnung des höheren Schulwesens von ehemals zwei auf eine Stunde in der Woche herabgesetzt worden. In einer mehrseitigen Eingabe an den Minister beanstandete die DEK-Kirchenkanzlei, dass die 'Religionslehre' das einzige Fach in der Oberstufe der höheren Schulen sei, dem nur eine Stunde in der Woche zur Verfügung stehe. Alle anderen Fächer – z.B. auch 'Musik' oder 'Zeichnen' – seien mit zwei Wochenstunden vertreten. Ein nur einstündig erteilter RU sei „reif zum völligen Abbau“, was von weiten Volkskreisen als ein „unbegreifliche[r] Widerspruch“ zu der u.a. im NSDAP-Parteiprogramm bekundeten Stellung zur christlichen Erziehung gewertet werden müsse. Am Ende der Eingabe steht die dringliche Bitte, in den neuen Stundentafeln der höheren Schulen – einschließlich der Napolas – insgesamt zwei Wochenstunden RU festzusetzen. Für die Volksschule (Klasse eins bis acht) erbat die Kirchenkanzlei in ihrem Schreiben insgesamt drei RU-Stunden in der Woche (Schreiben der Kirchenkanzlei der DEK an den Reichserziehungsminister [29.6.1937], in: LKAH, D 15 I Nr. 36, S. 1ff.; siehe hierzu auch das Schreiben des Rates der EKD an den Reichserziehungsminister [13.4.1938], in: LKAH, D 15 I Nr. 38). Wie sich allerdings zeigen sollte, ließ sich der Minister auf die von der DEK-Kirchenkanzlei vorgegebenen Stundenzahlen nicht ein. In den Jahren 1938 und 1939 erschienen neue Stundentafeln, die für die höheren Schulen eine und für die Volksschule von Klasse eins bis sieben jeweils zwei und für das achte Schuljahr nur noch eine Wochenstunde RU vorsahen. An den Napolas wurde der RU 1938 gleich ganz aus den Stundentafeln gestrichen.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Reichskirchenminister, um sich ausdrücklich gegen den Erlass auszusprechen.⁹⁴³ Wie es in dem Schreiben des Vertrauensrates heißt, müsse eine Aufhebung des RU zwangsläufig dazu führen, dass das „Gewissen verstumm[e] [und] Hörigkeit [sowie] Strebertum ... an die Stelle freien Gehorsams [treten]“⁹⁴⁴. Auch sei „[o]hne die gründliche Kenntnis des Christentums ... die Gesamtschau der deutschen Geschichte ... dem Puschertum und der Tendenzmacherei ausgeliefert“⁹⁴⁵. Trotz der kirchlichen Proteste blieb der Ministerialerlass bis zum Ende des nationalsozialistischen Regimes in Kraft und er wurde 1941 zusätzlich auf den Mittelschulbereich ausgedehnt.⁹⁴⁶

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, hatte die Beschränkung des RU auf die Dauer der Volksschulpflicht zur Folge, dass sowohl protestantische als auch katholische Geistliche versuchten, die Oberstufenschüler in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften zu sammeln. Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers schloss man sich diesen Bemühungen an. Nach eigenen Angaben hielt es das LKA Hannover für seine kirchliche Pflicht, allen betroffenen Schülern die Teilnahme an kirchlichen Arbeitskreisen zu ermöglichen, die von benachbarten Gemeinden gemeinsam oder vom Kirchenkreis eingerichtet werden sollten. Die Leitung der Kreise sollte in der Regel einem oder mehreren Geistlichen obliegen. Dabei betonte das LKA, dass die Arbeitskreise den RU der höheren Klassen grundsätzlich nicht in Umfang und Methode fortführen könnten.⁹⁴⁷ Dennoch sollten sie ihren „wesentlichen Dienst übernehmen“⁹⁴⁸ und folglich nicht mit der Jugendarbeit⁹⁴⁹ der Gemeinden verbunden werden. Für die kirchlichen Arbeitskreise

⁹⁴³ Vgl. T. J. Kück: Lage, S. 1338 Anm. 1076; Schreiben des GVR an den Reichskirchenminister (17.4.1940), S. 1f.

Bereits am 3.4.1940 hatte der GVR bei einem Empfang im Reichskirchenministerium gegen die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 20.3. Einspruch erhoben (vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 212).

Das Schreiben vom 17.4.1940 war ausdrücklich an den Reichskirchenminister gerichtet, weil sich die Proteste des GVR im Reichserziehungsministerium als vergebens erwiesen hatten (vgl. a.a.O., S. 213; 213 Anm. 41).

⁹⁴⁴ Schreiben des GVR an den Reichskirchenminister (17.4.1940), S. 2.

Zu dem Schreiben des GVR siehe auch K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 213.

⁹⁴⁵ Schreiben des GVR an den Reichskirchenminister (17.4.1940), S. 1.

⁹⁴⁶ Vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 213f.

⁹⁴⁷ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (9.5.1940), Nr. 3786. III. 6, in: LKAH, D 15 I Nr. 40, S. 1f.

Siehe hierzu auch den Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 29.4.1940, S. 1338f.

⁹⁴⁸ Rundverfügung des LKA Hannover (9.5.1940), S. 2.

⁹⁴⁹ Im Dezember 1933 war trotz der Proteste von Marahrens und anderen lutherischen Bischöfen für das gesamte Reich beschlossen worden, die evangelische Jugend in die Staatsjugend bzw. in die HJ einzugliedern. Der am 19.12.1933 verabschiedete Eingliederungsvertrag schrieb den unter 18jährigen Mitgliedern des evangelischen Jugendwerkes die gleichzeitige Mitgliedschaft in der HJ bzw. der

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

erstellte das LKA drei verschiedene Arbeitspläne, die die Pfarrämter bei Bedarf anfordern konnten. Laut LKA waren die Pläne keinesfalls dazu bestimmt, die Arbeit in den Kreisen festzulegen. Stattdessen sollten sie Anregungen geben und exemplarisch aufzeigen, wie die Arbeit aufgenommen werden könne.⁹⁵⁰ „Grundsatz [der Arbeit] sollte in jedem Falle sein: Multum, sed non multa.“⁹⁵¹ Die einzelnen Arbeitspläne sehen u.a. die Behandlung von Stücken aus dem NT (z.B. die Evangelien, die Apostelgeschichte, der Römer- oder Galaterbrief), die Besprechung gegenwärtiger Fragen (z.B. die Frage nach der „Auseinandersetzung über Deutschtum und Christentum“⁹⁵²) sowie die Lektüre spezieller Bücher vor.⁹⁵³

Auch wenn die Superintendenten wiederholt dazu aufgerufen worden waren, die Arbeit an den Oberschülern trotz anderweitiger starker Beanspruchungen „mit neuer Tatkraft aufzunehmen“⁹⁵⁴, blieb das Ausmaß der tatsächlich eingerichteten Arbeitskreise aus Sicht der hannoverschen Kirchenleitung eher enttäuschend. Im Mai 1942 berichtete das LKA Hannover der DEK-Kirchenkanzlei,⁹⁵⁵ dass im Bereich der Landeskirche ge-

Staatsjugend vor. Wer nicht Mitglied der HJ wurde, verlor seine Mitgliedschaft im evangelischen Jugendwerk. Es galt damit eine verpflichtende Doppelmitgliedschaft (vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 337f.). Wie Klügel erläutert, verlor die evangelische Jugend mit ihrer Eingliederung in die Staatsjugend „alles, was an bündische Formen erinnern konnte, nicht nur Kluft, Fahrt, Wimpel und Abzeichen, sondern auch jede Art von jugendmäßiger Betätigung einschließlich Spiel, Sport und Wanderung“. Was ihr blieb, war „die evangelische Erziehung und Anleitung zu evangelischer Lebensgestaltung“ (a.a.O., S. 338). Eine Zuspitzung der Verhältnisse brachte das sogenannte 'Hitler-Jugend-Gesetz' vom 1.12.1936, welches die Aufgaben der Jugenderziehung – ausgenommen war die Erziehung im Elternhaus und in der Schule – ausschließlich dem Reichsjugendführer übertrug. Die Kirchen blieben in diesem Gesetz unerwähnt (vgl. B. Michael: Schule, S. 47). Hinzu kam, dass bereits seit August 1935 in den Schulen nicht mehr für die kirchlichen Jugendvereine geworben werden durfte (vgl. Runderlass des Reichskultusministers [15.8.1935], in: DKPDR 3, S. 61). Der hannoversche Regierungspräsident war sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hatte am 25.2.1935 angeordnet, dass die Lehrer seines Bezirks „jede etwa noch bestehende Beziehung zu konfessionellen Jugendbünden unverzüglich [zu] lösen [hätten] (N.N.: Eine Verfügung des hannoverschen Regierungspräsidenten, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 [1936], Nr. 9, S. 71). Trotz dieser Maßnahmen konnte in der hannoverschen Landeskirche die kirchliche Jugendarbeit in nicht wenigen Fällen weitergeführt werden. Einige der Vereine überdauerten die Jahre des nationalsozialistischen Regimes (vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 338ff.).

⁹⁵⁰ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (9.5.1940), S. 2; Plan für die kirchlichen Arbeitskreise mit höheren Schülern (o.J.), in: LKAH, D 51 GenA. 331, S. 1.

⁹⁵¹ Ebd.

⁹⁵² Ebd.

⁹⁵³ Vgl. a.a.O., S. 1f.

⁹⁵⁴ Rundverfügung des LKA Hannover (25.8.1941), Nr. 5655 III 6, in: LKAH, S. 1.

Wie das LKA Hannover in der Rundverfügung an die Superintendenten bemerkte, habe man den Eindruck, als ob die Arbeitskreise nicht überall in dem erforderlichen Ausmaß eingerichtet seien. „Daß 50 bis 80 v.H. der Jugendlichen [in den Arbeitskreisen] erfaßt [würden], wie aus Teilen der Deutschen Ev. Kirche berichtet [werde], dürfte in dem Gebiet [der hannoverschen] Landeskirche zu den Ausnahmen gehören.“ (Ebd.)

⁹⁵⁵ Mit Schreiben vom 14.8.1941 hatte die DEK-Kirchenkanzlei die Landeskirchen dazu aufgefordert, eine Stellungnahme zur Situation des RU abzugeben (vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 214 Anm.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

rade einmal fünfundzwanzig Arbeitskreise existierten, davon vierzehn für Jungen und elf für Mädchen.⁹⁵⁶ Die Zahl der Teilnehmer schwanke jeweils zwischen drei und zwanzig.⁹⁵⁷ Die bestehenden Arbeitskreise seien nicht schulbezogen, sondern von den einzelnen Kirchengemeinden eingerichtet worden.⁹⁵⁸ Während die Jungengruppen fast ausnahmslos von den dortigen Pastoren geleitet würden, hätten für die Mädchenkreise auch Gemeindegewerkschaften, eine Vikarin und eine Pfarrfrau die Leitung übernommen.⁹⁵⁹ Wie das LKA in seinem Schreiben an die DEK-Kirchenkanzlei bemerkte, seien bislang nur in einem „bescheidenen Umfange“ Arbeitskreise eingerichtet worden, „weil infolge der Überbelastung der Pfarrer durch die zahlreichen Einberufungen neue Aufgaben nicht angefangen werden konnten“⁹⁶⁰. Darüber hinaus sei es aufgrund der „besonderen Kriegsverhältnisse“ außerordentlich schwierig, die „stark belastete Jugend“⁹⁶¹ für die Arbeitskreise zu sammeln. Aufs Ganze gesehen müsse leider festgehalten werden, dass es der hannoverschen Landeskirche nicht gelungen sei, für den an den höheren Lehranstalten eingestellten RU „in nennenswertem Umfang einen geeigneten kirchlichen Ersatz zu schaffen“⁹⁶². Dennoch werde man weiterhin versuchen, diese „vordringliche Angelegenheit“⁹⁶³ voranzutreiben. Ob der Landeskirchenleitung dieses Vorhaben angesichts der zunehmend angespannter werdenden Kriegssituation glückte, darf an dieser Stelle zumindest bezweifelt werden. Entsprechende Angaben ließen sich in den einschlägigen Akten nicht ermitteln.

49). Das LKA Hannover forderte daraufhin von den Superintendenten Einzelberichte, in denen jeweils getrennt nach Geschlechtern angegeben werden sollte, wie viele Jugendliche zahlenmäßig und prozentual in Arbeitskreisen erfasst seien. Die Berichte sollten bis zum 15.12.1941 beim LKA eingereicht werden (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [25.8.1941], S. 2).

⁹⁵⁶ Nach Auskunft des LKA befanden sich die Arbeitskreise in den Städten Hannover, Hameln, Osnabrück, Celle, Göttingen und Stade sowie in einzelnen kleineren Orten (vgl. Schreiben des LKA Hannover an die Kirchenkanzlei der DEK [9.5.1942], in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 331, S. 1).

⁹⁵⁷ Laut LKA waren in einzelnen Arbeitskreisen 20% der dortigen höheren Schüler erfasst. Im Falle eines Arbeitskreises waren es sogar bis zu 68% (vgl. ebd.).

⁹⁵⁸ Demgegenüber hatte das LKA Hannover noch in seiner Rundverfügung vom 25.8.1941 bemerkt, dass es sich vor allem in den Großstädten als erfolgreich erwiesen habe, die Arbeitskreise nach der Schulzugehörigkeit der Schüler einzurichten. Dabei sei es oft allein aus praktischen Gründen nicht möglich, für jede Schule einen Arbeitskreis zu bilden. Vielmehr empfehle es sich, die Kreise an zentralen Stellen einzurichten (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [25.8.1941], S. 2).

⁹⁵⁹ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an die Kirchenkanzlei der DEK (9.5.1942), S. 1.

Bei dem Schreiben vom 9.5.1942 handelt es sich um die Ergänzung eines Schreibens, das das LKA Hannover am 13.1.1942 an die DEK-Kirchenkanzlei versandt hatte. Das Schreiben vom 13.1. konnte in den einschlägigen Akten nicht ermittelt werden.

⁹⁶⁰ Ebd.

⁹⁶¹ Ebd.

⁹⁶² A.a.O., S. 2.

⁹⁶³ Ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Zur angemessenen Betrachtung soll am Ende dieses Kapitels darauf hingewiesen werden, dass in der hannoverschen und den übrigen 'intakten' Landeskirchen weitaus mehr kirchliche Arbeitskreise eingerichtet werden konnten als beispielsweise im gesamten Aufsichtsbezirk des Konsistoriums Berlin, wo gerade einmal fünf Arbeitskreise mit insgesamt 53 Teilnehmern entstanden, oder im Konsistorium Posen, wo aufgrund mangelnder Nachfrage der gesamte RU eingestellt werden musste.⁹⁶⁴

Darüber hinaus ist letztlich zu bemerken, dass dem NS-Staat die Bemühungen der Landeskirchen zur Einrichtung der Arbeitskreise missfielen. Wie bereits in Kapitel 2.3 dieser Arbeit erläutert, stellte Reichserziehungsminister Rust am 24. Oktober 1942 in einem vertraulichen Erlass klar, dass eine „zusätzliche konfessionelle Unterweisung durch die Kirchen ... den kriegsbedingten Maßnahmen in Bezug auf Schule und Jugend nicht Rechnung [trage]“⁹⁶⁵. Die Lehrer wurden in dem Erlass dazu angewiesen, die von den Kirchen veranstalteten Unterweisungen weder zu unterstützen noch sich an ihnen zu beteiligen.⁹⁶⁶

3.7 Innerkirchliche Konsequenzen: Der Aufbau eines Gesamtkatechumenats

Angesichts der Entwicklung des evangelischen RU und der fortschreitenden Entkonfessionalisierung des öffentlichen Schulwesens während des Dritten Reiches sah sich die hannoversche Landeskirchenleitung dazu veranlasst, ihre Verantwortung für die religiöse Unterweisung der getauften Kinder umso ernster zu nehmen. Zu diesem Zweck bemühte sie sich ab 1936 um den Aufbau eines innerkirchlichen Gesamtkatechumenats, das „die ganze Zeit des Werdens und Wachsens“⁹⁶⁷ der Kinder

⁹⁶⁴ Vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 214.

In der württembergischen Landeskirche wurden nach der Auskunft des EOK in Stuttgart in fast allen Fällen (d.h. vermutlich in fast allen Orten bzw. Städten, in denen es höhere Schulen gab) Arbeitskreise eingerichtet. Das LKA in München meldete, dass in 62 von insgesamt 97 Orten mit höheren Schulen Arbeitskreise entstanden seien (a.a.O., S. 214 Anm. 50).

⁹⁶⁵ Erlass des Reichserziehungsministers (24.10.1942).

⁹⁶⁶ Vgl. ebd.

⁹⁶⁷ E. Klügel: Landeskirche, S. 474.

Ende 1936 forderten auch die Schulreferenten der im Lutherrat zusammengeschlossenen Kirchenleitungen den Ausbau der kirchlichen Unterweisung, die neben dem Kindergottesdienst den zweijährigen

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

und Jugendlichen – nach Altersstufen gegliedert – begleiten sollte.

Welche Elemente dieses Katechumenat umfasste und mit welchen Mitteln es aufgebaut wurde, stelle ich im Folgenden kurz dar. Da der Konfirmandenunterricht nach der Vorstellung des LKA Hannover das „Ziel und [die] Krone aller kirchlichen Unterweisung“⁹⁶⁸ war, wird seine Entwicklung vergleichsweise umfassend in den Blick genommen.

Als sich Anfang 1936 abzeichnete, dass sich die Haltung des NS-Staates gegenüber dem RU allmählich ins Negative wenden würde und die Gewährleistung der evangelischen Schulerziehung immer unsicherer wurde, setzte in der hannoverschen Landeskirche eine verstärkte Diskussion über die Ausweitung des Konfirmandenunterrichts ein.⁹⁶⁹ Um die in den Schulen versäumte religiöse Unterweisung ein Stück weit aufzufangen, forderten immer weitere Kreise, den einjährigen Konfirmandenunterricht⁹⁷⁰ um einen ebenfalls einjährigen Vorkonfirmandenunterricht zu erweitern.

Nach anfänglichen Bedenken des Landesbischofs August Marahrens⁹⁷¹ wurde der Vorkonfirmandenunterricht im August 1936 landeskirchenweit eingeführt.⁹⁷² Im Sinne der Einführungsverordnung sollte er in mindestens einer Wochenstunde erteilt werden. Der anschließende Konfirmandenunterricht sollte – wie bisher – ab dem Sommer zwei

Konfirmandenunterricht und die Christenlehre für Konfirmierte beinhalten sollte (vgl. Schreiben des Rates der EKD an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen [30.12.1936], in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1).

⁹⁶⁸ Rundverfügung des LKA Hannover (3.7.1943), Nr. 4996 III. 4, in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 330, S. 2.

⁹⁶⁹ Zu welcher einer schwierigen Angelegenheit sich der Konfirmandenunterricht ab 1935 entwickeln konnte, zeigt der Fall des Pastors Johann Behrens in Stade. Am 13.9.1935 hatten Jugendliche im Konfirmandenunterricht versucht, mit Behrens über die 'Judenfrage' zu diskutieren. Behrens hatte daraufhin erklärt, dass ihm „ein christlicher Neger ... lieber [sei] als ein ungläubiger Deutscher“. Infolgedessen hatten die Konfirmanden gerufen: „Die Bibel ist ein Judenbuch, die Juden sind Betrüger, Feiglinge“. Behrens selber hatten sie einen 'Juden' genannt. Nach dieser Konfirmandenstunde wurde der Pastor von SS- und SA-Mitgliedern verprügelt und in einer „Art Prangermarsch“ durch Stade getrieben. Der „Fall Behrens“ erreichte die höchsten Staats- und Parteistellen bis hin zu Hitler (M. Meyer-Blanck: Wort, S. 187). Eine ausführliche Darstellung des Falles bieten E. Klügel: Landeskirche, S. 280ff., und S. R. Koch: Die langfristige Kirchenpolitik Hitlers beleuchtet am "Fall Behrens" in Stade, JGNKG 85 (1987), S. 253–292.

⁹⁷⁰ 1923 hatte man in der hannoverschen Landeskirche den etwa sechs Monate umfassenden Konfirmandenunterricht auf ein ganzes Jahr ausgeweitet. Anlass für diese Maßnahme war die nach 1918 vorgenommene Kürzung der RU-Stundenzahl (vgl. M. Meyer-Blanck: Wort, S. 184).

⁹⁷¹ Siehe hierzu u.a. den Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 22.4.1936, S. 512.

⁹⁷² Vgl. M. Meyer-Blanck: Wort, S. 188f.

In einigen Gemeinden der hannoverschen Landeskirche war der zweijährige Konfirmandenunterricht bereits zuvor eingeführt worden, ohne dass das LKA hiervon amtlich Kenntnis erhalten hätte (vgl. Begründung [o.J.], in: LKAH, S 01 H II Nr. 236, S. 1).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Wochenstunden umfassen.⁹⁷³ Für die gesamte Konfirmandenzeit wurde der Gottesdienstbesuch verpflichtend.⁹⁷⁴ Am 3. April 1937 erschienen Ausführungsbestimmungen, die erlaubten, dass neben den Pastoren geeignete Laienkräfte (z.B. Diakone, Lehrer oder GemeindehelferInnen) den Vorkonfirmandenunterricht erteilen könnten.⁹⁷⁵ Letzteres war wohl in erster Linie aufgrund der ohnehin starken Arbeitsbelastung der Pastoren notwendig geworden.⁹⁷⁶

Um innerhalb der Landeskirche eine möglichst einheitliche inhaltliche Gestaltung des kirchlichen Unterrichts zu ermöglichen, war Anfang 1936 ein landeskirchlicher 'Ausschuss für Fragen der Konfirmation und des Konfirmandenunterrichts' gebildet worden, der alsbald eine ausführliche Handreichung für den zweijährigen Konfirmandenunterricht mit dem Titel 'Kirchliche Jugendunterweisung' erarbeitete.⁹⁷⁷ Darüber hinaus erschienen für die Hand der Konfirmanden bestimmte 'Konfirmandenblätter', „die den ... Unterrichtsstoff sachlich und theologisch sauber darbieten woll[ten]“⁹⁷⁸ und die auch nach dem Krieg weiterentwickelt wurden.⁹⁷⁹

⁹⁷³ Kinder, die aus irgendwelchen Gründen nicht am Vorkonfirmandenunterricht teilnehmen konnten, sollten gemäß den Rundverfügungen des LKA Hannover vom 8.3.1938 und 18.4.1939 nur unter bestimmten Bedingungen zur Konfirmation zugelassen werden, zu denen u.a. die Teilnahme an einem besonderen Lehrgang und die Ablegung einer dem Superintendenten vorbehaltenen Prüfung gehörten (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [8.3.1938], Nr. III 1053, in: LKAH, D 57 GenA. 332, S. 1; Rundverfügung des LKA Hannover [18.4.1939], Nr. III. 2810, in: LKAH, D 53 GenA. 332/II, S. 1). Im März 1940 fand diese Praxis ihr Ende. Mit Rundverfügung vom 18.3.1940 wies das LKA darauf hin, dass man zukünftig „derartige Ausnahmen nicht mehr zulassen [könne]“ (Rundverfügung des LKA Hannover [18.3.1940], Nr. 2307 III. 6, in: LKAH, D 57 GenA. 332, S. 2).

⁹⁷⁴ Vgl. Verordnung über die kirchliche Unterweisung zur Vorbereitung auf die Konfirmation (12.10.1936), in: KAB 1936, Hannover 1936, S. 150f.

Mit dem Hinweis auf die verpflichtende Teilnahme am Gottesdienst reagierte die Landeskirche sicher auch auf den Umstand, dass der sonntägliche Gottesdienstbesuch der Konfirmanden zunehmend durch HJ-Dienste erschwert wurde (siehe hierzu die Rundverfügung des LKA Hannover [19.9.1936], Nr. 23927. XIII, in: LKAH, D 57 GenA. 332).

⁹⁷⁵ Vgl. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die kirchliche Unterweisung zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 12.10.1936 (25.3.1937), Punkt A. 1.3, B. 1.2, in: KAB 1937, Hannover 1937, S. 45.

⁹⁷⁶ Siehe hierzu N.N.: Zweijähriger Konfirmandenunterricht, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 43, S. 352.

⁹⁷⁷ Vgl. M. Meyer-Blanck: Wort, S. 183ff.

Die Verordnung vom 12.10.1936 hatte das LKA dazu ermächtigt, für den kirchlichen Unterricht Richtlinien zu erlassen (vgl. Verordnung über die kirchliche Unterweisung zur Vorbereitung auf die Konfirmation [12.10.1936], § 5, S. 151).

Die Handreichung war in Zusammenarbeit mit Adolf Cillien erstellt worden, der an der Spitze des im März 1935 von Landesbischof Marahrens ins Leben gerufenen 'Volksmissionarischen Amtes' stand (vgl. M. Meyer-Blanck: Wort, S. 183). Herausgegeben wurde die Handreichung als Beilage zum KAB (vgl. KAB 1937, Hannover 1937, S. 52).

⁹⁷⁸ Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 23.3.1938, S. 930.

⁹⁷⁹ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 303.

Die 'Konfirmandenblätter' wurden anfangs vom 'Volksmissionarischen Amt' und ab September 1937 vom 'Amt für Gemeindedienst' (Nachfolger des 'Volksmissionarischen Amtes') herausgegeben (vgl. T.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Als es im Laufe der Jahre zu einer immer stärkeren Einschränkung des RU kam, hatte dies ebenfalls Auswirkungen auf den Konfirmandenunterricht. In zahlreichen Einzelberichten beklagten die Superintendenten, dass die Konfirmanden beinahe ohne Vorkenntnisse in den Unterricht kämen.⁹⁸⁰ Darüber hinaus mehrten sich die Fälle, in denen die mittlerweile nationalsozialistisch geprägte Jugend den Konfirmandenunterricht von vornherein verweigerte oder ihn gar boykottierte.⁹⁸¹ Nach Kriegsbeginn wurde die geordnete Durchführung des Unterrichts durch die erhöhte Inanspruchnahme der Konfirmanden durch die Staatsjugend⁹⁸² – vor allem durch die Hitlerjugend (HJ) – und durch die Einberufung der Pastoren⁹⁸³ zusätzlich beeinträchtigt. Umso beachtlicher ist es, dass in einigen Gebieten der Landeskirche der Konfirmandenunterricht sogar auf drei Jahre ausgeweitet wurde.⁹⁸⁴ Als eines dieser Gebiete ist die Stadt Hannover zu nennen. Weil in dem Stadtgebiet Hannover an den mittleren und höheren Schulen kein RU mehr erteilt wurde, beschlossen die dortigen Pastoren im Mai 1943, einen dreijährigen Konfirmandenunterricht einzuführen.⁹⁸⁵

Am Ende dieses Abschnitts lässt sich festhalten, dass die hannoversche Landeskirche mit der im August 1936 beschlossenen Ausweitung des Konfirmandenunterrichts eine Maßnahme getroffen hat, zu der es in anderen Landeskirchen des Reiches erst sehr viel später kam.⁹⁸⁶ Von den Gemeinden wurde dieser Schritt offenbar weitestgehend begrüßt. Klügel bemerkt dazu:

J. Kück: Lage, S. 929 Anm. 758). Wie Landesbischof Marahrens in seinem Wochenbrief vom 23.3.1938 bestätigt, waren die 'Konfirmandenblätter' in der Landeskirche weit verbreitet und hatten sich vielerorts als wertvolles Hilfsmittel bewährt (vgl. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 23.3.1938, S. 929).

⁹⁸⁰ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 473.

⁹⁸¹ Vgl. P. Fleisch: Thesen zu dem Vortrag auf der Pfingstkonferenz 1939 'Konfirmationsnöte und Wege zu ihrer Überwindung', in: Evangelische Wahrheit. Monatsschrift für das lutherische Niedersachsen 30 (1939), Nr. 7/8, S. 110.

Aufgrund derartiger Zustände sprach man von einer „Konfirmationsnot“ (ebd.). Fleisch hielt auf der hannoverschen Pfingstkonferenz von 1939 einen Vortrag, in dem er Vorschläge zur Überwindung dieser Not machte.

⁹⁸² Siehe hierzu die Ausführungen in E. Klügel: Landeskirche, S. 432ff.

⁹⁸³ Vgl. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 21.6.1943, S. 1639.

⁹⁸⁴ Vgl. P. Fleisch: Kirchengeschichte, S. 277.

⁹⁸⁵ Vgl. Rundbrief von Wilhelm Mahner (5.6.1943), in: LKAH, S 01 H II Nr. 361b, S. 1.

Das LKA Hannover gab den Beschluss allen Pastoren der Landeskirche als Anregung bekannt (vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 473). Dabei gab es zu verstehen, dass aufgrund der außerordentlichen Arbeitsbelastung der Pastoren von einer landeskirchenweiten Einführung des dreijährigen Konfirmandenunterrichts wohl vorerst abgesehen werden müsse (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [3.7.1943], S. 3).

⁹⁸⁶ Vgl. M. Meyer-Blanck: Wort, S. 190 (siehe hierzu auch o. S. 113; 113 Anm. 618).

Eine Ausnahme stellte Sachsen dar, wo der Konfirmandenunterricht nicht erweitert, sondern auf gerade einmal sieben Monate beschränkt wurde (vgl. a.a.O., S. 192).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

„Fast wider Erwarten setzte sich der zweijährige Konfirmandenunterricht ohne erheblichen Widerstand in den Gemeinden durch und bildete einen gewissen Schutzwall gegen den Zerfall der evangelischen Unterweisung.“⁹⁸⁷

Neben dem Konfirmandenunterricht sollte auch die kirchliche Unterweisung der jüngeren Kinder weiter ausgebaut werden. Entsprechend sollten in jeder Gemeinde Kindergottesdienste eingerichtet werden, die laut LKA besonders dazu geeignet seien, „nachhaltigen Eindruck auf das empfängliche Kindesgemüt hervorzurufen“⁹⁸⁸. Der Kindergottesdienst sollte ergänzt werden durch eine in drei Altersstufen aufgebaute 'Kinderstunde' – auch 'Kirchenstunde'⁹⁸⁹ genannt – und durch die hauptsächlich im Hauptgottesdienst abgehaltene Kinderlehre. Bei Letzterer handelte es sich um eine „alte bewährte Einrichtung“⁹⁹⁰ der Landeskirche. Hinzu kam der sogenannte Mütterunterricht, in dem die Mütter ihren Kindern eine „erste Einführung in die Geschichten der Bibel, die erste Anleitung zum Gebet und zum Singen der Kirchenlieder“⁹⁹¹ geben sollten. Eine Anleitung für diesen Unterricht sollten die Mütter

⁹⁸⁷ E. Klügel: Landeskirche, S. 303.

1944 ging aus einer Statistik hervor, dass im Raum der hannoverschen Landeskirche die Zahl der nicht am Vorkonfirmandenunterricht teilnehmenden Kinder im allgemeinen sehr niedrig sei (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [28.8.1944], Nr. 13724 III. 4, in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 330, S. 1).

⁹⁸⁸ Rundverfügung des LKA Hannover (3.7.1943), S. 2.

Siehe hierzu auch die Rundverfügung vom 30.4.1939, in der das LKA Hannover betont: „Es darf keine Gemeinde mehr geben ohne Kindergottesdienst!“ (Rundverfügung des LKA Hannover [30.4.1939], S. 2.)

Wie Landesbischof Marahrens in seinem Wochenbrief vom 20.7.1943 anführt, war in vielen Gemeinden der Landeskirche die Zahl der Kindergottesdienstbesucher in den vergangenen Jahren zurückgegangen (vgl. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 20.7.1943, S. 1644).

⁹⁸⁹ Die Initiative für die 'Kinderstunde' ging vom 'Amt für Gemeindedienst' in Kooperation mit dem Landesjugendpfarramt aus (vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 473).

Zur Eingliederung der katechetischen Arbeit der hannoverschen Landeskirche in das 'Amt für Gemeindedienst' siehe D. Riesener: Volksmission, S. 96ff.

⁹⁹⁰ Rundverfügung des LKA Hannover (3.7.1943), S. 2.

⁹⁹¹ A.a.O., S. 1.

Bereits seit 1936 erschienen im Raum der hannoverschen Landeskirche vermehrt Zeitungsartikel und kürzere Schriften, die den Eltern ihre Rolle als 'evangelische Erzieher' in Erinnerung rufen sollten. In dem Mitteilungsblatt der BG, der Wochenschrift 'Um Glauben und Kirche', heißt es in einem Artikel der Ausgabe vom 5.3.1936, dass die christliche Erziehung zwar in der Kirche und Schule fortgeführt werde, im Elternhause jedoch „ihren tragenden Grund erhalten [solle]“ (N.N.: Schule, S. 43). In der Ausgabe vom 28.5.1936 erklärte der Pastor Friedrich Spanuth aus Nettlingen bei Hannover, dass Gott in der Taufe die „Herrschaft über [das] Leben [der Kinder] angetreten“ habe (F. Spanuth: Von der christlichen Erziehung, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 [1936], Nr. 18/19, S. 147). In der Verantwortung der Eltern liege es nun, dass Gottes Absichten an den Kindern zur Verwirklichung kommen, damit sie „wachsen in der Gnade und Erkenntnis Jesu Christi“ (ebd.). Der evangelische Preßverband für die Provinz Hannover veröffentlichte im gleichen Jahr ein Heft mit dem Titel 'Unsern Kindern eine evangelische Erziehung! Ein Ruf an die evangelischen Eltern', in dem ausführlich darauf eingegangen wird, was evangelische Erziehung ist, wo und wie sie geschieht. In dem Heft heißt es, dass die Eltern die „geborenen evangelischen Erzieher“ seien (Evangelischer Preßverband für die Provinz Hannover [Hg.]: Unsern Kindern eine evangelische Erziehung! Ein

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

von den Pastoren in Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Frauenarbeit erhalten.⁹⁹²

Um die unterschiedlichen katechetischen Bemühungen der hannoverschen Landeskirche aufeinander abzustimmen und eine „Zersplitterung und ... Zufälligkeit der getroffenen Maßnahmen“⁹⁹³ zu vermeiden, bedurfte es einer Gesamtplanung. Ein wichtiger Schritt zu einer solchen Planung wurde mit der Ernennung des Pastors Eduard Steinwand⁹⁹⁴ zum Landeskatecheten getan, die im März 1941 durch eine Verfügung des LKA erfolgte.⁹⁹⁵ Als Landeskatechet oblag Steinwand „die Leitung und Betreuung der gesamten Katechetischen Arbeit der Landeskirche“⁹⁹⁶.

Für den Ausbau der kirchlichen Unterweisung in ihren Gemeinden benötigten die ohnehin völlig überlasteten Pastoren dringend Unterstützung. Hilfe kam von nebenamtlich beschäftigten Lehrern,⁹⁹⁷ Diakonen, bereits pensionierten Geistlichen, Pfarrfrauen⁹⁹⁸ und hauptamtlichen Gemeindehelferinnen,⁹⁹⁹ die sich dauerhaft oder

Ruf an die evangelischen Eltern, Hannover 1936, S. 10). Gott habe den Eltern die Aufgabe gegeben, ihre Kinder evangelisch zu erziehen, denn „[a]lle rechte Erziehung [habe] von Gott ihren Auftrag und ihre Kraft“ (a.a.O., S. 4). Von dem gottgegebenen Amt des Erziehers könnten sich die Eltern nicht selbst entbinden (vgl. a.a.O., S. 3f.). Um ihrer Kinder willen seien sie dazu aufgefordert, „alles zu tun, daß in [ihrem] Hause [ihre] Kinder in die Welt evangelischen Lebens hineinwachsen!“ (a.a.O., S. 11.)

⁹⁹² Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (3.7.1943), S. 1.

⁹⁹³ E. Klügel: Landeskirche, S. 474.

Siehe hierzu auch die diesbezüglichen reichskirchlichen Bemühungen (vgl. Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 17.7.1940, S. 1364f.; Schreiben des Rates der EKD an den EOK in Stuttgart [30.7.1943], in: LKAH, D 15 I Nr. 42).

⁹⁹⁴ Eduard Steinwand (*21.7.1890 in Odessa; †17.2.1960 in Erlangen) war nach seinem Theologiestudium von 1931 bis 1939 Dozent für Praktische Theologie an der Luther-Akademie in Dorpat. Von 1940 bis 1950 war Steinwand, der sich der BG angeschlossen hatte, Pfarrer in Hannover und von 1941 bis 1950 übernahm er das Amt des Landeskatecheten der hannoverschen Landeskirche (vgl. H. Braun, G. Grünzinger: Personenlexikon, S. 248; A. Pithan: Liselotte Corbach [1910–2002]. Biografie – Frauengeschichte – Religionspädagogik, Neukirchen-Vluyn 2004, S. 243f.).

⁹⁹⁵ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 474.

⁹⁹⁶ A.a.O., S. 474 Anm. 516.

Dabei erhielt Steinwand den besonderen Auftrag, freiwillige Hilfskräfte für den katechetischen Dienst zu schulen und die Pastoren katechetisch weiterzubilden (vgl. a.a.O., S. 474).

⁹⁹⁷ Die Mitwirkung der Lehrer an katechetischen Lehrgängen wurde von dem Reichserziehungsminister grundsätzlich weder verboten noch an bestimmte Voraussetzungen gebunden (vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an das LKA in Hannover [28.7.1938], zit. nach Schreiben des Reichserziehungsministers an den Regierungspräsidenten in Aurich [28.7.1938], in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a). Allerdings gab der Minister in einem Schreiben an den Auricher Regierungspräsidenten zu bedenken, dass gegen die Mitwirkung der Lehrer an den Lehrgängen Bedenken erhoben werden könnten, wenn nicht gewährleistet sei, dass die Lehrgänge einer kirchenpolitischen Richtung entsprechen, die den staatlichen Erfordernissen Rechnung trage (vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers an den Regierungspräsidenten in Aurich [28.7.1938]).

Siehe hierzu auch den Erlass der Gestapo (Staatspolizeiamt Berlin) (30.4.1938), in: DKPDR 4, S. 202; Schreiben des Reichskirchenminister an den Reichserziehungsminister (13.5.1938), in: StASt., Rep. 160 Rotenburg Nr. 124).

⁹⁹⁸ Hierbei handelte es sich vor allem um die Frauen der eingezogenen Pastoren (vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 416).

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

übergangsweise an der kirchlichen Unterweisung der Kinder und Jugendlichen beteiligten bzw. sie zum Teil ganz übernahmen.¹⁰⁰⁰

Um den steigenden Bedarf zu decken, bedurfte es allerdings weiterer Kräfte. Aus diesem Grund fanden ab 1941 in Springe katechetische Lehrgänge statt, in denen unter der Leitung des Landeskatecheten Steinwand und seiner Mitarbeiterin, der Vikarin Liselotte Corbach¹⁰⁰¹, geeignete Hilfskräfte (z.B. freiwillige Helfer aus den Männer-¹⁰⁰², Frauen- und Jugendkreisen) für einfache katechetische Dienste geschult wurden.¹⁰⁰³ Mit den Lehrgängen wurde nicht nur ein wichtiger Dienst an der katechetischen Arbeit der Landeskirche geleistet, „sondern auch die theologische und pädagogische Ausbildung von Laien und damit deren Stellung in der Gemeinde [gestärkt]“¹⁰⁰⁴. Überraschenderweise entschied das Reichserziehungsministerium, den Einsatz der katechetischen Hilfskräfte nicht zu behindern. Mit Erlass vom 27. April 1944 wies der Reichserziehungsminister darauf hin, dass von den betreffenden Hilfskräften kein Unterrichtserlaubnisschein zu fordern sei.¹⁰⁰⁵ Die Laien benötigten für ihre Unterweisungen keine „schulaufsichtlich[e] Genehmigung“¹⁰⁰⁶.

⁹⁹⁹ Im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wurden die Gemeindegliederinnen im 'Seminar für kirchlichen Dienst' in Hannover ausgebildet, das bis zum Ende des Krieges bestehen blieb (vgl. ebd.).

In Laufe der Kriegsjahre mehrten sich die Fälle, in denen Gemeindegliederinnen von den zuständigen staatlichen Behörden für besondere Dienste verpflichtet wurden. Der GVR beantragte bei der Reichskanzlei, angesichts der „außerordentliche[n] Überlastung, Überarbeitung und gesundheitliche[n] Gefährdung des Pfarrerstandes“ die verbliebenen Gemeindegliederinnen von jenen Dienstverpflichtungen freizustellen, was Klügel zufolge zumindest teilweise zum Erfolg führte (a.a.O., S. 415f.).

¹⁰⁰⁰ Vgl. ebd.; a.a.O., S. 474.

¹⁰⁰¹ Zur Biographie von Liselotte Corbach siehe A. Pithan: Biografie.

¹⁰⁰² Im Laufe der Kriegsjahre wurden aufgrund der Einberufungen der Männer größtenteils Frauen zu katechetischen Helfern ausgebildet.

¹⁰⁰³ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 416; Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 25.1.1943, S. 1609.

Bereits seit 1936 setzten sich die 'Vorläufige Kirchenleitung der DEK', die 'Arbeitsgemeinschaft der missionarischen und diakonischen Werke und Verbände' und der Reichskirchenausschuss für die Ausbildung geeigneter katechetischer Hilfskräfte ein (vgl. Besprechungsprotokoll [7.9.1936], in: LKAH, D 15 I Nr. 35, S. 1). Im Raum der hannoverschen Landeskirche rief das LKA die Geistlichen wiederholt dazu auf, nach geeigneten Hilfskräften für den katechetischen Dienst Ausschau zu halten (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [24.8.1940], Nr. 7026, in: Archiv der Superintendentur Aurich, GenA. 335, S. 1). Um den Gemeinden bei der Schulung der Laienhelfer behilflich zu sein, sandte es eine ausführliche Denkschrift mit den wichtigsten Informationen (vgl. Anlage zu der Rundverfügung des LKA Hannover [24.8.1940]).

¹⁰⁰⁴ A. Pithan: Biografie, S. 247.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Erlass des Reichserziehungsminister (27.4.1944), in: HStA Hann., Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 49.

Der Reichserziehungsminister wies auf diesen Umstand hin, weil einige der ihm nachgeordneten Behörden die Frage aufgeworfen hatten, „ob die Unterweisung durch ... Laienkräfte nicht nach den Vorschriften über die Erteilung von Privatunterricht erlaubnispflichtig [sei]“ (ebd.).

¹⁰⁰⁶ Ebd.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Um den katechetischen Laienkräften eine praktische Hilfe an die Hand zu geben, entwickelten Steinwand und Corbach Arbeitshilfen, die nach dem Krieg (1946–1951) als 'A–B–C–Pläne'¹⁰⁰⁷ (Plan A für die sechs- und siebenjährigen, Plan B für die acht- und neunjährigen und Plan C für die zehn- und elfjährigen) herausgegeben wurden und Auflagen von 10.000 bis 20.000 Exemplaren erreichten. Die Pläne wurde immer wieder erweitert und prägten über viele Jahre die katechetische Arbeit der hannoverschen Landeskirche und darüber hinaus.¹⁰⁰⁸

In einem letzten Abschnitt dieses Kapitels soll die weitere Entwicklung des Landeskatechetischen Amtes der hannoverschen Landeskirche nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft kurz dargestellt werden.

Im Jahr 1950 wurde aus dem Arbeitsbereich des Landeskatecheten das 'Katechetische Amt', das 1965 in 'Religionspädagogisches Institut' (RPI) in Loccum umbenannt wurde.¹⁰⁰⁹ Die Arbeit des RPI dient bis heute den religiösen Bildungsprozessen in Schule und Gemeinde. Neben „den grundsätzlichen theologisch – biblischen Forschungen und der Stoff- und Methodenarbeit für die evangelische Unterweisung in Kirche und Schule“¹⁰¹⁰ übernahm das neu gebildete 'Katechetische Amt' von Anfang an Aufgaben, die die Landeskirche in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft entweder gar nicht oder nur noch bedingt wahrgenommen hatte bzw. wahrnehmen konnte. Hierzu gehörten im Wesentlichen die Zusammenführung von Pädagogen und Geistlichen sowie die Organisation religionspädagogischer Fortbildungskurse für Lehrer. Letztere sollten den

¹⁰⁰⁷ L. Corbach, E. Steinwand: Lasset uns aufsehen auf Jesum! Plan A–C, Göttingen 1946–1951.

Innerhalb der Pläne hat jede Einheit einen Bibeltext zur Grundlage. Die Einheiten gliedern sich in folgende Teile: 1. die Exegese, 2. der aus der Exegese gewonnene „Zielgedanke“ und 3. die Katechese. Die Katechese schließt mit einem Bibelzitat, dem sogenannten „Lernwort“ (A. Pithan: Biografie, S. 248).

Zur Konzeption und zum Aufbau der Pläne siehe a.a.O., S. 292ff.

¹⁰⁰⁸ Vgl. a.a.O., S. 247ff.

Siehe hierzu auch S. 195f. dieser Arbeit.

¹⁰⁰⁹ Vgl. D. Riesener: Volksmission, S. 96 Anm. 6.

Dass das 'Katechetische Amt' in RPI umbenannt wurde, ist ein Resultat der auf dem Gebiet des Konfirmandenunterrichts vollzogenen Zusammenarbeit zwischen der Theologie und der Pädagogik. Letztere nahm „ihrerseits als 'Erziehungswissenschaft' empirische Erkenntnisse der Psychologie und der Soziologie [auf]“ (C. Cordes: Geschichte der Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1848–1980, Hannover 1983, S. 202).

¹⁰¹⁰ H. Freimann: Die Loccumer Evangelische Unterweisung. Karl Witts Hermeneutischer Ansatz der Evangelischen Unterweisung in Theorie und Praxis, Münster 2004, S. 7.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Hauptbestandteil der katechetischen Arbeit bilden.¹⁰¹¹

Anhand zweier Beispiele soll zumindest schlaglichtartig deutlich werden, dass das 'Katechetische Amt' und spätere RPI religionspädagogische Konzeptionen hervorbrachte bzw. einleitete, die zum Teil den RU des ganzen Landes maßgeblich prägten. Bereits in den 1950er Jahren bildete der damalige Leiter des 'Katechetischen Amtes', Karl Witt¹⁰¹², mit seinem 'Loccumer Ansatz' eine Konzeption heraus, die der in den Jahren des nationalsozialistischen Regimes begründeten und in der Nachkriegszeit wiederentdeckten 'Evangelischen Unterweisung' (EU) eine eigene, dem schulischen Wirkungsbereich stärker zugewandte Ausprägung gab.¹⁰¹³ Im Unterschied zu dem „'kirchliche[n] Programm“ der EU (Vertreter dieses Programms waren Helmuth Kittel, im weiteren Sinn auch Martin Rang und Oskar Hammelsbeck) distanzierte sich der 'Loccumer Ansatz' von einer „exklusive[n] Orientierung [des RU] an der Kirche“¹⁰¹⁴ und strebte stattdessen eine Neuorientierung des Faches an der Schule an.¹⁰¹⁵ 1966 leitete der damalige Rektor des RPI, Hans Bernhard Kaufmann, mit dem 'thematisch-problemorientierten Religionsunterricht' die Etablierung einer Konzeption ein, die über einige Jahre hinweg die Religionspädagogik bestimmen sollte.¹⁰¹⁶ Der 'thematisch-problemorientierte Religionsunterricht' verfolgte im Wesentlichen das Ziel eines „Wechsels von der Stoff- und Traditionsorientierung zur Schüler- und Gegenwartsorientierung“¹⁰¹⁷.

¹⁰¹¹ Vgl. a.a.O., S. 8f.

¹⁰¹² Zu Karl Witts Biographie siehe a.a.O., S. 3ff.

¹⁰¹³ Vgl. a.a.O., S. 231f.

Zu der Konzeption der 'Evangelischen Unterweisung' und der Formulierung ihrer Grundzüge in den dreißiger Jahren siehe R. Bolle, H. Gloy: Einleitung (zum Kapitel: 5. Religionsunterricht nach dem Zweiten Weltkrieg: Evangelische Unterweisung), in: Hauptströmungen evangelischer Religionspädagogik im 20. Jahrhundert. Ein Quellen- und Arbeitsbuch (Jugend – Religion – Unterricht. Beiträge zu einer dialogischen Religionspädagogik 8), hg. von R. Bolle u.a., Münster 2002, S. 129f.

¹⁰¹⁴ H. Freimann: Unterweisung, S. 229.

¹⁰¹⁵ Vgl. a.a.O., S. 228.

¹⁰¹⁶ Vgl. M. Meyer-Blanck: Kleine Geschichte der evangelischen Religionspädagogik. Dargestellt anhand ihrer Klassiker, Gütersloh 2003, S. 208.

Zu der Konzeption des 'thematisch-problemorientierten Religionsunterrichts' siehe a.a.O., S. 201ff.

¹⁰¹⁷ R. Bolle, T. Knauth: Einleitung (zum Kapitel: 7. Problemorientierter Religionsunterricht), in: Hauptströmungen evangelischer Religionspädagogik im 20. Jahrhundert. Ein Quellen- und Arbeitsbuch (Jugend – Religion – Unterricht. Beiträge zu einer dialogischen Religionspädagogik 8), hg. von R. Bolle u.a., Münster 2002, S. 223.

3. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Reaktionen auf die gegen den evangelischen RU gerichteten staatlichen Maßnahmen

Am Ende dieses Kapitels kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die hannoversche Landeskirche mit dem bereit 1936 einsetzenden Aufbau eines Gesamtkatechumenats eine Maßnahme getroffen hat, die sich angesichts des zunehmenden Abbaus des RU und der voranschreitenden Entkonfessionalisierung des öffentlichen Schulwesens als unbedingt notwendig erweisen sollte. Erreichte sie doch – je nach Ausprägung des Katechumenats – auf diese Weise, die Versäumnisse bzw. die Ausfälle der religiösen Unterweisung in den Schulen ein Stück weit zu kompensieren. Mit Hilfe der für die kirchliche Unterweisung geschulten Laienkräfte gelang es der Landeskirche in den ersten Wochen und Monaten nach der Kapitulation darüber hinaus, den schulischen RU zügig zu rehabilitieren.¹⁰¹⁸

¹⁰¹⁸ Siehe hierzu S. 195 dieser Arbeit.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

4.1 Wesentliche Erträge der Arbeit

Da in den meisten Fällen¹⁰¹⁹ bereits am Ende der einzelnen Kapitel eine kurze Zusammenfassung des Dargestellten gegeben wurde, beschränken sich die folgenden Erläuterungen auf die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit. Zur besseren Übersicht werden die Erträge drei verschiedenen Gliederungspunkten zugeordnet.

1.) Bevor auf die Geschehnisse im Raum der hannoverschen Landeskirche eingegangen wird, soll die von den zentralen Stellen des Reiches geführte Kampagne gegen den schulischen RU zumindest in ihren Grundzügen zusammengefasst werden.

Wie in Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit dargestellt, wurden nach einer kurzen Phase der scheinbar kirchenfreundlichen Haltung von 1935 bis 1939 zahlreiche reichseinheitliche Maßnahmen getroffen, die den konfessionellen RU in all seinen Bereichen massiv einschränkten und die darauf abzielten, ihn als Element einer im Gegensatz zum Nationalsozialismus stehenden Weltanschauung schrittweise aus den Schulen zu verdrängen. Hierbei verfolgten die nationalsozialistischen Instanzen besonders die Taktik, das Fach mithilfe der Religionslehrer zu beseitigen, indem man diese entweder direkt oder indirekt dazu brachte, ihren Unterricht niederzulegen. Dass man sich dabei in der Wahl der Mittel nicht immer einig war, konnte u.a. am Beispiel der Debatte um die Herausgabe von RU-Reichsrichtlinien aufgezeigt werden. Während der Reichserziehungsminister die Herausgabe der Reichsrichtlinien befürwortete und unterstützte, sprach sich der Stabsleiter des Führerstellvertreters und spätere Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann,¹⁰²⁰ letztlich erfolgreich dagegen aus. Bormann wollte

¹⁰¹⁹ Eine Ausnahme bilden lediglich die Kapitel 2.1, 3.2, 3.6.

¹⁰²⁰ Wie im Laufe dieser Arbeit gezeigt werden konnte, schaltete sich Bormann wiederholt ein, um den Abbau des RU voranzutreiben. Dass er sich dabei derart gezielt in die Belange des RU einmischen und teilweise gegen den Willen des Reichserziehungsministers Maßnahmen initiieren bzw. verhindern konnte, lässt sich zum einen mit seiner politischen Stellung begründen, denn als Stabsleiter des Führerstellvertreters und späterem Leiter der Parteikanzlei war es ihm möglich, auf die schulpolitischen Entscheidungen z.T. weitreichend Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich Reichserziehungsminister Rust offenbar immer seltener gegen die Einflussnahmen und Gegeninitiativen Bormanns zur Wehr setzte. Eilers zufolge war der Reichserziehungsminister eine weiche und labile Person, die immer häufiger den Forderungen der Parteiinstanzen nachgab und Einmischungen zuließ. Entscheidend für die zunehmende Schwächung von Rusts Stellung war laut Eilers sein Verhältnis zum 'Führer', das sich laufend verschlechterte (vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. S. 109ff.). Hitler

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

erreichen, dass die Lehrer angesichts des Inkraftbleibens der als veraltet betrachteten Richtlinien aus der Weimarer Zeit von alleine entschieden, ihren RU aufzugeben.

In den ersten Jahren des Krieges wurden trotz gegenteiliger Ankündigungen Adolf Hitlers und einiger seiner Minister weitere Anordnungen gegen das Fach erlassen, die allerdings aufgrund der sich verschärfenden Kriegsverhältnisse nicht mehr zum Ziel führten. Der mittlerweile in seiner Unterrichtszeit beträchtlich beschnittene und in Auflösung begriffene RU blieb zumindest für die Kinder im Volksschulpflichtigen Alter sowohl dem Gesetz nach als auch in der Praxis – von einigen lokalen Sonderfällen abgesehen¹⁰²¹ – bis zum Ende des Regimes ordentliches Lehrfach. Nicht unerwähnt bleiben darf dabei, dass vor allem in den Jahren des Krieges die Erteilung des RU vielerorts ernsthaft gefährdet war. Aufgrund des Lehrermangels wurde das Fach zunehmend abgebaut oder gar ganz eingestellt.¹⁰²²

2.) Die von den zentralen Stellen des Reiches getroffenen Maßnahmen korrespondierten mit den Bemühungen der einzelnen Länder, sich des RU zu entledigen. Entsprechend konnte in Kapitel 2 dieser Arbeit für das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers dargestellt werden, dass von den Schulaufsichtsbehörden – oft auf Anweisung oder Anraten der dortigen NSLB-Stellen – wiederholt Entscheidungen getroffen wurden, die zum weiteren, schrittweisen Abbau des Faches beitrugen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die Schulaufsichtsbehörden trotz des anhaltenden Lehrermangels und einer gegenteiligen Verfügung des Reichserziehungsministers offenbar geschlossen ablehnten, Geistlichen den RU zu übertragen. Besonders im Krieg hätte der Einsatz der Geistlichen dazu beitragen können, den Bestand des Faches zumindest bedingt sicherzustellen. Hinzu kamen regionale Einzelentscheidungen wie die des Osnabrücker Regierungspräsidenten, der nach den Ereignissen vom November 1938 nicht einmal den Einsatz von Lehrern aus Nachbarorten gestattete, um die Weitererteilung des Faches zu gewährleisten. Im Krieg wurde das Vorgehen gegen den

selbst habe Rust 1942 als „Hindernis für die Fortschritte in der Erziehungsfront“ (a.a.O., S. 114) bezeichnet und ihm keinerlei Rückendeckung gegenüber den Forderungen seiner Gegner gewährt.

Zu dem juristisch-administrativen Rahmen nationalsozialistischer Schulpolitik siehe W. Keim: Erziehung, S. 11ff.

¹⁰²¹ Siehe hierzu die Verhältnisse in Sachsen (siehe S. 190; 190f. Anm. 1026 dieser Arbeit).

¹⁰²² Zu den reichsweiten Verhältnissen siehe die Berichte über die Arbeitstagungen der landeskirchlichen Sachbearbeiter für den RU in den betreffenden Jahren, zit. nach K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 217 Anm. 62.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

RU zum Teil schärfer. So ordnete der Auricher Regierungspräsident 1943 an, dass der RU nur noch dann erteilt werden dürfe, wenn ein friedensmäßiger Unterricht garantiert sei, woraufhin das Fach aus zahlreichen Volksschulen des Bezirks verschwand. Wenngleich der Präsident seine Anordnung mit den kriegsbedingten Stundenkürzungen begründete, bleibt fraglich, warum die Anweisung nicht auch auf andere Fächer wie 'Kunst' oder 'Musik' angewendet wurde. In Ergänzung zu den Maßnahmen, die den Bestand des Faches angriffen, verfolgten einige Schulaufsichtsbehörden das offenkundige Ziel, den Inhalt des RU zu verfälschen. Folglich erließen die Regierungspräsidenten in Hildesheim und Lüneburg Verfügungen, die den Religionslehrern mehr oder weniger direkt untersagten, in ihrem Unterricht alttestamentliche Stoffe zu behandeln. Der für das höhere Schulwesen verantwortliche Oberpräsident der Provinz Hannover setzte sich entgegen den Protesten des LKA für die Verbreitung eines deutsch-christlich geprägten Lehrplanentwurfes für den RU an höheren Knabenschulen ein. Außer den örtlichen Schulaufsichtsbehörden ließen auch einige Lehrer und Schulleiter des Gebietes keinen Versuch ungetan, den RU zu beeinträchtigen oder zu verfälschen. Zu nennen sind hierbei die Fälle, in denen Religionslehrer ihren Unterricht dazu nutzten, um die Schüler mit einer antikirchlichen oder christentumsfeindlichen Haltung zu indoktrinieren. Andere machten es sich zur Aufgabe, den RU zu einem deutsch-christlich geprägten Fach umzugestalten. Hierzu wurden die in den geltenden Lehrplänen vorgesehenen alttestamentlichen Inhalte eigenmächtig reduziert oder gestrichen und durch germanische Stoffe oder anderweitiges nationalsozialistisches Gedankengut ersetzt. Zumindest in den Regierungsbezirken Hildesheim und Lüneburg entsprach dieses Vorgehen den Anweisungen der dortigen Regierungspräsidenten.

Dass es angesichts der an dieser Stelle nur exemplarisch angeführten Einzelmaßnahmen und vor allem der sich im Krieg verschärfenden Verhältnisse nicht zu einem flächendeckenden Ausfall des RU kam, ist zu einem großen Teil der Haltung der hannoverschen Bevölkerung zu verdanken. So gab es neben den oben erwähnten Negativbeispielen zahlreiche Religionslehrer, die trotz der reichseinheitlichen oder örtlichen Maßnahmen gewissenhaft an ihrem Unterricht festhielten (siehe hierzu u.a. den Ausgang der RU-Niederlegungsaktion Ende 1938, der nach den Feststellungen des LKA Hannover nur ca. 20% der Lehrer Folge leisteten. Zum Vergleich: in Ländern wie Thüringen oder Sachsen sollen Ende 1938 Berichten zufolge 90 bis 95% der Lehrer

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

ihren RU niedergelegt haben;¹⁰²³ im Land Oldenburg hatte laut Helmut Schirmer bereits die in Hannover kaum beachtete Rundverfügung vom 26. Juni 1936 dazu beigetragen, dass viele Lehrkräfte die Erteilung des Faches ablehnten¹⁰²⁴) und die im Krieg sogar nach ihrer Pensionierung in den Schuldienst zurückkehrten, um den RU zu übernehmen.¹⁰²⁵ Viele Eltern forderten eine religiöse Erziehung ihrer Kinder in der Schule und wurden bei einem Ausfall des RU über die Kirchenvorstände und Pfarrämter bei den zuständigen Behörden vorstellig.

Begründen lässt sich diese Haltung von Teilen der hannoverschen Bevölkerung mit dem starken Einfluss, den die Kirche als althergebrachte Institution besonders in den ländlichen Gebieten genoss. Die religiöse Unterweisung war für viele kirchlich geprägte Menschen ein unabdingbarer Bestandteil der früh- und spätkindlichen Erziehung. Auch darf nicht unterschätzt werden, dass zumindest in den ersten Jahren des Regimes mancher Lehrer neben seiner Lehrtätigkeit ein kirchliches Amt ausübte und allein deshalb verneint bzw. vermieden hätte, den RU niederzulegen oder seine Schüler antikirchlich zu indoktrinieren.

Ohne die Relevanz der oben nur beispielhaft aufgeführten Geschehnisse abwerten zu wollen, ist zur angemessenen Einordnung der Sachverhalte Folgendes zumindest kurz zu bemerken: Im Vergleich zu dem, was in einigen anderen Ländern – entsprechend den dortigen spezifischen Verhältnissen – gegen den RU veranlasst wurde, sind die von den hannoverschen Schulaufsichtsbehörden getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der politischen Rahmenbedingungen noch als durchaus moderat zu bewerten. Das heißt: Ein gegen den RU gerichtetes Vorgehen, wie es dies beispielsweise in den Ländern Sachsen, Bayern oder Württemberg gegeben hat – in Sachsen hatte man den schulischen RU bis 1940 so gut wie abgeschafft,¹⁰²⁶ in Bayern

¹⁰²³ Vgl. R. Eilers: Schulpolitik, S. 26 Anm. 164; F. Rickers: Ära, S. 245f.

¹⁰²⁴ Vgl. H. Schirmer: Volksschullehrer, S. 141.

Siehe hierzu auch o. S. 42 Anm. 214.

¹⁰²⁵ Siehe hierzu auch Krafts Erklärung für das Scheitern der vom NS-Staat geführten Kampagne gegen den RU (vgl. o. S. 124 Anm. 677).

¹⁰²⁶ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 383.

In der deutsch-christlichen Leitung der sächsischen Landeskirche war ab November 1938 mit dem LKA-Präsidenten Johannes Klotsche eine Person vertreten, die den nationalsozialistischen Behörden in ihren Bestrebungen nach einer Beseitigung der religiösen Unterweisung durchaus entgegenkam. Klotsche hatte sich „durch einen Gewaltakt mit Unterstützung des Staates“ eigenständig zum Präsidenten des LKA ernannt (ebd.; 383 Anm. 55).

Da in Sachsen auch der Konfirmandenunterricht auf gerade einmal sieben Monate beschränkt worden war, richteten die dortigen Pfarrer freiwillige 'Gemeindejugendstunden' ein, in denen die Schüler zu-

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

hatte man bis 1940 sämtliche Religionslehrkräfte erfolgreich dazu gezwungen, ihren Unterricht niederzulegen¹⁰²⁷ und in Württemberg wurde als Ersatz für den RU ein auf „völkisch-rassischen Grundlagen“¹⁰²⁸ basierender nationalsozialistischer WAU eingerichtet – lässt sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand für das Gebiet der hannoverschen Landeskirche nicht konstatieren. Wie im Laufe dieser Untersuchung erläutert, beschränkten sich die in der Landeskirche getroffenen Maßnahmen größtenteils auf einzelne Bezirke und hatten – abgesehen von den Fällen, die sich auf die letzten Kriegsjahre datieren lassen – eher eine Behinderung und Einschränkung als einen sofortigen Ausfall des Faches zur Folge. Offensichtlich orientierten sich die für die Provinz Hannover zuständigen Schulaufsichtsbehörden an dem Kurs der Staatregierung, das Fach schrittweise und unauffällig, anstatt spektakulär und sofortig zu beseitigen.¹⁰²⁹ Politische Instanzen, die von dem reichseinheitlichen Kurs abwichen und in der Frage des RU einen Sonderweg einschlugen, wie beispielsweise der württembergische Ministerpräsident Christian Mergenthaler mit der Einführung eines WAU, hat es unter den Schulaufsichtsbehörden im Raum der hannoverschen Landeskirche anscheinend nicht gegeben.

3.) Nachdem die Entwicklung des RU im Reich und im Gebiet der hannoverschen Landeskirche thematisiert worden ist, sollen in diesem dritten Gliederungsprunkt die Reaktionen der hannoverschen Landeskirchenleitung auf die Geschehnisse zusammengefasst werden.

Wie insbesondere in Kapitel 3 der Arbeit herausgestellt wurde, wandte sich das LKA

mindest eine einigermaßen ausreichende evangelische Unterweisung erhalten sollten. Doch auch diese ersatzweise Form der religiösen Unterweisung wurde eingeschränkt. Nachdem die 'Gemeindejugendstunden' seit 1941 wiederholt Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen dem LKA-Präsidenten Klotsche und dem GVR gewesen waren, bestimmte ersterer im August 1943, dass nur noch die dreizehn- und vierzehnjährigen Schüler an den 'Gemeindejugendstunden' teilnehmen dürften. Angesichts des größtenteils eingestellten RU blieb damit die religiöse Unterweisung der Schüler – einschließlich des Konfirmandenunterrichts – auf nur zwei Jahre beschränkt (vgl. K.-H. Melzer: Vertrauensrat, S. 304ff.).

¹⁰²⁷Mit Verfügung vom 16.5.1939 hatte der bayerische Kultusminister Adolf Wagner das Ausscheiden sämtlicher Lehrkräfte aus dem RU angeordnet. Fortan sollte der RU an den bayerischen Schulen nur noch von den Geistlichen erteilt werden. Pirner führt an, dass Wagner die Verfügung vorsätzlich erlassen habe, weil vorauszusehen war, dass die Geistlichen mit der vollständigen Übernahme des RU ohnehin überfordert sein würden und die flächendeckende Erteilung des Faches nicht mehr gewährleisten könnten (vgl. M. L. Pirner: Kooperation, S. 72f.).

¹⁰²⁸O. Ottweiler: Schulpolitik, S. 39.

Zu dem württembergischen Modell eines WAU und dessen Entwicklung siehe o. S. 44 Anm. 226.

¹⁰²⁹Siehe hierzu auch o. S. 73.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

Hannover wiederholt an die staatlichen Behörden, um die gegen den RU getroffenen Maßnahmen zu kritisieren und deren Aufhebung zu erbitten. Warum es dabei nach heutigen Maßstäben oft nicht die nötige Hartnäckigkeit an den Tag legte, lässt sich anhand der einschlägigen Akten schwer beantworten. Fakt ist, dass die Anfragen und Kritiken, die das LKA in den Angelegenheiten des RU an die zuständigen Stellen richtete, in nahezu allen Fällen unbeantwortet oder unwirksam blieben bzw. zurückgewiesen wurden. Unter diesen Umständen kann zumindest angenommen werden, dass es das LKA ab einem gewissen Zeitpunkt für zwecklos hielt, trotz fehlender Rückmeldung weiterhin beharrlich bei den Behörden vorstellig zu werden. War doch abzusehen, dass die Maßnahmen gegen den RU ohnehin fortgeführt würden – ganz gleich wie energisch man sich als Landeskirchenleitung dagegen wehrte. Die Entwicklungen vor Ort und im Reich mussten grundsätzlich immer stärker daran zweifeln lassen, dass die Nationalsozialisten tatsächlich an dem Fortbestehen des Faches interessiert waren. Anstatt nur darauf zu hoffen, dass die Behörden von ihrem zu erahnenden Kurs abtraten, zog man aus den Geschehnissen immerhin die entsprechenden innerkirchlichen Konsequenzen. Mit dem bereits 1936 einsetzenden Aufbau eines Gesamtkatechumenats bemühte sich die Landeskirche darum, die religiöse Unterweisung der Getauften trotz des schrittweisen Abbaus des RU in ausreichendem Maße zu gewährleisten.

Im Vergleich zum LKA, das sich prinzipiell nicht davor scheute, die gegen den RU getroffenen Maßnahmen zu kritisieren, hielt sich der Landesbischof weitaus bedeckter. Obwohl er in seinen Wochenbriefen mehrfach auf die Unentbehrlichkeit des schulischen RU aufmerksam machte¹⁰³⁰ und bestürzt über die Entwicklungen vor Ort und im Reich berichtete, hielt ihn seine viel diskutierte Staatsloyalität bzw. Obrigkeitsloyalität¹⁰³¹ offenbar davon ab, dem staatlichen Vorgehen die nötigen

¹⁰³⁰ Wie beispielsweise in seinem Wochenbrief vom 3.5.1939, S. 1142f.

¹⁰³¹ Siehe hierzu die Ausführungen über Marahrens im Anhang dieser Arbeit sowie die ausführlichen Darstellungen von Inge Mager (August Marahrens [1875–1950], der erste hannoversche Bischof, in: *Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus*, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, S. 135–152); Hans Otte (Ein Bischof im Zwielficht. August Marahrens [1875–1950], in: *Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus*, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, S. 179–221) oder Joachim Perels (Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus 1935–1945. Kritik eines Selbstbildes, in: *Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus*, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, S. 153–178).

Damit unterschied sich Marahrens deutlich von dem württembergischen Landesbischof Theophil Wurm, der u.a. in den Auseinandersetzungen über den WAU zeigte, dass er gewillt war, den „staatli-

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

kritischen Worte zu entgegenen.

Grundsätzlich muss sowohl dem LKA als auch dem Landesbischof vorgehalten werden, dass sie sich in den ganzen Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft kein einziges Mal an die den RU erteilenden Lehrer wandten. Selbst nach der vom NSLB initiierten RU-Niederlegungsaktion oder der vom 'Stürmer' entfesselten Hetze gegen das AT versäumte man, aufbauende und aufklärende Worte an die Lehrerschaft zu richten.¹⁰³² Dieses Versäumnis der Landeskirchenleitung wirkte im Allgemeinen schwer. Waren es doch die Lehrer, die den RU im Sinne ihres religiösen Verständnisses erteilten und prägten. Ein Wort an sie wäre deshalb nicht nur notwendig, sondern geradezu verpflichtend gewesen. Dabei darf nicht unterschätzt werden, welches Ansehen besonders August Marahrens als geistliches Oberhaupt der Landeskirche im hannoverschen Kirchenvolk genoss.¹⁰³³ Ein Wort seinerseits hätte unter Umständen die in Gewissensnot geratenen Lehrer dazu ermutigen können, trotz anhaltender Schikanen oder der Ausübung von Druck an der Erteilung eines konfessionellen RU festzuhalten.

Wie vor allem in dem Kapitel über die Reaktionen auf das Ausbleiben einheitlicher RU-Richtlinien deutlich wurde, war die hannoversche Landeskirche als Mitglied gesamtkirchlicher Gremien auch an den reichskirchlichen Debatten beteiligt, die während des Dritten Reiches über Fragen des RU geführt wurden. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass das LKA den Lutherrat und die DEK-Kirchenkanzlei über viele Entwicklungen vor Ort in Kenntnis setzte und sie zumindest in einigen Fällen um direkte Unterstützung oder Mitarbeit bat. Als 1943 im Stadtgebiet Hannover der RU an den höheren und mittleren Schulen eingestellt wurde, verzichtete das LKA Hannover anscheinend sogar völlig auf ein selbstständiges Vorgehen, sondern schaltete unmittelbar die DEK-Kirchenkanzlei ein, die sich daraufhin – erfolglos – für die Wiedereinführung des Faches aussprach.¹⁰³⁴ Offenbar war man in Hannover fälschlicherweise davon ausgegangen, dass zumindest die reichskirchlichen Instanzen die gegen den RU getroffenen Maßnahmen rückgängig machen könnten. Gleichzeitig macht dieser Fall exemplarisch deutlich, wie sehr sich die hannoversche

chen und politischen Mächten mit entschiedenem Protest entgegenzutreten“ (K. Hunsche: Kampf, S. 506).

Siehe hierzu auch G. Schäfer: Dokumentation, Bd. 6, S. 193ff.

¹⁰³² Nach dem Erscheinen des 'Stürmer'-Artikels hatte das LKA Hannover eine kirchliche Stellungnahme an die Lehrer verfasst, sich dann allerdings gegen ihre Veröffentlichung entschieden (siehe hierzu o. S. 167ff.).

¹⁰³³ Siehe hierzu u.a. S. 212 dieser Arbeit.

¹⁰³⁴ Vgl. o. S. 118.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

Landeskirchenleitung in den Belangen des RU in die Defensive gedrängt fühlen musste.

Neben der hannoverschen Landeskirchenleitung schaltete sich die in den Jahren des Kirchenkampfes konstituierte hannoversche BG in die Angelegenheiten des RU ein. Der hannoverschen BG, die dem „Typus der 'Bekennenden Kirche gemäßigter Prägung'“¹⁰³⁵ zuzuordnen ist, gehörten zahlreiche Pastoren der Landeskirche an.¹⁰³⁶

Wie in der vorliegenden Untersuchung herausgearbeitet wurde, trat die hannoversche BG wiederholt hinter die Landeskirchenleitung, um deren Vorgehen und Haltung in der Frage des RU zu befürworten und zu unterstützen. Außerdem übernahm sie Aufgaben, die – wie oben angedeutet – streng genommen von der Landeskirchenleitung hätten wahrgenommen werden müssen. So war es beispielsweise die hannoversche BG, die nach dem Erscheinen des 'Stürmer'-Artikels im Herbst 1936 den Pastoren aufklärende sowie meinungsbildende Schriften und Merkblätter zum Thema des AT zur Weitergabe an die Lehrer bereitstellte.

4.2 Ausblick

Das mit der Kapitulation Deutschlands am 8./9. Mai 1945 eingetretene Ende des Zweiten Weltkrieges brachte den vollständigen Zusammenbruch des Deutschen Reiches und seiner Regierung. Sämtliche Machtbefugnisse wurden auf die Siegermächte Sowjetunion, USA, Großbritannien und Frankreich übertragen, die Deutschland in vier Besatzungszonen aufteilten. Auch das deutsche Schulwesen lag nach dem verlorenen Krieg am Boden, wobei das direkte Anknüpfen an die schulrechtlichen Bestimmungen aus der Weimarer Zeit einen verhältnismäßig zügigen Neuanfang ermöglichte.

Mit der allmählichen Regenerierung des Schulwesens verband sich der Aufbau eines RU, für dessen Erteilung es zunächst an allem fehlte. Weil zahlreiche Männer gefallen waren oder sich noch in Kriegsgefangenschaft befanden, war der Lehrermangel gravierend. Hinzu kam, dass viele Lehrer aufgrund der landesweit durchgeführten Entnazifi-

¹⁰³⁵ A. Pithan: Biographie, S. 178.

¹⁰³⁶ Siehe hierzu S. 212 Anm. 1126 dieser Arbeit.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

zierung aus dem Schuldienst ausschieden.¹⁰³⁷ In der hannoverschen Landeskirche versuchte man den anhaltenden Lehrermangel zu kompensieren, indem man kirchliche Kräfte mit dem RU betraute. Hierzu zählten sowohl die katechetisch ausgebildeten Laienkräfte¹⁰³⁸ als auch Pastoren. Für die Junglehrer, die in den Jahren des Regimes nicht mehr die Möglichkeit gehabt hatten, sich an den 'Lehrerbildungsanstalten' zum Religionslehrer ausbilden zu lassen, richtete das LKA religionspädagogische Einführungskurse ein. Der erste dieser Kurse begann bereits im Juli 1945.¹⁰³⁹ Damit der RU nicht von – aus kirchlicher Sicht – ungeeigneten Lehrkräften übernommen wurde, bestimmte die Landeskirchenleitung, dass all diejenigen, die sich in den Vorjahren abwertend über die Kirche und das Christentum geäußert oder von sich aus den RU niedergelegt hatten, von der Erteilung des Faches ausgeschlossen werden sollten.¹⁰⁴⁰ Wenn überhaupt sollten diese Lehrer ihre Unterrichtserlaubnis erst nach längerer Wartezeit zurückerlangen.¹⁰⁴¹

Neben geeigneten Lehrkräften benötigte man Lehrpläne, nach denen der RU der Nachkriegszeit erteilt werden konnte. Wie in der vorliegenden Arbeit ausführlich erläutert, waren in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft keine neuen RU-Reichsrichtlinien herausgegeben worden. Die veraltet erschienenen Lehrpläne aus der Weimarer Zeit waren häufig ohne eine Rechtsgrundlage umgeändert oder ersetzt worden. Um der „Buntscheckigkeit“¹⁰⁴² des RU ein Ende zu bereiten, legte das LKA Hannover den Regierungspräsidenten im Sommer 1945 neue RU-Lehrpläne für die Volks- und höheren Schulen vor. Darüber hinaus regte das LKA die Benutzung von Über-

¹⁰³⁷ Vgl. Ch. Grethlein: Vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Wiedervereinigung: Bundesrepublik Deutschland, in: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland (Studienbuch), hg. von R. Lachmann u.a., Neukirchen-Vluyn 2007, S. 273ff.

Weil eine sofortige Aufnahme des Unterrichts nach der Kapitulation unmöglich gewesen wäre, ordneten die Alliierten nach ihrem Einmarsch an, sämtliche Schulen des Landes zu schließen. Der Wiedereröffnung der Schulen sollte die Entnazifizierung der Lehrer, Lehrpläne und Schulbücher vorausgehen. Im Stadtgebiet Hannover konnten bereits im August 1945 die ersten Volksschulen wiedereröffnet werden (vgl. W. R. Röhrbein: Hannover nach 1945: Landeshauptstadt und Messestadt, in: Geschichte der Stadt Hannover, hg. von K. Mlynek u.a., Bd. 2, Hannover 1994, S. 629).

¹⁰³⁸ Zu der katechetischen Ausbildung der Laienkräfte siehe o. S. 183f.

Siehe hierzu auch V.-J. Dieterich: Religionslehrplan, S. 385.

¹⁰³⁹ Die Einführungskurse wurden im Einvernehmen mit den Bezirksregierungen abgehalten (vgl. Rundverfügung des LKA Hannover [26.7.1945], Nr. 4481 III. 4, in: LKAH, S. 2).

¹⁰⁴⁰ Die Forderung, dass Lehrer, die von sich aus den RU niedergelegt hatten, nicht mehr mit der Erteilung des Faches betraut werden sollten, wurde zum Teil kritisiert. Dabei wurde angeführt, dass viele Lehrer „aus Protest gegen die NS-Willkür und nicht gegen die Kirche gehandelt [hätten und deshalb als Religionslehrer] ... durchaus wieder tragbar [seien]“ (Ch. Simon: Die evangelischen Kirchen und das Volksschulwesen in Niedersachsen 1945 bis 1955, Diss. Hannover 1997, S. 250).

¹⁰⁴¹ Vgl. Rundverfügung des LKA Hannover (26.7.1945), S. 1f.

¹⁰⁴² A.a.O., S. 2. – Ein Tippfehler ist hier stillschweigend korrigiert worden.

Die Richtlinien für den Volksschulbereich waren von dem Schuldezernenten im LKA, Paul Fleisch, aufgestellt worden (vgl. Ch. Simon: Kirchen, S. 243).

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

gangslehrplänen an, die den Volksschülern, die seit längerer Zeit keinen RU mehr erhalten hatten, den Anschluss an die Stoffe des Normallehrplanes erleichtern sollten. Bei den Übergangslernplänen handelte es sich um die schon erwähnten 'A–B–C–Pläne', die 1941 von dem Landeskatecheten Eduard Steinwand und seiner Mitarbeiterin Liselotte Corbach für die kirchliche Unterweisung erarbeitet worden waren.¹⁰⁴³

In ihren Bestrebungen, eine möglichst schnelle Wiederaufnahme des RU zu erreichen, wurde die hannoversche Landeskirchenleitung von der Verwaltung der britischen Besatzungszone unterstützt, die schon früh auf die Erteilung des Faches gedrängt hatte.¹⁰⁴⁴

Die oben erläuterten Bemühungen um die Wiederaufnahme des RU gingen einher mit der Erörterung der Frage, welchen Einfluss die Landeskirche zukünftig auf das Fach haben sollte. Bereits wenige Wochen nach der Kapitulation hatte der Schuldezernent im LKA, Paul Fleisch, elf Grundsätze über das Verhältnis zwischen der Landeskirche und dem RU aufgestellt, die sowohl den Landessuperintendenten als auch der Militärregierung zur Kenntnisnahme übersandt wurden.¹⁰⁴⁵ Während einige der elf Grundsätze an die Bestimmungen und Regelungen anknüpfen, die vor und faktisch auch während der nationalsozialistischen Herrschaft gegolten hatten,¹⁰⁴⁶ lassen andere das offenkundige Bestreben nach einer Ausweitung des kirchlichen Einflusses auf das Fach erkennen. So lautet beispielsweise der Grundsatz 2: „Die Leitung und besonders die Gestaltung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts ist unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts Angelegenheit der Kirche.“¹⁰⁴⁷ Hatte sich die hannoversche Landeskir-

¹⁰⁴³ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an die Regierungspräsidenten (30.7.1945), in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 331.

Bei den zuständigen Schulbehörden trafen die A–B–C–Pläne auf „große Resonanz“ (A. Pithan: Biografie, S. 296).

¹⁰⁴⁴ Vgl. H. Otte: Die hannoversche Landeskirche nach 1945: Kontinuität, Bruch und Aufbruch, in: Neubeginn nach der NS-Herrschaft? Die hannoversche Landeskirche nach 1945, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 2002, S. 18.

Mit der zügigen Wiedererteilung des RU sollte eine „Verwahrlosung“ der Jugend verhindert werden (Ch. Simon: Kirchen, S. 247).

¹⁰⁴⁵ Vgl. Schreiben des LKA Hannover an den Landessuperintendenten in Ostfriesland (18.5.1945), in: Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland, GenA. 331; Schreiben des LKA Hannover an die Militärregierung in Hannover (8.6.1945), in: StAA, Rep. 16/2, Nr. 1705 a.

¹⁰⁴⁶ Siehe hierzu die Ausführungen des Sachbearbeiters des LKA Hannover, zit. nach Wochenbrief des Landesbischofs D. Marahrens vom 24.7.1945, S. 1763f.

¹⁰⁴⁷ Anlage zu dem Schreiben des LKA Hannover an den Landessuperintendenten in Ostfriesland (18.5.1945).

Die Grundsätze trugen die Überschrift 'Religionsunterricht und Kirche'.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

chenleitung vor der nationalsozialistischen Machtübernahme mit Rücksicht auf die allgemeine Stimmung in der Lehrerschaft damit begnügt, eine Einsichtnahme in den RU zu beanspruchen,¹⁰⁴⁸ forderte sie nun eine 'Beaufsichtigung' und 'Leitung' des Unterrichts. Auch im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung des RU wird in den Grundsätzen eine konsequente Richtung vorgegeben. Während die Landeskirchenleitung in den Vorjahren lediglich ein gesetzlich geregeltes Mitspracherecht bei der Entscheidung über die staatlicherseits abgefassten Lehrpläne und -bücher wahrgenommen hatte, postuliert sie nun in Grundsatz 9: „Die Festsetzung der Lehrpläne und die Genehmigung der Lehrbücher für den Religionsunterricht ist Sache der Kirche.“¹⁰⁴⁹ Letztlich ist an dieser Stelle der Grundsatz 5 zu erwähnen, in dem erklärt wird, dass die den RU erteilenden Lehrkräfte einer kirchlichen Zustimmung bedürften.¹⁰⁵⁰ Noch in den Jahren zuvor hatten nur die Lehrer in den süddeutschen Ländern eine kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung des RU benötigt. In den norddeutschen Ländern, und damit auch im Gebiet der hannoverschen Landeskirche, war eine derartige Regelung dagegen durchaus unüblich gewesen.¹⁰⁵¹

Anhand der oben nur exemplarisch in den Blick genommenen Grundsätze wird deutlich, welche Absichten die hannoversche Landeskirchenleitung unmittelbar nach dem Ende des Dritten Reiches in der Frage des RU verfolgte. Nachdem er in den Vorjahren immer stärker eingedämmt oder verfälscht worden war, sah man es nun offenbar als das Recht, gar die Pflicht der Kirche an, die Angelegenheiten des RU weitestgehend selbst

„Das Papier 'Religionsunterricht und Kirche' sah den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen in den Lehr- und Stundenplan integriert. Gestaltung und Beaufsichtigung sollte 'unbeschadet des allgemeinen amtlichen Aufsichtsrechts' Angelegenheit der Kirche sein. Die Schülerteilnahme war freiwillig; die Eltern konnten ihre Kinder zum Schuljahresbeginn abmelden. Die Erteilung des Religionsunterrichts war freiwillige Lehrerleistung; die Lehrbefugnis war an das Votum der Kirche gebunden. Die Heranziehung kirchlicher Lehrkräfte sollte in Ausnahmefällen möglich sein. ... Die Erteilung der Religionsfakultas war abhängig von der Zustimmung des an der freiwilligen Prüfung teilnehmenden Beauftragten der Kirche. Die Kirche beanspruchte Mitsprache bei der Einstellung von Religionsdozenten an den Lehrerbildungsanstalten. Gleichfalls war 'die Feststellung der Lehrpläne und die Genehmigung der Lehrbücher für den Religionsunterricht Sache der Kirche'. Zur Wahrnehmung der Leitung und Kontrolle des Religionsunterrichts richtete die Kirche im Landeskirchenamt ein besonderes Revisionsgremium ein, in dem auch die Lehrerschaft angemessen vertreten sein sollte. Die Beaufsichtigung selbst nahmen wie seit 1932 üblich die fachlich vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten wahr, in der Regel die evangelischen Schulräte.“ (Ch. Simon: Kirchen, S. 247.)

Siehe auch P. Fleisch: Denkschrift über den Wiederaufbau des evangelischen Religionsunterrichts in den Schulen (6.6.1945) (zu den Angaben siehe ebd.).

¹⁰⁴⁸ Vgl. o. S. 12ff.

Siehe hierzu besonders die Meinung des damaligen Oberlandeskirchenrates im hannoverschen LKA, Paul Fleisch, nach der die Kirche nur eine Einsicht in den RU und keine Aufsicht über ihn beanspruchen dürfe. Die Aufsicht über den RU sei die Aufgabe des Staates (vgl. H. Otte: Wiederkehr, S. 381).

¹⁰⁴⁹ Anlage zu dem Schreiben des LKA an den Landessuperintendenten in Ostfriesland (18.5.1945).

¹⁰⁵⁰ Vgl. ebd.

¹⁰⁵¹ Vgl. R. Lachmann: Republik, S. 210.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

in die Hand zu nehmen. In dem kirchlichen Wiederaufbau des Faches sah man die Möglichkeit, „die Zurückdrängung aus der NS-Zeit zu revidieren und das alte gesellschaftliche Gewicht der Zeit vor 1933 zu erneuern“¹⁰⁵².

In der Folgezeit ging es darum, die zum Teil sehr drastisch formulierten landeskirchlichen Forderungen so weit wie möglich umzusetzen. Dabei galten von Anfang an die Visitation und die Vokation (die kirchliche Beauftragung der Religionslehrer) als wichtigste Kriterien für die Etablierung eines evangelischen RU. Hinsichtlich der Visitation entschied man, die aus der Weimarer Zeit stammenden Vorschriften im Wesentlichen zu übernehmen. Wie vor ihrer allmählichen Einstellung durch die Nationalsozialisten sollte die Visitation in der Regel von den evangelischen Schulräten durchgeführt werden.¹⁰⁵³ Anfang 1946 wurden Richtlinien erlassen, die die Vokation der Lehrer als „ergänzenden Akt“¹⁰⁵⁴ zur staatlichen Einstellung festschrieben. Die Landeskirchenleitung sah die Vokation als Möglichkeit, ihre „Ansprüche hinsichtlich der Gestaltung evangelischer Unterweisung an öffentlichen Schulen zu unterstreichen“¹⁰⁵⁵.

Nachdem August Marahrens im April 1947 vom Bischofsamt zurückgetreten war, vollzog sich unter der Regie des neuen Bischofs Hanns Lilje und des neuen Leiters des Schuldezernats, Heinz Brunotte, ein schulpolitischer Wandel hin zu einer Lösung von den „überkommenen Rechtstiteln und religionspädagogischen Rückständen der Vergangenheit“¹⁰⁵⁶. Im Zuge dieses Wandels stellte die Landeskirchenleitung ihre Forderung nach einer ausdrücklichen Vokation zurück. Gemäß dem 'Loccumer Vertrag', der im März 1955 zwischen den evangelischen Landeskirchen Niedersachsens und dem Land Niedersachsen geschlossen wurde, sollte bei der ersten Lehrerprüfung lediglich ein kirchlicher Vertreter anwesend sein und „[b]ei der Feststellung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht ... mit[wirken]“¹⁰⁵⁷.

Die landeskirchlichen Bemühungen um den Aufbau eines evangelischen RU unter

¹⁰⁵²Ch. Simon: Kirchen, S. 242.

Siehe hierzu auch ein Rundschreiben von Landesbischof Marahrens vom 16.5.1945, in dem es heißt: „Die Wiederherstellung des kirchlichen Religionsunterrichts in den Schulen ist eine unabweisbare Notwendigkeit. Es muß alles geschehen, um den jungen Menschen Halt und Hoffnung zu geben nach aller Zerrüttung, der sie mehr noch als die Erwachsenen ausgesetzt waren.“ (Rundschreiben des hannoverschen Landesbischofs an die Landessuperintendenten [16.5.1945], zit. nach a.a.O., S. 243.)

¹⁰⁵³Vgl. Ch. Simon: Kirchen, S. 243f.

¹⁰⁵⁴A.a.O., S. 245.

¹⁰⁵⁵Ebd.

¹⁰⁵⁶A.a.O., S. 303.

¹⁰⁵⁷Niedersächsischer Kirchenvertrag (Loccumer Vertrag) (19.3.1955), Artikel 4 Abs. 2, in: W. Weber: Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen 1962, S. 214.

4. Wesentliche Erträge der Arbeit und Ausblick

kirchlicher Einflussnahme waren eingebettet in das schulpolitische Ziel, die in den Vorjahren abgebaute Bekenntnisschule wieder als Regelschule zu etablieren. Nach dem Bischofswechsel wurde dieses Ziel allerdings binnen kurzer Zeit aufgegeben. Unter Lilje und Brunotte wurde der Verzicht der Landeskirche auf die Restituierung der Bekenntnisschule eingeleitet und damit ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zum niedersächsischen Schulgesetz vom 1. Oktober 1954 getan.¹⁰⁵⁸

¹⁰⁵⁸Vgl. Ch. Simon: Kirchen, S. 253ff.; Ch. Simon: Schulpolitik ohne Schulkampf. Die Haltung der hannoverschen Landeskirche in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Neubeginn nach der NS-Herrschaft? Die hannoversche Landeskirche nach 1945, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 2002, S. 153–168.

Siehe hierzu auch H. Brunotte: Grundsätzliches zur Frage der Schulform sowie praktische Fragen und Folgerungen. Auszug (März 1948), in: S. Müller-Rolli: Schulpolitik, S. 484–491.

Brunottes Denkschrift gehört zu den „Schlüsseldokumenten der Schulpolitik des deutschen Protestantismus nach dem Zweiten Weltkrieg“ (H. Otte: Wiederkehr, S. 371 Anm. 5).

Anhang

I. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft

Rückblickend werden die Haltung und Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Dritten Reich unterschiedlich bewertet. Wie für den gesamten deutschen Protestantismus lassen sich dabei zwei wesentliche Positionen unterscheiden, die Detlef Schmiechen-Ackermann mit „selbstkritische[r] Auseinandersetzung“ und „legimatorische[r] Entsorgung der problembelasteten Vergangenheit“¹⁰⁵⁹ betitelt.

Bis vor ungefähr 30 Jahren war die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Zeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers grundlegend von der Annahme bestimmt, dass Landesbischof August Marahrens seine Kirche nicht nur gut geleitet, sondern auch größtenteils unbeschadet bewahrt habe. Maßgeblich für diese Annahme war Eberhard Klügels Gesamtwerk 'Die Lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945'. Eine kritische Hinterfragung und Bewertung der Vergangenheit setzte im Wesentlichen erst in den 1980er Jahren ein.¹⁰⁶⁰ Die aktuelleren Forschungsansätze sind in dem von Heinrich Grosse, Hans Otte und Joachim Perels herausgegebenen Sammelband 'Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus' zusammengefasst.

Im Rahmen der folgenden Darstellung wird anhand des aktuellen Forschungsstandes primär danach gefragt, welche Veränderungen und Auseinandersetzungen sich in der Zeit des sogenannten hannoverschen Kirchenkampfes in der Landeskirche ereigneten. Dabei werden die gesamtkirchlichen Entwicklungen im Reich nur insofern aufgenommen, als sie unmittelbar Auswirkungen auf die Vorgänge in der hannoverschen Landeskirche hatten. Eingeleitet wird die Darstellung mit einem Kapitel über den damaligen selbsternannten 'geistlichen Führer' der Landeskirche, Landesbischof Marahrens.

¹⁰⁵⁹D. Schmiechen-Ackermann: „Kirchenkampf“ oder Modus vivendi? Zum Verhalten von Pfarrern, Gemeinden und Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur, in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, S. 225.

¹⁰⁶⁰Vgl. A. Pithan: Biografie, S. 177.

I.I August Marahrens, erster Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

1925 wurde der Generalsuperintendent des Sprengels Stade, August Marahrens, von dem Landeskirchentag zum ersten Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewählt. Seine Amtszeit überdauerte die gesamte nationalsozialistische Herrschaft, erst im April 1947 trat er als Landesbischof zurück. Marahrens' Amtsführung wird bis heute zum Teil heftig diskutiert und kritisiert. Seine Haltung gegenüber dem NS-Staat machte ihn zu einer der umstrittensten Personen der hannoverschen Kirchengeschichte.¹⁰⁶¹

In dem folgenden Kapitel werden die wichtigsten Stationen in Marahrens' Lebensgeschichte skizziert und auf seine Haltung gegenüber dem NS-Staat eingegangen. Zu Beginn steht ein allgemein gehaltener Abschnitt über die Aufgaben und Befugnisse des hannoverschen Bischofsamtes.

Als 1918 mit dem Ende der Monarchie auch das Staatskirchentum unterging, wurden im ganzen Deutschen Reich neue Kirchenverfassungen ausgearbeitet und kircheneigene Leitungsorgane gebildet.¹⁰⁶² Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers trat ab dem 1. November 1924 eine Verfassung in Kraft, in der die Aufgaben des Landesbischofs genau umschrieben waren.

Gemäß der neuen Kirchenverfassung hatte der Bischof die Landeskirche nach außen zu vertreten. Er durfte auf allen Kanzeln predigen und sich in Kundgebungen an die Gemeinden und Pfarrer wenden. Darüber hinaus oblag ihm die Betreuung der Predigerseminare und der Einrichtungen der Inneren und Äußeren Mission. Obschon der Landesbischof im Sinne der Kirchenverfassung an der Spitze der vier kirchenleitenden Gremien Landeskirchenausschuss, Kirchensenat, Landeskirchentag und LKA stand, hatte er nur durch den Vorsitz im Kirchensenat die Möglichkeit, kirchenpolitischen Einfluss auszuüben. Als Vorsitzender des Kirchensenats war der Bischof dazu befugt, die leitenden Kirchenbeamten zu ernennen, die Gesetzesvorlagen vorzubereiten und die

¹⁰⁶¹ Siehe hierzu auch das von Otte gewählte Aufsatzthema: „Ein Bischof im Zwielficht“.

¹⁰⁶² Artikel 137 der 'Weimarer Reichsverfassung' hatte die Trennung von Staat und Kirche vorgeschrieben. In dem Artikel heißt es u.a.: „Es besteht keine Staatskirche.“ (Absatz 1) „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ (Absatz 3) (Weimarer Reichsverfassung [11.8.1919], Artikel 137, S. 1409.)

Gesetze nach ihrer Genehmigung durch den synodalen Kirchentag zu veröffentlichen. In der Landessynode oder im LKA besaß er keinerlei Stimmrecht, sondern nur ein Rederecht, damit er seine Argumente bei Bedarf vorbringen konnte.¹⁰⁶³

Am 23. Mai 1933 erfuhr das Amt des hannoverschen Landesbischofs eine erhebliche Ausweitung seiner Zuständigkeiten. Um auf die oft schnell und unerwartet getroffenen Entscheidungen der nationalsozialistischen Machthaber besser reagieren zu können,¹⁰⁶⁴ erließ der hannoversche Kirchensenat die im Folgenden zitierte Notordnung:

„Der Landesbischof wird bis auf weiteres zu allen Verhandlungen, Erklärungen und Maßnahmen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers bevollmächtigt, die aus der Neuordnung des deutschen Kirchenwesens in Folge der Neugestaltung des Staates erforderlich werden.“¹⁰⁶⁵

Ziel dieser Notordnung war Eberhard Klügel zufolge „die Herstellung einer unangefochtenen, rechtlichen und geistlichen Autorität in dem zu erwartenden kirchlichen und politischen Kräftespiel gerade gegen politische Ansprüche in der Kirche“¹⁰⁶⁶. Wie sehr es Marahrens letztlich gelang, diese Autorität zu verkörpern, wird anhand der im nächsten Kapitel erläuterten Entwicklungen deutlich.

August Marahrens wurde am 11. Oktober 1875 als Sohn eines Lehrers in Hannover geboren. Er studierte die Fächer 'Evangelische Theologie' und 'Geschichte' und legte Examina für den Pfarr- und den höheren Schuldienst ab. Nach seinem Studium war er u.a. als Pfarrkollaborator, Gefängnisseelsorger, Konsistorialassessor und als Studiendirektor eines Predigerseminars tätig. Als 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, wurde Marahrens als Lazarettpfarrer eingezogen. Bis zum Frühsommer 1919 blieb er als Seelsorger für deutsche Kriegsgefangene in einem Lager in Belgien. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland wurde Marahrens 1920 zum Superintendenten in Einbeck ernannt. Nur zwei Jahre später übernahm er das Amt des Generalsuperintendenten für den Sprengel Stade, bevor ihn 1925 der Landeskirchentag zum ersten Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wählte.¹⁰⁶⁷ Als hannoverscher Landesbischof war Marahrens von 1934 bis 1936 Vorsitzender der ersten 'Vorläufigen Kirchenleitung der DEK'. Auch gehörte er zu den Mitbegründern des Lutherrates. Zu seinen weiteren Äm-

¹⁰⁶³ Vgl. I. Mager: Bischof, S. 135; H. Otte: Bischof, S. 183f.

¹⁰⁶⁴ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 21.

¹⁰⁶⁵ Notordnung (23.5.1933), zit. nach ebd.

¹⁰⁶⁶ E. Klügel: Landeskirche, S. 29.

¹⁰⁶⁷ Vgl. H. Otte: Bischof, S. 181ff.

tern zählten der Vorsitz der 'Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Konferenz' (1933 bis 1936), der Vorsitz der 'Kirchenführerkonferenz' (1937) sowie der Vorsitz des GVR der DEK (1939 bis 1945).¹⁰⁶⁸

Nachdem der mittlerweile 71jährige Marahrens nach dem Krieg den Wiederaufbau der hannoverschen Landeskirche eingeleitet hatte, legte er am 15. April 1947 vor der Landessynode einen Rechenschaftsbericht ab, in dem er seinen Rücktritt vom Amt des Landesbischofs erklärte. Als Bischof im Ruhestand blieb er bis zu seinem Tod am 3. Mai 1950 im Kloster Loccum, dessen Abt er seit 1928 war.¹⁰⁶⁹

Mit Marahrens' Rücktritt vom Bischofsamt ging ein „langes kirchenpolitisches Ringen“¹⁰⁷⁰ zu Ende, denn bereits seit Kriegsende hatten ihm immer mehr Kritiker eine zu starke Zurückhaltung und Anpassung im Umgang mit der nationalsozialistischen Herrschaft unterstellt.

In der Tat hat sich Marahrens in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft immer wieder an die Entscheidungen des Regimes angepasst, was ihm und seiner Landeskirche einen gewissen Schutz vor eventuellen staatlichen Eingriffen gab. Zugleich hatte diese Haltung zur Folge, dass sowohl der Landesbischof als auch die Landeskirche wiederholt zu bloßen Zuschauern des vom Staat begangenen Unrechtes wurden und Fehlentscheidungen trafen. In dem Rechenschaftsbericht vom 15. April 1947 zählte Marahrens drei seiner Fehlentscheidungen auf.¹⁰⁷¹ Als erste Fehlentscheidung nannte er die Unterzeichnung der vom Reichskirchenminister im Mai 1939 verfassten Grundsätze, in denen „die 'nationalsozialistische Weltanschauung' auch 'für den christlichen Deutschen (als) verbindlich“¹⁰⁷² gefordert wurde. Zweitens bereute Marahrens das von ihm unterschriebene Telegramm des GVR an Adolf Hitler, in dem der 'Führer' anlässlich des am 30. Juni 1941 begonnenen Rußlandfeldzuges dafür gelobt wurde, den „bolchewistischen 'Pestherd'“ beseitigen zu wollen, „'damit in ganz Europa unter (seiner) Führung eine neue Ordnung entstehe“¹⁰⁷³. Drittens gestand Marahrens ein, dass die von ihm mitverantworteten Segenswünsche, die der GVR anlässlich des vereitelten Attenta-

¹⁰⁶⁸ Vgl. T. J. Kück: Lage, S. 68.

¹⁰⁶⁹ Vgl. I. Mager: Bischof, S. 137f.

¹⁰⁷⁰ H. Otte: Bischof, S. 179.

¹⁰⁷¹ Vgl. I. Mager: Bischof, S. 137f.

¹⁰⁷² A.a.O., S. 138.

¹⁰⁷³ Ebd.

tes vom 20. Juli 1944 an Hitler adressiert hatte, einen „Unwürdigen“¹⁰⁷⁴ erreicht hatten.

Doch warum hat sich Marahrens derart loyal gegenüber der nationalsozialistischen Herrschaft verhalten und warum hat er stets versäumt, deren Unrecht und deren Verbrechen öffentlich zu kritisieren, wie es beispielsweise der württembergische Landesbischof Theophil Wurm tat?¹⁰⁷⁵ Festzuhalten ist, dass Marahrens Hitler und das Dritte Reich nach Römer 13,1¹⁰⁷⁶ als eine von Gott gegebene und autonome Obrigkeit ansah, gegenüber der er sich loyal zu verhalten hatte.¹⁰⁷⁷ Offen oder verdeckt gegen den gottgegebenen Staat vorzugehen, lehnte er aus Gehorsam ab.¹⁰⁷⁸ Inge Mager kritisiert dabei:

„Gelegentlich gewinnt man bei Marahrens den Eindruck, als stünde der Gehorsam Gott gegenüber mit dem Obrigkeitsgehorsam auf einer Stufe, weil der dem gottgewollten Staat gezollte Gehorsam zugleich Gottgehorsam für ihn ist. Denn Gott regiert nach der lutherischen Zweiregimente-Vorstellung in beiden Reichen, obgleich in ihnen jeweils andere Gesetze gelten.“¹⁰⁷⁹

Auch ist zu erwähnen, dass der Landesbischof gemäß der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre zwischen einem kirchlichen und einem staatlichen Machtbereich unterschied.¹⁰⁸⁰ Für den kirchlichen Bereich forderte er die „Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat in der Ausübung ihrer geistlichen Aufgaben“ und für den staatlichen Bereich die „Autonomie des Staates in weltlichen Angelegenheiten“¹⁰⁸¹. Als Mann der Kirche tolerierte Marahrens damit keinerlei staatliche Einmischung in religiöse und kirchliche Belange. Als Bürger des Dritten Reiches hingegen trat er für die Autonomie des Staates ein und lehnte die offene Kritik an dessen Politik entschieden ab.

Mager ist der Ansicht, dass Martin Luthers Zwei-Reiche-Lehre in Marahrens' Theologie „nur in einer verhängnisvoll verkürzten Weise fort[wirke]“¹⁰⁸². Schließlich habe der Reformator bei seiner Unterscheidung zwischen Gottes- und Weltreich nicht für ein

¹⁰⁷⁴ Ebd.

¹⁰⁷⁵ Zu den Entwicklungen in Württemberg siehe G. Schäfer: Dokumentation, Bde. 1–6.

¹⁰⁷⁶ In Römer 13,1 heißt es: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet.“ (Zit. nach Evangelische Kirche in Deutschland [EKD] [Hg.]: Bibel, S. 192.)

¹⁰⁷⁷ Im September 1933 erschien im KAB ein von Marahrens verfasster Grundsatztext über das Verhältnis der hannoverschen Landeskirche zum NS-Staat. In dem Text erklärte Marahrens, „Hitler [sei] der Mann ..., 'den Gott unserem Volke als Führer geschenkt [habe]“ (D. Riesener: Volksmission, S. 52).

¹⁰⁷⁸ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 20f.

Waldemar R. Röhrbein betont dabei: „Das schloß nicht aus, daß er den skrupellosen Machthabern dieses Staates vielfach – manchmal allerdings nicht mit der nötigen Deutlichkeit – ins Gewissen redete – was diese im übrigen nur selten interessierte.“ (a.a.O., S. 21.)

¹⁰⁷⁹ I. Mager: Bischof, S. 147.

¹⁰⁸⁰ Vgl. H.-W. Krumwiede: Kirchengeschichte, S. 460.

¹⁰⁸¹ Ebd.

¹⁰⁸² I. Mager: Bischof, S. 147.

„beziehungsloses Miteinander“ plädiert, sondern dafür, dass „der Christ in beiden Reichen dem göttlichen Gebot und der Liebe folg[e]“¹⁰⁸³. Auch Thomas Kück sieht Marahrens' Umgang mit dem lutherischen Bekenntnis an einigen Stellen als defizitär an.¹⁰⁸⁴ Der Landesbischof habe nicht berücksichtigt, dass Luther den Obrigkeitsgehorsam an zwei Bedingungen geknüpft habe, nämlich daran, dass durch ihn keine Sünde begangen werden dürfe, und daran, dass „im Zweifelsfalle der Gehorsam gegenüber Gott stärker zu gewichten sei“¹⁰⁸⁵. Damit habe Marahrens eine essentielle inhaltliche Aussage der lutherischen Bekenntnisse außer Acht gelassen.¹⁰⁸⁶

Dass Marahrens bis zum Ende seiner Amtszeit an seiner Grundposition festhielt, zeigt sich in dem bereits erwähnten Rechenschaftsbericht, den er am 15. April 1947 vor der Landessynode ablegte. In dem Bericht begründete der Landesbischof sein ihm vorgeworfenes Verhalten gegenüber der nationalsozialistischen Herrschaft abermals mit der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre und der paulinischen Grundaussage in Römer 13. Dazu bekannte er:

Daß aber meine Grundhaltung gegenüber dem Dritten Reich falsch gewesen sei, könnte mir nur jemand nachweisen, der es fertig bekäme, die Lehre des Paulus von der Obrigkeit Römer 13 mit Gründen der Heiligen Schrift – Gründe der politischen Vernunft könnten mich hier nicht überzeugen! – zu widerlegen oder die Lehre Luthers von den beiden Reichen in ihrem echten ursprünglichen Verstande ‚ad absurdum‘ zu führen.“¹⁰⁸⁷

I.II Gleichschaltung und Gegenwehr in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers – der hannoversche Kirchenkampf

In den ersten beiden Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft setzte im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine Entwicklung ein, die sich in

¹⁰⁸³ Ebd.

¹⁰⁸⁴ Vgl. T. J. Kück: Lage, S. 85.

¹⁰⁸⁵ Ebd.

¹⁰⁸⁶ Vgl. a.a.O., S. 86.

¹⁰⁸⁷ Rechenschaftsbericht von Landesbischof D. Marahrens vor der hannoverschen Landessynode (15.4.1947), in: E. Klügel: Dokumente, S. 213.

Anlehnung an Waldemar R. Röhrbein mit „Gleichschaltung und Widerstand“¹⁰⁸⁸ bezeichnen lässt.

In der folgenden Kurzfassung der Geschehnisse wird u.a. dargestellt, welche Maßnahmen die DC unternahmen, um die hannoversche Landeskirche gleichzuschalten und vor allem, wie dieses Vorhaben letztlich scheiterte. Auf die Entwicklungen nach der gescheiterten Gleichschaltung wird an dieser Stelle schlaglichtartig eingegangen.

Die Entwicklung in den ersten Monaten nach der Machtübernahme

Wie die anderen evangelischen Landeskirchen wurde auch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers von der anfangs kirchenfreundlichen Haltung der neuen Staatsmacht geblendet. Dies war nicht verwunderlich, denn nie in seiner gesamten Laufbahn hat Adolf Hitler so überzeugend Gott gelobt und sich christlicher und religiöser Wendungen bedient wie in den ersten Wochen nach der Machtübernahme.¹⁰⁸⁹ Nachdem der 'Führer' u.a. in seiner Rede vom 23. März 1933 versichert hatte, dass die beiden christlichen Kirchen die „wichtigste[n] Faktoren der Erhaltung [des] Volkstums“¹⁰⁹⁰ seien und ihre Rechte nicht geschmälert würden, erklärte sich die hannoversche Landeskirche grundsätzlich dazu bereit, mit dem neuen Staat zusammenzuarbeiten. Bedingung war allerdings, dass weder ihre Unabhängigkeit noch ihre Bekenntnisbindung angetastet würden.¹⁰⁹¹

Um ihre an den Staat gestellte Bedingung zu bekräftigen, hatte die Kirchenleitung bereits am 8. März in einer Kundgebung die eigene parteipolitische Neutralität herausgestellt und erklärt: „[N]ur eine von den Parteien und Gruppen unabhängige Kirche [kann] jetzt [dem] Volk den einzigartigen Dienst erweisen ..., allen das Wort Gottes zu sagen.“¹⁰⁹² Wenige Tage nach der Kundgebung wurde eine Flaggenordnung erlassen, die die 1927 eingeführte Kirchenfahne – ein violettes Kreuz auf weißem Hintergrund – zur ausschließlichen Flagge der Kirche bestimmte.¹⁰⁹³ Sonstige Flaggen sollten fortan nur zugelassen werden, wenn sie herkömmlich waren. Eberhard Klügel zufolge wurde mit der Flaggenordnung zweierlei erreicht: zum einen wurden die Kirchenvorstände von

¹⁰⁸⁸ W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 11.

¹⁰⁸⁹ Vgl. a.a.O., S. 15.

¹⁰⁹⁰ Auszug aus der Regierungserklärung Hitlers (23.3.1933), S. 24.

¹⁰⁹¹ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 16.

¹⁰⁹² Kundgebung des LKA Hannover (8.3.1933), zit. nach ebd.

¹⁰⁹³ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 16f.

dem Zwang befreit, die Hakenkreuzfahne aufziehen zu müssen, und zum anderen signalisierte die Kirchenfahne, dass sich die Landeskirche aus dem politischen Geschehen heraushalten wollte.¹⁰⁹⁴

Im Laufe des ersten halben Jahres nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde allmählich deutlich, dass sich auch einige Beamte des LKA – vor allem der jüngeren und mittleren Generation – der nationalsozialistischen Bewegung angeschlossen hatten.¹⁰⁹⁵ Laut Klügel taten sie dies, um den Zugang zum Kirchenvolk¹⁰⁹⁶ nicht zu verlieren oder weil ihnen der Anschluss an die Bewegung „für die Erhaltung des notwendigen politischen Kontaktes für ihren Dienst als vordringlich erschien“¹⁰⁹⁷. Ferner glaubten diese Beamten wohl auch, dass sie trotz einer Parteimitgliedschaft ihren kirchlichen Kurs bewahren könnten. Andere Mitglieder des LKA hielten an ihrer bisherigen politischen Haltung fest, ohne sich negativ gegen die neue nationalsozialistische Regierung stellen zu wollen.¹⁰⁹⁸ Eine dritte Gruppe zeigte „Mut zur Unpopularität“ und blieb „um des Grundsatzes bzw. des Bekenntnisses willen fest“¹⁰⁹⁹. Diese drei unterschiedlichen Verhaltensweisen zogen sich Röhrbein zufolge im Allgemeinen ebenso durch die Pfarrerschaft der Landeskirche.¹¹⁰⁰

Die Entwicklung ab Sommer 1933

Am 24. Juni 1933 ernannte der preußische Kultusminister Bernhard Rust den Landgerichtsrat August Jäger¹¹⁰¹ zum Kirchenkommissar sämtlicher evangelischer Landeskirchen in Preußen. Als Kirchenkommissar setzte Jäger sogenannte Unterkommissare ein. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

¹⁰⁹⁴ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 27.

¹⁰⁹⁵ Vgl. a.a.O., S. 45.

¹⁰⁹⁶ Röhrbein zufolge hatte sich 1933 im Gebiet der hannoverschen Landeskirche weit mehr als die Hälfte des evangelischen Kirchenvolkes zu der nationalsozialistischen Bewegung bekannt (vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 14).

¹⁰⁹⁷ E. Klügel: Landeskirche, S. 45.

¹⁰⁹⁸ Vgl. ebd.

¹⁰⁹⁹ Ebd.

¹¹⁰⁰ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 17.

¹¹⁰¹ August Jäger (*21.8.1887 in Diez/Lahn; †17.6.1949 in Posen) war seit 1933 Amtswalter für die evangelischen Angelegenheiten in der Reichsleitung der NSDAP. Im Juni 1933 ernannte ihn der preußische Kultusminister Rust zum Leiter der Kirchenabteilung des preußischen Kultusministeriums. Vom 24.6. bis 17.7.1933 war Jäger Staatskommissar für den Bereich sämtlicher evangelischer Landeskirchen in Preußen und von April bis Ende Oktober 1934 rechtskundiges Mitglied des Geistlichen Ministeriums in der Reichskirchenregierung (vgl. DKPDR 4, S. 438; M. Meyer-Blanck: Wort, S. 290).

übernahm Pastor Gerhard Hahn¹¹⁰² dieses Amt.

Am 29. und 30. Juni 1933 riss Hahn die Leitung des hannoverschen Landeskirchenausschusses¹¹⁰³ und des Kirchensenats an sich. Nur wenige Tage später entließ er die vom Landeskirchentag gewählten Senatsmitglieder und hob die am 23. Mai 1933 erlassene Bevollmächtigung des Landesbischofs auf. Mit diesen Maßnahmen gelang es Hahn zunächst, in der hannoverschen Landeskirche den Weg für eine deutsch-christliche Reichskirche zu ebnen.

Obwohl mit dem Inkrafttreten der Verfassung der DEK am 14. Juli 1933 sowohl der Kirchenkommissar als auch die Unterkommissare zurückgezogen wurden, hielt Hahn an seinem Amt fest.¹¹⁰⁴ Trotz der Proteste des Landesbischofs und des LKA setzte er seine „rechtswidrigen Machenschaften“¹¹⁰⁵ fort und ermächtigte am 21. Juli den Kirchensenat – sprich sich selber –, anstelle der entlassenen Senatsmitglieder vier neue zu ernennen. Eines dieser neuen Mitglieder war der Hildesheimer Regierungspräsident Hermann Muhs.¹¹⁰⁶ Der von Hahn umgestaltete Kirchensenat sollte fortan zur „entscheidende[n] Kommandostelle“¹¹⁰⁷ der DC im hannoverschen Kirchenregiment werden.

Der nächste Schritt zur Gleichschaltung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte unter dem Vorwand einer Kirchenvorstandswahl, die mit Inkrafttreten der Verfassung der DEK für den 23. Juli 1933 angesetzt worden war.¹¹⁰⁸ Da der NS-Staat mittels einer „Überrumpelungstaktik“¹¹⁰⁹ den Ausgang der Wahlen nach seinen Vorstellungen beeinflussen wollte, war die Wahlvorbereitungszeit bewusst sehr knapp bemessen. Im Wahlkampf stellten sich der 'Führer', die Partei und ihre Organe zum Leidwesen der anderen kirchlichen Gruppierungen geschlossen hinter die DC. Die so überaus einseitig unterstützten Kirchenvorstandswahlen brachten das von den Nationalsozialisten erhoffte Ergebnis: Mit 69% der Stimmen konnten die DC einen

¹¹⁰² Gerhard Hahn (*1.8.1901 in Großenrode bei Göttingen; †7.7.1943 in Jelabuga [Sowjetunion]) war von 1928 bis 1933 als Pastor tätig. 1932 wurde er Mitglied des preußischen Landtages und 1933/1934 kirchlicher Unterkommissar für die hannoversche Landeskirche. Von 1933 bis 1935 war Hahn Präsident des hannoverschen Landeskirchentages und zugleich Vizepräsident des LKA. 1936 wechselte er in den Dienst der thüringischen Landeskirche (vgl. H. Braun, G. Grünzinger: Personenlexikon, S. 96f.; M. Meyer-Blanck: Wort, S. 290).

¹¹⁰³ Der Landeskirchenausschuss übernahm zwischen den Tagungen des Landeskirchentages dessen Aufsichtsbefugnisse.

¹¹⁰⁴ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 23f.

¹¹⁰⁵ A.a.O., S. 24.

¹¹⁰⁶ Vgl. ebd.

¹¹⁰⁷ Ebd.

¹¹⁰⁸ Vgl. KAB 1933, Hannover 1933, S. 121f.

¹¹⁰⁹ W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 25.

überragenden Wahlerfolg erzielen.

Weil der Landeskirchentag durch die Stimmabgabe der gewählten Kirchenvorsteher gebildet wurde, zeigte sich in seiner Zusammensetzung erneut der überragende Wahlerfolg der DC: Im Landeskirchentag standen 10 Minderheitenvertreter 50 DC gegenüber.¹¹¹⁰ Bereits vor der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Landeskirchentages ermächtigte Hahn den Kirchensenat, die Leitung des LKA – den Präsidenten Max Schramm und die beiden Vizepräsidenten Paul Fleisch (geistlich) und Hermann von Lüpke (juristisch) – mit sofortiger Wirkung zu beurlauben. Die Vertretung des Präsidenten wurde dem Finanzdirektor Friedrich Schnelle übertragen. Weltlicher Vizepräsident wurde Dr. Johannes Richter und das Amt des geistlichen Vizepräsidenten übernahm Hahn persönlich.¹¹¹¹

Auf seiner ersten Sitzung am 28. August 1933 beschloss der Landeskirchentag, sich aus der „aktiven Gesetzgebung und der Mitgestaltung [des] kirchlichen Lebens“¹¹¹² auszuschalten. Zu diesem Zweck bevollmächtigte er den von Hahn umgebildeten Kirchensenat, Kirchengesetze – auch solche, die verfassungsändernd waren – zu erlassen.¹¹¹³ Der Landeskirchentag übertrug damit das „Schwergewicht [seiner] Befugnisse“¹¹¹⁴ auf den Senat. Dieser machte alsbald von seinem neu gewonnenen Einfluss Gebrauch und versetzte die seit August beurlaubte Leitung des LKA – den Präsidenten sowie die beiden Vizepräsidenten – endgültig in den Ruhestand.

Ungefähr ein halbes Jahr nach der nationalsozialistischen Machtübernahme hatten die DC die hannoversche Landeskirche weitestgehend vereinnahmt. Die vier kirchenleitenden Gremien Landeskirchenausschuss, Kirchensenat, Landeskirchentag und LKA befanden sich fest in ihren Händen.¹¹¹⁵ Unangetastet blieb lediglich das Amt des Landesbischofs, das gemäß der Verfassung als „selbstständiges Organ“¹¹¹⁶ galt, welches nicht zum „Träger der Kirchengewalt“¹¹¹⁶ bestimmt war.

¹¹¹⁰ Aufgrund seiner Zusammensetzung ist dieser Landeskirchentag in die hannoversche Kirchengeschichte eingegangen als „[b]rauner Landeskirchentag“ (a.a.O., S. 27).

¹¹¹¹ Vgl. a.a.O., S. 25f.

¹¹¹² A.a.O., S. 28.

¹¹¹³ Vgl. E. Klügel: Landeskirche, S. 70.

¹¹¹⁴ Ebd.

¹¹¹⁵ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 27.

Während Schnelle im Spätherbst 1933 angab, dass ca. 70% der hannoverschen Pfarrer den DC beigetreten seien, waren es Hans-Walter Krumwiede zufolge gerade einmal ca. 25% (vgl. H.-W. Krumwiede: Kirchengeschichte, S. 474).

¹¹¹⁶ Ebd.

Mit der Neubesetzung der kirchenleitenden Organe standen die DC in der hannoverschen Landeskirche auf dem Gipfel ihrer Macht. Dieser Zustand sollte allerdings nicht lange anhalten, denn bereits im Herbst 1933 kam ihre Machtposition allmählich ins Wanken, was Röhrbein zufolge u.a. mit ihrer „theologische[n] Armut“¹¹¹⁷ und Unsicherheit sowie dem wachsenden Widerstand in der Pfarrerschaft und den Gemeinden zusammengehangen haben dürfte.

Am 13. November 1933 fand in Berlin eine Großkundgebung statt, die die reichsweite Krise der DC einleiten sollte. Auf der sogenannten Sportpalastkundgebung verkündeten die Vertreter des radikalen Flügels der DC ihre neuen Ziele.¹¹¹⁸ Der Berliner Gauobmann Dr. Reinhold Krause legte vor ungefähr 20.000 anwesenden DC-Mitgliedern eine EntschlieÙung vor, in der er u.a. die Einführung des Arierparagraphen in der Kirche, die Anerkennung des Führerprinzips und die Befreiung von „allem Undeutschen in Gottesdienst und Bekenntnis, insbesondere vom Alten Testament und seiner jüdischen Lohnmoral“¹¹¹⁹ forderte. Ein ähnliches Szenarium wiederholte sich nur wenige Tage später auf dem 'Luthertag' in Hannover, den die DC als „groÙe volksmissionarische Kundgebung“¹¹²⁰ zelebrierten. Muhs, der Hildesheimer Regierungspräsident und zugleich Mitglied des Kirchensenats war, hielt vor 10.000–15.000 Teilnehmern aus Kirche und Partei eine Rede, in der er Hitler in einer völlig bizarren Weise mit Martin Luther gleichsetzte und sich für ein „artgemäßes Christentum“¹¹²¹ ereiferte.

Nach den Ereignissen vom November 1933 setzte im gesamten Reichsgebiet bei den DC eine Austrittsbewegung ein. Zahlreiche Pastoren und Gemeindemitglieder, die ursprünglich große Hoffnungen in die Glaubensbewegung gesetzt hatten, erkannten, dass sie einem verhängnisvollen 'Irrglauben' zum Opfer gefallen waren. In Hannover ergab eine Befragungsaktion, dass sich mehr als vier Fünftel der hannoverschen Pastoren auf die Seite ihres Landesbischofs stellten und sich für seine erneute Bevollmächtigung aussprachen. Da die DC offenbar glaubten, von August Marahrens eine loyale Mitarbeit erwarten zu können, gaben sie dem mehrheitlichen Wunsch der Pastorenschaft statt. Am 15. Dezember 1933 stimmte der Kirchensenat der Bevollmächtigung des Landesbischofs zu.

¹¹¹⁷W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 28.

¹¹¹⁸Vgl. H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 48.

¹¹¹⁹Ebd.

¹¹²⁰W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 29.

¹¹²¹H.-W. Krumwiede: Kirchengeschichte, S. 482.

Obwohl die erneute Bevollmächtigung des Landesbischofs einen entscheidenden Schritt zur Wiederherstellung der alten kirchlichen Ordnung bedeutete, nahmen die Auseinandersetzungen um die Gleichschaltung der hannoverschen Landeskirche auch im Jahr 1934 kein Ende.

Das am 30. Januar 1934 erlassene 'Gesetz über den Neubau des Reiches', das die endgültige Gleichschaltung der bis dato souveränen Länder des Reiches bedeutete, gab das Vorbild für die von den DC angestrebte Eingliederung der bekennnisgebundenen Landeskirchen in die Reichskirche.¹¹²² Bischof dieser Reichskirche war seit September 1933 der ehemalige Königsberger Wehrkreispfarrer Ludwig Müller¹¹²³.

Am 18. und 23. April 1934 kamen die Gauobleute der DC und der preußische Kirchenkommissar Jäger in Berlin zusammen, um die Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in die Reichskirche vorzubereiten. Wenige Wochen später führte der hannoversche Kirchensenat mit der Mehrheit seiner DC-Mitglieder einen konkreten Eingliederungsbeschluss herbei. Landesbischof Marahrens, der von den Treffen in Berlin gar nicht erst in Kenntnis gesetzt worden war und der gegen die Eingliederung seiner Landeskirche wiederholt Einwände geltend gemacht hatte, musste als Vorsitzender des Kirchensenates den Beschluss unterzeichnen, was ihn in einen harten Gewissenskonflikt versetzte. Aus Respekt vor der herrschenden nationalsozialistischen Ordnung¹¹²⁴ setzte er seine Unterschrift unter den Beschluss, um sie gleich danach wieder zurückzuziehen. Er konnte es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, Anteil an dem Verlust des lutherischen Bekenntnisses seiner Landeskirche zu haben. Der Eingliederungsbeschluss wurde daraufhin von Schnelle, dem Präsidenten des LKA, unterzeichnet.¹¹²⁵

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Eingliederungsbeschlusses in der Öffentlichkeit solidarisierte sich die im Juni 1933 aus der Gegnerschaft zu den DC

¹¹²²Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 30f.

¹¹²³Ludwig Müller (*23.6.1883 in Gütersloh; †31.7.1945 in Berlin) wurde am 25.4.1933 zu Hitlers Bevollmächtigten für Fragen der evangelischen Kirche ernannt. In dieser Position war er an den Beratungen über die Verfassung der DEK beteiligt. Am 4.8.1933 wurde Müller zum Präsidenten des EOK Berlin mit der Amtsbezeichnung 'Landesbischof' gewählt. Am 27.9.1933 erfolgte seine Wahl zum Reichsbischof. Vom 16.5. bis Dezember 1933 war Müller Schirmherr der Glaubensbewegung DC, die er 1932 mitbegründet hatte (vgl. DKPDR 3, S. 416f.).

¹¹²⁴Siehe hierzu die Ausführungen zu Marahrens' Haltung gegenüber dem NS-Staat auf den Seiten 203ff. dieser Arbeit.

¹¹²⁵Vgl. H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 61ff.

gebildete 'Landeskirchliche Sammlung'¹¹²⁶ mit dem Landesbischof und konstituierte sich für den „unvermeidlichen Kampf“¹¹²⁷ gegen die Eingliederung als 'BG der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers'. Unter dem Leitsatz „Kirche muss Kirche bleiben; Kirche muss Kirche werden“¹¹²⁸ berief sich die 'Landeskirchliche Sammlung' bzw. die BG auf die Grundaussagen des Evangeliums und des lutherischen Bekenntnisses.

Als Anfang August 1934 mit der Verwirklichung des Eingliederungsbeschlusses und damit mit einer Auflösung der Bekenntnisgrundlage der hannoverschen Landeskirche gerechnet werden musste,¹¹²⁹ entschied Marahrens, der Pastorenschaft folgende Vertrauensfrage zu stellen: „Billigt Ihr meinen Standpunkt, steht Ihr entschlossen zu mir, seid Ihr, falls jetzt nicht der Not des Gewissens Rechnung getragen wird, mit mir zum letzten Einsatz bereit?“¹¹³⁰ Innerhalb von zwei Wochen beantworteten bis auf einen alle Superintendenten und 80% der Geistlichen die Frage mit 'Ja'.¹¹³¹ Die Reichskirchenregierung zeigte sich allerdings von diesem überwältigenden Vertrauensbeweis unbeeindruckt. Als die Landeskirchen Bayerns und Württembergs in die Reichskirche eingegliedert und ihre Landesbischöfe ihrer Ämter enthoben wurden, erließ sie ein Gesetz, welches dem hannoverschen Landesbischof abermals dessen Vollmachten aberkannte.¹¹³² Trotz dieser Maßnahme konnte Marahrens seine Stellung als Landesbischof festigen, was ihm Röhrbein zufolge u.a. aufgrund seiner „aus dem Evangelium kommenden Überzeugungskraft“¹¹³³ gelang. Der Landesbischof und die BG erhielten aus den Gemeinden immer breiteren Zuspruch, während die Popularität

¹¹²⁶ Im Sommer 1933 gehörten knapp ein Drittel der Pastoren der hannoverschen Landeskirche der 'Landeskirchlichen Sammlung' an. Im Oktober waren es bereits drei Siebtel. Auch zahlreiche Nichtgeistliche traten der 'Landeskirchlichen Sammlung' und späteren BG bei, deren Mitgliederzahl Mitte 1934 auf über 50.000 angewachsen war.

Bis Ende 1933 war Pastor Klügel Geschäftsführer der 'Landeskirchlichen Sammlung'. In den Folgejahren übernahm der hannoversche Stadtjugendpastor Friedrich Duensing die Führung.

Die 'Landeskirche Sammlung' und später die BG standen von Anfang an in Verbindung mit der von Berlin aus agierenden 'Jungreformatorischen Bewegung', einer Gruppe von kirchenpolitisch engagierten evangelischen Theologen und Pastoren, die sich gegen die DC und ihre kirchenpolitischen Ziele stellten. Später existierten Kontakte zum 'Pfarrernotbund' (vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 33f.).

Zu der Organisationsstruktur und dem theologischen Profil der hannoverschen BG siehe K.-F. Oppermann (Hg.): „Zu brüderlichem Gespräch vereinigt“. Die Rundschreiben der Bekenntnisgemeinschaft der ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1933–1944, Bd. 1, Hannover 2013, S. 12ff.

¹¹²⁷ E. Klügel: Landeskirche, S. 125.

¹¹²⁸ W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 32.

¹¹²⁹ Vgl. a.a.O., S. 32ff.

¹¹³⁰ Rundschreiben von Landesbischof D. Marahrens (24.8.1934), in: E. Klügel: Dokumente, S. 51.

¹¹³¹ Vgl. H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 70.

¹¹³² Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 35.

¹¹³³ A.a.O., S. 36.

der DC stetig abnahm.

Die Ereignisse im Oktober 1934 leiteten in der Reichskirchenpolitik eine endgültige Wende ein. Am 26. Oktober wurde Kirchenkommissar Jäger – vor allem aufgrund massiver Forderungen aus der Ökumene – aus all seinen staatlichen und kirchlichen Ämtern entlassen. Vier Tage später fand zwischen Hitler und den Bischöfen der hannoverschen, bayerischen und württembergischen Landeskirche eine Besprechung statt, in der Letztere öffentlich rehabilitiert wurden.¹¹³⁴ Außerdem stellte Hitler in der Besprechung mit den Landesbischöfen fest, dass die Gesetze und Bestimmungen der Reichskirchenregierung bereits seit Längerem jeglicher Rechtskraft entbehrt hätten. Spätestens mit dieser Feststellung Hitlers galt die von Reichsbischof Müller und Kirchenkommissar Jäger betriebene Eingliederungspolitik als gescheitert.

Wenige Tage nach der Besprechung mit dem 'Führer' konnte Marahrens in der hannoverschen Landeskirche all seine Vollmachten und Befugnisse aufs Neue übernehmen. Er beurlaubte den Präsidenten sowie die beiden Vizepräsidenten des LKA und besetzte diese Ämter neu. Am 13. November löste er den Landeskirchentag, den Landeskirchenausschuss und den Kirchensenat auf, um am 19. November eine vorläufige Kirchenregierung unter seinem Vorsitz zu bilden. Die verzweifelten Versuche der DC, ihre Ämter zurückzugewinnen, Marahrens in den Ruhestand zu versetzen und einen Gegenbischof zu bestimmen, scheiterten.¹¹³⁵

Als das Oberlandesgericht Celle am 4. März 1934 alle im Zusammenhang mit dem Eingliederungsbeschluss erlassenen Gesetze für ungültig erklärte, konnte die Eingliederung der hannoverschen Landeskirche in die Reichskirche endgültig rückgängig gemacht bzw. verhindert werden. Auch verurteilte das Oberlandesgericht die Zurruesetzung des LKA-Präsidenten Schramm und der beiden Vizepräsidenten von Lüpke und Fleisch als unrechtmäßig.¹¹³⁶

Obwohl sich die hannoversche Landeskirche spätestens nach dem Urteil des Celler Oberlandesgerichts wieder zu den 'intakten' Landeskirchen zählen konnte,¹¹³⁷ wirkten die seit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetretenen Schäden und

¹¹³⁴ Vgl. H. Delbanco: Kirchenkampf, S. 73f.

¹¹³⁵ Vgl. W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 36.

¹¹³⁶ Vgl. H.-W. Krumwiede: Kirchengeschichte, S. 497.

¹¹³⁷ Wobei es sich hierbei ausdrücklich „'nicht um eine bewahrte, sondern um eine wiedergewonnene Intaktheit'“ handelte (W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 37).

Veränderungen deutlich nach. So konnte im Mai 1935 nur eine vorläufige Kirchenregierung die Aufgaben der kirchenleitenden Gremien übernehmen.¹¹³⁸ Dass der NS-Staat diese letztlich gegen ihn gebildete Kirchenleitung ablehnte, zeigte sich daran, dass er der Landeskirche im Juli 1935 eine staatliche Finanzverwaltung zuwies, die „den eigenen finanziellen Spielraum der Kirchenverwaltung völlig beseitigte“¹¹³⁹.

Als im Februar 1936 das 'Gesetz zur Sicherung der DEK'¹¹⁴⁰ auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ausgedehnt wurde, kam es in der Kirchenleitung erneut zu Veränderungen. Im Auftrag des Reichskirchenministers Hanns Kerrl und unter Mitwirkung Marahrens' wurde für die hannoversche Landeskirche anstelle eines Landeskirchenausschusses eine Kirchenregierung eingesetzt. Die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung dieser Kirchenregierung war, dass ein DC als Mitglied geduldet wurde, was Hans-Walter Krumwiede zufolge allerdings keine größeren Schwierigkeiten zur Folge hatte. Darüber hinaus musste der Landesbischof eine Einschränkung seiner Befugnisse hinnehmen. Die hannoversche Kirchenregierung konnte ihr Amt bis zum 1. September 1945, d.h. bis zum endgültigen Ende des Zweiten Weltkrieges, ausüben.¹¹⁴¹

¹¹³⁸ Vgl. a.a.O., S. 37f.

¹¹³⁹ A.a.O., S. 38.

¹¹⁴⁰ Mit dem am 24.9.1935 erlassenen 'Gesetz zur Sicherung der DEK' sollte die „Wiederherstellung [der] geordnete[n] Zustände' in der DEK und in den Landeskirchen“ herbeigeführt werden (W. Niemöller [Hg.]: Bekenntnissynode, S. 11).

¹¹⁴¹ Vgl. H.-W. Krumwiede: Kirchengeschichte, S. 521f.; W. R. Röhrbein: Gleichschaltung, S. 38. Am 2.9.1945 endete der Zweite Weltkrieg mit der Kapitulation Japans.

II. Literaturverzeichnis

A. Unveröffentlichte Quellen:

Archiv der Evangelisch-lutherischen Kreuzkirche Lingen

- B 110–5, Kirchenkampf 1933–1945

Archiv der Landessuperintendentur für den Sprengel Ostfriesland

- GenA. 331
- GenA. 333

Archiv der Superintendentur Aurich

- GenA. 330
- GenA. 331 I
- GenA. 334
- GenA. 335

Archiv der Superintendentur Leer

- GenA. 331

Bundesarchiv Berlin (zitiert als BArch)

- R 4901/2509
- R 4901/2510
- R 4901/2512
- R 4901/4312
- R 5101/23720
- R 5101/23721
- R 5101/23722

Hauptstaatsarchiv Hannover (zitiert als HStA Hann.)

- Hann. 122a Nr. 4987
- Hann. 180 Hannover e1 Nr. 228
- Hann. 180 Hannover e1 Nr. 330/1
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 07323
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 07325
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 07326
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 07344
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 07430
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 08096
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 08152
- Hann. 180 Hildesheim Nr. 09961
- Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 49

Anhang

- Hann. 180 Lüneburg Acc. 3/108 Nr. 74
- Nds. 120 Hannover Acc. 25/84 Nr. 39

Landeskirchliches Archiv Hannover (zitiert als LKAH)

- A 12d Nr. 680/2
- D 15 I Nr. 35 II
- D 15 I Nr. 37
- D 15 I Nr. 38
- D 15 I Nr. 39
- D 15 I Nr. 40
- D 15 I Nr. 42
- D 51 GenA. 331
- D 53 GenA. 332/II
- D 53 GenA. 333/II
- D 54 GenA. 331
- D 54 GenA. 335/I
- D 57 GenA. 331
- D 57 GenA. 331/I
- D 57 GenA. 332
- K:A 671
- Rundverfügungen des LKA (Jahrgänge 1921, 1930, 1936–1945, 1947)
- S 01 H II Nr. 121
- S 01 H II Nr. 155
- S 01 H II Nr. 236
- S 01 H II Nr. 361b
- S 01 H III Nr. 313
- S 01 H III Nr. 1201

Niedersächsisches Staatsarchiv Aurich (zitiert als StAA)

- Rep. 16/2, Nr. 1705 a
- Rep. 16/2, Nr. 1705 b
- Rep. 173, Nr. 44
- Rep. 173, Nr. 47

Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück (zitiert als StAO)

- Dep 3 c Nr. 833
- Rep 450 Bent I Nr. 202
- Rep 450 Mel Nr. 597
- Rep 726 Nr. 37
- Rep 728 Akz. 28/1997 Nr. 992

Niedersächsisches Staatsarchiv Stade (zitiert als StASt)

- Rep. 160 Rotenburg Nr. 90
- Rep. 160 Rotenburg Nr. 124

Stadtarchiv Göttingen (zitiert als StadtAGö)

- Henneberg-/Hainbundschnule Weende II,3
- Schulamt, Fach 10, C 29, Nr. 1
- Volksschnule Grone, Nr. 51

B. Veröffentlichte Quellen:

Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Aurich, hg. von der Regierung zu Aurich, Aurich 1936.

Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, hg. von der Regierung zu Hildesheim, Hildesheim 1937, 1941.

Corbach, Liselotte und Steinwand, Eduard: Lasset uns aufsehen auf Jesum! Plan A–C, Göttingen 1946–1951.

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, Berlin 1935, 1936–1939, 1941–1942.

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte (Hg.): Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches, Bde. 3–5, Gütersloh 1994, 2000, 2008.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (Hg.): Die Bibel. Lutherbibel Standardausgabe. Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Stuttgart 1985.

Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Hannover 1933, 1936, 1937, 1938, 1955.

Klügel, Eberhard: Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945. Dokumente, Berlin/Hamburg 1965.

Kretschmar, Georg (Hg.): Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches, Bde. 1 u. 2, München 1971, 1975.

Lachmann, Rainer (Hg. u.a.): Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland (Quellen), Neukirchen-Vluyn 2010.

Listl, Joseph (Hg.): Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, Berlin 1987.

Mommsen, Wilhelm (Hg.): Deutsche Parteiprogramme (Deutsches Handbuch der Politik 1), München 1960.

Preußische Gesetzsammlung, hg. vom preußischen Staatsministerium, Berlin 1935, 1938–1939.

Reichsgesetzblatt, Berlin 1919, 1933, 1935.

Richtlinien des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für die Lehrpläne der Volksschulen mit den erläuterten Bestimmungen der Art. 142–150 der Reichsverfassung und der Reichs-Grundschulgesetze sowie den wichtigsten Bestimmungen über die äußeren Verhältnisse der preußischen Volksschule, Breslau¹⁰1929.

Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK (Hg.): Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen, in: *Evangelischer Religionsunterricht* 50 (1939), 25–38.

Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK (Hg.): Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht an der Volksschulen, in: *Der evangelische Religionsunterricht* H. 2 (1937), 5–10.

Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft der DEK (Hg.): Stoffverteilungsplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Volksschulen, in: *Der evangelische Religionsunterricht* H. 2 (1937), 11–23.

Weber, Werner: *Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart*, Göttingen 1962.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, hg. im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin 1906, 1933, 1934.

C. Literatur:

Bauer, Kurt: *Nationalsozialismus: Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall*, Wien u.a. 2008.

Benz, Wolfgang (Hg. u.a.): *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, München³1997.

Bloth, Peter C.: Kreuz oder Hakenkreuz. Zum Ertrag evangelischer Religionsdidaktik zwischen 1933 und 1945, in: *Schule und Unterricht im Dritten Reich*, hg. von R. Dithmar, Neuwied 1989, 87–99.

Bloth, Peter C.: *Religion in den Schulen Preußens. Der Gegenstand des evangelischen Religionsunterrichts von der Reaktionszeit bis zum Nationalsozialismus*, Heidelberg 1968.

Boberach, Heinz: Art. Sicherheitsdienst (SD), in: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, hg. von W. Benz u.a., München³1997, 728f.

Bolle, Rainer und Gloy, Horst: Einleitung (zum Kapitel: 5. Religionsunterricht nach dem Zweiten Weltkrieg: Evangelische Unterweisung), in: *Hauptströmungen evangelischer Religionspädagogik im 20. Jahrhundert. Ein Quellen- und Arbeitsbuch* (Ju-

gend – Religion – Unterricht. Beiträge zu einer dialogischen Religionspädagogik 8), hg. von R. Bolle u.a., Münster 2002, 129–132.

Bolle, Rainer und Knauth, Thorsten: Einleitung (zum Kapitel: 7. Problemorientierter Religionsunterricht), in: Hauptströmungen evangelischer Religionspädagogik im 20. Jahrhundert. Ein Quellen- und Arbeitsbuch (Jugend – Religion – Unterricht. Beiträge zu einer dialogischen Religionspädagogik 8), hg. von R. Bolle u.a., Münster 2002, 221–227.

Braun, Hannelore und Grünzinger, Gertraud: Personenlexikon zum deutschen Protestantismus 1919–1949 (AKiZ. A 12), Göttingen 2006.

Conway, John S.: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933–1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge, München 1969.

Cordes, Cord: Geschichte der Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1848–1980, Hannover 1983.

Delbanco, Hillard: Kirchenkampf in Ostfriesland 1933–1945. Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in den Auseinandersetzungen mit den Deutschen Christen und dem Nationalsozialismus, Aurich ²1989.

Dieterich, Veit-Jakobus: Religionslehrplan in Deutschland (1870–2000). Gegenstand und Konstruktion des evangelischen Religionsunterrichts im religionspädagogischen Diskurs und in den amtlichen Vorgaben (ARPäd 29), Göttingen 2007.

Eilers, Rolf: Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat (Staat und Politik 4), Köln/Opladen 1963.

Ellwein, Theodor: Christ und Nationalsozialist, DEE 47 H. 4/5 (1936), 133–146.

Erger, Johann: Lehrer und Nationalsozialismus. Von den traditionellen Lehrerverbänden zum Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB), in: Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Teil 2: Hochschule, Erwachsenenbildung, hg. von M. Heinemann, Stuttgart 1980, 206–231.

Evangelischer Preßverband für die Provinz Hannover (Hg.): Unsern Kindern eine evangelische Erziehung! Ein Ruf an die evangelischen Eltern, Hannover 1936.

Faulenbach, Heiner: Art. Deutsche Christen, RGG⁴ 2, 1999, 698–702.

Fink, Fritz: Das Alte Testament, in: Der Stürmer. Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit 14 (1936), Nr. 36, 2f.

Fleisch, Paul: Erlebte Kirchengeschichte. Erfahrungen in und mit der hannoverschen Landeskirche, Hannover 1952.

- Fleisch, Paul: Thesen zu dem Vortrag auf der Pfingstkonferenz 1939 'Konfirmationsnöte und Wege zu ihrer Überwindung', in: Evangelische Wahrheit. Monatsschrift für das lutherische Niedersachsen 30 (1939), Nr. 7/8, 110.
- Freimann, Hartmut: Die Loccumer Evangelische Unterweisung. Karl Witts Hermeneutischer Ansatz der Evangelischen Unterweisung in Theorie und Praxis, Münster 2004.
- Fricke-Finkelnburg, Renate (Hg.): Nationalsozialismus und Schule. Amtliche Erlasse und Richtlinien 1933–1945, Opladen 1989.
- Gamm, Hans-Jochen: Der braune Kult. Das Dritte Reich und seine Ersatzreligion. Ein Beitrag zur politischen Bildung, Hamburg 1962.
- Giesecke, Hermann: Hitlers Pädagogen. Theorie und Praxis nationalsozialistischer Erziehung, Weinheim ²1999.
- Grethlein, Christian: Vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Wiedervereinigung: Bundesrepublik Deutschland, in: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland (Studienbuch), hg. von R. Lachmann u.a., Neukirchen-Vluyn 2007, 268–298.
- Heider, Angelika: Art. Der Stürmer, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München ³1997, 754.
- Hein, Martin: „Die Stunde der Entscheidung ist da“ – Bekennende Kirche und Schule im Nationalsozialismus, ZThK 104 (2007), 44–58.
- Helaseppä, Minnamari: Die Lutherische Bekenntnisgemeinschaft und der Kampf um die Thüringer evangelische Kirche 1933/34–1939 (SLAG 58), Helsinki 2004.
- Helmreich, Ernst Ch.: Religionsunterricht in Deutschland. Von den Klosterschulen bis heute, Hamburg/Düsseldorf 1966.
- Henselmann, Peter: Schule und evangelische Kirche in Preußen. Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, Langensalza ²1928.
- Hunsche, Klara: Der Kampf um die christliche Schule und Erziehung 1933–1945, KJ 76 (1949/1950), Gütersloh 1950, 455–519.
- Jensen, Uffa: Art. Fei ergestaltung, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München ³1997, 459f.
- Jensen, Uffa: Art. Sonnenwendfeier, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München ³1997, 737.
- Keim, Wolfgang: Erziehung unter der Nazi-Diktatur, Bd. 2: Kriegsvorbereitung, Krieg und Holocaust, Darmstadt 1997.

- Klügel, Eberhard: Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945, Berlin/Hamburg 1964.
- Koch, Sigrid R.: Die langfristige Kirchenpolitik Hitlers beleuchtet am "Fall Behrens" in Stade, JGNKG 85 (1987), 253–292.
- Kraft, Friedhelm: Religionsdidaktik zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Versuche zur Bestimmung von Aufgaben, Zielen und Inhalten des evangelischen Religionsunterrichts, dargestellt an den Richtlinienentwürfen zwischen 1933 und 1939 (APrTH 8), Berlin/New York 1996.
- Krumwiede, Hans-Walter: Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 2, Göttingen 1996.
- Kruse, Gertrud: Erinnerungen an Pastor Walter Kruse, in: 250 Jahre Ev.-lutherische Kirchengemeinde Lingen, hg. vom Kirchenvorstand der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Lingen, o.O. o.J., 30–34.
- Kück, Cornelia: Kirchenlied im Nationalsozialismus. Die Gesangbuchreform unter dem Einfluß von Christhard Mahrenholz und Oskar Söhngen (AKThG 10), Leipzig 2003.
- Kück, Thomas J. (Hg.): Zur Lage der Kirche. Die Wochenbriefe von Landesbischof D. August Marahrens 1934–1947, Bde. 1–3, Göttingen 2009.
- Kühl-Freudenstein, Olaf: Evangelische Religionspädagogik und völkische Ideologie. Studien zum ‚Bund für deutsche Kirche‘ und der ‚Glaubensbewegung Deutsche Christen‘ (Forum zur Pädagogik und Didaktik der Religion 1), Würzburg 2003.
- Lachmann, Rainer: Die Weimarer Republik, in: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland (Studienbuch), hg. von R. Lachmann u.a., Neukirchen-Vluyn 2007, 203–232.
- Lentz, Hubert (Hg. u.a.): Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, Bd. 10, Berlin 1974.
- Lindemann, Gerhard: „Typisch jüdisch“. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919–1949 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung 63), Berlin 1998.
- Lührmann, Karl: O.T., in: OTZ v. 16.2.1934.
- Mager, Inge: August Marahrens (1875–1950), der erste hannoversche Bischof, in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, 135–152.
- Mayer, Traugott: Kirche in der Schule. Evangelischer Religionsunterricht in Baden zwischen 1918 und 1945, Karlsruhe 1980.
- Mehlhausen, Joachim: Art. Nationalsozialismus und Kirchen, TRE 24 (1994), 43–78.

- Melzer, Karl-Heinrich: Der Geistliche Vertrauensrat. Geistliche Leitung für die Deutsche Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg? (AKiZ. B 17), Göttingen 1991.
- Meyer-Blanck, Michael: Kleine Geschichte der evangelischen Religionspädagogik. Dargestellt anhand ihrer Klassiker, Gütersloh 2003.
- Meyer-Blanck, Michael: Wort und Antwort. Geschichte und Gestaltung der Konfirmation am Beispiel der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (APrTh 2), Berlin 1992.
- Michael, Berthold: Schule und Erziehung im Griff des totalitären Staates. Die Göttinger Schulen in der nationalsozialistischen Zeit von 1933 bis 1945 (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 19), Göttingen 1994.
- Mlynek, Klaus: Hannover in der Weimarer Republik und unter dem Nationalsozialismus. 1918–1945, in: Geschichte der Stadt Hannover, hg. von K. Mlynek u.a., Bd. 2, Hannover 1994, 411–577.
- Müller-Rolli, Sebastian: Evangelische Schulpolitik in Deutschland 1918–1958. Dokumente und Darstellung, Göttingen 1999.
- N.N.: Aus der völkisch-religiösen Bewegung, JK 3 (1935), Nr. 9, 424.
- N.N.: Aus der völkisch-religiösen Bewegung, JK 3 (1935), Nr. 10, 478f.
- N.N.: Aus der völkisch-religiösen Bewegung, JK 3 (1935), Nr. 24, 1183–1185.
- N.N.: Die Schule im religiösen Umbruch der Gegenwart, in: OTZ v. 2.2.1934.
- N.N.: Ein Wort zur Frage des Religionsunterrichtes, in: Der Erzieher zwischen Weser und Ems, Amtliche Zeitschrift des N.-S. Lehrerbundes Gau Weser-Ems 61 (1936), Nr. 19, 444.
- N.N.: Eine Verfügung des hannoverschen Regierungspräsidenten, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 9, 71.
- N.N.: Kleine Nachrichten, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 30, 215.
- N.N.: Kleine Nachrichten, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 39, 276.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 3 (1935), Nr. 5, 226.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 4 (1936), Nr. 14, 693.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 4 (1936), Nr. 15, 736.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 5 (1937), Nr. 8, 325f.

Anhang

- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 5 (1937), Nr. 8, 369f.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 5 (1937), Nr. 22, 967.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 6 (1938), Nr. 2, 94.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 6 (1938), Nr. 4, 185.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 6 (1938), Nr. 22, 968.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 1, 46.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 2, 88.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 5, 215.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 9, 395.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 12, 589.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 7 (1939), Nr. 15, 643.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 (1940), Nr. 7, 205.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 (1940), Nr. 8, 229.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 (1940), Nr. 13/14, 360.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 8 (1940), Nr. 16, 412.
- N.N.: Kurze Nachrichten, JK 9 (1941), Nr. 9/10, 272.
- N.N.: Neuer Religions-Lehrplanentwurf für die höheren Schulen in der Provinz Hannover, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 25, 178.
- N.N.: o.T., in: Neue Volksblätter. Osnabrücker Volkszeitung 72 (1939), Nr. 102, (o.S.).
- N.N.: Richtlinien für den Religionsunterricht, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 5, 35.
- N.N.: Treueid der hannoverschen Geistlichen, in: Evangelische Wahrheit. Monatsschrift für das lutherische Niedersachsen 29 (1938), Nr. 6, 88.
- N.N.: Um die christliche Schule, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 4, 27f.
- N.N.: Um die evangelische Schule, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 6, 43f.

- N.N.: Zu dem Religionslehrplan-Entwurf für die höheren Schulen der Provinz Hannover, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 2 (1937), Nr. 31, 223.
- N.N.: Zweijähriger Konfirmandenunterricht, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 43, 352.
- Nationalsozialistischer Lehrerbund Gau Weser-Ems (Hg.): Handbuch der Erzieher und Schulen im Gau Weser-Ems, Oldenburg 1936.
- Nicolaisen, Carsten: Art. Deutsche Christen, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München³1997, 420.
- Nicolaisen, Carsten: Art. Deutsche Glaubensbewegung, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München³1997, 422.
- Niemöller, Wilhelm (Hg.): Die vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Bad Oeynhausen. Text – Dokumente – Berichte (AGK 7), Göttingen 1960.
- Oppermann, Karl-Friedrich (Hg.): „Zu brüderlichem Gespräch vereinigt“. Die Rundschreiben der Bekenntnisgemeinschaft der ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1933–1944, Bde. 1–3, Hannover 2013.
- Otte, Hans: Die hannoversche Landeskirche nach 1945: Kontinuität, Bruch und Aufbruch, in: Neubeginn nach der NS-Herrschaft? Die hannoversche Landeskirche nach 1945, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 2002, 11–48.
- Otte, Hans: Ein Bischof im Zwielight. August Marahrens (1875–1950), in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, 179–222.
- Otte, Hans: Wiederkehr der Geistlichen Schulaufsicht? Die Schulpolitik der hannoverschen Landeskirche in der Weimarer Republik, in: Gottes Wort ins Leben verwandeln. Perspektiven der (nord-) deutschen Kirchengeschichte (JGNKG. B 12), Hannover 2005, 369–404.
- Ottweiler, Ottwilm: Die nationalsozialistische Schulpolitik im Bereich des Volksschulwesens im Reich, in: Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Teil 1: Kindergarten, Schule, Jugend, Berufserziehung, hg. von M. Heinemann, Stuttgart 1980, 193–215.
- Ottweiler, Ottwilm: Die Volksschule im Nationalsozialismus, Weinheim/Basel 1979.
- Perels, Joachim: Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus 1935–1945. Kritik eines Selbstbildes, in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, 153–178.
- Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942, Bonn 1951.

- Pirner, Manfred L: Zwischen Kooperation und Kampf: Evangelischer Religionsunterricht und christliche Erziehung in bayerischen Schulen während der Zeit des Nationalsozialismus, Würzburg 1998.
- Pithan, Annabelle: Liselotte Corbach (1910–2002). Biografie – Frauengeschichte – Religionspädagogik, Neukirchen-Vluyn 2004.
- Piutti, Werner: Ein lehrreicher Vorgang. Grundsätzliches und Praktisches zum Nürnberger Schulkampf, o.O. 1936.
- Recker, Marie-Luise: Art. Winterhilfswerk (WHW), in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München 1997, 807.
- Retter, Ralf: Zwischen Protest und Propaganda. Die Zeitschrift "Junge Kirche" im Dritten Reich, München 2009.
- Rickers, Folkert: Die nationalsozialistische Ära, in: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland (Studienbuch), hg. von R. Lachmann u.a., Neukirchen-Vluyn 2007, 233–267.
- Rickers, Folkert: Die Schulforderungen der Deutschgläubigen und ihre Vorstellungen über den schulischen Religionsunterricht im zeitgenössischen politischen und kirchlichen Kontext, in: Zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Untersuchungen zur Religionspädagogik im 'Dritten Reich', hg. von F. Rickers, Neukirchen-Vluyn 1995, 153–190.
- Rickers, Folkert: Religionspädagogik in Thüringen 1933 bis 1945. Zugleich ein Beitrag zum grundsätzlichen Verständnis Deutscher Christen in Thüringen, in: Zwischen Volk und Bekenntnis. Praktische Theologie im Dritten Reich, hg. von K. Raschok, Leipzig 2000, 239–278.
- Riesener, Dirk: Volksmission zwischen Volkskirche und Republik. 75 Jahre Haus kirchlicher Dienste – früher Amt für Gemeindedienst – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Hannover 2012.
- Ringshausen, Gerhard: Religionspädagogik und der Geist der Zeit. Von der "Deutschen Evangelischen Erziehung" zum "Evangelischen Religionsunterricht", in: Religionspädagogik im Kontext kirchlicher Zeitgeschichte (ARP 9), hg. von J. Ohlemacher, Göttingen 1993, 81–99.
- Röhrbein, Waldemar R.: Gleichschaltung und Widerstand in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1933–1935, in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996, 11–42.
- Röhrbein, Waldemar R.: Hannover nach 1945: Landeshauptstadt und Messestadt, in: Geschichte der Stadt Hannover, hg. von K. Mlynek u.a., Bd. 2, Hannover 1994, 579–800.

- Rust, Bernhard: Erziehung und Unterricht in der Volksschule, Berlin 1940.
- Schäfer, Gerhard: Dokumentation zum Kirchenkampf. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus (6 Bde.), Stuttgart 1971ff.
- Simon, Christian: Die evangelischen Kirchen und das Volksschulwesen in Niedersachsen 1945 bis 1955, Diss. Hannover 1997.
- Simon, Christian: Schulpolitik ohne Schulkampf. Die Haltung der hannoverschen Landeskirche in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Neubeginn nach der NS-Herrschaft? Die hannoversche Landeskirche nach 1945, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 2002, 153–168.
- Schirmer, Helmut: Volksschullehrer zwischen Kreuz und Hakenkreuz, Der Untergang des evangelischen Religionsunterrichts an den Volksschulen in Oldenburg während des Nationalsozialismus (Oldenburger Studien 5), Oldenburg 1995.
- Schleißke, Otto: Arbeitsgemeinschaften zwischen Pfarrern und Lehrern, in: Evangelische Jugend. Mitteilungsblatt des Jugendpfarramtes der DEK 7 (1935), Nr. 11, 354f.
- Schmiechen-Ackermann, Detlef: „Kirchenkampf“ oder Modus vivendi? Zum Verhalten von Pfarrern, Gemeinden und Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur, in: Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus, hg. von H. Grosse u.a., Hannover 1996.
- Schneider, Thomas M.: Gegen den Zeitgeist. Der Weg der VELKD als lutherischer Bekenntniskirche (AKiZ. B 49), Göttingen 2008.
- Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt 1977.
- Skroblin, Gustav: Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, in: Deutsche Schulerziehung. Jahrbuch des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht (1941/1942), Berlin 1943, 211–218.
- Spanuth, Friedrich: Von der christlichen Erziehung, in: Um Glauben und Kirche. Deutsche lutherische Wochenschrift 1 (1936), Nr. 18/19, 146f.
- Thierfelder, Jörg: Die Auseinandersetzungen um Schulform und Religionsunterricht im Dritten Reich zwischen Staat und evangelischer Kirche in Württemberg, in: Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Teil 1: Kindergarten, Schule, Jugend, Berufserziehung, hg. von M. Heinemann, Stuttgart 1980, 230–250.
- Thierfelder, Jörg: Die Geschichte der Reichsrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht, in: Religionspädagogik im Kontext kirchlicher Zeitgeschichte (ARP 9), hg. von J. Ohlemacher, Göttingen 1993, 152–173.

Weiß, Hermann: Art. Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA, NAPOLA), in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, hg. von W. Benz u.a., München ³1997, 597–599.

Weiß, Wolfram: Einleitung (zum Kapitel: 4. Religionspädagogik im Schatten des Nationalsozialismus), in: Hauptströmungen evangelischer Religionspädagogik im 20. Jahrhundert. Ein Quellen- und Arbeitsbuch (Jugend – Religion – Unterricht. Beiträge zu einer dialogischen Religionspädagogik 8), hg. von R. Bolle u.a., Münster 2002, 83–86.

Zimmermann, Christina: Lehrer, Schule und Unterricht im Nationalsozialismus. Examensarbeit, Duisburg/Essen 2007.

III. Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen in der vorliegenden Arbeit folgen S. M. Schwertner: Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Berlin/New York ²1992. Zusätzlich werden folgende Abkürzungen verwendet:

ASchBl.AUR.	=	Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Aurich
ASchBl.Hhm.	=	Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim
BG	=	Bekenntnisgemeinschaft
BK	=	Bekennende Kirche
DC	=	Deutsche Christen
DWEV	=	Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder
EOK	=	Evangelischer Oberkirchenrat
Gestapo	=	Geheime Staatspolizei
GVR	=	Geistlicher Vertrauensrat
HJ	=	Hitlerjugend
KAB	=	Kirchliches Amtsblatt
LKA	=	Landeskirchenamt
NAPOLA	=	Nationalpolitische Erziehungsanstalt
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSLB	=	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NS-Staat	=	Nationalsozialistischer Staat
OTZ	=	Ostfriesische Tageszeitung
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
RPI	=	Religionspädagogisches Institut
RU	=	Religionsunterricht

Anhang

RU-Beirat = Religionsunterrichtsbeirat

VUG = Volksschulunterhaltungsgesetz

WAU = Weltanschauungsunterricht

ZBIUV = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Plagiatserklärung

Hiermit versichere ich, Mareike Debelts, dass ich die vorliegende Dissertation zum Thema Der evangelische Religionsunterricht im Dritten Reich im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers selbstständig verfasst habe, dass ich keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe und dass ich die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – auch elektronischen Medien wie dem Internet – dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Zitate oder Entlehnungen kenntlich gemacht habe. Zudem versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit zum oben genannten Thema auch noch nicht an anderer Stelle eingereicht habe.

Münster, den 11.12.15
(Ort, Datum)

Mareike Debelts
(Unterschrift)